



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang
vor 16 jahrn geben [...]“ – Zwei Hexenprozesse im
Hainburg des Jahres 1624

Verfasserin
Ines Lang

angestrebter akademischer Grad
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A-312
Diplomarbeitsgebiet lt. Studienblatt: Geschichte
Betreuer: Ao. Univ-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz MAS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Einführung, Fragestellung und Methodik	5
1.2 Forschungsstand	8
1.3 Begriffsdefinitionen	10
2. Die Geschichte der Hexenverfolgungen unter Berücksichtigung der juridischen Situation in Österreich unter der Enns	14
2.1 Allgemeines	14
2.1.1 Geschichte der Hexenverfolgungen	14
2.1.2 Die frühneuzeitliche Hexenlehre	20
2.2 Das Zaubereidelikt in Österreich unter der Enns aus normativer Perspektive	23
3. Zum Schauplatz	27
3.1 Die Region Hainburg/Donau	27
3.2 Die Familie von Unverzagt	29
4. Das Quellenkorpus	31
5. Rekonstruktion der Hainburger Hexenprozesse 1624	33
5.1 Der erste Hainburger Hexenprozess 1624	34
5.2 Der zweite Hainburger Hexenprozess 1624	38
5.2.1 Die Aussagen von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in Form von „Deliktbiographien“	41
5.2.2 Justina Waxin, Regina Khirchstetterin und Barbara Pichelmeirin als „typische“ der Hexerei Angeklagte	46

5.3	Prozessabläufe	50
5.4	Hexenprozesstypische Beziehungen	54
5.5	Geographische Ausdehnung.....	57
5.6	Das Urteil	59
6.	Analyse der in den Verhören getätigten Aussagen in Bezug auf Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug und magische Handlungen.....	63
6.1	Elemente des Teufelskultes	64
6.1.1	Teufelspakt	64
6.1.2	Teufelsbuhlschaft	73
6.1.3	Hexensabbat	78
6.1.4	Kannibalismus.....	84
6.1.5	Hexenflug	86
6.2	Aussagen zu Zauberei und deren Interpretation.....	88
6.2.1	Wetterzauber	89
6.2.2	Ernte- und Viehzauber	93
6.2.3	Krankheitszauber.....	93
6.3	Frage der zeitlichen Verortung.....	96
6.4	Glaubwürdigkeit der Aussagen	98
7.	Schlussbemerkung.....	103
Verzeichnis der edierten Aktenstücke.....	106	
Editionsrichtlinien	109	
Edition	111	

Anhang I.....	162
Anhang II	163
Bibliographie.....	164
Abstract (Deutsch).....	173
Abstract (English).....	174
Lebenslauf	175

1. Einleitung

1.1 Einführung, Fragestellung und Methodik

„Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen!“¹ – Diese Bibelstelle aus dem Buch Exodus 22,18 wird als eine der ältesten Belege für die Legitimierung der Hinrichtung von Hexen genannt. Neben dem Tötungsgebot der mosaischen Gesetzesgebung findet sich nach Ansicht frühneuzeitlicher Dämonologen der Hinweis darauf, dass es sich bei den Hexen unmissverständlich um Frauen handeln müsse, da die Übersetzung die Feminaform („Zauberin“) verwendete. Dies wird gern als Erklärung für die übersteigerte Misogynie der frühneuzeitlichen Hexenliteratur, beispielsweise eines Heinrich Kramers und seines „Malleus Maleficarum“, herangezogen.²

Magie diente sowohl in antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften als Erklärungsmuster für Naturphänomene, Wetterkatastrophen, Krankheiten etc. Bis zur Frühen Neuzeit, dem eigentlichen Zeitalter der Hexenverfolgungen, entwickelte sich diese Vorstellung zum „Inbegriff des antisozialen Verhaltens“.³

Das kurze Zeitfenster der Legalisierung von Hexenverfolgungen wird in der Forschung mit der Spanne 1430 bis 1780 datiert, wobei immer wieder von regionalen Verfolgungsspitzen auszugehen ist. Mit dem Beginn dieser Periode einhergehend wurde auch das elaborierte Hexenbild entwickelt, das als Elemente neben dem strafrechtlich relevanten Schadenzauber den für die Prozessführung und Urteilsfindung unerlässlichen Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, den Hexensabbat und -flug definierte. Die Erfolterung der Geständnisse führte zu Kettenreaktionen, an deren Ende jene Massenhinrichtungen standen, die im historischen Gedächtnis blieben.

In dieser Arbeit möchte ich mich mit den beiden Prozessen beschäftigen, die sich 1624 in Hainburg/Donau, im östlichen Niederösterreich an der Grenze zur heutigen Slowakei bzw. Ungarn gelegen, ereignet hatten. Die ursprüngliche Annahme, es handle sich um einen Prozess bzw. um zwei Prozesse, die in Zusammenhang miteinander standen, musste im Zuge der Arbeit revidiert werden. Da diese Fälle von der Forschung bis dato noch nicht bzw. nur

¹ Exodus 22,18 zitiert nach BEHRINGER, Hexen, S. 25.

² BEHRINGER, Hexen, S. 25.

³ BEHRINGER, Hexen, S. 32.

unzulänglich erfasst wurden,⁴ stellte sich somit die Aufgabe, diese Hexenprozesse in die gegenwärtige Forschungslandschaft zum Thema Hexenverfolgungen in Österreich einzuordnen und seine Besonderheiten herauszuarbeiten. Von Interesse werden die Fragen sein, welche Rolle die Aspekte des Schadenzaubers und der Teufelsvorstellung für die Richter in Hainburg spielten. Des Weiteren sollen Beziehungskonstellationen zwischen TäterInnen und Opfern näher herausgearbeitet werden, da diese interessante Einblicke bieten, welche Mechanismen in die dörfliche Gemeinschaft in Zusammenhang mit Hexereibeschuldigungen hineinspielten. Als Beispiel sei hier die Verfolgung von Mutter-Tochterpaaren genannt. Auch die Zerstörung von agrarischen Nutzflächen bestimmter Amtsträger bzw. wichtiger Persönlichkeiten der Gemeinden oder Krankheitszauber gegenüber diesen geben Hinweise darauf. Rache und Magie spielten eine nicht unwesentliche Rolle im „Zeitalter der Hexenverfolgungen“.

Weiter wird sich diese Arbeit mit dem Aspekt der Urteilsfindung näher befassen und unter anderem damit beschäftigen, wie weit die Lehren eines Heinrich Kramers in den Hainburger Fällen Einfluss besaßen. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf dem zweiten Fall liegen, da die Aktenlage dazu wesentlich besser und informativer ist.

Zu Beginn der Arbeit wird ein kurzer, allgemeiner Überblick zur Geschichte der Hexenverfolgungen unter Berücksichtigung der normativen Situation in Österreich unter der Enns gegeben. In weiterer Folge wird die Geschichte der Region ein Thema sein. Hier soll näher herausgearbeitet werden, in welchem Umfeld die Prozesse stattfanden und wie die politisch-ökonomische Situation aussah, mit der sich die Angeklagten konfrontiert sahen. Besonders Untersuchungen der letzten Jahre legten Wert darauf, den Zusammenhang zwischen Wirtschaft, Politik und Hexenverfolgungen zu unterstreichen, daher erschien es sinnvoll, sich mit diesem Aspekt zu befassen.

In Hinblick auf ökonomische Faktoren stehen in weiterer Folge klimahistorische Aspekte. Als Stichwort muss hier die Periode der „Kleinen Eiszeit“ genannt werden. Besonders Wolfgang Behringer zählt zu jenen Historikern, die eine enge Verknüpfung zwischen Klimaereignissen, wirtschaftlichen Krisen und Hexenverfolgungswellen herzustellen versuchen.⁵ Behringer stützte seine Forschung unter anderem auf die Arbeiten von Christian Pfister zur

⁴ Einzig Dorothea Raser durfte sich oberflächlich mit diesem Fall in ihrer Diplomarbeit befasst haben, da sie eine kurze Angabe zu den Ereignissen gibt. Vgl. dazu RASER, Niederösterreich, S. 29–30.

⁵ Vgl. dazu u.a. BEHRINGER, Kulturgeschichte.

Klimageschichte der Schweiz der letzten 500 Jahre.⁶ Für den ostösterreichischen Alpenraum beschäftigte sich kürzlich Christian Rohr ausführlich mit der Auswertung von Klimadaten für das Mittelalter und den Beginn der Frühen Neuzeit.⁷ Auch Elisabeth Strömmер befasste sich mit der Klimageschichte Ostösterreichs, allerdings erst mit dem Jahr 1700 beginnend.⁸

Den Hauptteil der Arbeit wird die kritische Untersuchung der Aussagen zu magischen Handlungen, Teufelskult und Hexensabbat umfassen, die in diesem Fall eine wichtige Rolle einnehmen. Es soll vor allem darum gehen, inwieweit die klassische Hexenlehre in Hainburg zum Tragen kam bzw. ob und in welcher Form man davon abwich. Auch sollen Besonderheiten in Bezug auf magische Praktiken herausgearbeitet werden. Die Wahl der Fragestellungen kann damit begründet werden, dass diese Aspekte nach dem Literaturstudium zur Hexenforschung als am geeignetsten erschienen, um die Komplexität dieser Prozesse zu begreifen.

Methodisch stützt sich die Arbeit in erster Linie textimmanent auf Quellenstudium bzw. Quellenkritik. Die überlieferten Verhörprotokolle, die im Hainburger Gerichtsprotokollbuch des Jahres 1624 aufgezeichnet wurden, sind der hierfür herangezogene Quellenkorpus. Zu Beginn der Arbeit wurde eine Edition angefertigt, die im Anschluss an die Arbeit beigefügt ist. Die überlieferten Akten werden detaillierter in einem eigenen Kapitel behandelt. Eine Liste der Schriftstücke wurde der Edition vorangestellt, um bessere Übersicht zu schaffen. Weiter stand der Vergleich zu Verfügung. Es existieren zwar kaum publizierte Editionen von Hexenprozessakten, dennoch präsentieren sich bereits einige Prozesse als inhaltlich sehr gut aufbereitet. Somit war es möglich, Parallelen zu anderen Fällen zu ziehen und Besonderheiten herauszuarbeiten. Um die Aussagen der Beschuldigten zu ihren einzelnen Delikten in eine chronologische Reihenfolge zu bringen und somit „Verdachtskarrieren“ zu erarbeiten, wurden „Deliktbiographien“, die auch Informationen zu ihren Lebensdaten enthalten, erstellt. In weiterer Folge wurde eine Tabelle entwickelt, mit deren Hilfe unter anderem auch Personenkonstellationen aufgezeigt werden können, die ebenfalls dem Anhang beiliegt. Diese Tabelle beinhaltet unter anderem Namen der angeklagten bzw. besagten Personen, Herkunftsstadt, Alter (soweit nachvollziehbar), Verhaftungs- bzw. Besagungsdatum, etwaige Urteile, Opfer, entstandener Schaden sowie sonstige erwähnenswerte Begebenheiten.

⁶ Vgl. dazu PFISTER, Wetternachhersage.

⁷ ROHR, Naturereignisse.

⁸ STRÖMMER, Klima-Geschichte.

1.2 Forschungsstand

Neben dem Quellenkorpus stand eine Fülle an Sekundärliteratur zum Thema der Hexenverfolgungen zu Verfügung. Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass das Interesse an historischer Hexenforschung ab den 1990er Jahren bis heute stark zugenommen hat. Forschungsarbeit auf diesem Sektor wurde zum Großteil in Form regionaler Studien betrieben, welche die Basis für großangelegte gesamteuropäische Darstellungen bildeten. Für den österreichischen Raum existieren für nahezu jedes der heutigen Bundesländer ältere oder neuere Regionalstudien.

Für die Gruppe der rezenteren überregionalen Gesamtdarstellungen sei Wolfgang Behringer⁹ erwähnt, der sich gemeinsam mit Günter Jerouschek und Werner Tschacher auch an eine Übersetzung des „Malleus Maleficarum“, des „Hexenhammers“, heranwagte.¹⁰ Für den Raum des heutigen Deutschland sollte auch Rainer Decker erwähnt werden, der sich unter anderem mit der Sichtweise der katholischen Kirche auf die zeitgenössischen Hexenverfolgungen beschäftigte.¹¹ Für das deutsche Gebiet ist in weiterer Folge Lyndal Roper relevant, die sich, obwohl aus dem englischsprachigen Raum stammend, mit dem Phänomen der Hexenverfolgungen auf süddeutschem Gebiet, aber auch auf gesamteuropäischer Ebene, beschäftigte.¹² Ihr Interesse gilt vor allem der symbolischen Bedeutung und Herkunft der Elemente der klassischen Hexenlehre auf psychoanalytischer Ebene.

Für Österreich existiert bislang nur die Gesamtdarstellung von Fritz Byloff, wobei dieser sich im Wesentlichen auf reine Aufzählung der Fälle beschränkte.¹³ Einige der von ihm genannten Prozesse warten bis dato auf nähere Aufarbeitung. Auch kann seine Auflistung nicht als vollständig betrachtet werden, so fanden die in dieser Arbeit behandelten Fälle aus Hainburg bei Byloff noch keinerlei Erwähnung.

Den überwiegenden Teil der Publikationen zu Hexenverfolgungen in Österreich bilden, wie bereits erwähnt, Regionalstudien, viele davon Diplomarbeiten. An dieser Stelle sollen jene

⁹ z. B. BEHRINGER, Hexen; DERS., Hexen und Hexenprozesse in Deutschland.

¹⁰ BEHRINGER, JEROUSCHEK, TSCHACHER, Heinrich Kramer (Institoris).

¹¹ z. B. DECKER, Mythen; DERS., Hexenjagd.

¹² z. B. ROPER, Hexenwahn; DIES., Oedipus.

¹³ BYLOFF, Hexenglaube.

von Maria Ludmilla Berghammer zum Greinburger Hexenprozess 1694/95 und von Dorothea Raser zur Hexenverfolgung in Niederösterreich erwähnt werden.¹⁴

Helfried Valentinitisch beschäftigte sich mit dem Phänomen der Zaubereiverfolgungen im Gebiet des Herzogtums Steiermark.¹⁵ Seine Arbeit inkludiert somit auch jene Gebiete der Untersteiermark, die heute dem slowenischen Staatsgebiet zugehörig sind. Manfred Tschaikners Arbeit umfasst das Gebiet der Länder vor dem Arlberg.¹⁶ Mit Hexenverfolgungen im Herzogtum Tirol befassten sich sowohl Hansjörg Rabanser als auch Simone und Claudia Paganini.¹⁷

Im Allgemeinen lässt sich der Bearbeitungsstand für Österreich bei Weitem noch nicht mit jenem des deutschen Raums vergleichen, was vor allem damit zu begründen ist, dass die Quellenerfassung für österreichische Gebiete noch nicht abgeschlossen ist. Gerade kleinere Gemeinde- und Herrschaftsarchive dürften noch einige überlieferte Fälle in den Beständen aufweisen, die auf ihre Bearbeitung warten.

Abseits von großen Gesamtdarstellungen und Regionalstudien, die sich hauptsächlich damit beschäftigen, die Verfolgungsgeschichten chronologisch aufzuarbeiten und die Symbolik hinter den Elementen Teufelspakt, etc. zu verstehen, begannen auch die feministischen Geschichtswissenschaften bzw. die Gender Studies, immer stärker das Thema der Hexen bzw. Hexenverfolgungen für sich zu entdecken. Man beschränkte sich allerdings darauf, die beschuldigten Frauen als „weise“ Märtyrerinnen darzustellen, die sich gegen die patriarchalisch angelegte Behördenstruktur ihrer jeweiligen Heimatgebiete stellten. Dies mag zwar bis zu einem gewissen Grad durchaus korrekt sein, allerdings kann eine derart enge Sichtweise der Komplexität der Thematik nicht Genüge leisten.¹⁸ Besonders Vertreterinnen der zweiten Frauenbewegung der 1960er-Jahre in den USA und Europa zeigten Interesse am Phänomen der Hexenverfolgungen. Unter anderem wurde die These formuliert, dass in den Verfolgungen ein „patriarchales“ Verbrechen zu sehen wäre, das sich gegen unverheiratete bzw. verwitwete Frauen richtete, die nicht dem Schutz der Familie oblagen.¹⁹

¹⁴ BERGHAMMER, Der Greinburger Hexenprozess 1694/95 und RASER, Niederösterreich.

¹⁵ z. B. VALENTINITSCH, Hrsg., Zauberer; DERS., Steiermark.

¹⁶ TSCHAIKNER, Vorarlberg; DERS., Hexerei.

¹⁷ RABANSER, Hexenwahn und PAGANINI, Teufelsbund.

¹⁸ DILLINGER, Hexen, S. 119–125.

¹⁹ BEHRINGER, Hexen, S. 16–17.

In Zusammenhang mit der Fülle an erschienener Literatur zu Hexenverfolgungen entwickelten sich eigene Bibliographien zu diesem Thema, wie etwa Jean Pierre Coumonts „Demonology and Witchcraft“, die allerdings deutschsprachige Literatur bis auf einige wenige Ausnahmen kaum erfasste.²⁰ Mittlerweile liegt mit der „Encyclopedia of Witchcraft“ ein umfangreiches Sachwörterbuch auf.²¹

In weiterer Folge erfuhr die Hexenforschung mit der Gründung des „Arbeitskreises Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH) im Jahre 1985 und der Mailingliste Hexenforschung ihre Institutionalisierung.²²

Als Forschungsdesiderat könnten weitere Falluntersuchungen vor allem für den österreichischen Raum gewertet werden, sind hier wohl noch bei Weitem nicht alle Fälle detailliert erfasst. In diesem Zusammenhang wären in weiterer Folge auch Editionen der jeweiligen Prozessakten von Interesse.

1.3 Begriffsdefinitionen

Um sich mit dem Thema „Hexenprozess“ auf wissenschaftlicher Ebene befassen zu können, ist es notwendig, die Termini „Hexe“, „Magie“ bzw. „Zauberei“ zu definieren. Im Allgemeinen werden mit dem Begriff „Hexe“ bestimmte Vorstellungen, die größtenteils durch Märchen- und Sagenbilder unserer Kindheit genährt werden, verbunden. Zumeist hat die Hexe das „Gesicht“ einer alten, hässlichen Frau mit Hakennase und Warzen im Gesicht, wie etwa im Märchen „Hänsel und Gretel“.

Wenn man auf die Begriffsgeschichte des Terminus „Hexe“ eingeht, so wird dieser vom althochdeutschen „hagazussa“ bzw. „hazus“, „hazis“ oder „hazisse“ abgeleitet. Die Herleitung ist nicht eindeutig, mit diesem Begriff wurde entweder ein „verschmitztes Weib“ oder „die das Waldgut, Feld, Flur Schädigende“ benannt. Die Bedeutung des Wortes „hagazussa“ wird von der Linguistik zweigeteilt gesehen: „hag“ mit „Zaun“ übersetzt, „zussa“ vom germanischen Wort „tusjo“ für „unreinen Geist“ abgeleitet.²³ Der Terminus „Hexe“ stellt in weiterer Folge eine Möglichkeit dar, mit dem Delikt der Zauberei in Verbindung gebrachte Personen zu bezeichnen. Allerdings wird dieser Begriff in

²⁰ COUMONT, Demonology zitiert nach VOLTMER, Netzwerk, S. 469.

²¹ GOLDEN, Witchcraft zitiert nach VOLTMER, Netzwerk, S. 471.

²² VOLTMER, Netzwerk, S. 473. AKIH erreichbar online unter <http://www.uni-tuebingen.de/ifgl/akih/akih.htm> (Download vom 07. 02. 2008).

²³ PAGANINI, Teufelsbund, S. 18.

österreichischen Prozessakten kaum benutzt, üblicher sind Bezeichnungen wie „Unhold“ bzw. „Unholdin“.²⁴ Auch die Hainburger Prozessakten des Jahres 1624 verwenden zumeist den Begriff „Unholdin“. Nur in einem Schriftstück findet das Wort „Hexe“ Anwendung.²⁵ Obwohl der Begriff der „Hexe“ recht neu ist, kann Tschaikners Definitionsvorschlag für die Arbeit mit Hexenprozessakten gut angewandt werden. Die Hexe wird als die Person verstanden, die in Prozessakten mit dem Delikt der Zauberei und in weiterer Konsequenz zumeist mit dem Teufelsbund und seinen dazugehörigen Elementen wie Hexensabbat, Hexenflug etc. in Verbindung gebracht bzw. dessen beschuldigt wird und sich aufgrund dessen gerichtlich zu verantworten hat. Dies kann entweder durch Anzeige aus dem Dorf oder durch Besagung einer anderen der Hexerei beschuldigten Person während der Folter geschehen.²⁶

Obwohl stets vom Phänomen der „Hexenverfolgung“ gesprochen wird, ist es korrekter, von „Verfolgungen“ zu sprechen, da die jüngere Forschung weniger von wellenartiger, durchgehender Verfolgung, sondern von punktuellen Verdichtungen ausgeht. Die Fälle sind regional geprägt, was bei näherer Betrachtung von beispielsweise magischen Praktiken zutage kommt. Oft steht dies in Verbindung mit ökonomischen Rahmenbedingungen der untersuchten Räume. Die Verdichtungen setzten in jedem Fall ein verfolgungsbereites Umfeld voraus.²⁷

Die Definition der Termini „Magie“ bzw. „Zauberei“ gestaltet sich noch schwieriger. Dies kann mit dem Wandel, dem die beiden Termini im Laufe der Jahrhunderte unterworfen waren, erklärt werden. Neben der Definition veränderte sich auch immer wieder die Bewertung und im Zuge dessen deren normative Verfolgung. Fritz Byloff versteht unter Zauberei das „Hervorbringen von Wirkungen in der Welt der Erscheinungen mit Mitteln, deren Tauglichkeit außerhalb des Bereiches vernunftmäßigen Erkennens gelegen ist [...].“²⁸ Zauberei stand also immer als Gegenpart zu rational Fassbarem. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde von Theologen und Gelehrten eine Art „neues“ Magiebild entworfen, dass als klassisch-theologische Hexenlehre in die Geschichte einging. Da 1624 in Hainburg die Vorstellungen dieser klassisch-theologisch-scholastischen Hexenlehre, als deren Begründer

²⁴ TSCHAIKNER, Vorarlberg, S. 15.

²⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Barbara Pichelmeirin, 1. und 2. Oktober 1624, pag. 44.

²⁶ TSCHAIKNER , Vorarlberg, S. 15.

²⁷ SCHEUTZ , Räuber, S. 271.

²⁸ BYLOFF , Hexenglaube, S. 1.

der Dominikanermönch Heinrich Kramer mit seinem „Malleus Maleficarum“ (1486) gilt, bereits nachweisbar ist, soll diese Definition für diese Arbeit übernommen werden. Grundsätzlich unterschied die klassische Hexenlehre nicht zwischen Schaden- und Schutzauber. Jede Art von Magie stellte ein zu verurteilendes Delikt dar. Als Ausnahme galten etwa magische Praktiken der Kirche. Damit unterschied man sich klar vom Standpunkt der *Constitutio Criminalis Carolina*, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. 1532.²⁹ Für Österreich ist allerdings einzuwenden, dass der Carolina lediglich subsidiäre Geltung zukam. Den Hauptbezugspunkt stellten die geltenden Landgerichts- und Polizeiordnungen dar.

Eine besondere Rolle wurde dem Teufel zugewiesen. Allmählich begann sich die Vorstellung durchzusetzen, dass Hexen keinerlei magische Macht besaßen. Zauberei konnte dieser Ansicht nach erst unter Einfluss von Dämonen bzw. dem Teufel ihre Wirkung entfalten.³⁰

Um der Vollständigkeit genüge zu tun, sollte erwähnt werden, dass die Termini „Hexerei“ und „Zauberei“ in der Forschung getrennt werden. Zauberei wird als die Art von Magie definiert, die ohne das Zutun von Dämonen auskam. Um Hexerei handelt es sich, wenn auch nur kleinste Hinweise auf ein Einwirken dieser bestanden.³¹

Es erscheint logisch, dass die Elemente der Teufelsbuhlschaft, des Teufelpakts, des Hexensabbats und des Hexenflugs in den Verhören in den Mittelpunkt rückten, da der Umgang mit dem Teufel somit die reale Existenz der von den Beschuldigten zugegebenen magischen Handlungen erst legitimierte. Somit konnte erst nach einem Geständnis ein Urteil gefällt werden. Diese Tendenz lässt sich verstärkt spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen. Damit wurde Zauberei als „*crimen mixtum*“ definiert, das in den Zuständigkeitsbereich von sowohl geistlichen als auch weltlichen Gerichten fiel.³²

Häufig werden die Begriffspaare der „schwarzen“ und „weißen“ Magie genannt. Dies wird allerdings in der frühneuzeitlichen Hexenlehre nicht rezipiert, da der Großteil der Magiearten nicht eindeutig einem dieser beiden Bereiche zugeordnet werden kann. Viele Praktiken zielten darauf ab, dem Ausübenden zum persönlichen Vorteil zu verhelfen. Dennoch konnten sie

²⁹ Vgl. BEHRINGER, Hexen, S. 45 und WINKELBAUER, Ständefreiheit S. 267. Die Carolina richtete sich primär gegen Schadenzauber, der in Artikel 109 geregelt wird. Weitere prozessrechtlich relevante Paragraphen stellten die Artikel 21, 44 und 52 dar.

³⁰ DILLINGER, Magie, S. 44.

³¹ DILLINGER, Magie, S. 23-24.

³² WINKELBAUER, Ständefreiheit, S. 286.

andere Personen indirekt schädigen. Daher sollte auf den Gebrauch dieser beiden Termini in der vorliegenden Arbeit verzichtet werden.³³

³³DILLINGER, Magie, S. 24. Als Beispiel wird der Zauber zum Gelingen eines Diebstahls herangezogen, um zu beweisen, dass eine Zuordnung nicht immer eindeutig zu treffen ist.

2. Die Geschichte der Hexenverfolgungen unter Berücksichtigung der juridischen Situation in Österreich unter der Enns

2.1 Allgemeines

2.1.1 Geschichte der Hexenverfolgungen

Magie- und Zauberlügen und in weiterer Folge die Sanktionierung der Anwendung von Magie sind so alt wie die Menschheit selbst. Zumeist sah man allerdings nur Schadenzauber als Verbrechen an, das bestraft werden musste, in einigen Epochen wurde auch der Glaube an Magie verfolgt. Im Europa der Frühen Neuzeit wurde der Begriff „Magie“ einer neuen Wertung unterzogen. Zauberei, und nicht nur Schadenzauber, wurde als strafrechtlich relevantes Delikt gesehen. Wie bereits in der Einführung erwähnt, fielen magische Praktiken aus dem kirchlichen Bereich nicht darunter.

Die ersten Versuche weltlicher Gerichtsbarkeit, gegen Zauberei vorzugehen, sind älter als die elaborierte Hexenlehre der Frühen Neuzeit. Magie kann zu einem der ältesten Bereiche der Strafrechtspflege gezählt werden. Schon das römische Zwölftafelgesetz sanktionierte Zauberei, allerdings lediglich den bereits erwähnten Schadenzauber.³⁴ Diese Rechtstradition wurde im Laufe der Zeit allerdings einem Wandel unterzogen. Als Höhepunkt dieser Entwicklung wird das 2. Jahrhundert gesehen, als im Zuge der Christenverfolgungen Vorwürfe laut wurden, diese pflegten kannibalistische Praktiken. Dabei handelte es sich um Feindbilder, mit welchen sich auch der Hexerei Beschuldigte in der Frühen Neuzeit konfrontiert sahen.³⁵ Auch die Gesetzgebung des Mittelalters kannte das Hexenbild frühneuzeitlicher Prägung noch nicht, lediglich Schadenzauber wurde kriminalisiert. Die Ahndung von Magie als weltliches Delikt kann auf das Wirken der Karolinger im 8. Jahrhundert zurückgeführt werden. Magie wurde nicht mehr lediglich in Form von Schadenzauber negativ bewertet, sondern als Abfall vom rechten, christlichen Glauben gesehen. Aufgrund der Kooperation von Kirche und weltlicher Obrigkeit stellte die Verfolgung durch weltliche Gerichte keinen direkten Widerspruch dar, obwohl nach zeitgenössischem Rechtsverständnis kirchliche Gerichte für die Verfolgung von Häretikern zuständig waren. Man legitimierte sich als christliche Obrigkeit über den

³⁴ DILLINGER, Magie, S. 80.

³⁵ PAGANINI, Teufelsbund, S. 15.

Herrschaftsanspruch, Probleme tauchten auf, wenn beide Gewalten ihren Machtbereich abzugrenzen versuchten. Spätestens mit dem „Sachsenspiegel“ des 13. Jahrhunderts war die Verknüpfung von Zauberei und Häresie etabliert, weltliche Gerichte beanspruchten Verfügungsgewalt über beide Bereiche.³⁶

Als das Zeitalter der europäischen Hexenverfolgungen wird allgemein die Spanne zwischen späten 15. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gesehen. Die Zahl der neun Millionen Opfern taucht bis heute vor allem in populärwissenschaftlicher Literatur auf, entpuppte sich aber bald als Gerücht, das auf abenteuerlichen Hochrechnungen eines Quedlinburger Stadtphysikus beruht. Die tatsächliche Opferzahl pendelte sich auf 60.000 bis 100.000 Opfern ein, es wird von ca. 110.000 Prozessen mit 60.000 Hingerichteten gesprochen.³⁷ Etwa die Hälfte aller Prozesse mit vollzogenem Todesurteil fanden auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation statt. Bei all diesen Zahlen sollte allerdings nicht darauf vergessen werden, dass hier nur jene Prozesse berücksichtigt wurden, die mit einer Hinrichtung endeten. Die Zahl der Fälle, die mit einem Freispruch oder einem Abbruch der Ermittlungen endeten, bewegt sich nach aktuellen Schätzungen in ähnlichem Rahmen.³⁸

Als einer der Ausgangspunkte für Hexenverfolgungen wird die Waldenserverfolgung des 12. Jahrhunderts gesehen. Versatzstücke wurden hier herausgelöst und in das spätere Hexenbild eingebaut. In weiterer Folge wurden Feindbilder des Judentums bzw. der Judenverfolgung übernommen. Besonders deutlich wird dies bei näherer Betrachtung des Vokabulars der frühneuzeitlichen Hexenlehre, wird hier beispielsweise vom Hexensabbat als Synonym für magische Zusammenkünfte gesprochen oder beim Teufelsbund, der an anderer Stelle von Interesse sein wird.³⁹

Erklärungen für die Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit wurden auf unterschiedlichen Ebenen gesucht und gefunden. Eines der für einige Zeit populärsten Erklärungsmuster lag in der Verknüpfung mit dem Einsetzen der so genannten „Kleinen Eiszeit“ als radikalem Klimaumschwung mit ungewöhnlichen Kälteeinbrüchen und Unwettern. Dies verursachte massive Ernteschäden. Die damit verbundene Inflation betraf vor allem Grundnahrungsmittel der frühneuzeitlichen Gesellschaft wie Brot, aber auch Wein. Gerade die Weintraube als

³⁶ DILLINGER, Magie, S. 81.

³⁷ SCHEUTZ, Räuber, S. 271.

³⁸ DILLINGER, Magie, S. 91

³⁹ BEHRINGER, Hexen, S. 36.

kälte- und hagelempfindliche Agrarkultur war von Wetterinstabilitäten besonders betroffen, schlechte Ernten führten zu Preissteigerungen, die in weiterer Folge auch die Weinbauern verarmen ließen. Als Krisenbeschleuniger fungionierte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Dreißigjährige Krieg. Besonders Hexen wurden mit diesen Klimakrisen in Verbindung gebracht, schrieb man ihnen die Fähigkeit zu, das Wetter beeinflussen zu können.⁴⁰ Dieses Modell begann in den letzten Jahren, Erklärungsversuche der älteren Forschung abzulösen. Deren Theorien bezogen sich hauptsächlich auf kulturelle Aspekte, wie beispielsweise die so genannte „Gebirgsthese“ (1967). Diese sah die Entwicklung des Hexenglaubens in von Fortschritt abgeschnittenen Gebirgsregionen begünstigt. Andere Thesen beriefen sich eher auf Aberglauben als Ursache von Hexenprozessen und sahen die Aufklärung als Hauptindikator für deren Ende.⁴¹ Die von Wolfgang Behringer formulierte Klimathese stößt aber auch auf Widerstand. Immer wieder wird betont, dass Behringer seine Argumentation zu monofaktoriell auslegte und weitere wichtige Aspekte, wie die gesellschaftlichen bzw politischen Rahmenbedingungen außer Acht ließ. Behringer konterte allerdings, dass „sein“ Klimamodell auch diese Faktoren inkludierte und mit einem erweiterten Krisenbegriff auch den Zusammenhang von Dekolonisation und außereuropäischen Hexenverfolgungen herstellen konnte.⁴²

Als eine der zentralen Persönlichkeiten der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen gilt der Dominikanermönch Heinrich Kramer/Institoris (1430-1505) mit seinem Werk „Malleus Maleficarum“, deutsch der „Hexenhammer“. Dieser wurde 1478 von Papst Innozenz VIII. zum Hauptinquisitor für Oberdeutschland ernannt. 1484 gelang es Kramer, von Papst Innozenz VIII. die Bulle „Summis desiderantes affectibus“ zu erwirken. Seinem Hauptwerk schritt eine persönliche Niederlage in Innsbruck vor, nachdem er von Bischof Georg II. Golser aus Brixen 1485 während des Versuchs, Hexenprozesse zu initiieren, vertrieben wurde. Nur neun Monate später soll sein Hexenhammer vorgelegen haben, in welchem er festhält, dass es sich bei Zauberei um ein reales Delikt handelte, das eigentlich durch den damit verbundenen Abfall vom christlichen Glauben per definitionem als schlimmster aller Tatbestände zu erachten sei. Daher forderte er den Abbau prozessrechtlicher Schranken, die Legitimation neuer Prozessformen und die uneingeschränkte Erlaubnis zur Anwendung von

⁴⁰ BEHRINGER, Hexen, S. 47 und 53.

⁴¹ DILLINGER, Magie, S. 75, u.a. unter Berücksichtigung von KRÄMER, Kurtrierische Hexenprozesse, S. 104–105.

⁴² Zum Diskurs über Behringers Klimathese siehe VOLTMER, Netzwerk, S. 480.

Folter. Kramers Hauptproblem hinsichtlich der Prozessführung stellte die Initiation eines Prozesses dar, oblag die Beweispflicht nach zeitgenössischer Ansicht denjenigen, die Vorwürfe gegenüber anderen Personen äußerten. Man stellte an die Denunzianten somit relativ hohe Ansprüche. Kramer sah dies als prozesshemmend an, da die Menschen sich davor scheuteten, magische Aktivitäten anzuzeigen, konnten schon allein aufgrund der Deliktbeschaffenheit Beweise nur schwerlich erbracht werden. Martin Delrio (1551–1608) sah die Denunziation als ein Indiz, das den Gebrauch von Folter legitimierte. Heinrich Kramer forderte weiter die Zulassung von Menschen als Zeugen in Hexenprozessen, die im Normalfall nicht vorsprechen durften, wie beispielsweise etwa Meineidige.⁴³

Kramers Argumentation stützte sich hauptsächlich auf das Zitieren aus anderen Hexenprozessen, an welchen er entweder selbst teilgenommen oder von denen er Kenntnis erhalten hatte. Als ideologische Grundlage diente Johannes Niders (1380–1438) „Formicarius“, das im Übrigen meist zitierte Werk des Hexenhammers.⁴⁴ Kramers Lehren erlebten, ähnlich wie er selbst in Innsbruck, zu seinen Lebzeiten von Seiten kirchlicher Würdenträger heftigen Widerstand. Obwohl sich immer wieder Geistliche, sowohl von katholischer als auch protestantischer Seite als Verfolger und „Hexenjäger“ hervortaten, muss davon ausgegangen werden, dass Hexenverfolgungen nicht zur offiziellen Politik der Kirche gehörten. Ebenso selten wurden weltliche Obrigkeit von sich aus aktiv, wenn es darum ging, eine der Zauberei beschuldigte Person zur Verantwortung zu ziehen. Zumeist reagierte man erst, als dies von Seiten der Bevölkerung gefordert wurde.⁴⁵

Auch die zeitgenössisch bedeutendste Rechtsgrundlage, die „Constitutio Criminalis Carolina“, die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V., nahm in keiner Weise Bezug auf Kramers Lehren. Diese verhängte lediglich die Todesstrafe für Schadenzauber (Artikel 109), die Sanktionierung anderer Praktiken wurde in das Ermessen der Richter gelegt. Die prozessrechtliche Basis bildete der Indizienprozess. Weiter wurde in der Carolina der Gebrauch von Folter, die eigentlich nur bei bereits stark belasteten Personen angewandt werden durfte, geregelt. Das Problem lag in der salvatorischen Klausel, wodurch ihr lediglich subsidiäre Geltung zukam. Da das Hauptaugenmerk auf Indizien gelegt wurde, war es Gerichten möglich, die Bestimmungen der Carolina zu umgehen und die Gewichtung auf

⁴³ Vgl. dazu u.a. BEHRINGER, JEROUSCHEK, TSCHACHER, Heinrich Kramer, S. 40–64 und Walz, Hexereiverdächtigung, S. 81–84.

⁴⁴ SCHEUTZ, Räuber, S. 273.

⁴⁵ BEHRINGER, Hexen, S. 8, 56.

Elemente des Teufelskultes, nämlich Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Hexenflug zu legen, da diese lediglich durch „Besagung“ – die Denunziation von Mitmenschen – zu beweisen war. Tauchten Hinweise dazu in Verhören auf, durfte Folter weiter angewandt werden.⁴⁶

Mit Beginn der 1560er-Jahre erhielt die Frage der Hexenverfolgungen neue Aktualität. Die Gründe werden in der steigenden Akzeptanz der Kramerschen Lehren und ihrer Frauenfeindlichkeit und Brutalität gesehen. Immer mehr Predigten nahmen auf die im Hexenhammer geforderte Verfolgung von magischen Frauen Bezug und begrüßten diese. Nicht überall erhielt seine Ideologie zur selben Zeit die gleiche Resonanz. In Deutschland erfolgte die Rezeption relativ einheitlich, in Österreich gestaltete sich dies anders. Für die Steiermark beispielsweise wird das Einsetzen erster Hexenprozesse mit circa 1578 datiert, allerdings ohne einem einheitlichen Muster oder den Lehren Kramers zu folgen.⁴⁷ Ein nicht zu unterschätzender Faktor wird in der Gegenreformation gesehen. In diesem Zusammenhang wird die Unsicherheit genannt, die sich durch den immer weiter fortschreitenden Staatsbildungsprozess verbreitete. Durch die Konsolidierung von Staaten und die damit verbundene administrative Erfassung von Untertanen konnte der Zugriff auf Religion erfolgen. In weiterer Folge wird der Übergang vom Akkusations- hin zum Inquisitionsprozess, in dem weltliche Gerichte unter Einsatz von Folter arbeiteten, als wichtiger Faktor gewertet.⁴⁸

In Westeuropa waren die Hexenverfolgungen um 1600 bis auf wenige Ausnahmen bereits beendet, in Mitteleuropa kann zu diesem Zeitpunkt erst ein gewisser Anstieg an Verfolgungen festgestellt werden. Für das 17. Jahrhundert werden die Verdichtungen um 1608, 1612, 1616-1618 angegeben, 1626-1630 wird ein richtiggehendes „Verfolgungsfieber“ konstatiert, bedingt durch Krieg, Ressourcenknappheit und Klimaveränderungen. Somit lässt sich eine West -Ost- Verschiebung von Hexenverfolgungen nachweisen.⁴⁹

Gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es immer stärker zur Ablehnung von Hexenverfolgungen und -hinrichtungen. Als einer der Hauptgründe wird unter anderem der Einfluss der Aufklärung auf herrschende Obrigkeit genannt. Grundsätzlich löste in

⁴⁶ SCHEUTZ, Räuber, S. 275 und DILLINGER, Magie, S. 82–83.

⁴⁷ VALENTINITSCH, Steiermark, S. 44.

⁴⁸ BEHRINGER, Hexen, S 46.

⁴⁹ BEHRINGER, Hexen, S. 53.

Österreich, aber auch in Süddeutschland und Oberitalien, die Hinrichtung der Nonne Maria Renata Singerin 1749 eine Debatte über diese Problematik aus. In den habsburgischen Ländern wurde sehr bald die Diskrepanz zwischen Zentralregierung in Wien und regionalen Obrigkeitkeiten deutlich. 1756 verhinderte Maria Theresia die Exekutierung eines Hexenurteils durch persönliche Intervention. Dennoch wird das Delikt der Hexerei erst 1787 im Strafgesetzbuchs Josephs II. gestrichen. In Frankreich geschieht dies noch später, nämlich erst 1791. Eine interessante These bietet Peter Mario Kreuter mit Berufung auf Gábor Klaniczay. Klaniczay meinte, dass das Ende der Hexenverfolgungen in Zusammenhang mit dem Aufstieg von Vampirglauben stehe. Vampire hätten aufgeklärten Herrschern wie Maria Theresia die Möglichkeit geboten, gegen Hexenverfolgungen vorzugehen und gleichzeitig der Bevölkerung noch spektakulärere Phantasien und Vorstellungen zu bieten. Obwohl nicht schlüssig argumentiert, hielt die These dennoch Einzug in den wissenschaftlichen Diskurs. Das Hauptproblem seiner Annahme wird im zeitlichen Rahmen gesehen. Die entstandene Lücke zwischen dem Höhepunkt der Vampirhysterie, die mit 1731/32 datiert wird, und den theresianischen Maßnahmen gegen Hexereiglauben (1756–1766) ist nicht geklärt. Klaniczay hätte die bereits zum Amtsantritt Maria Theresias erfolgten Bestrebungen gegen Hexereiverfolgungen übersehen, die unabhängig zum auftretenden Vampirglauben erfolgten. Dennoch wurde dies immer wieder diskutiert, und positiv rezipiert. Dessen ungeachtet muss eine Verknüpfung von Abklingen der Hexenverfolgungen und aufstrebender Vampirhysterie höchst zweifelhaft erscheinen.⁵⁰

Bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann sich Widerstand gegen Hexenverfolgungen zu regen. Zeitgenössische Literatur, die sich mit diesem Thema befasste, wurde publiziert, zum Teil anonym, um Sanktionen zu entgehen. Diese Werke stammten auffallend häufig aus der Feder kirchlicher Würdenträger. Als wohl bekanntester Gegner gilt der Geistliche Friedrich Spee (1591–1635) mit seiner „Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken gegen die Hexenprozesse“ aus dem Jahre 1631, die er zunächst anonym publizierte. Spee negierte die Existenz von Hexen und deren Untaten.⁵¹ Eine weitere durchaus bekannte Persönlichkeit ist der Moraltheologe Adam Tanner (1572–1632). Er sprach sich vor allem gegen eine Wertung der Zauberei als Delikt der weltlichen Gerichtsbarkeit und versuchte,

⁵⁰ Vgl. dazu BEHRINGER, Hexen, S. 86–90 und KREUTER, Vampirglaube, S. 105–107 unter Berücksichtigung von KLANICZAY, Heilige, S. 73–97 und 94.

⁵¹ BEHRINGER, Hexen, S. 81.

diese wieder in den Bereich des kirchlichen Rechts zu verbannen. Für ihn war Zauberei primär ein Glaubensdelikt.⁵²

Hexenverfolgungen sind allerdings kein Phänomen der Vergangenheit. Auch heute sind Hinrichtungen in Zusammenhang mit magischen Vorwürfen noch immer in einigen Regionen der Erde präsent. Aus Afrika, Asien und dem karibischen Raum dringen immer wieder Meldungen über die Hinrichtungen von Hexen: Der wohl bis dato jüngste Fall dürfte sich im Januar 2007 in Osttimor zugetragen haben, als drei der Hexerei beschuldigte Frauen ermordet wurden, wie „ABC News“ berichtete.⁵³

2.1.2 Die frühneuzeitliche Hexenlehre

Zahlreiche zeitgenössische Gelehrte und Theologen befassten sich mit der Frage nach dem Bild der Hexe und der damit verbundenen Philosophie. Jene Elemente, die der frühneuzeitlichen „Unholdin“ zugeschrieben werden, beinhaltete auch das Titelbild zu Peter Binsfelds (1545–1598) „Von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen“ aus dem Jahre 1591:



Abb. 1: Peter BINSFELD, Von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen, München 1591 (aus: DILLINGER, Magie, S. 22).

⁵² WINKELBAUER, Ständefreiheit, S. 305.

⁵³ <http://www.abc.net.au/news/newsitems/200701/s1824785.htm> (Download vom 20. Oktober 2007). Bei diesem Fall handelte es sich nicht um einen Hexenprozess im klassischen Sinne. Wie weiter berichtet wird, dürfte es sich um den ersten Fall dieser Art im Land handeln.

Am linken unteren Bildrand ist der für die Prozessführung unerlässliche Teufelspakt zu finden. In weiterer Folge ist der Hexensabbat, symbolisiert durch das Weinfass und die böse Frau, die ein Neugeborenes kocht, zu sehen. Hier werden jene kannibalistischen Phantasien dargestellt, die die frühneuzeitliche Hexenvorstellung umgaben. Daneben finden sich Teufelsbuhlschaft, im rechten oberen Bildrand Hexenflug. Die Hexe flog, wie hier zu sehen, auf einem Ziegenbock oder Holzstecken aus, nicht aber auf dem in den Volksmärchen erwähnten Besen. Daneben findet sich der als hexentypisch angesehene Wetterzauber. Diese Kombination ist aus der zeitgenössischen Philosophie, nach deren Lehre Hexen keinerlei magische Kraft besäßen, erklärbar. Magie konnte erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn Dämonen ihren Einfluss tätigten. Peter Binsfeld definierte Magie folgendermaßen: „Magie ist die regellose Macht, Dinge zu vollbringen, die scheinbar über die Möglichkeiten der Natur hinausgehen, um so das Geschick des Teufels zu zeigen. Hexerei ist die Fertigkeit, andere durch die Macht der Dämonen zu schädigen.“⁵⁴ Angeklagte zeigten sich in diesem Sinne schuldig, als dass sie sich auf freiwilliger Basis mit dem Teufel einließen. Es wurde zwischen stillschweigendem und ausdrücklichem Pakt unterschieden, letztere Möglichkeit implizierte die direkte, offene Verleugnung Gottes als himmlischen Herrn.⁵⁵ Im Falle der Hainburger Angeklagten Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin handelte es sich um die ausdrückliche Möglichkeit der Paktschließung, die beiden Frauen schworen spätestens während der Folter Gott offen ab. Es ist auffällig, dass dies erst in den Geständnissen zur Sprache kommt, nicht in den Urgichten selbst.⁵⁶

Binsfeld sah die persönliche Schwäche als Hauptursache dafür, dem Teufel zu verfallen. In weiterer Folge beschäftigte er sich mit der Frage nach den Besagungen während der Folter. Er ging davon aus, dass besagte Personen, die bei einem Hexensabbat gesehen wurden, auch Dämonen waren, die in die Gestalt anderer, den Angeklagten bekannten Menschen, schlüpften. Für einen Hexenprozess wäre diese Frage allerdings irrelevant, da Gott einen Unschuldigen nicht in solch eine prekäre Lage brächte.⁵⁷

⁵⁴ DILLINGER, Magie, S. 47 zitiert nach BINSFELD, Enchiridion Theologiae Pastoralis, o.S.

⁵⁵ DILLINGER, Magie, S. 44–46.

⁵⁶ Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 54 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62.

⁵⁷ Eintrag „Peter Binsfeld“, GOLDEN, Encyclopedia, Bd. 1, S. 123.

Die Kombination aus weltlichem und kirchlichem Delikt qualifizierte Hexerei zum so genannten „*crimen mixtum*“, dessen Sanktionierung aufgrund seiner Beschaffenheit eigentlich sowohl weltliche als auch geistliche Gerichtsbarkeit inne gehabt hätten.⁵⁸ Doch schon zu Beginn der Frühen Neuzeit hatten weltliche Gerichte die Verfolgung zur Gänze übernommen und sanktionierten auch die geistliche Dimension dieses Verbrechens.

Als Begründer dieser viel zitierten frühneuzeitlichen Hexenphilosophie galt lange Zeit Heinrich Kramer, latinisiert Institoris, und sein „*Malleus Maleficarum*“. Seine Ideologie prägte Form und Inhalt der Hexenprozesse nachhaltig. Die bereits erwähnte Definition von Zauberei als „*crimen mixtum*“ kann als auf Kramer zurückgehend gelten. Daher ist es nicht überraschend, dass im dritten Teil des Hexenhammers, um weltlichen Gerichten Stütze in der Prozesshandhabung zu bieten, die rechtspraktische Umsetzung behandelt wurde. Wie bereits weiter oben erwähnt, forderte er darin eindrücklich die Minderung des Klägerrisikos in Hinblick auf die Beweislast. Die Grundlage eines Hexenprozesses bildete der Indizienprozess, auch forderte er eine Lockerung der Folterbestimmungen und setzte auf ausgeklügelte Fragetechniken.⁵⁹ Allerdings sollte Kramer mehr als „Kompilator“ gesehen werden, da er keine neuen Ideen einbrachte. Vielmehr bildete sein Werk eine Zusammenstellung aus Bibel, tradierter theologischer Lehren und Autoren der Antike. Als Kramers „Verdienst“ wird allerdings seine Definition der Zauberei als weibliches Delikt gewertet.⁶⁰ Größtenteils sah er seine Aufgabe darin, die Existenz von Zauberei zu beweisen. Bereits Zweifel daran wurden als Ketzerei kategorisiert.

Weitere Autoren prägten das Bild der frühneuzeitlichen Hexenphilosophie, wie etwa Jean Bodin (1529/30–1596) oder Martin Delrio (1551–1608), die Kramers Lehren im Allgemeinen folgten. Auch Bodin strebte nach einem Beweis für die Existenz von Hexerei, Zweifel daran disqualifizierte er als Atheismus. Delrio sah im Hexensabbat eine Parodie der Gesellschaft, Satan erschien den teilnehmenden Hexen in animalischer Gestalt, die angebetet wurde.⁶¹

Bei der Beschäftigung mit frühneuzeitlicher Hexenphilosophie sollte nicht vergessen werden, dass die Rezeption nicht gleichzeitig von Statten ging.⁶²

⁵⁸ WINKELBAUER, Ständefreiheit, S. 286.

⁵⁹ BEHRINGER, Kramer, S. 72–75.

⁶⁰ DILLINGER, Magie, S. 49.

⁶¹ Eintrag „Jean Bodin, GOLDEN, Encyclopedia, S. 130 und Eintrag „Martin Delrio“, GOLDEN, Encyclopedia, S. 257.

⁶² BEHRINGER, Hexen, S. 7.

2.2 Das Zaubereidelikt in Österreich unter der Enns aus normativer Perspektive

Die Hexenverfolgungen in den österreichischen Ländern erfuhren zu keiner Zeit jene Ausdehnung und Intensität, wie dies beispielsweise im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation der Fall war. Dies zeigen auch die Opferzahlen für Österreich, die sich in weit geringerem Rahmen bewegen.

Bevor das Thema der rechtlichen Situation in Niederösterreich zu Hexenprozessen zur Sprache kommt, soll als Einleitung zur Entstehung der Landgerichtsordnungen eine kurze Einführung gegeben werden. 1509 begannen die ersten Arbeiten zu Entwürfen, das Ergebnis waren 32 Landgerichtsartikel, an deren Ende schließlich die Aufnahme in die Landgerichtsordnung 1514 stand. Diese beinhalteten drei Abschnitte, erster und dritter behandelten formelles, der zweite informelles Strafrecht. In weiterer Folge entstand 1556 ein Entwurf, der allerdings nie zur Geltung kam. Während des Dreißigjährigen Kriegs kam es zum Stillstand der Arbeit. Erst mit der Ferdinandea 1656, also hundert Jahre später, konnten weitere Bemühungen an der Erarbeitung einer Landgerichtsordnung erfolgreich fruchten.⁶³

In Österreich unter der Enns stellten die über den Blutbann verfügenden Gerichte die für Hexereiprozesse zuständige Instanz dar. Dabei handelte es sich um jene Behörde, welche die Befugnis, Todesurteile zu verhängen und zu vollstrecken, innehatte.⁶⁴ Hiermit sind die in den Hainburger Prozessen 1624 erwähnten Überstellungen von Agnes Fäbianitschin, Apolonia Schalitschin und Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin von ihren Heimatgemeinden in das Landgericht Hainburg, das über den Blutbann verfügte, aus normativer Sicht geklärt.⁶⁵

Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen in den österreichischen Alpenländern, Ungarn und Böhmen wird eher in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts datiert, wobei Verfolgungsspitzen für Ungarn erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu finden sind. Für Österreich unter der Enns wird der Höhepunkt zwischen 1570 und 1630 gesehen, wobei

⁶³ HELLBLING, Strafrechtsquellen, S. 6–8.

⁶⁴ RASER, Niederösterreich, S. 4 zitiert nach FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft, S 174–185.

⁶⁵ Vgl dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das LG Hainburg, 1. August 1624, pag. 7; Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Justina Waxin in das LG Hainburg, 15. August 1624, pag. 15 und Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin in das LG Hainburg, 21. September 1624, pag. 40.

der zumindest zahlenmäßig größte Hexenprozess in Hainburg/Donau 1617/18 mit 19 nachgewiesenen Opfern stattfand.⁶⁶ Die österreichischen Hexenprozesse sind regional beschränkt, mit zumeist nur einem oder einigen wenigen Angeklagten. Insgesamt werden für Österreich 1000 Exekutionen angegeben, auf Niederösterreich entfallen 47 Prozesse mit 120 angeklagten Personen.⁶⁷

Als Rechtsgrundlage diente die als Reichsgesetz geltende *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Halgerichtsordnung Karls V. aus dem Jahre 1532. Diese besaß aufgrund der salvatorischen Klausel für die österreichischen Länder nur subsidiäre Geltung. Ungeachtet dessen kann sie aber als durchaus wegweisend für den Umgang mit Zauberei als Malefizdelikt gesehen werden. Relevantester Paragraph ist Artikel 109, der für jene Personen, die durch Zauberei Schaden verursachten, den Feuertod vorsah. Trat der Schadensfall nicht ein, so oblag es den zuständigen Gerichten, angemessene Strafen zu verhängen. Sanktioniert wurde somit ausdrücklich der entstandene Schaden, allerdings nicht Teufelspakt, Buhlschaft oder Sabbatteilnahme. Als in Zusammenhang mit Zaubereiprozessen ebenfalls relevante Sätze werden Artikel 24 bis 44, die sich mit der rechtgemäßen Anwendung von Folter befassten, und Artikel 56, der das Verbot von Suggestivfragen enthielt, gesehen. Diese kamen in der Praxis mit dem Hinweis, bei Magie handle es sich um ein so genanntes „*crimen exceptum*“, häufig nicht zur Anwendung. Artikel 52 schließlich enthielt jenes Regelwerk an Fragen, nach welchen Verhöre gestaltet werden mussten, wenn Zaubereigeständnisse vorlagen.⁶⁸ Es wird immer wieder betont, dass mit der Vorgabe an zu stellenden Fragen Aufbau und Inhalt der Verhöre vorkonstruiert waren. Dennoch blieb genügend imaginativer Raum, um die Phantasie der Verhörten und regionale Gegebenheiten einfließen zu lassen.

Als eine Art Startschuss für die Legalisierung von Zaubereiverfolgung in Österreich unter der Enns wird ein Generalmandat Ferdinands I. vom September 1544 gesehen, das die Verfolgung von weiblichen Wahrsagern und Zauberern aufgrund des durch ihre Tätigkeiten verübten Betrugs vorsah. Von Todesstrafe war allerdings noch nicht die Rede.⁶⁹ Auch die Polizeiordnung Maximilians II. 1568 kannte das Verbot von Zauberei und Wahrsagerei,

⁶⁶ RASER, Niederösterreich, S. 28.

⁶⁷ GOLDEN, Encyclopedia, S. 70–72, u.a. zitiert nach RASER, Niederösterreich, S. 17–25. Weiter vgl. dazu SCHEUTZ, Räuber, S. 292.

⁶⁸ RASER, S. 4–5 nach Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, zitiert nach der Reclamausgabe 1980, S. 42–52, 55, 57–58.

⁶⁹ Eintrag „Austria“, GOLDEN, Encyclopedia, S. 72

allerdings wird auch hier noch nicht die Todesstrafe als legitime Strafe gesehen: Das erste Vergehen sollte demnach mit acht Tagen Kerker bei Wasser und Brot, beim zweiten Mal mit öffentlicher Zurschaustellung an Halseisen, beim dritten Mal mit Verweis aus dem Land und beim vierten Vergehen mit Verweis aus allen habsburgischen Königreichen und Ländern sanktioniert werden. Erst 1633 wurde über ein Generalmandat Artikel 109 der Carolina ins Gedächtnis gerufen und veranlasst, die dort vorgesehenen Bestimmungen zu berücksichtigen.⁷⁰ Erst 1656 mit der „Landgerichtsordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns“ (Ferdinandea) erfährt Zauberei als Malefizdelikt eine weiter gehende Rezeption unter Berücksichtigung der Lehren des „Malleus Maleficarum“. Die Ferdinandea berücksichtigte den Teufelspakt und verlangte die Sanktionierung dessen.⁷¹ Prinzipiell beinhaltete die Landgerichtsordnung 1656 allgemeines Recht und fasste die bestehende Landgerichtsordnung, Gerichtsbücher, Generalien, Abschnitte der Carolina und Fachliteratur zusammen. Weiter enthielt sie den wichtigen Teil des materiellen Strafrechts, da bisherige Ordnungen sich mehr mit dem Strafverfahren, modern gesprochen der Prozessordnung, befassten. Welche zeitgenössische Bedeutung dieser Landgerichtsordnung zukam, zeigt die Empfehlung Karls VI. zur Nachahmung. Das Ende des zeitlichen Geltungsrahmens kann mit der Einführung der Theresiana 1768 datiert werden.⁷²

Von Seiten der Obrigkeit wurde die Führung von Hexenprozessen als nicht ganz unproblematisch bewertet. Daher wurden Kontrollinstanzen eingerichtet. Um etwa 1700 begann die innerösterreichische Regierung damit, den lokalen Gerichten Kommissare zur Seite zu stellen, um dem „Wildwuchs“ an Hexenprozessen Herr zu werden und den Gebrauch von Folter zu überwachen. Dieser Eingriff erfolgte erst zu einem späten Zeitpunkt, da in Innerösterreich Verfolgungsverdichtungen erst nach Ende des Dreißigjährigen Kriegs erfolgten, mit Spitzen zwischen 1670 und 1679 mit 231 Angeklagten.⁷³ In Österreich unter der Enns erfolgte diese Entwicklung etwa zeitgleich, hier wird ein Edikt Leopolds I. aus dem Jahre 1679 als erstes Umdenken der Obrigkeit in Bezug auf Hexenverfolgungen gewertet. Darin wurde die Kontrolle der Endurteile durch die Regierung vor Vollzug und die Beachtung der Kommentare und Verordnungen verfügt. In weiterer Folge unterband das Edikt die

⁷⁰ RASER, Niederösterreich, S. 5–7 u.a. zitiert nach Codex Austriacus, Bd. 2, S. 250.

⁷¹ RASER, Niederösterreich, S. 7–9. Hier finden sich auch detaillierte Darstellungen der zu verwendenden Fragenkataloge.

⁷² HELLBLING, Strafrechtsquellen, S. 8–9.

⁷³ VALENTINITSCH, Steiermark, S. 35 und 46.

Einführung neuer Folterinstrumente und ermahnte, die Rechtssätze der Landgerichtsordnung in Bezug auf Folter allgemein zu befolgen.⁷⁴

An dieser Stelle soll kurz die Frage nach der normativen Situation in anderen österreichischen Ländern zur Sprache kommen. Bei näherer Betrachtung erhärtet sich der Verdacht, dass vor dem Generalmandat 1544 die Aufnahme von Zauberei als Delikt in die einzelnen Ordnungen sehr unterschiedlich verlief. So kannte die Tiroler Malefizordnung 1499 diesen Tatbestand noch nicht, die Krainer Landgerichtsordnung 1535 sah bereits Leib- und Lebensstrafen vor.⁷⁵ Die Tiroler Polizeiordnung 1573 kannte das Delikt der Zauberei bereits und dachte diesem Tatbestand die gleiche Strafe wie Gotteslästerung zu.⁷⁶

Mit der so genannten „Aberglaubens-Abstellung“ Maria Theresias 1755 wurde der veränderten Sichtweise der habsburgischen Regierung auf Zauberei und Hexenprozesse Sichtbarkeit verliehen. Hexerei wurde zum Betrug erklärt. Als Auslöser wurde ein Vorfall in Mähren gewertet, als Leichen im Auftrag der Kirche exhumiert und wieder verbrannt wurden. Man hatte angenommen, diese seien mit „magia postuma“ behaftet. Vorstellungen des Vampirglaubens kamen hier somit zum Tragen.

Mit 1758 erfolgte das „Exorcismorum Mißbrauchs-Abstellung“, Exorzismen waren ab diesem Zeitpunkt nur noch nach vorangegangener Prüfung durch die Behörden möglich. Die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Maria Theresias (Theresiana) 1768 kannte zwar noch das Delikt der Zauberei und Wahrsagerei, allerdings suchte diese die Schuld an der Verbreitung des Aberglaubens des Volkes. In der Theresiana erfolgte eine Einteilung der Verdächtigen in vier Gruppen. In weiterer Konsequenz wurde die Folter insoweit reguliert, dass sie nur bei nachweislich schwerem entstandenen Schaden anzuwenden sei. Zur Urteilsfällung mussten die während eines Hexenprozesses produzierten Akten den Obrigkeitlichen zur Kontrolle vorgelegt werden. Erst mit dem Strafgesetzbuch Josephs II. 1787 und mit der schwindenden Akzeptanz der Zauberei als so genanntes „crimen magiae“ wurde das Delikt gestrichen.⁷⁷

⁷⁴ RASER, Niederösterreich, S. 10. Diesem Edikt folgend mussten beispielsweise in einem Landgericht vier Frauen aus der Haft entlassen werden. Weiter wurde die Nichtbenachrichtigung der N.Ö. Regierung stark kritisiert.

⁷⁵ HELLBLING, Strafrechtsquellen, S. 71.

⁷⁶ HELLBLING, Strafrechtsquellen, S. 65 und 71.

⁷⁷ RASER, Niederösterreich, S. 11.

3. Zum Schauplatz

3.1 Die Region Hainburg/Donau

Um die hier vorliegenden Hexenprozesse umfassend aufarbeiten zu können, muss auch das politische und ökonomische Umfeld, in dem sich die Angeklagten befanden, berücksichtigt werden. Daher erscheint es sinnvoll, einen Überblick über die Geschichte der Region zu geben. Als hilfreich erwies sich die mehrbändige „Topographie von Niederösterreich“.

Die Region wurde über Jahrhunderte hinweg von Türkeneinfällen geprägt. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte schließlich auch noch der Dreißigjährige Krieg Leid über die Region. Doch nicht nur Kampfhandlungen machten dem Gebiet zu schaffen, auch die damit verbundenen Begleiterscheinungen wie Soldateneinquartierungen etc. trafen Ortschaften und Bevölkerung schwer.

Als Hauptschauplatz der vorliegenden Hexenprozesse diente das Landgericht Hainburg. Dessen Tradition lässt sich lange, wie auch die Geschichte der gesamten Gegend, zurück verfolgen. So lässt sich eine keltische Ansiedlung bereits vor 2000 Jahren nachweisen. Auch die römische Besiedlung erfolgte schon früh. In der Mitte des fünften Jahrhunderts besetzten die Hunnen das Land, im sechsten Jahrhundert folgten die Awaren.⁷⁸

Als Gründer Hainburgs gilt ein sagenhafter Heimo, auf den die bis ins 18. Jahrhundert übliche Schreibweise „Haimburg“ zurückgeht, die auch in den Prozessakten immer wieder zu lesen ist. Dieser erhielt die Erlaubnis, eine feste Stadt zur Verteidigung zu errichten. 892 bekam Hainburg schließlich die niedere Gerichtsbarkeit.⁷⁹

Durch Erbe ging Hainburg an Leopold VI. und blieb in der Herrschaft der Herzöge von Österreich. Da man 1236 beim Einfall der Ungarn neben Wr. Neustadt loyal geblieben war, erhielt Hainburg 1244 das Stadtrecht und das Privileg der Wassermaut. 1378 erhielt die Stadt das Niederlagerecht für Kaufmannswaren und Maut- und Zollfreiheit auf drei Jahre. Aufgrund des beträchtlichen Einkommens, das Hainburg abwarf, wurde es im Laufe der Jahrhunderte immer wieder verpfändet. Im 15. Jahrhundert ging der wirtschaftliche Aufstieg rasant weiter,

⁷⁸ Eintrag „Hainburg“, Topographie, Bd. IV, S. 48–49.

⁷⁹ Eintrag „Hainburg“, Topographie, Bd. IV, S. 49.

1424 erhielt man zum Mittwoch- den Samstag-Wochenmarkt dazu, 1430 folgte das Privileg des Weinhandels, 1446 eine Salzordnung, 1451 Grundbuch und Grundsiegel, 1463 das Niederlagsrecht für Waren, die nach Ungarn, Polen und Mähren gingen.⁸⁰

1593/94 kam schließlich die Familie von Unverzagt, die in den Hainburger Hexenprozessen das Amt des Gerichtsherrn inne hatte, ebenfalls durch Pfand an die Herrschaft. Die Ereignisse der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts trafen die Stadt schwer. 1619 wurde Hainburg von den Ungarn belagert, es folgten fünf Stürme im selben Jahr, drei Stürme 1620. Ab 1620 wurde ein Teil der österreichischen Armee einquartiert. 1623 traten die Stände vor den Kaiser, da jeder zehnte Mann aufgeboten werden und nach Hainburg geschickt werden sollte.

1626 präsentierte sich die Stadt derart „ruiniert“, dass um eine Steuerbefreiung angesucht wurde. Dies wurde allerdings nicht bewilligt. 1629 wurde die Stadt an die Bürger abgetreten, 1652 traten diese aber an den Kaiser mit der Bitte der Rücknahme heran, da Hainburg heillos überschuldet war.

1683 wurde Hainburg durch die Türkenbelagerung, im 18. Jahrhundert durch die Kuruzzeneinfälle gebeutelt. Es dauerte recht lange, bis die Stadt zur Ruhe kam.⁸¹ Bedingt wurde dies durch die geographische Lage Hainburgs und seiner Funktion als Grenze zu ungarischem bzw. osmanischem Gebiet.

Ein ähnliches Schicksal ereilte auch Bruck/Leitha, insbesondere Schloß Bruck, das als Bollwerk gegen die Ungarn errichtet wurde. 1484 wurde die Stadt durch die Ungarn belagert, 1529 waren die Brucker gewillt, die Übergabe bis zum Fall Wiens zu verweigern, wurden allerdings überrumpelt. 1683 stellte man sich unter den Schutz Tökölys.⁸²

Auch die Pest wütete in der Gegend, allerdings lange nach den Hexenprozessen von 1617/18 und 1624, sowie den Brucker Hexenprozessen in den 1620er und 1630er Jahren, nämlich 1679 und 1713. Beide Male musste mittels Zuzug von Ansiedlern die Region wieder gestärkt werden.⁸³ Dies stellte in der Geschichte des Gebiets keine Neuheit dar. Nach den ersten Ungarneinfällen und Osmanenzügen veranlasste Ferdinand I. bereits 1524 die Ansiedlung von Kroaten, um das verödete Land neu zu bestiften. Diese Neuansiedler waren nach der Schlacht

⁸⁰ Eintrag „Hainburg“, Topographie, S. 50–52.

⁸¹ Eintrag „Hainburg“, Topographie, S. 53–54.

⁸² Eintrag „Bruck/Leitha“, Topographie, S. 219–220.

⁸³ Eintrag „Bruck/Leitha“, Topographie, S. 220.

bei Mohács 1526 aus ihrer Heimat vertrieben worden. Die ersten Neuankömmlinge stammten aus dem Gebiet der Una, ab 1527 erfolgte die Auswanderung aus dem Gebiet um Bihac. Gesiedelt wurde in allen Ortschaften der Umgebung.⁸⁴ Durch diese Umstände ist die Häufung kroatischer Familiennamen im ersten Hainburger Hexenprozess 1624 geklärt.

In weiterer Folge sollte aber auch nicht auf das Durchdringen der Gegenreformation vergessen werden. 1624, vier Jahre nach der Schlacht am Weißen Berg, die für den protestantischen Adel in den böhmischen Ländern und Österreich unter der Enns eine weitreichende Katastrophe darstellte, war man von rekatholisierenden Maßnahmen betroffen, die endgültige Durchsetzung erfolgte nach mehreren erfolglosen Versuchen 1627/28, 1630 und 1643 erst in den 1750er-Jahren. So waren beispielsweise 1652 im heutigen Waldviertel 22% Protestanten zu finden, im Viertel ober dem Wienerwald lediglich 13%, 1624 waren es vermutlich mehr, auch wenn genauere Zahlen nicht bekannt sind. Dennoch wird bereits für die Zeit um 1600 eine katholische Mehrheit für Österreich unter der Enns gesehen, wofür die zahlreichen Übertritte österreichischer Adeliger und die Bildung einer katholischen Partei auf dem Landtag sprechen.⁸⁵ Es ist in diesem Zusammenhang interessant zu sehen, dass einzig Barbara Pichelmeirins konfessionelles Bekenntnis als Katholikin Erwähnung findet. Detaillierte Untersuchungen zur Durchsetzung von Reformation und Gegenreformation in der Region stellen noch ein Forschungsdesiderat dar.

3.2 Die Familie von Unverzagt

Während der Hainburger Hexenprozesse 1617/18 und 1624 hatte die Familie von Unverzagt die Funktion der Grundherren für die Herrschaften Petronell und Hainburg und somit das Amt des Gerichtsherrn inne. Wie bereits erwähnt, kam die Familie über Verpfändung in den Besitz der Stadt Hainburg.

Erstmalige Erwähnung erfuhr der Name von Unverzagt 1462 in Württemberg mit Johann II. Christof von Unverzagt, sein Nachkomme Christof von Unverzagt fand sich bereits als kaiserlicher Beamter im Dienste Friedrichs III. wieder. Auch Johann Unverzagt hatte dieses Amt unter Maximilian II. inne. Johann Wolfgang Unverzagt der Ältere, Vater des 1624 die Herrschaft innehabenden Johann Christopf von Unverzagt, wurde seit 1590 als Herr zu Ebenfurth, Regelsbrunn a. d. Prag, seit 1602 als Freiherr zu Retz und Inhaber der

⁸⁴ GRUBMÜLLER, Petronell, S. 85–86.

⁸⁵ WINKELBAUER, Ständefreiheit, S. 55–63.

Pfandherrschaften Petronell und Hainburg geführt.⁸⁶ In weiteren Funktionen bekleidete er seit 1585 das Amt des kaiserlichen Rates, seit 1596 jenes des Hofsekretärs und Kanzlers und Geheimen Rates. Als Student der Universität Siena wird er ab 20. Mai 1587 gemeinsam mit seinem Sohn Johann Christoph Unverzagt als immatrikuliert geführt. Sein Todestag wird mit dem 31. März 1606 datiert.⁸⁷ Er wird als einer jener versöhnlichen Katholiken am Hofe Maximilians beschrieben, die sich gegen eine konfessionelle Spaltung aussprachen.⁸⁸

Johann Christoph Unverzagts Einführung in den niederösterreichischen Herrenstand erfolgte möglicherweise bereits 1602, andere Angaben sprechen dagegen von 1616.⁸⁹ Seinerseits finden sich einige Universitätsimmatrikulationen, wie etwa 1573 an der Universität Wien, 1590 an der Universität Bologna oder 1591 in Freiburg.⁹⁰ Bis zu seinem Tod 1626 hatte er oberwähnte Herrschaften inne, nach einem Erbvergleich erhielt sein Sohn Wolf Siegmund Freiherr von Unverzagt die Herrschaft Petronell, den Edelmannsitz Regelsbrunn, Haslau, Maria Ellend und die Pfandherrschaft Hainburg. Hainburg wurde 1629 an die Hainburger Bürger abgetreten.⁹¹

1628 führte Dr. Johann Baptist Freiherr von Weber auf Bisamberg die Erbvergleichsverhandlungen zwischen Hans Christof Unverzagt und den Greiffenbergschen Erben,⁹² 1629 mussten die Herrschaften Petronell und Regelsbrunn verkauft werden, als Käufer trat nach Margareta Freiin von Weber, Gattin des oberwähnten Johann Baptist Freiherr von Weber auf Bisamberg, auf.⁹³

⁸⁶ SIEBMACHER, Wappenbuch, S. 444.

⁸⁷ MATSCHINEGG, Österreicher, S. 595.

⁸⁸ WINEKLAUER, Ständefreiheit; S. 154.

⁸⁹ MATSCHINEGG, Österreicher, S. 595 und SIEBMACHER, Wappenbuch, S. 444.

⁹⁰ MATSCHINEGG, Österreicher, S. 595.

⁹¹ GRUBMÜLLER, Petronell, S. 297–298.

⁹² KIELMANSEGG, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei., S. 433.

⁹³ GRUBMÜLLER, Petronell, S. 297–298.

4. Das Quellenkorpus

Ein Verzeichnis der edierten Stücke findet sich der Edition vorangestellt. Das Gerichtsprotokollbuch, in dem die Akten der vorliegenden Fälle enthalten sind, befindet sich derzeit gemeinsam mit den Akten des Hainburger Hexenprozesses 1617/18 seit Dezember 2007 in Verwahrung des Niederösterreichischen Landesarchivs (NÖLA). Zuvor wurde es als Teil der Rechtsaltertumersammlung Pöggstall von Frau Mag. Edith Bilek-Czerny im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Kultur und Wissenschaft, aufbewahrt. Da sich die Akten noch immer in Besitz oberwähnter Rechtsaltertumersammlung befindet, erfolgte keine Zitierung nach den Regeln des NÖLA.

Dem Erscheinungsbild dieses Gerichtsprotokollbuchs zu urteilen handelt es sich um eine fragmentarische Überlieferung des Gerichtsprotokolls, das primär Schriftstücke zu den Hainburger Hexenprozessen 1624 enthielt. In weiterer Folge enthält es einige Akten zu Ereignissen des Jahres 1625, wobei diese Aufzeichnungen im November 1625 endeten. Diese flossen allerdings nicht in die Edition ein, da kein Zusammenhang mit den Hexenprozessakten hergestellt werden konnte. Die Protokollierung der Prozesse endete im November 1624 mit der Hinrichtung der drei Hauptangeklagten, wobei es sich nur um einen Teil einer größeren Hexenprozessserie handeln dürfte, vielleicht sogar von ähnlicher Natur wie jene im Hainburg der Jahre 1617/18. Leider ist aufgrund der überlieferten Akten nicht mehr nachvollziehbar, ob nach oberwähnten Hinrichtungen weitere Verhöre stattfanden, um den in den peinlichen Verhören besagten Personen den Prozess zu machen.

Die überlieferten Akten wiesen besonders an den ersten Seiten gröbere Wasser- und Lichtschäden auf, die zum Großteil auf längere Ausstellungsdauer im Museum von Pöggstall zurückzuführen sind. Im Allgemeinen entstammten die Schriftstücke dem administrativen Umfeld des Landgerichts Hainburg. Hauptsächlich handelt es sich um die Urgichten der drei Hauptangeklagten des zweiten Falles Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin, wovon eine Urgicht von Justina Waxin nur unvollständig erhalten ist. Hinzu kommen die erforderlichen Geständnisse der verurteilten Frauen. Um ein Urteil fällen zu können, mussten die Beschuldigten die in den Urgichten getätigten Aussagen gültig bestätigen. Auch diese sind in Reinschrift erhalten, bieten aber kaum ergänzende Informationen, vielmehr handelte es sich um Zusammenfassungen der Urgichten.

Weiter fanden sich die Anzeige des Richters von Schönabrunn und die Aussage seiner Frau zu Ereignissen im Haus des Richters und der Entführung von Catarina Ibanconitschin zu einem Hexensabbat. Dabei handelte es sich um jene Akten, die dem ersten Hainburger Hexenprozess 1624 zuzuordnen sind. Allerdings ist nicht mehr nachvollziehbar, ob es sich dabei um die erste Anzeige handelte. Auch ist der Beginn des zweiten Prozesses nicht mehr zu rekonstruieren. Die einzelnen Urteile sind sowohl in Konzeptform als auch in Reinschrift erhalten. Auch alle anderen Aktenstücke sind in Reinschrift, aber nicht in Konzeptform, überliefert. Die Ordnung der Stücke im Protokollbuch entsprach dem Prozessablauf, nicht aber dem Abfassungsdatum der einzelnen Schriftstücke. Die einzelnen Akten wurden mit dem Produktionsdatum versehen, was nicht immer dem eigentlichen Datum des Ereignisses entsprach. Geständnisse und Urteil wurde der Urteilsvollstreckung nachgestellt.

Die Sprache der Verhöre ist deutsch, bei der Schrift handelt es sich um eine gewöhnliche deutsche Kanzleischrift des 17. Jahrhunderts mit den schreiberüblichen Abweichungen. Wie ein Vergleich des Schriftbildes ergibt, waren mehrere Schreiber mit den Aufzeichnungen beschäftigt, allerdings blieben diese namentlich unerwähnt. Als „Verfasser“ des Gerichtsprotokollbuchs wurde Michael Oberhammer als Gerichtspfleger der Herrschaft Petronell und Hainburg angegeben, allerdings stammte nur ein kleiner Teil aus seiner Feder, der Großteil wurde vermutlich von ihm einem unbekannten Schreiber diktiert. Paul Pockh als Mitglied des Inneren Rats von Bruck a. d. Leitha wurde als gewählter unparteischer Richter des Gerichts unter das Urteil des zweiten Prozesses gesetzt. Der Richter des ersten Prozesses, Franz Stenger, scheint als Akteur nicht in den Akten auf. So wird er in Zusammenhang mit der Freilassung von Agnes Fäbianitschin nicht genannt.

Der Kopf eines jeden Schriftstückes wurde mittels Capitalis hervorgehoben, bei Personennamen geschah dies nur hier, aber nicht im Fließtext. Zeitgenössische Fachtermini wurden in lateinschen Kursiven gehalten, allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Schreiber kaum juristische Kenntnisse bzw. Bildung besaß. Die Schreibung der Fachtermini erfolgte in mangelhaftem Latein und erinnert teilweise an phonetische Wiedergabe, auch der Gebrauch erscheint nicht immer treffsicher. Auch das oft ungeübt wirkende Schriftbild verstärken diesen Eindruck und machten einige Textstellen unleserlich.

5. Rekonstruktion der Hainburger Hexenprozesse 1624

Die Rekonstruktion der Hainburger Hexenprozesse 1624 basiert ausschließlich auf den edierten Aktenstücken des Gerichtsprotokolles des Landgerichtes Hainburg. Hier soll es hauptsächlich um eine chronologische Darstellung der Ereignisse gehen. Weiter sollen die drei Angeklagten des zweiten Falles (Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin) näher vorgestellt werden, über die überlieferten Akten ihr soziales Umfeld näher beleuchtet und über so genannte „Deliktbiographien“ die ihnen vorgeworfenen Delikte erarbeitet werden. Von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin, den beiden Angeklagten des ersten Falles, muss eine nähere Charakteristik ausbleiben, da Informationen nur spärlich ausfallen. Eine Analyse der Aussagen wird in einem weiteren Kapitel erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es ein Anliegen, über die zu Verfügung stehende Forschungsliteratur oberwähnte Frauen in das Bild einer typischen der Hexerei angeklagten Person einzuordnen, soweit von einem Typus gesprochen werden kann.

In diesem Zusammenhang soll anhand der überlieferten Akten der Prozessablauf rekonstruiert und interpretiert werden. Die Frage nach der Handhabe von Folter und dem Umgang des Gerichts mit den Angeklagten wird, soweit die Aufzeichnungen es zulassen, unter anderem zur Sprache gebracht werden. In weiterer Folge sollen hexenprozesstypische Beziehungen zwischen „Hexen“ und ihren Opfern, wie sie auch im Hainburger Fall auftraten, aufgearbeitet werden. Hier ergeben sich interessante, zeitgenössische Bilder von dörflichen Konflikten und Racheakten als Lösungsmodell für soziale Spannungen. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine Interpretation der Urteile, die sowohl in Konzeptform als auch in Reinschrift erhalten sind. Hier soll unter anderem der Frage nach der Urteilsvollstreckung und der symbolischen Bedeutung der in Hainburg gefassten Urteile nachgegangen werden. Dabei wird der Aspekt des Einflusses Kramer'scher Lehren ein Thema sein.

Schon zu Beginn muss angemerkt werden, dass es sich hier vermutlich um zwei parallel geführte Fälle handelte, die sehr unterschiedlich endeten. Diese wirken jeder für sich geschlossen, da keinerlei Hinweise in den überlieferten Akten dahingehend existieren, dass die Ereignisse in Zusammenhang mit anderen Fällen der Region standen. Obwohl einige Personen besagt wurden, wirken die Hainburger Ereignisse 1624 isoliert. Auch nehmen die beiden Fälle aufeinander keinen Bezug.

Durchaus Ähnliches lässt sich im Hainburger Fall 1617/18 nachweisen, der von zahlreichen gefällten Urteilen und vollzogenen Hinrichtungen zu berichten weiß. Auch im Fall von Bruck/Leitha 1603 dürfte es zu einer größeren Verfolgung gekommen sein. Die übrigen Fälle Niederösterreichs werden nicht in Zusammenhang mit größeren Verfolgungsverdichtungen gesehen. Bei näherer Betrachtung der bekannten niederösterreichischen Prozesse fällt eine gewisse Zentrumsbildung auf, eines dieser Zentren lag in Wiener Neustadt, ein anderes in der Gegend Hainburg/Bruck a. d. Leitha. Einige der Brucker Prozesse trugen sich im unmittelbaren zeitlichen Umfeld zum Fall 1624 zu, nämlich 1623, 1626 und 1628. Es lassen sich allerdings keinerlei inhaltliche Zusammenhänge mit den Hainburger Prozessen herstellen.⁹⁴ Auch wenn die erwähnten Fälle nicht in näherem Bezug zueinander standen, so kann von einer Verfolgungsverdichtung in der Region gesprochen werden, die mit dem Zeitraum 1617/18 bis 1628 datiert werden kann.

5.1 Der erste Hainburger Hexenprozess 1624

Die überlieferten Aufzeichnungen begannen mit der Überstellung von Apolonia Schalitschin⁹⁵ und Agnes Fäbianitschin aus Schönabrunn in das Landgericht Hainburg am ersten August 1624. Dies geschah nach vorangegangener Anzeige durch Mätl Ibanconitsch, Richter des besagten Orts, und seiner Frau Catarina Ibanconitschin. Die beiden bezichtigten die Frauen der Zauberei und der Entführung der Richtersgattin zu einem Hexensabbat. Ibanconitschs Position ist hier nicht unwesentlich, tritt er doch gleichzeitig als Richter seines Heimatortes und „Kläger“ auf, da sich jene Ereignisse, die in Verbindung mit den Vorwürfen standen, zum Teil in seinem Hause abgespielt hatten. Hauptgeschädigte war Gattin Catarina Ibanconitschin.

Erste behördliche Schritte wurden schon vor der Überstellung der beiden Delinquentinnen gesetzt. Mit 21. Juli 1624 wurden die Klage von Ibanconitsch und die Aussagen seiner Gattin und den beschuldigten Frauen erstmals verzeichnet. Mätl Ibanconitsch befand sich laut eigenen Angaben hauptsächlich zur Arbeit auf dem Feld, um die Ernte einzuholen, als die in den Verhören geschilderten Ereignisse stattfanden.

Stein des Anstoßes dürfte folgende Situation zwischen Catarina Ibanconitschin und Agnes Fäbianitschin, die in den Aussagen als Mumin benannt wird, gewesen sein: *Alßdan hebt die*

⁹⁴ RASER, Niederösterreich, S. 41 und 44.

⁹⁵ Die Lesung des Namens unterscheidet sich von jener Dorothea Rasers, die ihren Familiennamen als „Schabitsch“ gelesen hatte, vgl. dazu RASER, Niederösterreich, S. 29.

*Richterin ihr bätt auf zu potten, da khumbt die Mumin und bitt die Richterin umb ein millich, dan sy hab schniter. So sagt die Richterin ihr, der Mumin, ich khan dir khein millich göben[...].*⁹⁶ Catarina Ibanconitschin verweigerte Agnes Fäbianitschin ihre Hilfe, da sie die Milch selbst für die Verköstigung ihrer Erntearbeiter benötigte. Die Situation eskalierte. Um sich gegen die Angriffe von Agnes Fäbianitschin wehren zu können, bat Catarina Ibanconitschin um einen Holzstock: *So schreit die Richterin auf ihren mann, er solle ihr ein stöckhen göben und schaut ihren mahn an und sagt, eß sey ein weib, alß die Mumin gewösßen. Die druckht sie also heffickhlich und der Richter zu seinen weib gesagt, du narin, sich ich doch niemandt; so sagt die Richterin, gib mir ein stockhen, damit ich mich erweren khan, sy pringen mich sunst uhmb; so khumbt die Schoritzin mit ainer zangen und begert ihr die attern auß dem leib zu zihen. Underdosßen, alß sie anzogen, so hat sy saluanorem [sic] mit einem fuhs auf sie gestossen und wie sie sich gestosßen, hat, felt sie hinderwertz hinwöckh und hat frit gehabt. Underdösßen ist der Richter mit der tritten fuhr traith kumeben [sic].*⁹⁷ Mätl Ibanconitsch konnte seine Frau allerdings vor weiteren Angriffen nicht schützen, verließ er doch immer wieder das Haus, um weiter der Feldarbeit nachzugehen.

Schließlich suchte Mätl Ibanconitsch Paul Pinzolitsch (in den Verhören auch Pingalitsch), einen der Gerichtsgeschworenen, auf. Dieser riet ihm, den Vorfall anzuzeigen. Ibanconitschs Gerichtsdiener wurde daraufhin ausgeschickt, um Agnes Fäbianitschin nach dreimaligem Versuch zu verhaften. Sie stritt aber ab, Catarina Ibanconitschin angegriffen zu haben. Die Frau wurde daraufhin in Ketten gelegt. Durch den Lärm angelockt, kamen Agnes Fäbianitschins Kinder hinzu. Diese bat sie um ein Messer, um sich selbst zu verletzen, Ibanconitsch führte die Kinder aber wieder fort.

Nach anderen Aussagen wäre Catarina Ibanconitschin in Zusammenhang mit obbeschriebenen Ereignissen zu einem Hexensabbat von anderen Frauen entführt worden. Ihre Darstellung der Ereignisse gestaltet sich dramatisch, Gewaltschilderungen wird viel Raum eingeräumt. Auch fließen kannibalistische Vorstellungen ein. Die Zusammenkunft fand auf einem Berg bei Deutsch Altenburg statt. Hier erfuhr Catarina Kontakt mit dem Teufel, die

⁹⁶ Hainburger Hexenprozess 1624, Aussage von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen, 21. Juli 1624, pag. 9

⁹⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Aussage von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen, 21. Juli 1624, pag. 10.

anderen Frauen versuchten, sie mit ihm zu verheiraten: [...] und schwingen sich auf dem großen perg bey bey Teitschen Altenburger khirchen; wie sy sich auf den perge gebracht haben haben, legen sie eß niter und bringen ein multervoll gebrattnes alß pradtne khindter, kleine halbe hendt, naßen und ohren und sagen zusammen, wir seindt heindt waidt geraist, wir wollen esßen; sagt ainer darunder, wir miesßen noch von dem weib ein hertz haben, da khumbt eine mit einemb pradtspiß. Ist ein ain andere da und reichts zuruckh und sagt, es ist schon zu spadt, ist aber aine da und greift die Richterin an die prusst. Reist ihr ein stuekh von hertz und wierffts ann die maur, das es an ein nagel henckhen. Ist bliben, aßdan [sic] gangen sie zum esßen und bleiben zwei iberige, so sagen die zwei zu den anderen, sie sollen nur forth gehen, sie wollen balt nacher khumen; aldan bey der malzeit haben sie die Richterin wollen verheiraten und haben gesagt, wen sie sich nur verbilligen thuett, zum andermall wollten sie ein andre malzeidt zue richten und haben gesagt, wir haben einen schonen khnecht. Er get in lauder rotten seiden khlaidt herumb und dein man ist gar alt; sagt die Richterin, ich hab schon ein mohn, ich beger khein andern man, ehe das ich ein andren man will nehmen.⁹⁸ Hier spielen vermutlich alte slawische Zauber- und Magievorstellungen hinein. Hexen besaßen nach südosteuropäischer Tradition die Fähigkeit, lebenden Personen im Schlaf das Herz zu entfernen. Um den Brustkorb zu öffnen, musste mit einem Zweig darauf geklopft werden. Lag das Herz frei, konnte es die Hexe verzehren. Das Opfer verstarb entweder sofort oder lebte weiter, ganz nach dem Willen der Hexe.⁹⁹ Dies erscheint im Hainburger Fall nicht überraschend, prägte die Kroatenansiedlung nach den Türkenkriegen die Region. Die Ansiedler brachten ihre Traditionen und Weltanschauungen mit, die sich im Laufe der Zeit mit jenen der deutschsprachigen Bevölkerung mischten. Die hier geschilderte Szenerie stimmt nicht zur Gänze mit obbeschriebenen Vorstellungen überein, dennoch finden sich genügend Parallelen. Leider sind von Seiten des Gerichts keine Reaktionen auf die getätigten Aussagen überliefert, ob die Schilderungen als schlüssig gesehen wurden.

Dem Familiennamen nach zu urteilen dürfte zumindest die Familie von Catarina Ibanconitschins Gatten dem kroatischen Kreis zuzuzählen sein. Ob ihre Angehörigen ebenfalls diesem Hintergrund entstammten, ist leider nicht mehr nachzuvollziehen. Es stellt sich die Frage, ob gemischte Eheschließungen stattfanden. Die Marktgemeinde Prellenkirchen, zu der die heutige Katastralgemeinde Schönabrunn gehört, wird mit dem Jahr 1544 als gemischtsprachig angegeben, allerdings mit einer kroatischen Mehrheit für einige

⁹⁸ Hainburger Hexenprozess 1624, Aussage Catarina Ibanconitschin, 21. Juli 1624, pag. 12–13.

⁹⁹ KREUTER, Vampirglaube, S. 56.

Jahrzehnte.¹⁰⁰ Auch die im Hainburger Fall genannten Familiennamen zeugen von dieser Mehrheit, neben Ibanconitsch finden sich Schalitschin und Fäbianitschin. Leider geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor, ob Catarina Ibanconitschins Geburtsort Schönabrunn war oder ob sie durch Heirat in den Ort kam.

Dass dies nicht das erste konfliktreiche Zusammentreffen zwischen Richter Ibanconitsch und den Frauen gewesen sein dürfte, zeigt die Urgicht von Agnes Fäbianitschin. Sie gibt an, dass der Richter ihren Sohn geschlagen und ihren Mann verhaftet haben soll, meint aber, dass sie dies nicht näher gekümmert hätte.¹⁰¹

Leider kann nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden, wo diese Verhöre stattfanden, vermutlich handelte es sich aber um Schönabrunn selbst. Da Schönabrunn nicht über den Blutbann verfügte, war Richter Mätl Ibanconitsch gezwungen, sich an das Landgericht Hainburg zu wenden. Der Beginn eines Hexenprozesses hing immer vom Verfolgungswillen der Obrigkeit ab. Im konkreten Fall zeigten sowohl der Schönabrunner Richter Mätl Ibanconitsch als auch das Landgericht ihre Bereitschaft, den Ereignissen auf den Grund zu gehen. Hätte der Richter den Aussagen seiner Frau keinen Glauben geschenkt oder das Gericht kein Interesse gezeigt, wäre es nicht zum Prozess gekommen.

Die Anzeige von Mätl Ibanconitsch und seiner Frau ist nach den Forschungsergebnissen von Lyndal Roper eher untypisch für den Beginn eines Hexenprozesses. Ein Zaubereiprozess wurde zumeist eingeleitet, wenn die Person, die der Zauberei bezichtigt wurde, vor Gericht erschien, um ihre Ehre zu verteidigen.¹⁰² Für österreichische Hexenverfolgungen nimmt die Forschung gerade die im ersten Hainburger Prozess beschriebene Möglichkeit als charakteristisch an. Die Initialzündung erfolgte über die Anzeige eines Nachbarn etc., die beschuldigten Personen wurden daraufhin verhaftet.¹⁰³ In Hainburg werden die beiden erstbeschuldigten Frauen nach den Ereignissen im Richterhaus in Haft genommen. Die anderen Frauen kamen in Haft, nachdem andere sie in ihren Verhören besagt hatten. Die Behörden wurden allem Anschein nach sofort nach der Anzeige des Richters von Schönabrunn in Richtung Hexenprozess aktiv.

¹⁰⁰ <http://www.prellenkirchen.gv.at/system/web/zusatzseite.aspx?menuonr=218447471&detailonr=218447467> (Download vom 19.12.2007). Leider erfolgten die Angaben auf der Homepage der Gemeinde Prellenkirchen ohne Nennung weiterer Quellen.

¹⁰¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht Agnes Fäbianitschin, 22: August 1624, pag. 17.

¹⁰² ROPER, Hexenwahn, S. 157.

¹⁰³ GOLDEN, Encyclopedia, S. 71.

Das weitere Schicksal von Agnes Fäbianitschin und Apolonia Schalitschin lässt sich gut nachvollziehen. Apolonia Schalitschin verstarb am 12. September 1624 im Gefängnis, vermutlich aufgrund der schlechten Haftbedingungen,¹⁰⁴ Agnes Fäbianitschin wurde am 28. Oktober 1624 auf Bürgschaft entlassen, da sie auch nach längerer Folter nichts gestand.¹⁰⁵ Diese Entscheidung steht in komplettem Kontrast zu den Urteilen des zweiten Prozesses, welche den Feuertod für die Angeklagten vorsahen.

In welchem Zeitraum sich die Ereignisse im Haus des Richters und auf dem Berg bei Deutsch Altenburg abspielten, ist nicht eindeutig belegbar. Vermutlich handelte es sich aber nur um einige Stunden. Die Verhaftung von Agnes Fäbianitschin dürfte etwa einen Tag benötigt haben, musste der Gerichtsdienner dreimal ausgeschickt werden, was als Verfolgungswille des Richters zu interpretieren ist.

In weiterer Folge finden sich die verschiedenen Aussagen der drei Hauptangeklagten im zweiten Prozess, die im nächsten Kapitel näher bearbeitet werden. Das Ende des ersten Falles überschnitt sich zeitlich mit dem Beginn des zweiten Prozesses, die jeweiligen Akten lassen allerdings keine Bezugnahme erkennen.

5.2 Der zweite Hainburger Hexenprozess 1624

Den Aussagen zu den Ereignissen des ersten Prozesses nachfolgend findet sich völlig unvermutet die Überstellung Justina Waxins von Höflein in das kaiserliche Landgericht. Hiermit beginnt der zweite Hainburger Hexenprozess 1624 in den Akten. Ihre ausführliche, leider aber nicht mehr vollständig erhaltene Urgicht, ist die wichtigste Informationsquelle. Datiert wurde sie mit dem 15. August 1624, nachdem am 9. August eine gewisse Anna Mellzerin gegen sie ausgesagt hatte. Aus den Verhören geht nicht eindeutig hervor, wie das weitere Geschehen im Hainburger Hexenprozess mit vorhergehenden Berichten rund um die Schönabrunner Richtersgattin in Verbindung stand. Dorothea Raser geht davon aus, dass es sich um zwei Prozesse handelte, die unabhängig voneinander stattfanden.¹⁰⁶ Eine Verbindung dieser beiden Fälle in Hinblick darauf, dass es sich um einen zusammenhängenden Prozess handelte, kann tatsächlich ausgeschlossen werden, auch wenn die vorliegenden Akten nicht

¹⁰⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Einsetzung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph Unverzagt und Bericht zum Tod von Apolonia Schalitschin in der Haft (unvollständig), 13. September 1624, pag. 23–24.

¹⁰⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Entlassung von Agnes Fäbianitschin aus der Haft, 28. Oktober 1624, pag. 45.

¹⁰⁶ RASER, Niederösterreich, S. 29.

(mehr) komplett überliefert sind. Wie ein Blick in die Gerichtsakten zeigt, wurden mit Franz Stenger am 13. September 1624 und Paul Pockh am 6. Oktober 1624 zwei Richter und Gerichte gewählt bzw. zusammengestellt.¹⁰⁷ Franz Stengers Zuständigkeit fiel in den ersten Prozess rund um Mätl Ibanconitsch und seine Frau; Paul Pockhs Arbeit umfasste den Fall um Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin. Ein weiteres Indiz hierfür ist, dass Paul Pockhs Urteil Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin nicht berücksichtigte, da für die beiden Frauen der Prozess aus obgenannten, zum Teil tragischen Gründen, bereits beendet war. Franz Stenger zog es vor, Agnes Fäbianitschin auf Bürgschaft freizulassen und Milde walten zu lassen. Paul Pockh wählte ein weitaus strengeres, der Hexenlehre entsprechendes Urteil, was in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Richter im Hainburger Hexenprozess 1617/18 steht. Schon damals verhängte er Todesurteile, die von Hans Christoph Freiherr von Unverzagt abgeändert wurden.¹⁰⁸ Somit war Paul Pockh mit der Führung eines Hexenprozesses vertraut, was Form und vor allem Inhalt der Verhöre erklärt, die sehr stark an die frühneuzeitliche Dämonologie angelehnt waren. Im Vergleich dazu konzentrierten sich die Verhöre des ersten Prozesses hauptsächlich auf die chronologische Darstellung der Ereignisse. Es wurde zwar die Entführung zu einem Hexensabbat erwähnt, allerdings sind Aussagen zu Teufelspakt etc. nicht überliefert.

Die beiden Fälle wurden anscheinend parallel geführt, da sich die Datierung einiger Aktenstücke überschneidet. Interessanterweise nehmen die beiden Fälle den Akten zufolge keinerlei Bezug zueinander.

Wie aus dem Verhör von Anna Mellzerin vom 9. August hervorgeht, hätten sie und Justina Waxin gemeinsam bei einem Hexensabbat beim Zeiselbichel im Feld bei den zwei Toren zwischen Bruck/Leitha und Höflein teilgenommen.¹⁰⁹ Ihre Ortsangabe könnte nicht zweifelhafter sein. Zwischen den Ortschaften Bruck/Leitha und Höflein/Donau liegen heute lediglich ca. zehn Autominuten bzw. etwa sechs Kilometer. Es stellt sich die Frage, um welche Tore es sich gehandelt haben könnte. Bei näherer Betrachtung sticht das berühmte Heidentor aus der Landschaft heraus, andere Tore sind heute nicht mehr erhalten.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Einsetzung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph von Unverzagt und Bericht zum Tod von Apolonia Schalitschin in der Haft (unvollständig), 13. September 1624, pag. 24 und Hainburger Hexenprozess 1624, Einsetzung eines weiteren unparteiischen Gerichts und Beschluss zu weiteren weiteren Verhören und Verhör von Justina Waxin, pag. 45.

¹⁰⁸ Vgl. dazu RASER, Niederösterreich, S. 28–29.

¹⁰⁹ Bis dato konnte nicht eindeutig geklärt werden, um was es sich beim „Zeiselbichel“ gehandelt haben könnte. Vermutlich ist es ein Flurname, welcher aber nicht näher identifiziert werden konnte. Bei näherer Untersuchung der Verhöre verdichtet sich allerdings der Verdacht, dass dies ein Bach gewesen sein könnte.

Anna Mellzerins Aussage ist ihr einziger „Auftritt“ in den Verhörprotokollen, leider ist nicht mehr nachvollziehbar, wie sich ihr weiteres Schicksal gestaltete. Auch wenn auf ihre Aussage die Verhaftung Justina Waxins folgte, so dürfte diese nicht der Beginn des zweiten Prozesses sein. Leider ist nicht überliefert, warum und wie Anna Mellzerin in Haft kam.

Mit 9. August wird die Obrigkeit im zweiten Prozess erstmals aktiv sichtbar in den überlieferten Akten. Johann Christoph von Unverzagt, Freiherr der Herrschaften Petronell und Hainburg, lassen die Aussagen von Anna Mellzerin zu dem Schluss kommen, dass die Behörde ihre Arbeit aufzunehmen hatte und ließ ein unparteiisches Gericht von Gerichtspfleger Michael Oberhammer zusammenstellen. Jene Herren, die diesem Examen beizuwohnen hatten, sind überliefert: Es handelt sich hierbei um Franz Stenger, Richter im anderen Hainburger Hexenprozess 1624, und Cainrath Fritz, Mitglied des Inneren Rats von Hainburg/Donau, Peter Parrer und Mathes Hornig, Gerichtsgeschworene aus Rohrau, Andreas Puchhamer und Thomas Khlodnpöckh (in den Verhören auch Khloibnböckh), Gerichtsgeschworene aus Deutsch-Altenburg, Michel Pillgramb und Mathes Hoffkhircher, Gerichtsgeschworene aus Höflein und Thomas Verzötnitsch als Richter von Petronell und Casper Bängel, Gerichtsgeschworener aus Petronell. Paul Pockh wurde hier bereits als gewählter unparteiischer Richter angegeben, während Franz Stenger lediglich als Mitglied des Inneren Rats von Hainburg geführt wird. Stengers richterliche Tätigkeit zuvor wird nicht erwähnt.¹¹⁰ Die Besetzung eines Beisitzers mit Michel Pilgramb wäre aus heutigem Rechtsverständnis wohl mehr als brisant, handelte es sich um den Schwager von Justina Waxin, einer der drei beschuldigten Frauen.

Die Zusammenstellung lässt erahnen, dass es sich bei Zauberei um ein Delikt handelte, dass nicht nur von lokalem Interesse war, sondern auch auf umliegende Ortschaften übergriff. Die Gerichtsherren stammten zum Teil aus Orten, die selbst Landgericht waren, wie die beigelegte Landgerichtskarte zeigt. Des Weiteren muss bedacht werden, dass die angeklagten und in den Verhören besagten Frauen aus den verschiedensten Dörfern der Umgebung stammten.

¹¹⁰ Nach Josef Grubmüller wird Thomas Verzötnisch laut Daten aus dem Schlossarchiv ab 1625 bis 1638 als Marktrichter angegeben (GRUBMÜLLER, Marktgemeinde Petronell, S. 180). Ein Aktenstück vom 9. August 1624 aus dem Gerichtsprotokollbuch belegt allerdings eindeutig, dass Verzötnisch bereits 1624 als Richter von Petronell geführt wurde. Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph von Unverzagt, 9. August 1624, pag. 16.

Für 29. November wird der Kreis der Amtsträger zusammengestellt, die der Urteilsvollstreckung beiwohnen sollten. Auch hier finden sich wieder Namen, die mit dem bisherigen Prozessverlauf nach den Akten zu urteilen nichts zu tun hatten.¹¹¹

Um einen weiteren Vergleich zwischen den beiden Fällen zu ziehen, so ist auffallend, dass die Angeklagten aus völlig unterschiedlichen Milieus stammten. So sind Angeklagte und Kläger im ersten Prozess zumindest den Familiennamen nach Kroaten. Im zweiten Prozess finden sich ausnahmslos deutschsprachige Namen. Dies hängt vermutlich mit der nationalen Zusammensetzung der verschiedenen Gemeinden zusammen.

Um die einzelnen Aussagen der drei Angeklagten Justina Waxin, Regina Khirchstetterin und Barbara Pichelmeirin chronologisch rekonstruieren zu können, wurden „Deliktbiographien“ der drei Frauen erarbeitet, da deren Aussagen chronologisch nicht geordnet sind. Hier geht es primär darum, den Verhören Ordnung und Struktur zu verleihen und somit Übersicht zu schaffen. Eine Charakterisierung, wie die drei Angeklagten in das Bild eines typischen Opfers eines Hexenprozess passen, findet sich anschließend. Eine Liste der Personen, die während der Folter besagt wurden, findet sich sowohl im Editionsteil als Transkription der Quelle, als auch tabellarisch gestaltet im Anhang.

5.2.1 Die Aussagen von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in Form von „Deliktbiographien“

Die Verhöre des zweiten Hainburger Hexenprozesses präsentieren sich überaus komplex und informationsreich. Hauptsächlich beinhalten diese die Elemente der frühneuzeitlichen Hexenlehre, hinzu kommen Wetter-, Krankheits-, Ernte- und Viehzauber. Da die Aussagen oft recht ungeordnet sind und einige Datumsangaben auf den ersten Blick nicht eindeutig erscheinen, wurden Deliktbiographien erstellt, die mit einigen Lebensdaten ergänzt wurden.

Justina Waxin¹¹²

Justina Waxin wurde 1560 in Jois im heutigen Burgenland geboren, zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung war sie somit 64 Jahre alt und eigenen Angaben zufolge Witwe. Erst 1591, also im Alter von 31 Jahren, hätte sie eine Frau namens Schelnpergerin zu Jois in der Zauberkunst

¹¹¹ Näheres dazu bzw. die Namen finden sich im Editionsteil unter den jeweiligen Datumsangaben.

¹¹² Die Biographie von Justina Waxin stellt eine Zusammenfassung ihrer Aussagen dar. Vgl. dazu: Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 25–39 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 07. November 1624, pag. 53–62.

unterrichtet. Dort wäre sie, vermutlich um dieselbe Zeit, eine genaue Zeitangabe fehlt allerdings, den Teufelsbund nach einer Zusage von 20 Gulden eingegangen. Angeblich hätte sie davon Getreide gekauft. Nach der Hexentaufe, die über die Entfernung des Chrisams erfolgte, erhielt sie ihren neuen Namen „Samiel“ bzw. „Samuel“; beide Varianten tauchen in den Verhören auf. Ihr Teufelsmal erhielt sie in die linke Hand. Beim Chrisam handelt es sich um das bei der Taufe benutzte Salböl. Weitere Verwendung findet es bei der Firmung, bei Priester-, Bischofs- und Altarweihen, Glockensegnungen und bei der Krankensalbung in abgeänderter Form.

1592 oder 1593 heiratete Justina zum ersten Mal, sie verließ ihren Heimatort Jois und lebte von nun an in Höflein. Bis 1593/94 hätte sie keinerlei Kontakt mit dem Teufel gehabt, erst als ihr Gatte 1602 starb, hätte dieser wieder begonnen. Ab diesem Zeitpunkt hätte sie auch an Hexenzusammenkünften teilgenommen. In diesem Zusammenhang gestand sie die Teilnahme an folgenden Sabbattreffen: Jenen zwischen Bruck/Leitha und Höflein mit Anna Mellzerin und einer Frau namens Spillerin sowie viermaliges Treffen in Weissenburg/Ungarn,¹¹³ die Ausfahrt in die „Türkei“, womit ungarisches Gebiet gemeint sein dürfte, in den Jahren 1612 und 1614. Das Jahr 1619 bedeutete einen Einschnitt in ihrer „Deliktkarriere“. Aus ihren Verhören wird ersichtlich, dass sie ab 1619 zu einer neuen Hexengesellschaft gestoßen ist. In ihrer Urgicht gab sie an, dass die meisten Mitglieder ihrer vorherigen Gemeinschaft bereits verstorben wären, was insofern interessant ist, da 1617/18 in Hainburg ein Hexenprozess stattgefunden hatte. Es erscheint durchaus möglich, dass Justina schon damals ins Visier der Obrigkeit geraten sein könnte, aber erst 1624 zur Verantwortung gezogen wurde. Die Forschungsliteratur betont immer wieder, dass Menschen, die in Verhören von angeblichen „Komplizinnen“ in Sachen Hexensabbat besagt wurden, oft erst Jahre später in weiteren Verfolgungsverdächtigungen vor Gericht landeten. Für 1619 gestand sie in weiterer Folge eine Zusammenkunft in Mannersdorf und in Ungarn sowie Wetterzauber.

Als besonders ereignisreich gestalteten sich die Jahre 1620 bis 1624. Sie gestand, 1620, 1621 und 1622 keine Kommunion empfangen zu haben, für 11. und 23. April bzw. 30. Mai 1621 gestand sie Wetterzauber (in allen Fällen handelte es sich um Frost), für 1623 gab sie Hexensabbate mit zwei Frauen namens Neumairin und Voglerin aus Hainburg/Donau und einen Hexentanz im Dezember 1623 an. Zu Pfingsten 1624 traf sie sich wieder mit der

¹¹³ Zwei Möglichkeiten, um welche Stadt es sich handeln könnte, konnten nachrecherchiert werden, zum Einen könnte es sich um Belgrad im heutigen Serbien oder auch Székesfehérvár/Stuhlweißenburg in Ungarn handeln.

Voglerin zu einem Hexentanz. Dasselbe galt für etwa Mitte Juli 1624, man traf sich auf der Haslauer Heide. Vor Erntebeginn 1624 hätte sie mit circa 100 anderen Frauen einen Weindiebstahl beim Höfleiner Richter begangen. 1623 bzw 1624 hätte sie auch ein jeweils sechs Wochen altes Kind umgebracht.¹¹⁴ Die benannten Damen Neumairin und Voglerin besuchten sie nachts im Gefängnis, um sie zu trösten.

Folgende Personen nannte sie als ihre Opfer: Wirstl zu Höflein, Michael Theißer, Waldin Rössler als Höfleiner Dorfrichter, der durch ihren Zauber 1616 gestorben sein soll, Michel Pilgramb als ihr Schwager und dessen Sohn sowie ihren Gatten Zwieckhelstorfer. 1615 oder 1616 hätte sie angeblich das zehn Wochen alte Kind ihrer Stieftochter Ursula Preinreindin/Haberlandin getötet. Vermutlich dürfte sie hier Hebamme oder Kindbettkellnerin gewesen sein. Unter Kindbettkellnerin ist die Hilfe einer Hebamme bzw. eine kundige Fachkraft für das Wochenbett zu verstehen. 1616 vermeldet sie, ihre Tochter Marusch verführt zu haben, was durchaus nicht ungewöhnlich ist. Mutter-Tochter-Paare tauchen in der Geschichte der Hexenprozesse relativ häufig auf.

Am 29. November 1624 wurde sie schließlich gemeinsam mit Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin hingerichtet. Ihr Urteil lautete folgendermaßen: Drei Tage vor ihrer Hinrichtung sollte ihr ein Priester zur Seite gestellt werden, um ihr die Beichte abzunehmen. Danach sollte sie dem Freimann übergeben werden, der ihr nach Verlesung ihrer Delikte mit glühender Zange drei Zwickel zufügen sollte und dann an der *gewendlichen richtstatt lebendig zu aschen verprennen und ihns wasser werffen sol.*¹¹⁵

Justina Waxin erhielt damit das strengste Urteil der drei hauptangeklagten Frauen. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass sie wohl die schwerwiegendsten Delikte gestanden hatte und ihr in gewisser Weise die Rolle einer „Rädelsführerin“ zugewiesen wurde. Ihre Liste an Delikten war die längste, was primär damit zu erklären ist, dass sie nach eigener Aussage recht früh in Berührung mit Zauberei gekommen war. Die anderen beiden erfuhren ihren Teufelspakt erst recht spät.

¹¹⁴ Justina Waxin gibt in ihrer Urgicht exakte Zeitangaben. Sie nennt Heilige Tage bzw. besonders wichtige Tage im Kirchenjahr (z.B. die Quatember), die bei Abgleichung mit dem Kalender die erwähnten Daten ergaben. Vgl. dazu z. B. Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 33.

¹¹⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urteil über Justina Waxin, 07. November 1624, pag. 46.

Barbara Pichelmeirin¹¹⁶

Barbara Pichelmeirin wurde circa 1554 geboren, sie ist somit die älteste Angeklagte in diesem Fall, soweit Altersangaben erfolgt sind. Sie ist katholisch, eine Information, die bei den anderen Frauen interessanterweise fehlt. 1608 dürfte sie ihren Teufelspakt abgeschlossen haben, zumindest bekam sie, ihrer Darstellung folgend, das Hexenmal in die rechte Wange, ihr böser Geist nannte sich Lienharth bzw. Caspärl und wäre in Gestalt eines Pfarrers zu ihr gekommen, was nicht ganz untypisch ist. Der Teufel erschien den Menschen meist in Gestalt von Personen aus ihrem näheren sozialen Umfeld und schlüpfte in die Rolle einer Autoritätsperson.

Aber erst 1618 wurde sie in Sarasdorf magische Praktiken gelehrt. Auch sie erfuhr die Hexentaufe, sie wurde „Furia“ oder „Lusia“ (die Lesung ist unsicher) genannt. Im Gegensatz zu Justina Waxin gestand sie auch unzählige Male Unzucht mit dem Teufel während der Ehe.

Die zentralen Elemente in ihren Aussagen sind Wetterzauber und Hexensabbat. 1619 soll Barbara Pichelmeirin bei einer Zusammenkunft beim Zeiselbichl Bekanntschaft mit Justina Waxin gemacht haben, hier hätten sie gemeinsam mit anderen Frauen „Wetter gemacht“. Dasselbe sei auch 1622 geschehen, gemeinsam mit Regina Khirchstetterin, der Halterin von Sarasdorf, von welcher sie 1618 die Zauberei gelernt hätte, eine Ertl Pinderin zu Enzersdorf, eine nicht näher benannte Pinnerin von Fischamend und einer Frau namens Hölzlin. Weiter gestand sie, 1622 einen Schneider, der sie zuvor geschlagen hatte, krankgehext zu haben, worauf dieser verstorben wäre. Auch das Kind des Höfleiner Metzgers und eines armen Mannes aus Enzersdorf hätte sie getötet. Weiter hätte Barbara Pichelmeirin drei Mal die Hostie nicht geschluckt, sondern wieder ausgespien.

Eines der schwerwiegendsten ihr angelasteten Delikte stellte die Zerstörung des Weingartens von Freiherr Carl von Teuffel, einem Mitglied einer sehr einflussreichen niederösterreichischen Familie, dar. Laut ihrer Aussage wären auch Justina Waxin und Regina Khirchstetterin dabei gewesen, beide erwähnten dies allerdings nicht.

Ihr Urteil sah wie folgt aus: *Urthl über Barbara Puhlmeirin: Sollen ihr zwen zwickh gegeben werden und wie die Waxin lebendig verbrent werden.*¹¹⁷

¹¹⁶ Vgl dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Barbara Pichelmeirin, 6. November 1624, pag. 47, Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis und Urteil über Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 47–48 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62–64.

Regina Khirchstetterin¹¹⁸

Regina Khirchstetterin wurde um 1564 geboren, sie hatte drei ehelich geborene Kinder. Ihre Verhöre sind die kürzesten, die Gründe hierfür sind darin zu suchen, dass sie spät mit Magie in Berührung kam.

Erst 1619, also nach dem Hainburger Hexenprozess 1617/18, wäre sie ihren Teufelspakt eingegangen, ihr zur Seite wurde ein Geist namens Paul gestellt, der ihr in Gestalt eines Soldaten erschienen sei. Das Hexenmal hätte sie in ihren rechten Fuß bekommen, als neuer Taufname wurde Gretl gewählt.

Ihre Deliktbiographie bleibt, wie bereits erwähnt, durch den erst spät erfolgten Teufelspakt kurz. 1621 hätten sie Barbara Pichelmeirin und Justina Waxin ver- und zu einem Hexensabbat entführt. In den Verhören stellte sie sich grundsätzlich als das Opfer dar, das in der Gruppenhierarchie ganz unten stand und den anderen dienen musste. Justina Waxin behauptete in ihrer Urgicht allerdings das Gegenteil.¹¹⁹ Das Gericht schenkte anscheinend Regina Khirchstetterin Glauben und fällte über sie ein aus zeitgenössischer Sicht milderes Urteil.

In weiterer Folge gestand sie, 1622 Krautgärten zerstört und drei Mal dem Teufel eine Hostie übergeben zu haben. Zwei Mal hätte sie dieser auch in der Haft besucht. Auch sei sie dabei gewesen, als Justina Waxin das Kind Ursula Preinreindin/Haberlandins, Justinas Stieftochter, getötet haben soll.

Ihr Urteil sieht dieser kurzen Deliktliste und ihrer Strategie vor Gericht entsprechend „gnädig“ aus. Sie sollte enthauptet, danach verbrannt und ihre Asche in die Donau geworfen werden.

¹¹⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis und Urteil von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 48.

¹¹⁸ Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin unter Konfrontation mit den Aussagen von Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin und Urteil, 7. November 1624, pag. 49–50 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65–67.

¹¹⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 29.

5.2.2 Justina Waxin, Regina Khirchstetterin und Barbara Pichelmeirin als „typische“ der Hexerei Angeklagte

In diesem Unterkapitel soll der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit die im zweiten Hainburger Fall verurteilten Frauen als „typische“ der Hexerei angeklagte Personen gesehen werden können. Dies ist nicht ganz einfach, da die Forschung bislang noch kein eindeutiges Muster feststellen konnte, wer Opfer von Hexenverfolgungen wurde, da jeder Fall seine Spezifika aufweist. Dennoch lassen sich gewisse Eckdaten herausarbeiten, die eine gewisse Typisierung zulassen. Diese Punkte sollen in Verbindung mit den in Hainburg angeklagten Frauen gebracht werden.

Grundsätzlich stellt die Hexenforschung eine große Affinität bezüglich von Frauen als Hexenprozessangeklagten fest. Dies lässt sich aus zwei Blickwinkeln erklären. Das Haupterklärungsmuster bezieht sich auf Heinrich Kramers Hexenhammer, dem eine übersteigerte Misogynie eigen ist. Seine Lehren werden daher als Hauptgrund für die Dominanz weiblicher Opfer gesehen. Dennoch wird immer wieder darauf verwiesen, dass die Frauenfeindlichkeit frühneuzeitlicher Hexenverfolgungen multifaktoriell definiert werden muss. Die Lehren des Hexenhammers spielten natürlich eine nicht unwesentliche Rolle. In den Verfolgungswellen Ende des 16. und während des 17. Jahrhunderts sollten aber kulturelle Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Nahezu alle europäischen Mythologien kennen magische Wesen in weiblicher Gestalt, sei es nun in griechischer und römischer Sagenwelt, germanischer Mythologie, aber auch der späteren mitteleuropäischen Märchenwelt.

Für die Steiermark wurde recht ausführlich dargestellt, wie eine typische „Hexe“ der Hexenverfolgungen ausgesehen haben könnte. Diese Charakteristik ist auch für Hainburg nicht unwesentlich, liegen die beiden Regionen geographisch nicht allzu weit voneinander entfernt. Auch aufgrund der ökonomischen Gegebenheiten etc. sind die beiden Räume durchaus miteinander vergleichbar (sowohl die Gegend Petronell/Hainburg als auch viele steirische Gegenden waren bzw. sind Weinbaugebiete, grenzten an osmanisches Gebiet, etc.).

Für die Steiermark können folgende Zahlen zur Geschlechterverteilung gegeben werden: Für den Zeitraum 1546 bis 1746 lag das Verhältnis bei insgesamt 820 Personen bei 48 % weiblichen und 34,3 % männlichen Opfern, bei 17,7 % konnten weder Name noch Geschlecht ermittelt werden. Der Großteil dieser Unbekannten entfiel auf die Untersteiermark, die grundsätzlich einen erheblich größeren Prozentsatz an weiblichen Opfern aufweist, wonach dieser Teil eher ersterer Gruppe zugeschrieben wird. Im oberen Murtal gestaltete sich das

Verhältnis gegenteilig, hier lagen männliche Opfer mit einem Anteil von 61,2 % gegenüber Frauen mit 31,8 % eindeutig vorn.¹²⁰ Dies zeigt deutlich, dass nicht generell von einer Dominanz weiblicher „Hexen“ ausgegangen werden kann. Dennoch beschränken sich die Diskurse hauptsächlich auf weibliche Opfer. Für Niederösterreich sehen die Zahlen folgendermaßen aus: 63,11 % Frauen und 36,89 % Männer.¹²¹

Ein weiteres Problem stellt die Frage des Alters dar, leider können oft keine genauen Angaben gemacht werden, da in den jeweiligen Gerichtsakten die Altersdaten häufig fehlen. Grundsätzlich wird keine Altersgruppe außer jene der Unter-Achtjährigen von Verfolgung ausgeschlossen.¹²² Dennoch kann ein gewisser Überhang deutlich älterer weiblicher Opfer festgestellt werden. Die Gründe hierfür sind allerdings noch nicht eindeutig geklärt. Die Hexenforschung sieht die Ursache hauptsächlich darin, dass Frauen in fortgeschrittenem Alter häufig sozialen Schutz nicht mehr in der intensiven Form genossen wie ihre jüngeren, vor allem verheirateten, Geschlechtsgenossinnen.

Zu den Faktoren Alter und Geschlecht kommt im Opferprofil noch das Element des sozialen Hintergrunds hinzu. Auffällig oft waren von Hexenverfolgungen Menschen der bäuerlichen Unterschichten betroffen, wie Dienstboten, Viehhirten oder auch, wie in Hainburg, verarmte Weinbauern.

Mit dem Phänomen der alten Frau als Hexenprozessopfer beschäftigt sich auch die Psychologie. Diese sieht die Stellung der Frau in der frühneuzeitlichen Gesellschaft vor allem mit ihrer Empfängnisfähigkeit verknüpft. Bestätigt wird dies damit, dass nahezu alle weiblichen Hexenopfer die Erfahrung von Mutterschaft machten. Ältere Frauen gerieten primär nicht wegen ihres Alters, sondern aufgrund des Endes ihrer Reproduktionsphase mit Einsetzen des Klimakteriums in den Verfolgungssog. Dies wurde aus zeitgenössischer medizinischer Sicht mit der Säftelehre erklärt. Mit Einsetzen der Menopause war es dem weiblichen Körper nicht mehr möglich, sich durch die Menstruation von schädlichen Stoffen zu befreien. Auch sexualpädagogische Aspekte sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden. Während Männern das Verlangen nach Sexualität und das Ausleben dieser bis ins hohe Alter gewährt wurde, verhielt es sich für Frauen entgegengesetzt. Weibliche Sexualität diente nach dem Klimakterium nicht mehr der Reproduktion, was als bedrohlich und

¹²⁰ VALENTINITSCH, Steiermark, S. 53–54.

¹²¹ RASER, Niederösterreich, S. 46.

¹²² VALENTINITSCH, Steiermark, S. 55.

schändlich angesehen wurde. Dies zeigt sich besonders in zeitgenössischen Darstellungen alter Frauen, deren Körper ausgezehrt und hässlich dargestellt wurden und die Vorstellung nährte, dass die Körper von Greisinnen für Schmerz (in Zusammenhang mit den Hexenverfolgungen besonders Folterschmerz) nicht empfänglich seien. In weiterer Folge kann in Hinblick auf die Problematik von älteren Frauen als Opfer auch die auftretende Verfolgung von Mutter-Tochter-Paaren in Zusammenhang gesehen werden. Dies steht in Bezug mit der Vorstellung, magische Fähigkeiten würden von einer Generation an die nächste „vererbt“ werden. Hier treten ältere Frauen als Lehrmeisterinnen und „Verführerinnen“ auf.¹²³ Auch wenn ein Überhang weiblicher Opfer gegeben ist, muss dennoch der Grundsatz beachtet werden, Hexerei sei „geschlechtsbezogen, aber nicht geschlechtsspezifisch“.¹²⁴

Die Lehren Heinrich Kramers, waren keineswegs neu. Viel mehr stand er in der Tradition von bis in antike Schriften zurückverfolgbarer frauenfeindlicher Tradition. Die Misogynie der Kirche, die in Zusammenhang mit Hexenverfolgungen immer wieder genannt wird, wird in Kontrast zur nahezu fanatischen Verehrung von einigen wenigen Frauen auf klerikalem Sektor gesehen. Als Beispiele seien hier Heilige und Mystikerinnen erwähnt. In Bezug auf die „Pietas Austriaca“ muss als übersteigerte Form die Verehrung der Mutter Gottes genannt werden.¹²⁵ Abstrakt gedacht, lag hier bereits eines dieser Gegensatzpaare vor, das Hexenprozesse begleitete. Einige der in den Verhören beschriebenen Rituale werden als Umkehrung christlicher Werte und Vorstellungen gesehen.

Auch Dillinger befasst sich mit der Frage, warum gerade Frauen so überproportional oft von Hexenverfolgungen betroffen waren. Er bezieht sich ebenfalls auf die Problematik des fehlenden familiären Schutzes von alleinstehenden Frauen, allerdings unter Berücksichtigung etwas anderer Gesichtspunkte. Ältere Forschungsergebnisse besagen, dass das sich in der Reformation herausentwickelnde Familienideal stärker auf der Einbeziehung der Frau gründete. Hexen waren dieser Ansicht nach also Frauen, die sozusagen „aus der Rolle fielen“ und die ihnen zugedachte gesellschaftliche Funktion nicht bzw. nur unzulänglich erfüllten. Die Familie wurde als Norm erachtet, alleinstehende Frauen galten als abnormal. In weiterer Folge werden Vermutungen laut, das frühneuzeitliche Bevölkerungswachstum hätte den Anstieg an materiell nur wenig abgesicherten Frauen begünstigt, was allerdings nicht

¹²³ ROPER, Hexenwahn, S. 220–237.

¹²⁴ DILLINGER, Magie, S. 127 in Bezug auf LARNER, Witchcraft, S. 87.

¹²⁵ DILLINGER, Magie, S. 121–122.

einheitig belegbar ist. Als eher wenig wahrscheinlich wird die These vom Verlust der Möglichkeit für Frauen, sich durch eigene Kraft ökonomisch abzusichern, gehalten.¹²⁶

Bei der Bearbeitung des Falles unter Heranziehung dieser Kriterien, ist der Schluss zu ziehen, dass die Hainburger Angeklagten in dieses Schema eines klassischen Hexenverfolgungspfers passten: Sie befanden sich in fortgeschrittenem Alter, waren weiblich und gehörten der unteren Schicht an.

Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin waren 64, 70 bzw. 60 Jahre alt, von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin, den beiden Angeklagten aus dem ersten Prozess, sind keinerlei Alterangaben überliefert. Es ist davon auszugehen, dass zumindest Apolonia Schalitschin nicht mehr zu den Jüngsten zählte. Agnes Fäbianitschin ist die einzige der Frauen, deren Alter nicht zu schätzen ist. Ihre Kinder finden Erwähnung in den Protokollen, leider ist nicht ersichtlich, wie alt diese waren.

Der Gesundheitszustand der Frauen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierungen blieb in den Akten unerwähnt, allerdings lässt sich der Verdacht nicht von der Hand weisen, dass sie durch die Folter stark gelitten hatten, Apolonia Schalitschin verstarb relativ bald nach ihrer Verhaftung im Gefängnis. Vermutlich hatte auch Agnes Fäbianitschin nach ihrer Freilassung mit physischen und psychischen Folgen zu kämpfen. Leider wurden Aufzeichnungen zu angewandten Foltermethoden für das Hainburger Gericht nicht gemacht.

Auch aus ökonomischer Sicht fügen sich die Hainburger Angeklagten in obbeschriebenes Bild ein. Der Weinbau war in der Gegend Petronell/Hainburg schon seit der römischen Antike verbreitet und bildet bis heute eine der wichtigsten ökonomischen Grundlagen für die Region. Dies galt auch für das 16. und 17. Jahrhundert, allerdings dürften die Jahre bis 1624 sowohl von ökonomischer als auch klimatischer und politischer Sicht für die Menschen krisenreich gewesen sein.

Die Verhörprotokolle bezeugen diese Krisenzeit, immer wieder wird von den Angeklagten deren Armut angesprochen. Dies geschieht ausnahmslos in Zusammenhang mit deren Bewegründen für das Eingehen des Teufelspakts. Der Teufel versprach bzw. gab den zu Verführenden Geld um sie aus ihrer tristen Lage zu befreien. In den meisten Fällen entpuppte sich dies allerdings als Illusion. Nicht aber in Hainburg, wie Justina Waxin angibt: *Sagt alß*

¹²⁶ DILLINGER, Magie, S. 123-124.

*baldt, hab sy einen jungen gesellen in schwarzen kleidern wie ein schreiber gebracht in ihr Waxin selbst hauß, sprechent, mein Justl, volge mihr, wil dir gnueg geben, drauf sy geandtwort, ja herr, und vermeinth, er werde ihr gar vil geben, hat er ihr alß baldt 20 fl. ungerisch gelt geben, darumb sy traidt khaufft.*¹²⁷

Leider lässt sich keinerlei Erklärung finden, warum sich ihr Geldgeschenk nicht als Illusion herausstellte. Auch die anderen Frauen sind den unteren, ökonomisch benachteiligten Schichten zuzurechnen.

Die familiäre Situation der in Hainburg beschuldigten Frauen kann in der Charakteristik verortet werden. Sie alle waren zum Zeitpunkt des Hexenprozesses verheiratet oder verwitwet. Auch Mutterschaft erfuhren alle Frauen. Lediglich von Apolonia Schalitschin fehlen genaueren Angaben. Hinweise zu Agnes Fäbianitschin finden sich in der Aussage von Catarina Ibanconitschin und ihrer eigenen Urgicht. Die Zahl ihrer Kinder ist nicht überliefert, zum Zeitpunkt des Prozesses dürfte sie aber noch verheiratet gewesen sein.

5.3 Prozessabläufe

Die einzelnen Schritte, die das Gericht während der Prozesse setzte, lassen sich in den beiden hier behandelten Fällen bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Behörden in Hainburg relativ schnell reagierten, besonders, wenn es darum ging, nach Verhören oder der Anzeige von Mätl Ibanconitsch die vermeintlich Schuldigen zu verhaften.

Mätl Ibanconitschs Anzeige wurde mit dem 21. Juli 1624 datiert, bereits am ersten August wurden Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das Landgericht Hainburg überstellt.¹²⁸ Zumindest Agnes Fäbianitschin dürfte die komplette Spanne zwischen 21. Juli und 1. August in Haft verbracht haben, wurde sie vom Richter bzw. dessen Gerichtsdienner kurz nach den Ereignissen im Hause des Richters in Ketten gelegt, wie die Akten zu berichten wissen: *Sagt der Richterin zu ihren mahn, jetzt ist wider die Mumin bey mir geböst und bitt mich, ich sollß nit veraden, aber vermelten, die Richterin werdt wider gesundt, wie sie zuvor geböst ist. So ist der Richter da und sickht nach einen geschwornen, alß Paullpingalitsch,*

¹²⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 25.

¹²⁸ Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das Landgericht Hainburg, 1. August 1624, pag. 7 und Hainburger Hexenprozess 1624, Anzeige von Mätl Ibanconitsch, Richter von Schönabrunn, über die Vorfälle, die sich zwischen seiner Frau, Apolonia Schalitschin, Agnes Fäbianitschin und anderen Frauen zugetragen haben sollen, 21. Juli 1624, pag. 7–9.

*damit das er hören solt das Richters weib ausßagen; so sagt der Richter wie erß dem geschwornen erzölt hat, mein Gfatter, waß mueß ich thun; so sagt der geschworne, wanß mein muetter oder schwöster wär, so soll manß einziechen; alß dan sagt Richter, daß lass ich nit bleiben, sondern willß der oberikheit anzaigen; und der Richter siekht sein diener dreymal nach der Munnin und begerdt sie gefencklich einzulögen. [...] Sagt der Richter, mach mein weib gefündt oder ich hengckh dich in die khöden. Sagt die Mumin, ich habs nicht kranckh gemacht, willß auch nit gsundt machen, so sie wordt miteinander wexlen. So nimbt der Richter sy und henckts in die khötten[...].*¹²⁹

Im Falle von Justina Waxin reagierte die Obrigkeit noch schneller. Ihre Überstellung in das Landgericht Hainburg erfolgte am 15. August 1624, nachdem Anna Mellzerin am 9. August gegen sie ausgesagt hatte.¹³⁰ Es ist auffallend, dass immer nur von der Überstellung in das Landgericht Hainburg die Rede ist. Dies lässt sich durch den Umstand erklären, dass keine der angeklagten Frauen aus Hainburg gebürtig war. Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin stammten aus Schönabrunn, Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin aus Höflein. Ihre eigentlichen Verhaftungen fanden in den jeweiligen Heimatorten statt, die genauen Daten dafür sind allerdings nicht überliefert. Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin wurden am 21. September überstellt, nachdem sie am 14. September von Justina Waxin besagt wurden.¹³¹ Somit lag also immer etwa eine Woche zwischen Besagung und Überstellung.

Die Abläufe während der Verhöre lassen sich nicht mehr nachvollziehen. Die Aufzeichnungen wirken nüchtern und emotionslos, der Schreiber ließ seine Professionalität walten. Dies lässt sich damit erklären, dass die überlieferten Akten Reinschriften sind, die in zeitlichem Abstand zu den stattgefundenen Verhören erstellt worden waren. Es ist nur mehr ersichtlich, welche Verhöre gütig bzw. peinlich durchgeführt wurden, Aufzeichnungen über angewandte Foltermethoden waren für den Schreiber, aber auch für die Obrigkeit, nicht von

¹²⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Aussagen von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin, 21. Juli 1624, pag. 11–12. Die „Mumin“, wie sie hier benannt wird, kann anhand ihrer Urgicht eindeutig als Agnes Fäbianitschin identifiziert werden (Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Agnes Fäbianitschin, 22. August 1624, pag. 17).

¹³⁰ Vgl. Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Justina Waxin in das Landgericht Hainburg, 15. August 1624, pag. 15 und Hainburger Hexenprozess 1624, Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph Unverzagt durch den Pfleger der Herrschaft, 9. August 1624, pag. 15.

¹³¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 32 und Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in das Landgericht Hainburg, 21. September 1624, pag. 40.

Interesse. Sehr häufig wurde in anderen Fällen der so genannte Seilzug angewandt. Dem zu Folternden wurden die Hände auf dem Rücken zusammengebunden und anschließend an diesen aufgezogen und einige Zeit hängen gelassen. Zur Verstärkung konnten an den Beinen Gewichte angebracht werden. Wahrscheinlich kam diese Foltermethode auch in Hainburg zur Anwendung.

Durch Folter entstandene Aussagen mussten gültig bestätigt werden. Dem Geständnis kam in Hexenprozessen große Bedeutung zu, da es keine Zeugen gab, die die Aussagen widerlegen bzw. bestätigen konnten. Ohne gültiges Geständnis gab es somit kein Urteil. Hier liegt eine der Hauptursachen für die oft unverhältnismäßig wirkende Anwendung von Folter. Das Problem lag nicht nur darin, ein Geständnis zu bekommen. Darauf hinaus musste dieses plausibel und nachvollziehbar sein, besonders wenn es um die Beschreibung des Teufelspaks ging. Ein Hexenprozess dauerte im Regelfall um die sechs Wochen, bei richtiggehenden Massenprozessen wurden die Verfahren allerdings verkürzt. Die Länge der Verfahren ist über das nicht unproblematische Einholen eines Geständnisses zu erklären, benötigte man, wie auch dieser Fall zeigt, oft mehrere Verhörversuche, um die gewünschten Aussagen zu erhalten.¹³² Die beiden Hainburger Fälle dauerten von Juli bis Oktober bzw. August bis November 1624.

Die behördliche Vorgehensweise in Hainburg entspricht genau diesem Bild der Verfahrensführung. Im Falle von Regina Khirchstetterin, Barbara Pichelmeirin und Justina Waxin sind sowohl Urgichten als auch Geständnis erhalten, wobei sich diese inhaltlich kaum voneinander unterscheiden. Von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin sind nur kurze Urgichten erhalten, was im Falle von Apolonia Schalitschin wohl damit zu begründen ist, dass sie vorzeitig im Gefängnis verstarb. Obwohl Agnes Fäbianitschin etwa zwei Monate inhaftiert war, sind ihre Verhörprotokolle kaum überliefert. Die Urgichten der drei anderen Frauen gestalten sich recht ausführlich. Besonders gilt dies für jene von Justina Waxin.¹³³ Die meisten Verhörprotokolle und Geständnisse wurden unter demselben Datum verzeichnet, doch sind diese vermutlich nicht am selben Tag geschehen, sondern zogen sich über einen längeren Zeitraum hin. Die Angeklagten wurden immer wieder zurück ins Gefängnis gebracht, um über ihre Aussagen nachzudenken. Die Urgicht von Apolonia Schalitschin weist

¹³² ROPER, Hexenwahn, S. 73 und 77–78.

¹³³ Von Justina Waxin existieren zwei Urgichten, datiert mit dem 22. August bzw. 14. September 1624, wobei Letztere unvollständig überliefert wurde.

darauf hin, dass sie nach dem peinlichen Verhör wieder in Verwahrung genommen werden sollte,¹³⁴ auch eine der Urgichten von Justina Waxin erwähnt dies. Sie versprach, ihre Aussagen zu überdenken.¹³⁵ Dieser Wechsel von Verhör und Zeit im Gefängnis, in vielen Fällen sogar Einzelhaft, wurde solange fortgeführt, bis die beschuldigten Personen bereit waren, ihre Aussagen auch gütig zu bestätigen. Erst dann konnte ein Urteil gefällt werden.

Es existieren aber auch Beispiele, dass beschuldigte Personen freigelassen werden mussten, da diese nichts gestanden. Mit Agnes Fäbianitschin tritt auch in Hainburg ein derartiger Fall ein, sie wird auf Bürgschaft entlassen. Allerdings hatte sie einiges durchzustehen, bis ihre Freilassung erfolgte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sich Agnes Fäbianitschins Situation nach der Haftentlassung gestaltete, hallten die Vorwürfe auch über die Anklage hinaus nach. Leider ist aus den Akten nicht überliefert, ob sie nach ihrer Entlassung tatsächlich in ihre Heimatgemeinde Schönabrunn zurückkehrte. Die Nennung von Bürgen lässt aber darauf schließen. Hier hatte sie mit großer Wahrscheinlichkeit weiter mit Vorwürfen, Gerüchten und Verdächtigungen ihres sozialen Umfelds zu kämpfen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die psychischen und physischen Folgebeschwerden nicht außer Acht gelassen werden. Leider ist ihr Alter nicht ersichtlich, was eventuell Rückschlüsse dahingehend zuließe, wie gut sie die Peinigungen zumindest physisch wegstecken konnte, Narben, ausgerenkte Gelenke und Ähnliches dürften ihren Körper allerdings entstellt haben. Auch dürfte sich ihre Rückkehr in ihr soziales Umfeld schwierig gestaltet haben, bedeuteten anhaltende Gerüchte vermutlich auch Schwierigkeiten bei der Sicherung des Lebensunterhalts. In weiterer Folge war auch die Reintegration in die Dorfgemeinschaft nur schwer möglich. Eine weitere Belastung ihres nachfolgenden Lebens war die Entlassung auf Bürgschaft. Ihre Bürgen Paul Pinzolitsch und Michel Pinzolitsch, beide Geschworene aus Schönabrunn, gelobten, sie immer, wenn es die Situation erforderte, in das Landgericht Hainburg zu bringen; eine Situation, die wie ein Damoklesschwert über ihr schwebte und es ihr erschwertete, mit den Ereignissen abzuschließen.

¹³⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Apolonia Schalitschin, 22. August 1624, pag. 19.

¹³⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag. 20.

5.4 Hexenprozesstypische Beziehungen

Die Hexenforschung verweist darauf, dass sich bei der wissenschaftlichen Untersuchung von Hexenprozessakten Schemata in Hinblick auf Personenbeziehungen ergeben. Diese Konstellationen beziehen sich ausschließlich auf innerfamiliäre und lokale Beziehungen, wobei unter Letzterem das direkte regionale Umfeld zu verstehen ist. Die Literatur verweist hier auf die verschiedenen sozialen Gruppen, die in der Frühen Neuzeit unterschiedliche Möglichkeiten der Mobilität besaßen. Grundsätzlich können zwei Dimensionen gesehen werden: Erstens der Faktor der Entfernung und zweitens der Aspekt des Bruchs mit dem Herkunftsland. Drei Kategorien werden dabei unterschieden. Die lokale Migration als erste Kategorie impliziert zumeist den Ortswechsel durch Heirat oder Ähnlichem, sowohl räumliche Distanz aber auch Bruch mit der Herkunft sind in der Regel gering. Die zirkuläre Migration, beispielsweise etwa bei Saisoniers und Gesinde, kennt ebenfalls nur einen geringen Bruch mit dem Heimatort, geographische Distanzen können aber durchaus größer ausfallen. Zur dritten Kategorie zählt die sogenannte Kettenmigration, wenn weitere Familienmitglieder nachziehen.¹³⁶ In Hainburg finden sich nahezu ausschließlich Fälle lokaler Migration, wie beispielsweise jener von Justina Waxin. Sie wurde in Jois im heutigen Burgenland geboren, durch ihre Heirat gelangte sie nach Höflein.

Justina Waxin ist in weiterer Folge auch ein Beispiel dafür, wie sich die Position einer Person innerhalb einer Beziehung durch Migration verändern konnte. In ihrem Geburtsort konnte sie als „Opfer“ klassifiziert werden, sie wurde von einer Frau namens Schelnpergerin in die Kunst magischer Praktiken eingeführt. Weiter erfährt sie dort ihren ersten Kontakt mit dem Teufel, es kommt zum so genannten Teufelspakt bzw. zur Teufelsbuhlschaft.¹³⁷ Nach ihrer Heirat verlagerte sich ihr Lebensmittelpunkt nach Höflein, dort wurde sie, wenn man sich ihre Opferliste durchsieht, zur „Täterin“. Ihr Krankheitszauber beschränkte sich auf Bewohner der Gemeinde Höflein, ihre Opfer sind Familienmitglieder oder hochrangige Amtsträger des Dorfes.

Diese engen Personenbeziehungen zwischen „Täter“ und „Opfer“, wie sie einen Grundbestandteil in Hexenprozessen bilden, lassen sich aus psychologischer Sicht unter anderem mit dem Konzept der „Rache“ erklären. Jemanden der Hexerei zu beschuldigen

¹³⁶ VALENTINTSCH, Steiermark, S. 348–349.

¹³⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 21.

wurde als ein adäquates Mittel gesehen, um Nachbarschafts- und Familienkonflikte auszutragen. Als Ursache hierfür wird die feste Verankerung von Hexenglaube bzw. Magie im sozialen Umfeld und alltäglichen Leben gesehen. Zum Einen hatte Magie die Funktion inne, beängstigende Situationen wie beispielsweise Wetterkatastrophen etc. zu erklären, zum Anderen bot es Konfliktlösungsmethoden. Somit griff Magie auch gesellschaftsstrukturierend ein. Lange Verdachtskarrieren, wie sie Hexenprozesse kennen, können hiermit erklärt werden.¹³⁸

Besonders deutlich werden enge Personenbeziehungen und ihre daraus resultierenden Konfliktfelder im Falle von Justina Waxin. Bis auf Michael Theißer, einem Mann namens Wirstl zu Höflein und Waldin Rössler stehen alle in engerem familiären Verwandtschaftsverhältnis zu ihr: Michel Pilgramb als Schwager, Zwieckhlstorfer als Gatte, Marusch Pichelmeirin als Tochter, Michel Pilgrambs Sohn als Neffe und Ursula Preinreindin/Haberlandin¹³⁹ als Stieftochter. Waldin Rössler steht zwar in keinerlei nachweisbarem familiären Verhältnis zu ihr, die Konstellation Justina Waxin-Waldin Rössler ist dennoch interessant, handelt es sich bei dem Mann um den Dorfrichter von Höflein, der 1616 unter „magischer Mitwirkung“ von Justina Waxin laut ihrer Aussage zu Tode gekommen war: *Zum dritten dem Waldin Röessler, welche es dem Theüsser geschafft, ist damallen dorffrichter geweßen; habß ihm in hoff für die thür gossen, daß er abgesucht und vor 8 jaren gestorben.*¹⁴⁰

Agnes Fäbianitschin ist für den Hainburger Fall ein anderes Beispiel für eine Täter-Opfer-Beziehung zwischen einer Bürgerin und einem dörflichem Amtsträger. Hier verläuft Rache aber indirekt über eine dritte Person. Sie rächt sich nicht an Mätl Ibanconitsch, dem Richter von Schönabrunn, sondern an dessen Frau Catarina Ibanconitschin. Laut Ausage von Agnes Fäbianitschin wäre sie mit dem Richter in Konflikt geraten, als dieser ihren Sohn geschlagen und ihren Gatten verhaftet hatte.¹⁴¹ Die Situation war eskaliert, als Agnes Fäbianitschin Catarina Ibanconitschin um Milch gebeten hatte und diese ihr verwehrt wurde.

¹³⁸ BEHRINGER, Hexen, S. 17–18.

¹³⁹ Diese Schreibweise wurde gewählt, da in den Protokollen darauf hingewiesen wird, dass der Familienname gewechselt wurde, ursächlich dürfte eine Heirat gewesen sein, was allerdings nicht näher spezifiziert wird. Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 38.

¹⁴⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 34.

¹⁴¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Agnes Fäbianitschin, 22. August 1624, pag. 17.

Auch die Beziehung Justina Waxin-Marusch Pichelmeirin als Mutter-Tochter-Paar kann als hexenprozesstypisch bezeichnet werden. Mit Marusch Pichelmeirin ergeben sich weitere Konfliktfelder, war sie, dem Familiennamen zu urteilen nach, gleichzeitig die Schwiegertochter von Barbara Pichelmeirin. Die Verfolgung von Mutter-Tochter-Konstellationen bestätigt die zeitgenössische Auffassung, Magie sei vererbbar bzw. Hexen würden ihre Kenntnisse an Kinder weitergeben.¹⁴² Andererseits muss man bedenken, dass viele Beschuldigte ihre „Künste“ und das Wissen nicht von ihren Müttern vermittelt bekamen, sondern von anderen Frauen im dörflichen Umfeld, die auch nicht in Verwandtschaft zu ihnen standen. Beispiele dafür sind wieder Justina Waxin, die in die Kunst der Magie von einer Frau namens Schelnpergerin in Jois eingeführt worden sein soll und zu welcher kein Verwandtschaftsverhältnis überliefert ist und Barbara Pichlmeirin, die von einer Schweinalterin zu Sarasdorf angelernt wurde.¹⁴³ Somit ist in diesen Fällen das Erlernen magischer Praktiken von einer fremden Person die Norm.

Einen weitere charakteristische Personenkonstellation stellt jene zwischen Justina Waxin und ihrer Stieftochter Ursula Preinreindin/Haberlandin, dar, die aus psychologischer Sicht auf zwei Ebenen verlaufen sein musste. Diese Ebenen beziehen sich auf die Beziehungen von Stiefmutter und -tochter und Hebamme/Kindbettkellnerin und Wöchnerin. Justina Waxin dürfte die Funktion als Kindbettkellnerin, einer Art fachkundiger Hilfskraft für das Wochenbett, wenn nicht sogar auch die einer Hebamme für ihre Stieftochter ausgeübt haben. In dieser Position, so gibt Justina an, hätte sie das zehn Wochen alte Kind ihrer Stieftochter getötet, nach der Beerdigung wieder ausgegraben und wieder vergraben: *Bekhent, sy hab vor 8 oder 9 jahrn ihrer stieffdochter Ursula Preinreichin, jezt Haberlandin, darmallen sy ein kint bey 10 wochen alt gehabt, die muetter über der wiegen dem kinth zu trinckhen geben, daßselb nit gesegnet, ihr ein schlaff gemacht, ein habern undergesächet, schlaff inß Teuffls namben, das kint ist unßer; seyen ihr acht geweßen, namenß Khirchstetterin, Pichelmairin, crabatin, die drey zu Prugg unnd ihr dochter alda und die Helzlin; hab sy, Waxin, daß kint an der prust ertrückht, alß das die muetter vermaint, sy habß selbst gethan, welches sy selbst wider außgraben; hernach herauß in die erde äeckher in Khirchtahl vergraben [...].*¹⁴⁴ Gerade Wöchnerinnen galten aus zeitgenössischer Sicht als anfällig für Hexen, da die Frauen bis

¹⁴² ROPER, Hexenwahn, S. 237.

¹⁴³ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fäbianitschin, 1 bzw. 2. Oktober 1624, pag. 42.

¹⁴⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 38.

sechs Wochen nach der Entbindung ausgesegnet waren. Dies bedeutete, dass die Mutter in dieser Zeit als besonders gefährdet für Magie und den Teufel galt. Dieser Zustand hielt bis zur Einsegnung bzw. ihrem ersten Kirchgang nach der Geburt an. Auch das Neugeborene galt bis zum Zeitpunkt der legitimen Taufe durch einen Geistlichen als gefährdet.¹⁴⁵ Kinder, von welchen anzunehmen war, dass sie aufgrund ihres kritischen Gesundheitszustands ihre reguläre Taufe nicht mehr erlebten, mussten von einer Hebamme notgetauft werden.¹⁴⁶

Die Stiefeltern-Stiefkind-Konstellation wird in der Forschung zumeist in Zusammenhang mit so genannten Kinderhexen, einem Phänomen des ausgehenden Hexenverfolgungszeitalters, behandelt. Diese Kinderhexen erhielten hauptsächlich während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Aufmerksamkeit, wie beispielsweise 1723 in Augsburg, als eine Gruppe von 20 Kindern im Alter von sechs bis sechzehn Jahren ihr Unwesen trieb. Mit ihnen kam es nochmals zu einem kurzfristigen Aufleben der Hexenangst. Die den Kindern vorgeworfenen Praktiken zielten auf das Sexualleben ihrer Eltern, insbesondere jenem des Stiefelternteils, ab.¹⁴⁷ Doch bot auch für die jeweiligen Stiefelternteile diese Familienkonstellation einiges an Konfliktpotential. Dieser Aspekt wurde von der Forschung bislang allerdings weitestgehend vernachlässigt. Ob Justina Waxin wirklich den Säugling ihrer Stieftochter getötet hatte, wird wohl nicht mehr geklärt werden können, die Erwähnung dieser Geschichte ist aus psychologischer Sicht aber nicht uninteressant.

Wie zu sehen ist, spielten sich in den Hainburger Fällen für Hexenprozesse typische Beziehungskonstellationen hauptsächlich im näheren sozialen, aber auch regionalen Umfeld der verdächtigten Frauen ab. Dennoch dürfte den Angeklagten dieses Falles, besonders was das Element der Hexensabbate betrifft, ein um einiges größerer geographischer Raum zu Verfügung gestanden sein, wie im nächsten Unterkapitel erläutern werden soll.

5.5 Geographische Ausdehnung

An den Hainburger Fällen sticht deren lokale Ausdehnung ins Auge. Schon bei einer ersten Untersuchung fiel auf, wie weit verstreut die Heimatgemeinden der besagten Personen lagen. Dies galt auch für jene Orte, die in den Verhören als Schauplätze von Hexensabbaten angegeben werden. Noch deutlicher wird dies, wenn man die beigelegte Karte der

¹⁴⁵ ROPER, Hexenwahn, S. 177.

¹⁴⁶ ROPER, Hexenwahn, S. 196.

¹⁴⁷ ROPER, Hexenwahn, S. 288.

zeitgenössischen Landgerichtsbezirke betrachtet. In der Denunzierten- und Angeklagtenliste, die vom Gericht angefertigt wurde,¹⁴⁸ finden sich eigentlich alle Ortschaften, die auch heute noch größere Gemeinden darstellen. So stammten Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin aus Schönabrunn, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin aus Höflein. Auch Göttlesbrunn, Scharndorf und Sarasdorf sind vertreten, weiter Fischamend, das wohl einen der entlegensten Orte darstellte. Zu den heute größeren Städten zählen Bruck a. d. Leitha, das eine Teilnehmende eines Hexensabbats beherbergte, und Hainburg a. d. Donau, das die beiden Damen Voglerin und Neumairin, die Justina Waxin in der Haft besucht hatten, beheimatete. Justina Waxin stammte, wie ihre beiden Mitangeklagten, aus Höflein, doch dürfte ihr Geburtsort Jois im heutigen Burgenland gewesen sein. Jois lag zum Zeitpunkt des Prozesses auf ungarischem Gebiet und stand unter osmanischem Einfluss. Diese Verteilung von Angeklagten und besagten Personen auf die verschiedensten Gemeinden dürfte ein Spezifikum dieses Falles bzw. Fällen dieser Region sein, stammten die Angeklagten im Hainburger Fall 1617/18 auch aus mehreren Gemeinden, was wohl auch auf eine gute Bindung, Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb der Region schließen lassen dürfte. Eine Untersuchung der Fragestellung nach Heiratsmigration in diesem Gebiet könnte hier durchaus interessant sein.

Auch die Schauplätze der Hexenzusammenkünfte lagen nicht immer in der näheren Umgebung. Wenn man den Verhören Glauben schenkt, so zogen die Frauen bis nach Weissenburg, wie es in den Verhörprotokollen genannt wird. Hier ergeben sich zwei Möglichkeiten, um welche Stadt es sich handeln könnte. Zum Einen könnte Belgrad/heutiges Serbien, aber auch Székesfehérvár/Stuhlweißenburg, mitten im Herzen des heutigen Ungarns gelegen, gemeint sein.

Die Sabbatzusammenkünfte außerhalb des österreichischen Gebiets wurden in den Verhören zumeist mit dem Begriff *Dirgey* tituliert, es bleibt die Frage, wie weit man tatsächlich beispielsweise ost- bzw. südwärts in osmanisches Gebiet vordrang. Ein weiterer Schauplatz dieser Treffen ist der Braunsberg, in den Hundsheimer Bergen gelegen.¹⁴⁹ Die Sabbattreffen fanden nicht nur an einem Platz der Gegend statt. Die Bezeichnungen erscheinen zu unterschiedlich, um dieselbe markante Landschaftsstelle zu benennen. Hauptsächlich ist von

¹⁴⁸ Vgl. dazu Hainburger Hexenprozess 1624, Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, 26. November 1624, pag. 50–52.

¹⁴⁹ RASER, Niederösterreich, S. 30.

Pernreissern und *Veitshofern* die Rede, die in abwechselnder Reihenfolge besucht werden. Leider konnte nicht mehr recherchiert werden, wo die einzelnen Riednamen gelegen sein könnten. Sie lagen mit großer Wahrscheinlichkeit aber außerhalb der jeweiligen Gemeinden.

5.6 Das Urteil

Einen Einblick in gefällten Urteile wurde bereits in den Konfliktbiographien gegeben. In weiterer Folge wurde bereits erläutert, wie aus „prozessrechtlicher“ Sicht ein Urteil in einem Hexenprozess idealerweise zustande kommen sollte. Im zweiten Hainburger Fall wurde von diesem Schema nicht abgewichen. In Gegensatz dazu stand die Vorgehensweise von Franz Stenger, Richter im ersten Prozess. Dieser ließ die überlebende Angeklagte auf Bürgschaft frei. Leider ist nicht mehr überliefert, wieviele Verhöre Agnes Fäbianitschin über sich ergehen lassen musste bzw. wie diese sich inhaltlich gestalteten. Nur die überlieferten Protokolle berücksichtigend, wird der Eindruck geweckt, dass im ersten Prozess die frühneuzeitliche Hexenlehre kaum rezipiert wurde, finden sich nur wenige Hinweise auf die klassischen Elemente. Somit ergibt sich den Einfluss der Hexenlehre betreffend ein inhomogenes Bild.

Neben kurzen Notizen in den Akten, wie die Urteile von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin auszusehen hatten, ist auch das Urteil in Reinschrift überliefert. Diese Reinschrift bietet einen Einblick, wie die Lehren Heinrich Kramers und des Hexenhammers den Hainburger Prozess beeinflussten. Es fällt auf, dass die Rolle des Teufels für das Gericht eine nicht unwesentliche Rolle spielte, was sich schon in den Verhören verdeutlichte. Somit war auch der Beweis des Teufelspaktes und seine damit einhergehenden Elemente von Bedeutung. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass im Allgemeinen der augustinischen Zeichentheorie abgeschworen wurde und sich Anschauungen dahingehend entwickelten, dass Zauberei nur mit Hilfe von Dämonen als wirkungsvoll betrachtet wurde. Dies wird durch folgende Textstelle deutlich: *[...] ingleichen wegen blossen zorn und neidt mith ihren ausgiessen und Teuffels kunsten viel alter leyt erkrhumpt, das sie absichen, sterben mussen.*¹⁵⁰

Thomas Winkelbauer meinte, dass erst mit der Ferdinandea, der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns 1656 die herrschende Gesetzgebung dahingehend beeinflusst

¹⁵⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Endurteil über die sich in Haft befindenden Malefizpersonen Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 67.

wurde, die Lehren des *Malleus Maleficarum* zu übernehmen.¹⁵¹ In Zusammenhang mit dem Urteil des zweiten Falles bedeutet dies, dass Theorie und Praxis divergierten. Kramers Ideologie konnte sich bereits entfalten, obwohl die Landgerichtsordnung Maximilians, die zu diesem Zeitpunkt als Rechtsgrundlage Geltung besaß, dies noch nicht vorsah. Das Urteil des Hainburger Gerichts sah das klassische Strafmaß des Feuertods vor, einzig Regina Kirchstetterin sollte durch Enthauptung durch das Schwert vor der „Gnade“ zuteil werden.

Wie die Prozessakten aber zeigen, dürfte die Urteilsfindung nicht ohne Konflikte zustande gekommen sein. Mit 26. November 1624 findet sich die Notiz, dass ein *her Dechet und die bede patres sampt zweyen fratribus in causa die drey auff dem schlos zue Haimburg verhaft zauberin und von Hultin so mitwochs hernach gerichtet hetten werden sollen, betreffent ainen zwiespalt behalten*.¹⁵² Man ließ daraufhin die drei Frauen noch einmal vor das Gericht treten und ihre gütigen und peinlichen Aussagen bestätigen. Angeblich hätten diese aber nur um eine Milderung des bereits bekannten Urteils gebeten, nicht aber um dessen Aufhebung. Diesem folgen schließlich die Denunziationslisten der drei verurteilten Frauen. Es stellt sich die Frage, ob den hier verzeichneten Personen auch der Prozess gemacht wurde. Die Anfertigung der Liste stellt ein Indiz dahingehend dar.¹⁵³

Im Anschluss daran wurden obbenannte Geistliche zu den drei verurteilten Frauen vorgelassen, um ihnen die Beichte abzunehmen. Diese Szenerie erinnert an ablasshandelsähnliche Situationen, was im Zeitalter der Konfessionalisierung und Religionskonflikte durchaus interessant ist. Die drei Frauen versprachen Geldgeschenke, Justina Waxin stiftete die Summe von 30 Gulden, Barbara Pichelmeirin 27 Taler, Regina Kirchstetterin 10 Gulden. Die Geldsummen sollten allerdings nicht ihrem persönlichen Vermögen entnommen werden, sondern großteils von Schuldern eingetrieben werden. So schuldete der Leutgeb (Wirt) aus Scharndorf Barbara Pichelmeirin 27 Taler, Regina Kirchstetterins 10 Gulden war ein Untertan aus Höflein der gesamten Gemeinde schuldig.¹⁵⁴ Sinn dieser Geschenke war, nicht als jene „bösen Menschen“ im Gedächtnis zu bleiben, als

¹⁵¹ WINKELBAUER, Ständefreiheit, S. 271.

¹⁵² Hainburger Hexenprozess 1624, Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin, 28. November 1624, pag. 50.

¹⁵³ In zeitlicher Nähe zum Hainburger Hexenprozess 1624 finden sich unter den bekannten niederösterreichischen Prozessen laut Dorothea Raser für 1623 und 1626 Aktivitäten. Allerdings dürften diese nach Rasers inhaltlicher Beschreibung nicht mit dem von mir bearbeiteten Fall in Verbindung stehen. Vgl. dazu RASER, Niederösterreich, S. 41.

¹⁵⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Denunziationsliste von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin, 28 November 1624, pag. 52.

die sie aus zeitgenössischer Sichtweise hingerichtet wurden. Hier erfolgte somit eine gewisse Exerzierung katholischer Tradition und Zugehörigkeit. Dies kann als Hinweis auf einen gewissen Einfluss der Gegenreformation gewertet werden.

Die Gründe für die Zweifel einiger Amtsherren sind nicht mehr eindeutig zu klären. Keiner der Beteiligten vermeinte, dass das Urteil oder der Prozessablauf falsch wären. Die Sachlage präsentierte sich dahingehend, dass ein Fehler bzw. eine Unsicherheit in den Geständnissen beanstandet wurde. Dafür spricht, dass die drei Frauen zu ihren Bekenntnissen noch einmal befragt wurden, aber bei ihren Aussagen blieben. Dabei waren alle von ihnen besagten Personen anwesend. Jede von ihnen musste sich auf Aufruf melden. Weiter wurde jeder der Denunzierten dazu befragt. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Hexenprozessserie in Hainburg weiterverfolgt wurden, da die besagten Personen sich bereits in Haft befanden.

Die drei Frauen wurden jedenfalls am 29. November 1624 hingerichtet. Es finden sich allerdings Hinweise darauf, dass die Urteile abgeändert wurden. Es erfolgte *durch den herrn pfleger die begnadung zum schwerdt und feyr.*¹⁵⁵ Regina Khirchstetterins milderes Urteil wurde somit auf Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin ausgedehnt. Ähnliches geschah bereits im Hainburger Hexenprozess 1617/1618. Die damals 14 verurteilten Frauen sollten nach ergangener Begnadigung enthauptet und ihre Leichen anschließend verbrannt werden. Diese erfolgte durch Hans Christoph Freiherr von Unverzagt.¹⁵⁶ Hier divergierte die Sichtweise zwischen Obrigkeit und Landgericht. Während der Richter den Vorgaben des „Malleus Maleficarum“ folgte, war der Landgerichtsherr nicht dazu bereit, über die angeklagten Frauen ein derart schweres Urteil zu verhängen. Die Beschreibung der Urteilsvollstreckung erfolgte nüchtern und emotionslos. Obwohl es durchaus gängigem Usus von Amtsträgern entsprach, vor Hinrichtungen auf Kosten der Stadtkasse ein üppiges Mahl einzunehmen, entfiel dies im Hainburger Fall.¹⁵⁷

Der Feuertod galt als die üblichste Strafe für Zauberer und Hexen und besitzt lange Tradition. Schon das Imperium Romanum kannte diese Strafmaßnahme für Weissager und Priester, die sich magischer Praktiken bedienten.¹⁵⁸ In der Frühen Neuzeit ist der Rückgriff auf den Feuertod mit Artikel 109 der Carolina zu erklären, der Verbrennung für die Ausübung von

¹⁵⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Liste der Amtsträger, die der Urteilsvollstreckung beiwohnen, und Urteilsvollstreckung, 29. November 1624, pag. 53.

¹⁵⁶ RASER, Niederösterreich, S. 29.

¹⁵⁷ ROPER, Hexenwahn, S. 96

¹⁵⁸ PAGANINI, Teufelsbund, S. 15.

Schadenzauber vorsieht. Feuer wird reinigende Wirkung zugeschrieben. Im Hainburger Fall wurde die Asche zusätzlich noch in der nahegelegenen Donau verstreut, was allerdings im Vergleich zu anderen Fällen als spezifisch zu werten ist, lagen nicht alle Schauplätze an fließenden Gewässern. Auch hier muss die rituelle Bedeutung, die Asche der Hingerichteten in dieser Form zu „bestatten“, bedacht werden. Feuerbestattung stellte in der Frühen Neuzeit keine mögliche Beerdigungsvariante dar. Im Falle des Verbrennungstodes als Strafe muss natürlich die Frage nach der Bestattung der Asche gestellt werden, in vielen der bekannten Fälle schweigen die Akten dazu. In Hainburg fand man mit der „Wasserbestattung“ eine recht individuelle und kreative Lösung, aus symbolischer Sicht allerdings verständlich. In wohl allen Kulturen spielte und spielt Wasser eine wichtige Rolle, man denke nur an christliche Taufen oder das rituelle Bad im Ganges. All diesen Ritualen in Verbindung mit Wasser wurde reinigende Wirkung zugeschrieben, im Christentum werden Täuflinge beispielsweise von der Erbsünde befreit. In gewisser Weise kam der in Hainburg vorgenommen Ascheentsorgung aus behördlicher Sicht reinigende Wirkung zu, es blieb von den „Übeltäterinnen“ nichts übrig.

Es stellt sich die Frage, inwieweit hier Vorstellungen des Vampirglaubens bzw. der Auferstehung Untoter mitspielten, Elemente dieser Phantasien lassen sich nicht verleugnen. Grundsätzlich ist die Abgrenzung zwischen Hexe und Vampir schwierig zu treffen. Der Hauptunterschied liegt wohl in der Tatsache, dass Hexen lebende, reale Personen, zumeist Frauen, aus Fleisch und Blut, Vampire aber Untote sind. Schutzmaßnahmen gegen den Vampir zielten auf das komplette Dorf ab, im Gegensatz zu Hexen, hier schützen sich zumeist Einzelpersonen gegen Angriffe.¹⁵⁹ Wie Vampire in Südosteuropa werden auch Hexen verbrannt. Dies wird mit zeitgenössischen, vor allem christlichen Vorstellungen der Wiederauferstehung erklärt.

¹⁵⁹ KREUTER, Vampirglaube, S. 151.

6. Analyse der in den Verhören getätigten Aussagen in Bezug auf Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenflug und magische Handlungen

Eine Analyse der Aussagen in Hinblick auf die Elemente der klassischen Hexenlehre, also Teufelspakt und -buhlschaft, Hexensabbat und Hexenflug, ist unerlässlich, wenn es um die Beschäftigung mit Hexenprozessakten geht. Dies hängt mit der zeitgenössischen Notwendigkeit, ein Geständnis zu einem stattgefundenen Teufelspakt und den dazugehörigen Elementen für die Urteilsfällung zu bekommen, zusammen. Im Zuge der Beschäftigung mit Hexensabbaten in den Hainburger Fällen soll die Frage nach Kannibalismus gestellt werden. Weiter befasst sich dieses Kapitel mit Aussagen zu magischen Handlungen, wobei nicht alle Arten von Zauberei Berücksichtigung finden können. So kann beispielsweise das Delikt der Hostienschändung keiner näheren Analyse unterzogen werden, da die Hainburger Prozessakten dazu nur wenig Information bieten. Die Angeklagten Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin gestanden zwar, die Hostien nach der Kommunion nicht geschluckt, sondern ausgespien und dem Teufel überlassen zu haben, allerdings reichen deren Angaben zu näheren Analysen nicht aus, da lediglich die dazugehörigen Jahreszahlen überliefert sind.

Der Gewichtung in den Verhören folgend werden folgende Elemente einer näheren Betrachtung unterzogen: Wetterzauber, Ernte-, Vieh- und Krankheitszauber. Gerade dem Wetterzauber kommt in Hainburg aufgrund der ökonomischen Situation mit dem klimaempfindlichen Weinbau als wirtschaftliche Basis große Bedeutung zu.

Die Analyse wird sich zum Großteil auf den zweiten Prozess stützen, da die Quellenlage zum ersten Fall schlecht ist.

Es darf allerdings nicht vergessen werden, unter welchen Bedingungen die Aussagen entstanden. Gerade Verhöre zu Dämonenkontakt und Zauberei fanden unter Folteranwendung statt, keiner der Angeklagten gestand derlei Delikte gültig. Auch Zeitgenossen waren sich im Klaren darüber, wie in Bezug auf den Wahrheitsgehalt mit Folteraussagen umzugehen war, wie auch die Ausführungen zur Gerichtspraxis zeigten. Immerhin mussten derart getätigte Aussagen gültig nochmals bestätigt werden, um Urteile fällen zu können. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die „Endgeständnisse“ von Menschen getötet wurden, die durch Folter bereits gebrochen waren und die ihnen vorgelegten Aussagen ohne zu hinterfragen bestätigten. Nur wenige konnten dem Druck standhalten, gestanden nichts und wurden, wie

Agnes Fäbianitschin, freigelassen. In diesem Zusammenhang muss bedacht werden, dass der Inhalt von Verhörprotokollen, gerade wenn es sich um in Hexenprozessen entstandene Urgichten handelte, durch so genannte Interrogatorien als von den Behörden vorgegeben betrachtet werden müssen. Daher muss im Zuge der Analyse auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Aussagen gestellt werden.

Die Fragenkataloge sind leider nicht überliefert. Die Länge vieler in den Urichten enthaltenen Antworten lassen auf eine nachträgliche Zusammenfassung schließen. Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass die vorhandenen Verhörprotokolle wesentlich später entstanden, als die Verhöre stattgefunden hatten, vielleicht sogar erst nach der Hinrichtung der verurteilten Frauen. Dadurch lässt sich nur schwer nachvollziehen, inwieweit die überlieferten Antworten dem Fragenkatalog der Ferdinandea 1656 entsprachen.

Schon zu Beginn muss festgehalten werden, dass in der Forschung zwischen „männlichem“ und „weiblichem“ Zauber differenziert wird. So wurde Zauber beispielsweise zum Zwecke der Schatzgräberei ausschließlich Männern zugeschrieben. Grob könnte männliche Zauberei eher dem ökonomischen Bereich zugeordnet werden, weibliche Praktiken eher dem häuslichen Sektor. Weibliche Magie zielte auf Familie, Emotion und Sexualität ab, während männlicher Zauber der Verbesserung der materiellen Situation diente.¹⁶⁰

6.1 Elemente des Teufelskultes

6.1.1 Teufelspakt

Als eines der wichtigsten Elemente einer Hexereianklage wird der Teufelspakt gesehen. Wie bereits oben erklärt, hing dies mit zeitgenössischen Ansichten zusammen, Magie benötige die Hilfe des Teufels bzw. von Dämonen, um ihre Wirkung entfalten zu können. Dies geschah allerdings erst nach einer Bundschließung.

Verschiedene Aspekte spielten beim Pakt eine Rolle. Als Zeichen für den abgeschlossenen Vertrag galt das so genannte Hexenmal, das in verschiedenster Form erfolgen konnte. In den meisten Fällen stellte es eine Verletzung am Körper bzw. ein Muttermal oder einen Leberfleck dar, was vom Freimann auf seine Funktion als Hexenstigma geprüft werden musste. Dabei wurde mit einer Nadel in das Mal gestochen, floss Blut heraus, handelte es sich

¹⁶⁰ DILLINGER, Hexen und Magie, S. 126.

nicht um das berüchtigte Hexenmal. Das Zeichen konnte an jeder beliebigen Stelle des Körpers angebracht werden.

Die Hainburger Angeklagten erhielten das Ihrige auf die gleiche Weise. Beginnen möchte ich mit Barbara Pichelmeirin, deren Teufelspakt auch die Titelgebung dieser Arbeit beeinflusste: *Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jarn geben. Sie hab ihm den klein finger verheissen, dagegen beg(er)dt, sol ihr etwas bringen.*¹⁶¹ Weiter bekennt Regina Khirchstetterin: *Bekhendt sy, ihr Bösser Geist heist Paul, sei vor 5 jarn im hof zur ihr kommen; kleiner schwarzer gestalt, schnofelte red gehabt und begert, sy sollte sein seyn; di sich endlich drein verwiligt; druber er ihr ain zeichen in rechten fues geben, welches der freiman probiert hat.*¹⁶² Justina Waxin: *Bekhent, ihr Geist hab ihr das zeichen geben in die linckhe handt, so durch den freiman probirt worden, hergegen sie ihm den taimben in besagter linckher handt verheißen. Bekhent, damalen hab er ihr auch den heiligen crisam abgewischt, sy anderst getaufft und Samuel genent.*¹⁶³ Es stellt sich die Frage, welche Körperseite mit dem Hexenmal bevorzugt stigmatisiert wurde. Dies kann nicht eindeutig beantwortet werden, da in diesen drei Fällen zwar eine Affinität für rechts festzustellen ist, dies aber zuwenig stichhaltig ist, um eine allgemein gültige Aussage zu treffen. Auch andere Fälle müssten dahingehend näher untersucht werden. Zu Agnes Fäbianitschin und Apolonia Schalitschin sind leider keine Angaben dazu überliefert. Zumindest Agnes Fäbianitschin wurde vermutlich aber häufiger dazu verhört. Sie gestand allerdings nichts, weshalb sie aus dem Gefängnis entlassen werden musste.

Das Hexenmal wurde von zeitgenössischen Dämonologen kaum propagiert. In zeitgenössischer Literatur des 15. Jahrhunderts ist darüber noch nicht viel zu lesen, Richter suchten aber schon zu dieser Zeit danach.¹⁶⁴

Die Ausführungen Barbara Pichelmeirins und Justina Waxins beinhalteten Aspekte, die stark an alttestamentarische Traditionen anknüpften. Die beiden vermeinten, dem Teufel im Gegenzug zum erhaltenen Hexenmal einen Teil ihres Körpers versprochen zu haben, wie

¹⁶¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Barbara Pichelmeirin, 6. November 1624, pag. 47.

¹⁶² Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65.

¹⁶³ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 54.

¹⁶⁴ GOLDEN, Encyclopedia, S. 275.

beispielsweise etwa den kleinen Finger oder den Daumen der linken Hand, so wie dies auch im Gottesbund des Judentums geschieht.¹⁶⁵.

Das Hexenmal erinnert an die Stigmatisierung mit den Wundmalen Christi, auch wenn die Beschaffenheit dieser Art der Verletzungen anders geartet ist, verheilen diese im Normalfall nicht. Auch hier kann eine Wertumkehrung beobachtet werden. Stach der Freimann in das Hexenmal, so floss nach zeitgenössischen Vorstellungen kein Blut, wenn es sich tatsächlich um eine Hexe handelte.

Die Umkehrung christlicher Theologie und Tradition ist ein wesentlicher Bestandteil vor allem des Teufelspaktes. Ein weiteres Element, das von Angeklagten der Hexenprozesse in diesem Zusammenhang zur Sprache gebracht wird, ist die Hexenaufe:



Abb. 2: Francesco GUAZZO, Compendium maleficarum, Mailand 1626 (aus: ROPER, Hexenwahn, S. 163).

¹⁶⁵ nach Genesis 17,10-14: „Das ist mein Bund zwischen mir und euch samt deinen Nachkommen, den ihr halten sollt: Alles, was männlich ist unter euch, muss beschnitten werden. Am Fleisch eurer Vorhaut müsst ihr euch beschneiden lassen. Das soll geschehen zum Zeichen des Bundes zwischen mir und euch. Alle männlichen Kinder bei euch müssen, sobald sie acht Tage alt sind, beschnitten werden in jeder eurer Generationen, seien sie im Haus geboren oder um Geld von irgendeinem Fremden erworben, der nicht von dir abstammt. Beschnitten muss sein der in deinem Haus Geborene und der um Geld Erworbbene. So soll mein Bund, dessen Zeichen ihr an eurem Fleisch tragt, ein ewiger Bund sein. Ein Unbeschnittener, eine männliche Person, die am Fleisch ihrer Vorhaut nicht beschnitten ist, soll aus ihrem Stammesverband ausgemerzt werden. Er hat meinen Bund gebrochen.“ Und weiter Genesis 17, 23-24: „Abraham nahm nun seinen Sohn Ismael sowie alle in seinem Haus Geborenen und alle um Geld Erworbenen, alle männlichen Personen vom Haus Abraham, und beschnitt das Fleisch ihrer Vorhaut noch am selben Tag, wie Gott ihm befohlen hatte. Abraham war neunundneunzig Jahre alt, als er am Fleisch seiner Vorhaut beschnitten wurde, und sein Sohn Ismael war dreizehn Jahre alt, als er am Fleisch seiner Vorhaut beschnitten wurde. Am selben Tag wurden Abraham und sein Sohn Ismael beschnitten. Eben auf diesen Tag wurden sie alle beschnitten, Abraham, sein Sohn Ismael und was männlich in seinem Hause war, im Hause geboren und gekauft von Fremden; es wurde alles mit ihm beschnitten.“

Auch hier kommt es zu einer Umkehrhandlung bzw. einem Rückgriff auf christliche Symbolik. Als äußeres Zeichen wird bei der Taufe das Wasserbad bzw. das Besprengen des Täuflings mit Weihwasser und der Taufspruch mit der Namensgebung gewertet. Aus dogmatischer Sicht begründete die Taufe die unauflösliche Schicksalsgemeinschaft mit Jesus Christus, sie befreite von der Schuld Adams und aller Sünden und Sündenstrafen.¹⁶⁶ Die Aussagen zu Teufelspakt näher betrachtend, sticht sofort der Bezug der Teufelstaufe zur christlichen Taufe ins Auge. Als Ausgangspunkt dienen die bereits weiter oben zitierten Auszüge aus den Verhörprotokollen zum Thema der Stigmatisierung. Anhand dieser lässt sich die Umkehrung und Karikatur des christlichen Sakraments erkennen. Der Taufritus der katholischen Kirche setzt sich im Wesentlichen aus zwei Elementen zusammen, zum Einen das Übergießen mit Wasser, zum Zweiten die Salbung des Täuflings mit dem Chrisam. Wie aus den Hainburger Verhörprotokollen hervorgeht, erfolgte dies während der Bundschiebung in abgewandelter, fast gegenteiliger Form. Den Verführten wurde vom Teufel als Zeichen dafür, außerhalb der (Christen)gemeinde zu stehen, der Chrisam abgewaschen, allerdings dürften diese nicht wieder vom Teufel mit Wasser besprengt worden sein, so wie die obige Abbildung es zeigt. Es stellt sich die Frage, wie die Kirche zu diesen Menschen stand, ob sie aus der Gemeinschaft ausgeschlossen waren oder nicht. Grundsätzlich gilt die Taufe aus dogmatischer Sicht als unauflösbar. Mit dem Abwischen des Chrisams erfolgte die Abschwörung Gottes und der Lehren der Kirche durch die Hainburger Frauen. Berichte zu Hexentaufen finden sich in Prozessakten besonders aus Gebieten, die von der Gegenreformation betroffen waren, so wie dies auch in den habsburgischen Ländern der Fall war.¹⁶⁷

Um überhaupt einen Pakt abschließen zu können, war die Kontaktaufnahme des Teufels mit seinem Opfer von Nöten. Dieser erfolgte aber nicht direkt, sondern über eine „Mittelsfrau“, die eine ältere Bekannte oder Verwandte der zu Verführenden war. Nachdem der Vertrag nach Erfüllung obgenannter Kriterien besiegelt war, wurde den Frauen ein Dämon, in den Hainburger Protokollen mit *Bößer Geist*, *Bößer Feindt* oder *der Beß* tituliert, zur Seite gestellt. Dessen Namen stellten gängige Rufnamen der Region dar.¹⁶⁸ Im Hainburger Fall hießen sie *Hanßl*¹⁶⁹, *Lienharth*¹⁷⁰ und *Paul*¹⁷¹. Mit ihnen wurden sexuelle Beziehungen

¹⁶⁶ HEIM, Kirchengeschichte, S. 421–422.

¹⁶⁷ ROPER, Hexenwahn, S. 162–163.

¹⁶⁸ SCHEUTZ, Räuber, S. 281–282.

¹⁶⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag.20.

gepflegt. Die Namensgebung der Buhlgeister erfolgte in Hinblick auf die Erzeugung von Plausibilität in den Verhören. Leider fehlen auch in der Forschung bislang nähere Studien zur Namensgebung der Buhlgeister.

Die Kontakaufnahme erfolgte im Hainburger Fall nach klassischem Muster über eine ältere weibliche Person, welche die Frauen unter Umständen auch in der Zauberkunst unterrichtet hatte. So berichtet Justina Waxin Folgendes über ihre Initiation: *Sagt, eß sey ungefehr 31 jahr, hab ein weib zu Joiß, die Schelnpergerin genant, zu ihr gemelt, mein mensch, das du so grosse armueth leidts, volg mir, wil dir wol helffen; sy geandtwordt, ja, mein maimb, du siehst, das mihr armen witib der haubtman alleß nimbt, nichß alß arme khinder hab und also ihren willen drein geben ihr zu volgen.*¹⁷² Justina Waxin erfährt somit im Alter von 31 Jahren nach eigener Aussage erste Kontakte mit Magie, vermutlich in ihrem Geburtsort. Leider erwähnt sie nicht näher, in welcher Beziehung sie zu der Frau stand, vermutlich handelte es sich aber nicht um nähere Verwandtschaft. Es ist gut möglich, dass diese Schelnpergerin in Jois bereits den Ruf einer Hexe hatte. Kenntnisse über vorangegangene Hexenprozesse besaßen die in Hainburg angeklagten Frauen mit Sicherheit, jener Prozess des Jahres 1617/18 hatte seine Nachwirkungen bis 1624. Weiter erwähnte Justina Waxin zwei Frauen, die in Wimmersdorf hingerichtet worden waren. Dies geschah vermutlich auch im Zuge eines Hexenprozesses, auch wenn sie den Grund der Exekution nicht näher erläutert.¹⁷³ In weiterer Folge nannte Justina eine andere Lehrmeisterin namens Rosenhammerin. Diese unterrichtete sie in weiteren magischen Praktiken. Es ist interessant, dass ihre Angaben hier sehr detailliert ausfielen. So stammte von ihr das Wissen zu jenem Krankheitszauber, dem ein gewisser Wirstl zu Höflein vor etwa 20 Jahren zum Opfer gefallen war, zumindest meint sie, zu diesem Zeitpunkt in den Genuss des Wissens darüber gekommen zu sein. Nach Anleitung musste das Blut einer schwarzen Katze mit Quecksilber vermengt werden und in Teufels Namen ausgegossen werden, um den gewünschten Erfolg eintreten zu lassen. Quecksilber hat im Menschen schon immer besondere Phantasien hervorgerufen. Nicht umsonst wurde beispielsweise im Lateinischen das Metall mit Mercurium, dem römischen Gott des Handels, benannt und bis heute im Englischen diese Begrifflichkeit übernommen. Dies ist schon allein

¹⁷⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fäbianitschin, 1. und 2. Oktober 1624, pag. 42.

¹⁷¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65.

¹⁷² Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 25.

¹⁷³ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 32.

durch die außerordentliche chemische Beschaffenheit des Elements erkläbar. Es handelt sich hierbei um das einzige Metall, das in seinem Normalaggregatzustand flüssig ist. Zahlreiche Mythen und Geschichten ranken sich bis heute darum. Quecksilber war bereits im Altertum bekannt und stellte lange einen wichtigen Bestandteil von Medikamenten dar. Paracelsus benutzte es als Mittel gegen Syphilis, die traditionelle chinesische Medizin setzte es gegen Insomnie und zur Sedierung von Patienten ein. Auch für die Alchemie war Quecksilber von großer Bedeutung. Die Folgen von Vergiftungen waren allerdings fatal. Besonders gefährlich stellten sich das Inhalieren der Dämpfe und die Aufnahme von Quecksilber über das Trinkwasser heraus. Als Symptome gelten beispielsweise Magen-Darmkoliken, Schwindel, blutige Diarrhoe, Nierenversagen, Kreislaufzusammenbruch, Kopfschmerzen, Zittern, die auch mit dem Tod einhergehen können. Nun stellt sich natürlich die Frage, wie die Hainburger Frauen überhaupt an Quecksilber gekommen sein konnten. Heute bekannte, europäische Vorkommen liegen in Tschechien, Slowenien (Idria), Rumänien und der Türkei.¹⁷⁴ Als besonders gefährdete Berufsgruppe galten die Hutmacher, da Quecksilber zur Herstellung von Hutfilz eingesetzt wurde. Es kam zu Vergiftungsscheinungen, wenn sich während des Trocknungsvorgangs des Hutfilzes ionenhaltiger Staub in den Arbeitsräumen hielt.¹⁷⁵ Rückstände gelangten dadurch auch ins Trinkwasser.

In weiterer Folge hätte die Rosenhammerin Justina Waxin und andere Frauen zum Wetterzauber animiert. Der Grund, für die Nennung von zwei „Lehrmeisterinnen“ bleibt im Dunklen. Es ist interessant, dass den beiden Frauen bestimmte Bereiche zukamen. Wie bereits erwähnt, fungierte die Frau namens Rosenhammerin als ihre Lehrerin magische Praktiken betreffend, die Schelnpergerin übernahm die Aufgabe der Mittlerin in Bezug auf die Kontaktaufnahme mit dem Teufel. Auch Barbara Pichelmeirins erster Kontakt lief nach gleichem Muster ab. Im Gegensatz zu Justina Waxin, die noch im gebährfähigen Alter stand, gehörte Barbara Pichelmeirin schon bei ihrer Verführung mit 54 Jahren zur älteren Generation. Hier stellt sich die Frage, warum die Kontaktaufnahme so spät erfolgte. Auch die Literatur gibt dazu keine Auskunft. Als eine mögliche Erklärung könnte Justina Waxins Geschichte dienen. Während ihrer aufrechten Ehen hielt der Teufel sich zurück. Sie wurde ledig verführt, Kontakte erfolgten hauptsächlich während ihrer Witwenzeiten. Man kann

¹⁷⁴ Vgl. dazu <http://www.seilnacht.com/Lexikon/80Queck.htm> (Download vom 24. 12. 2007).

¹⁷⁵ Vgl. dazu http://www.chemievorlesung.uni-kiel.de/1992_umweltbelastung/metal2.htm (Downlaod vom 24. 12.2007). Als sozusagen Erkennungsmerkmal dieser Berufsgruppe galten motorische Störungen, die auf Quecksilbervergiftungen zurückzuführen waren. In Carrolls „Alice’s Adventure in Wonderland“ wird darauf im Charakter des „Mad Hatter“ Bezug genommen.

dahingehend spekulieren, dass Barbara Pichelmeirin das Glück hatte, stets verheiratet gewesen zu sein, wodurch sie als weniger anfällig für derlei Geschehnisse galt. Unklar bleibt dabei allerdings, warum sich den Aussagen zufolge der Teufel dennoch entschloss, sie zu verführen.¹⁷⁶ Auch Agnes Fäbianitschin gibt an, noch verheiratet zu sein, allerdings sind Verhöre zum Teufelspakt nicht überliefert.¹⁷⁷

Die Kontaktaufnahme erfolgte für Barbara Pichelmeirin auch über eine andere, vermutlich ältere Frau, die von ihr als die *Schweinhälterin von Sarastorff* benannt wird. Diese hätte Barbara in ihrem Weingarten aufgesucht und sie aufgefordert, sie zu einer Zusammenkunft in Enzersdorf, im Verhör mit *gasterey* bezeichnet, zu begleiten. Erst nachdem sie eingewilligt hatte, erschien ein Dämon mit Namen Cäspel in Gestalt eines Schreibers.¹⁷⁸ In der Namenswahl von Barbara Pichelmeirins Geist ergeben sich widersprüchliche Angaben, denn im Verhör vom ersten und zweiten Oktober 1624 gab sie an, ihr Geist hieße *Lienharth*. Dieser Widerspruch lässt sich auch bei näherer Untersuchung nur schwer nachvollziehen. Es könnte sein, dass den Frauen mehrere Dämonen zugeführt wurden. Um den Teufel handelte es sich im Falle der Schreibergestalt meiner Meinung nach nicht, da dieser für gewöhnlich keine Rufnamen der Region trug. Justina Waxin und Regina Khirchstetterin geben ihrerseits jeweils nur einen Namen an.

Regina Khirchstetterin nannte keine Fremde als Lehrmeisterin, sondern gab an, von Barbara Pichelmeirin und Justina Waxin zur Teilnahme am Hexensabbat entführt worden zu sein. Weiter meinte sie, immer nur bei Zusammenkünften etc. anwesend gewesen zu sein, niemals aber aktiv eingegriffen zu haben, und belastete damit ihre beiden Mitangeklagten schwer.¹⁷⁹ Es stellt sich nun die Frage, wie weit dies als Strategie Regina Khirchstetterins vor Gericht gewertet werden kann, um ein mildereres Urteil zu bekommen. Menschen der Frühen Neuzeit wussten, wie mit Obrigkeit und Gerichten umzugehen ist, wie Aussagen angelegt werden mussten, um mit mildereren Urteilen davon zu kommen, doch stellte ein Hexenprozess schon allein durch die oft übermäßig angewandte Folter eine Ausnahmesituation dar. Viele der

¹⁷⁶ Vgl. Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Barbara Pichelmeirin, 6. November 1624, pag. 47 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62–64.

¹⁷⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Agnes Fäbianitschin, 22. August 1624, pag. 17.

¹⁷⁸ Vgl. Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62. In der Regel handelte es sich bei den Lehrmeisterinnen um ältere Frauen aus der Dorfgemeinschaft. Im Falle Barbara Pichelmeirins kann dies nicht mit Sicherheit angenommen werden, da diese selbst älter war, vermutlich aber fiel auch sie nicht aus der Norm.

¹⁷⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Entlassung von Agnes Fäbianitschin, 1. und 2. Oktober 1624, pag. 44.

Angeklagten wurden oft tagelang gefoltert und ertrugen Einzelhaft. Es ist fraglich, ob diese überhaupt noch Strategien entwickeln konnten. Reginas Aussagen zeigen Wirkung, sie erhielt von Anfang an ein nach zeitgenössischer Ansicht mildes Urteil. Die anderen beiden Frauen wurden erst später begnadigt.

Die Verhaftung im Zuge eines Hexenprozesses bedeutete nicht das Ende des Dämonenkontakts. Der Teufel besuchte seine „Schützlinge“ nachts weiter in Haft, im Normalfall um sexuelle Beziehungen weiter zu führen. Aus psychologischer Sicht kann dies als ein Versuch der Inhaftierten gewertet werden, sich in Phantasien zu flüchten, um den Gefängniserfahrungen für kurze Zeit in ihren Zellen zu entgehen. Oft hörten die Wächter verdächtige Geräusche, die sie an Geschlechtsverkehr erinnerten.¹⁸⁰ Die Hainburger Ausführungen nahmen allerdings nicht darauf Bezug, hier erfüllten die Besuche des Teufels keine tröstende Funktion, dies übernahmen zwei Frauen aus Hainburg namens Voglerin und Neumairin, die vor allem Justina Waxin in der Haft besuchten, wie in der Nacht von 21. auf 22. August 1624 beschrieben: *Bekhents, daß heunt nacht, alß den 21. tag Aug(ust) drey weiber von Hainburg zu ihr in die gefengnuß khumben, sie getröst, sie wollen ihr auß helffen; wellich zwo sie gar wol khendt, aber die dritte nit; eine ist die Voglerin, die ander die Neumairin; bekhendt auch, das die bemelte zwo vor einem jahr mit ihr auf der Frauenberg gewest, mit ein danz gehalten.*¹⁸¹ Gleichzeitig denunzierte Justina Waxin die beiden Frauen, indem sie diese beschuldigte, mit ihr einen Hexensabbat besucht zu haben. Es ist gut vorstellbar, dass diese Aussagen Konsequenzen nach sich zogen und die Frauen später selbst in einen Hexenprozess als Angeklagte verwickelt waren. Ein Blick in die Regionalarchive der Gegend könnte näheren Aufschluss bieten.

Die Besuche des Teufels dienten, wie bereits erwähnt, in Hainburg nicht dem Trösten der inhaftierten Frauen: *Bekhendt, der Beß laß kheine zauberin zeher rinnen, sey ein rechte anzaig unnd hab der Beß Feindt in der gefengkhnuß zu ihr gesagt, sy werde nit mehr weinen khinnen, sy seye es nit mehr wirtigg, daß ain wasser von ihnen solte gehen und sey der Böß noch ein weg bei ihr jezt herumb geflohen und syzt über deß herrn pfleger in der maur im loch unnd prumb wie ein grosse fliegen.*¹⁸² Diese Textstelle zeigt sehr gut, wie weit klassische Vorstellungen im Hainburger Prozess einflossen, ging es hier doch um eine der ältesten

¹⁸⁰ ROPER, Hexenwahn, S. 90.

¹⁸¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag. 22.

¹⁸² Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 39.

Vorurteile des Hexenglaubens: Hexen könnten nicht weinen. Zeigten sie während der Folter keine Reaktion auf Schmerz, wie beispielsweise Tränen, galt es als erwiesen, dass man es mit einer Hexe zu tun hatte. Das Bild des Teufels, das hier gezeichnet wird, ist jenes eines ungnädigen Dämons, der die Verhaftung seiner „Schützlinge“ als Verrat sah. Justina Waxin war aufgrund der Inhaftierung seiner Dienste nicht mehr würdig, daher verhinderte er ihre „Enttarnung“ als Hexe nicht und schickte sie somit in den Tod.

Es fällt auf, dass in den Darstellungen darauf Wert gelegt wurde, dass den Frauen immer die Wahl blieb, sich dem Teufel zu ergeben. Die Betroffene hatte sich im Pakt stets *drein verwilligt*.¹⁸³ Damit wurde verhindert, dass die Frauen eine gewisse Opferrolle einnehmen und somit als unschuldig betrachtet werden konnten. Die Einwilligung in den Vertrag ermöglichte es, auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu verweisen. Die Frauen waren ihrem eigenen Willen gefolgt und somit vom rechten Glauben abgefallen. Es stellt sich die Frage, warum die Frauen ein Bündnis eingingen, das grundsätzlich als ein dienendes Verhältnis zu sehen ist. In Hainburg gestaltete sich dies etwas anders. Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, die der unteren sozialen Schicht zuzuordnen sind, wurde von ihrem Teufel Geld versprochen, das sich aber nicht als Illusion entpuppte. Sie konnten davon Lebensmittel kaufen, wie etwa Justina Waxin gestand.¹⁸⁴ Hier wurden Hoffnungen geweckt, mittels Geldgeschenken der Armut entfliehen zu können. Die Almosen beschränkten sich allerdings nur auf eine einmalige Gabe, womit diese begraben werden musste.

Weitere Gründe für die Zustimmung in den Pakt sind in den Verhören nicht zu erkennen. Ein Blick in den Hexenhammer verschafft Abhilfe. Darin ist zu lesen, dass Frauen aufgrund ihrer psychischen Konstitution anfälliger für den Abfall vom rechten Glauben seien.¹⁸⁵

Nach erfolgtem Teufelspakt wurde von den verführten Frauen erwartet, selbst Andere zum Bund zu verführen. Dies gilt für den Hainburger Fall dahingehend, als dass Regina Khirchstetterin vermeint, von Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin verführt worden zu sein. Allerdings ist aus den Verhören lediglich ersichtlich, dass die beiden sie zur Hexerei anstifteten. Ob sie etwas mit Regina Khirchstetterins Teufelspakt zu tun hatten, kann nicht

¹⁸³ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 54.

¹⁸⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 54.

¹⁸⁵ RASER, Niederösterreich, S. 73 unter Berücksichtigung von SPRENGER, Heinrich Institoris, Der Hexenhammer, 1985, I. Teil, qu. 6, S. 99.

belegt werden. Auch gesteht Justina Waxin nur, ihre Tochter Marusch Pichelmeirin verführt zu haben.¹⁸⁶

Die Paktschließung erfolgte ausschließlich zuhause bei den Angeklagten. Die Frauen waren alleine, andere Familienmitglieder außer Haus. Somit existierten dafür keinerlei Zeugen. Einzig jene Personen, die den Kontakt knüpften, konnten anwesend sein. Somit war das Gericht auf Geständnisse dazu angewiesen, was die Anwendung von Folter auch erleichtern konnte. Wurden nur kleine Hinweise auf einen Teufelspakt gefunden, wurde dies als Indiz und Begründung für weitere peinliche Verhöre gesehen. Mit der Betonung auf dem Alleinsein standen Teufelspakt und -buhlschaft im Hainburger Fall in Gegensatz zum Hexensabat und den verschiedenen Zauberarten, wo das Hauptaugenmerk auf die Gemeinschaft gelegt wurde, wie in den entsprechenden Kapiteln erläutert wird.

Die so genannte Teufelsbuhlschaft, worunter die geschlechtliche Beziehungen bzw. sexuelle Handlungen zwischen Teufel/Buhlgeist und Angeklagter zu verstehen ist, bildet einen weiteren, wesentlichen Aspekt des Teufelspaktes. Um diese soll es im nächsten Unterkapitel gehen.

6.1.2 Teufelsbuhlschaft

Für die Gerichte war die Teufelsbuhlschaft, der Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, von besonderem Interesse. Die Teufelsbuhlschaft stellt jenen Teil dar, der am meisten von Traditionen, regionalen Begebenheiten und Geschichten, wie beispielsweise Sagen und Volksmärchen, beeinflusst wurde.¹⁸⁷

Die Beschreibungen des Teufels in Zusammenhang mit Teufelsbuhlschaft sehen im Gros der Fälle folgendermaßen aus: Kennzeichnend ist die immer wieder erwähnte Kälte bzw. fehlende Körperwärme des Teufels während des Geschlechtsverkehrs, was mit der theoretischen Möglichkeit der Empfängnis zusammenhing. Nach zeitgenössischer Ansicht war zur Zeugung von Kindern Wärme von Nöten. Dem Teufel wurde Kälte zugeschrieben, um diesem Problem entgegenzuwirken. Dieser These widerspricht allerdings Heinrich Kramer. Seiner Meinung nach konnten aus geschlechtlichen Beziehungen mit dem Teufel zwar Kinder entstehen, diese

¹⁸⁶ DILLINGER, Magie, S. 23 und Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 36–37.

¹⁸⁷ ROPER, Hexenwahn, S. 122–123.

wären allerdings menschlicher Natur.¹⁸⁸ Im Hainburger Fall schienen Überlegungen dahingehend nicht von Bedeutung zu sein, da Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin aufgrund ihres Alters derlei Vermutungen nicht aufkommen lassen konnten. Einzig Justina Waxin wäre zum Zeitpunkt ihres Teufelspaketes noch in der Lage gewesen, Kinder zu bekommen.

Das Aussehen des Teufels wird dominierend als jung, in sexueller Hinsicht attraktiv und erfahren beschrieben. Seine Gestalt versprühte Selbstbewusstsein. Die Kleidung vermittelte das Bild eines gut situierten, vermögenden Mannes. Von besonderem Interesse ist der Hutschmuck, häufig erwähnen Beschreibungen Federn als Symbol für die Doppelzüngigkeit des Teufels, aber auch für den Penis, womit wieder auf die sexuelle Komponente Bezug genommen wird.¹⁸⁹ Das Erscheinungsbild musste finanzielle Sicherheit ausstrahlen, sollten die Opfer unter anderem auch über das Versprechen von Geldgeschenken angelockt werden, was als weiteres Erklärungsmuster dahingehend diente, warum vor allem Frauen der Unterschicht als anfällig für Angriffe des Teufels gesehen wurden. Das in weiterer Folge häufig gegebene Heiratsversprechen barg für viele Frauen die Chance, auf Dauer in der Dorfgemeinschaft in wohlhabendere Schicht aufzusteigen.¹⁹⁰ Für Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin entfiel dieses Heiratsangebot allerdings.

Die Hainburger Angeklagten folgten diesem Muster nur teilweise. Die Beschreibungen sind nur wenig detailliert und geben kaum Hinweise, ob anhand der Kleidung der Eindruck erweckt wurde, dass es sich um gut situierte Männer handeln könnte. Weiter schlüpften diese in die Gestalt dörflicher Autoritätspersonen: *Sagt alß baldt, hab sy einen jungen gesellen in schwarzen kleidern wie ein schreiber gebracht in ihr Waxin selbst hauf[...].*¹⁹¹ Justina Waxin ist die einzige der Angeklagten, die zum Aussehen ihres Buhlgeistes detailliertere Auskunft gibt. Interessanterweise geht aus einem Teil ihrer Urgicht hervor, dass sie in der Lage gewesen sei, weitere Buhlgeister, und somit nicht nur den ihr zur Seite Gestellten, zu sich zu rufen: *[...] hab sy ihres Geistes brueder Thomerl, hab ein kleidt angehabt wie ein pfarer, gerueffen [...].*¹⁹² Die Erscheinung dieses Geistes ist mehr als interessant, scheint das Auftreten in Gestalt eines Pfarrers wohl etwas kurios und an Respektlosigkeit vermutlich

¹⁸⁸ ROPER, Hexenwahn, S. 123 und 140–141 zitiert nach KRAMER, Hexenhammer, S. 177–192 und S. 396–411.

¹⁸⁹ ROPER, Hexenwahn, S. 124.

¹⁹⁰ ROPER, Hexenwahn, S. 127.

¹⁹¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 25.

¹⁹² Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 36.

nicht mehr zu überbieten gewesen zu sein. Justina Waxin stellte den gerufenen Geist ihrer Tochter zur Seite. Die Zuteilung erfolgte hier also nicht über den Teufel persönlich, sondern über sie als Verführerin ihrer Tochter.

Wesentlich mehr Informationen bieten die Aussagen ausnahmslos aller angeklagten Frauen in Hainburg zur Unzucht. Die Verhöre gestalten sich hier sehr umfangreich, es ist anzunehmen, dass die Frauen zu diesem Punkt öfter und länger befragt wurden. Warum in Hainburg gerade die Beschreibungen dazu so detailreich ausfallen, lässt sich nur mehr mutmaßen. Für die Obrigkeit dürfte Teufelsbuhlschaft einen Teil des Bundes dargestellt haben und war aufgrund dessen von Wichtigkeit. Die Beschreibungen entsprechen dem klassischen Bild. Die Frauen nehmen den Teufel als Sexualpartner als kalt wahr: [...] sy in demselben stall niedergeworffen, mitt ihr r(everendo) unzucht gepflogen, sei kalter nattur [...]¹⁹³ bzw. [...] mit ime naturaliter et sodomitice zue thun gehabt, sei khalter nattur, waiß nitt, wie offt.¹⁹⁴

Es ist interessant, dass die Frauen erwähnten, dass Geschlechtsverkehr mit dem eigenen Gatten wesentlich besser gewesen sei, so wie dies beispielsweise Justina Waxin tat: *Interim hab der Hänßl sy ihnß fürhauß gefierth, nider taucht aufm pauch, hinderwerths r(everendo) mit ihr zu thuen gehabt, so lang alß ainer ain ay mag essen, sey kaltter nattur wie ein eiß schiel beschaffen, wie aineß khleinen rößls gar gastig, hab mit ihrem man see(lig), wenn sy eeheliche werckh gepflogen besser gefallen [...].*¹⁹⁵

Dies könnte eventuell als Bewusstsein der angeklagten Frauen gewertet werden, dass die von ihnen angeblich vorgenommenen Handlungen aus normativer Sicht als nicht ganz unproblematisch gewertet werden konnten, da es sich streng genommen nicht „nur“ um Unzucht mit dem Teufel bzw. ihren Dämonen, sondern auch um Ehebruch handelte. Handelte es sich bei der Verführten um eine unverheiratete Frau, kam das Problem der Eheschließung hinzu. Im Normalfall gingen Heiratsversprechen und Unzucht Hand in Hand. Dies lag vor allem an der kirchenrechtlichen Praxis der Eheschließung. Aus zeitgenössischer Sicht wurde die Hinzuziehung eines Priesters nicht unbedingt für notwendig erachtet. Folgte auf ein Eheversprechen des Mannes die Einwilligung der „Angebeten“ zum Geschlechtsverkehr, galt die Ehe als geschlossen bzw. vollzogen. Probleme entstanden, wenn Frauen nach vollzogenem Geschlechtsverkehr das Eheversprechen einzuklagen versuchten. Um ihre

¹⁹³ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65.

¹⁹⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62.

¹⁹⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 27.

Ansprüche durchzusetzen, wurden zwei Zeugen benötigt, die dieses Versprechen bezeugen konnten. Die Zeit der Gegenreformation lenkte hier gegen, es wurde die Zustimmung der Eltern und das Aufgebot für eine Eheschließung für notwendig betrachtet.¹⁹⁶

Der Teufel gab sich während des Geschlechtsverkehrs nur bedingt zu erkennen. Die verführten Frauen spürten während des Aktes etwas Ungewöhnliches an seinem Körper, das Hinweise auf seine Identität gab, ohne ihn direkt zu verraten. Oft handelte es sich um seine Hufe, die plötzlich wahrgenommen werden konnten. Sein Erscheinungsbild wurde erst verändert, nachdem ihm die Paktschließung und die Verführung geglückt waren. Ein weiteres Merkmal seiner Identität bot seine Sprache, die von den Hainburger Angeklagten als *abscheülich schnöflichte redt*¹⁹⁷ beschrieben wird. Dabei handelte es sich um schwerfällige, schnaufende, kaum verständliche Sprache, die von den Frauen als unangenehm empfunden wurde. Bedrohlichkeit drückte sich hier unter anderem über Kommunikation aus.

Im Hainburger Fall fanden Unzuchtshandlungen zumeist in den Häusern der angeklagten Frauen statt, und zwar in jenen Räumen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich waren, wie beispielsweise Dachböden, Keller oder Scheune. Dies sollte das Heimliche, Verbotene ausdrücken, dass die Teufelsbuhlschaft umgab. Es konnte für die Obrigkeit auch von Vorteil sein, schließlich war es schwierig, Zeugen, welche die vorgenommenen Handlungen bestätigten, zu finden.

Es stellt sich die Frage, nachdem sich die Forschung meist darauf beschränkt, zu erfragen, wie Unzucht zwischen dem Teufel und Frauen symbolisch zu deuten ist, wie Obrigkeiten bei männlichen Angeklagten verfuhren. Ideologisch stellte dies kein größeres Problem dar, da man davon ausging, dass der Teufel jegliche beliebige Gestalt annehmen konnte. In Zusammenhang mit männlichen Angeklagten werden sexuelle Beziehungen mit dem Teufel aber als nicht dauerhaft beschrieben, was im Gegensatz zu den Darstellungen weiblicher Angeklagter steht.¹⁹⁸

In Hainburg wurde die Länge der sexuellen Beziehung mit dem Teufel über die Häufigkeit stattgefundenen Geschlechtsverkehrs definiert. In allen Beispielen handelte es sich um heterosexuelle Beziehungen. Die Frauen machten zwar keine Angaben darüber, was die

¹⁹⁶ ROPER, Hexenwahn, S. 137–139.

¹⁹⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 28.

¹⁹⁸ ROPER, Hexenwahn, S. 131.

Anzahl stattgefundenen Geschlechtsverkehrs betraf, aus der Wortwahl lässt sich doch eine gewisse Dauerhaftigkeit feststellen, wie etwa im Geständnis Barbara Pichelmeirins.¹⁹⁹ Auch Justina Waxin berichtete von einer länger dauernden Beziehung, allerdings gestalteten sich die Erzählungen dazu ungewöhnlich. Der Teufel unterhielt mit ihr eine sexuelle Beziehung, die zwar über Jahre andauerte, allerdings schreckte er ihrer Aussage nach vor ihren Ehen zurück: *Hab sy aber verfürth, hernacher über ¾ jahr sy geheirath, ihr Geist sie zu friden gelassen in die 2 jar; seythero hab er fast alle jahr 1 mal mit ir zu thuen gehabt hinderwerths, vermeldendt, gebier ihm nidt firwerths, hab ein abscheülich schnoflichte redt. [...] Alß sy nun ¾ jar in dißer kunst zu Joiß zu gebracht unnd auf Hefflein geheyrath, sey sie 2 jar zu Hefflein vom Geist nit angefochten worden; alß dan er widter mit ein sauß im windt umb mittags zeit, da ihr haußwirth zu ackher geweßen, in gartten, alda sy holz gelegt, drei vor zu ihr allein kommen[...].*²⁰⁰

Während in den Aussagen der anderen Frauen, insbesondere jener von Barbara Pichelmeirin, der Eindruck erweckt wird, Geschlechtsverkehr hätte regelmässig stattgefunden, berichtete Justina Waxin von gewissen Hemmschwellen des Teufels, auch wenn sie vermeint, dass sie in ihren Ehejahren nicht komplett gemieden wurde. Die Gründe hierfür liegen sowohl auf normativer, als auch soziokultureller Ebene vor. Die normativen Aspekte wurden oben näher behandelt. Aber auch Erklärungsmuster auf kultureller Basis kommen hier zur Anwendung. Verheiratete Frauen genossen im Gegensatz zu Witwen höheren sozialen Schutz, nicht nur aufgrund ihrer besseren gesellschaftlichen Position innerhalb des Dorfes, sondern auch durch die Existenz von Familie. Gerade wenn es sich um ältere Witwen handelte, waren die übrigen Familienmitglieder (etwa Kinder) oft nicht mehr am Leben.

Bei den Teufelsbuhlschaftsbeschreibungen ist die Affinität zu besonders dramatischen Schilderungen zu erwähnen. Im Hainburger Fall ähneln die Beschreibungen Vergewaltigungen. Justina Waxin manifestiert für sich selbst in ihren Verhören ihre Position als Opfer. Sie spricht zwar nicht direkt davon, sich dagegen gewehrt zu haben, lässt aber auch nicht den Eindruck entstehen, überhaupt die Möglichkeit dazu gehabt zu haben: [...] *hab ihr Bösser Geist sy im furhauß nider taucht und saluo honore hinterwerts mitt derselben unzucht getrieben [...].*²⁰¹

¹⁹⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62.

²⁰⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 28.

²⁰¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 55.

Neben Unzuchtshandlungen mit dem Teufel unterhielten nach zeitgenössischer Vorstellung Unholdinnen häufiger sexuelle Beziehungen mit den Buhlgeistern, die ihnen zur Seite gestellt wurden. Leider ist in den Hainburger Akten nicht immer eindeutig ersichtlich, ob es sich um den Teufel oder einen der Buhlgeister handelte, da beide mit dem Begriff *bösser geist* bzw. *bösser feindt* ausgewiesen werden. Niemals werden diese mit ihren Namen benannt.

Der Geschlechtsverkehr fand in den Hainburger Darstellungen grundsätzlich von hinten statt, der Teufel und sein Opfer sahen sich also währenddessen nicht an. Somit konnte die Verführte ihn nicht direkt identifizieren.

Gewalt spielte allerdings nicht nur in Zusammenhang mit Buhlschaftsbeschreibungen eine wichtige Rolle, sondern auch in Bezug auf Hexenzusammenkünfte, wie im nächsten Unterkapitel näher erläutert wird.

6.1.3 Hexensabbat

Ein weiteres Element der frühneuzeitlichen Hexenlehre stellte der Hexensabbat, die Zusammenkunft von Hexen an einem bestimmten Ort, dar. An der Begriffswahl ist der Bezug zum Jüdischen auffallend, wird dieses Treffen doch mit „Sabbat“ tituliert.

Der Hexensabbat war für die Gerichte von großer Bedeutung. Gestanden die Angeklagten die Teilnahme, konnten die Namen weiterer Beteiligter erfragt werden, die ebenfalls in einem Hexenprozess zur Verantwortung gezogen werden konnten. Die Angeklagten ihrerseits waren sich dieser Problematik durchaus bewusst. Daher besagten sie zu Beginn der Prozesse zumeist bereits Verstorbene, erst mit länger dauernder Folter wurden auch noch Lebende denunziert. Für Hainburg kann dies nicht eindeutig geklärt werden, da aus den Verhören nicht immer ersichtlich ist, ob die besagten Personen bereits verstorben waren.

In Hainburg ist die Zusammensetzung der Sabbatgemeinschaften interessant. Diese präsentieren sich national gemischt, es treffen sich den Angaben und Namen zufolge kroatische und deutschsprachige Frauen. Auch die Heilung von Michel Pilgrambs Sohn wird einer Kroatin überlassen. Es ist auffallend, dass gerade diese Volksgruppe in den Verhören als besonders magiekundig dargestellt wird. Hier die Austragung von Nationalitätenkonflikten

hinein zu interpretieren, würde allerdings zu weit gehen, da die deutschsprachigen Namen in der Besagungsliste überwiegen.²⁰²

Folgendes Bild zeigt einen Hexensabbat, wie Angeklagte ihn zumeist beschrieben:



Abb. 3: Francesco GUAZZO, Compendium Maleficarum, Mailand 1626 (aus: DILLINGER, Magie, S. 72).

Die Darstellung zeigt das den Hexenzusammenkünften charakteristische Zusammensein, wie es bei Dorffesten üblich war. Die reich wirkende Kleidung fällt sofort auf. Auch fehlen kultische und orgiastische Elemente, wie sich auch in den Hainburger Beschreibungen nicht getätigten werden.

Die Hexenzusammenkünfte fanden in der Regel nachts statt, die Orte waren meist Berge bzw. markante Flure in der näher gelegenen Region, die sogenannten Blocks- oder Frauenberge. Häufig wurden auch Plätze als Treffpunkte gewählt, die in das Dorfgeschehen eingebunden waren, wie etwa bekannte Tanzplätze. In der Regel lagen all diese Plätze, wenn diese sich nicht innerhalb des Gemeindegebiets befanden, in der näheren Umgebung der Heimatorte der Angeklagten.²⁰³ Erklärbar ist dies mit der Bedeutung dieser Orte für die Menschen. Durch den Tanz, der bei den Zusammenkünften ein dominierendes Element darstellte, wurde die Zugehörigkeit zur Dorfgemeinschaft ausgedrückt. Tanz als gesellschaftlicher Aspekt bzw. die

²⁰² Hainburger Hexenprozess 1624, Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Krichstetterin, 26. November 1624, pag. 50–52.

²⁰³ Vgl. dazu BEHRINGER, Hexen, S. 20 und ROPER, Hexenwahn, S. 157.

Teilnahme an diesem definierte und sicherte die Position in der Gesellschaft. Durfte man daran nicht teilnehmen, galt man als ausgeschlossen. Daher fanden Tanzveranstaltungen von Hexen niemals auf entlegenen, schwer erreichbaren Berggipfeln, sondern an öffentlichen Plätzen statt.²⁰⁴ Die Frage nach der Plausibilität spielt bei der Frage nach den Sabbatschauplätzen eine nicht unwesentliche Rolle. Die Auswahl der Orte musste sorgfältig erfolgen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, eine gewissen Realitätsbezug herzustellen. Konnten die Verhörten diesem Anspruch nicht gerecht werden, mussten sie damit rechnen, weiter gefoltert zu werden, bis das Gericht den Aussagen Glauben schenkte. Dies beachtend, erscheinen einige Ortsangaben in den Hainburger Verhören überraschend. Die hier genannten Plätze befanden sich zu einem Teil zwar in näherer Umgebung der jeweiligen Heimatgemeinden, lagen aber recht weit verstreut. Man traf sich nicht immer am selben Ort. Dies hängt damit zusammen, dass die Mitglieder der Hainburger Hexenzusammenkünfte selbst aus den unterschiedlichsten Gemeinden stammten. Den überwiegenden Teil der Frauen dürfte Höflein beheimatet haben, ansonsten finden sich die Heimatdörfer in einem größeren geographischen Gebiet. Aus Hainburg stammten interessanterweise nur drei der Frauen, wobei eine davon namentlich völlig unbekannt ist. Die anderen beiden namens Voglerin und Neumairin hätten in der Nacht von 21. auf 22. August 1624 Justina Waxin in der Haft besucht und ihr Trost gespendet: *Bekhents, daß heunt nacht, alß den 21tag Aug(ust) drey weiber von Hainburg zu ihr in die gefengnuß khumben, sie getröst, sie wollen ihr auß helffen; wellich zwo sie gar wol khendt, aber die dritte nit; eine ist die Voglerin, die ander die Neumairin; bekhendt auch, das die bemele zwo vor einem jahr mit ihr auf der Frauenberg gewest, mit ein danz gehalten.*²⁰⁵

Zu den Zusammenkünften in der Gegend Petronell/Hainburg kamen Ausfahrten in die *Türggey*²⁰⁶ hinzu, womit Gebiete in der heutigen Slowakei bzw. Ungarn gemeint sind. Die Region Petronell/Hainburg war großteils nur durch die Donau von ungarischem Gebiet getrennt. Kontakte fanden statt, in Hainburg nicht nur mit ungarischen Zauberinnen, sondern auch mit osmanischem Militär. Justina Waxins Darstellungen erwecken den Eindruck, die Zusammenkünfte hätten direkt in einem osmanischen Militärlager stattgefunden und Soldaten daran teilgenommen: [...] *sey in jeden wagen 4 ross, die ain schwarz, die ander prauin, die*

²⁰⁴ ROPER, Hexenwahn. S. 157. Die Beschreibungen der Tanzveranstaltungen erinnern an sogenannte Veitstänze. Man tanzte sich in einen rauschähnlichen Zustand, was als Zeichen von Besessenheit gewertet wurde.

²⁰⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag.22.

²⁰⁶ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 33.

eisen lautter feurer, die spilleith türckhisch, mit einander auf Türggey zu Weissenpurg gefahren; vor der stadt abgestigen, seyn die türkhen mit ihren zelten schon herauß geweßen; sy hab den obristen der Türggen, wie auch ihren hiesigen obristen, der katter von Summerein am Leittaberg, so sicher henckht, die schueh miessen drichen, haben ihr beyn under den disch geworffen, zu essen teitschen hundt fhriß; mit fiesen ihnß gesicht gestossen, daß bluedt herab gekummen; seyen hungarisch reutter mitgeritten; bey 8 wer sye haimb khomben, gsagt zum man, sey ihr ein steckhen ins gesicht gesprungen, nur ½ tag auß bliben, jede aufm steckhen wider haimb.²⁰⁷ Die Hexe blieb also nicht im Dorf, sondern flog im Hainburger Fall im wahrsten Sinne aus.

Die hier angesprochenen Elemente Tanz und Gewalt stellen zwei wichtige Aspekte der Hexenzusammenkünfte dar. Die Bedeutung des Tanzes im Allgemeinen wurde bereits weiter oben erläutert, hier sollen nur mehr kurze Anmerkungen zu den Musikern folgen. In Hainburg spielt der Hexentanz keine große Rolle. Musiker bzw. Spielleute werden größtenteils in Zusammenhang mit der Ausfahrt nach Ungarn erwähnt. Spielleute fielen in die Kategorie geächteter Personen, die kaum Ansehen in der Gesellschaft besaßen. Es handelte sich dabei um fahrendes Volk. Musiker waren daher zumeist Ortsfremde, welchen man schon allein aufgrund ihres Fremdseins mit Vorbehalten begegnete.²⁰⁸ Die Musiker der Hainburger Fälle sind osmanische Spielleute, es handelte sich hierbei vermutlich um Angehörige der Militärkapelle. Der Faktor des Fremden und Unehrbaren wird verstärkt, indem die Namen der Spielleute nicht erwähnt werden.

Den Hainburger Verhörprotokollen ist die Darstellung repressiver Gruppenhierarchie bei den Zusammenkünften eigen. Häufig wird der Eindruck erweckt, es handle sich eher um ein Treffen von Militärangehörigen als um gewöhnliche Frauen der Umgebung. Allerdings stellte nicht der Teufel die oberste Autoritätsstufe dar, sondern Hexen der Gruppe. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man Sprache und Wortwahl der Protokolle näher betrachtet. So wird Barbara Pichelmeirins Tochter Marusch beispielsweise als *haubt männin*²⁰⁹ bezeichnet. Dies erscheint nicht ungewöhnlich, wird der Hexensabbat als eine Imitation und Persiflage der den partizipierenden Personen vertrauten Normen gesehen. Die Teilnehmenden erfanden keine neuen, utopischen Gesellschaftsformen, sondern griffen auf bekannte Muster zurück. Durch

²⁰⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 31.

²⁰⁸ ROPER, Hexenwahn, S. 157.

²⁰⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 35.

die osmanische Herrschaft im Nachbargebiet und den beginnenden Dreißigjährigen Krieg und die damit verbundenen Soldateneinquartierungen stellte das Militär einen alltäglichen Begleiter dar.

In der Regel saßen die in der Gruppenhierarchie an der Spitze stehenden Hexen an separaten Tischen.²¹⁰ Das Sitzen bzw. Einnehmen der Mahlzeiten an diesen Tischen erwähnen die Verhöre hier allerdings nicht. Vielmehr übten in Hainburg die Frauen ihre Autorität über Gewaltanwendung aus. Man trat mit Füßen in die Gesichter der anderen Teilnehmer, die Darstellungen werden dramatisch gestaltet. Die Erklärungen zuhause, warum das Gesicht so zerschunden war, wurden einfach und sachlich gehalten, [...] *das holz wer ihr drein gesprungen*²¹¹, wie Justina Waxin zu ihrem Ehemann gemeint hätte. Dorothea Raser irrt somit in ihrer Annahme, Sabbatbeschreibungen in Niederösterreich seien grundsätzlich frei von Gewalt. Zumindest die Hainburger Fälle 1624 kennen furchtbare Beschreibungen tätlicher Angriffe gegenüber Partizipanten.²¹² Interessanterweise geschehen diese Darstellungen nahezu ausschließlich in Zusammenhang mit Zusammenkünften auf osmanischem Gebiet in Ungarn, Sabbate in der näheren Umgebung der Angeklagten liefen den Aussagen folgend tatsächlich friedlicher ab. Dies hängt mit der Teilnahme osmanischer Offiziere und Soldaten zusammen, welche die Spitze der Hierarchie mit einigen anderen teilnehmenden Frauen darstellten, die einige Privilegien genossen, wie Regina Khirchstetterin angab. Sie selbst sei *gemeiniglich bei ihrer zauberischen gesellschaft am auswurff gewessen; die andern hetten gessen und gedrunckhen unndt sy ihr dienerin sein mussen.*²¹³ Als Privileg wird hier die Möglichkeit zu essen und der Genuss von alkoholischen Getränken, gewertet.

Eines der wichtigsten Elemente der Hainburger Hexensabbate ist das Einnehmen der Mahlzeiten, vor allem in Anbetracht der dargebotenen Speisen. Zu einem Großteil hatte der Teufel die verschiedenen Gerichte mitgebracht, aber auch die Teilnehmenden konnten Nahrungsmittel mitbringen. Die Speisen waren ungesalzen, auch Brot fehlte. Salz und Brot stellten über die Eucharistie Bestandteile christlicher Rituale dar und waren somit für den Hexensabbat ungeeignet. Den Sabbatmahlzeiten war zueigen, dass sie nicht sättigten, womit diese mit der Todsünde der Völlerei in Verbindung gebracht werden können.²¹⁴ Zur

²¹⁰ DILLINGER, Magie, S. 72–73.

²¹¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 31.

²¹² RASER, Niederösterreich, S. 73.

²¹³ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 66.

²¹⁴ ROPER, Hexenwahn, S. 162.

Zusammenstellung der Speisen existieren in der Forschung noch keine detaillierteren Studien. In Hainburg unterschied sich das Speisenangebot der Hexensabbate vom alltäglichen Speiseplan der Angeklagten drastisch. Es kamen Fleisch, Fisch, Wild und Krapfen auf den Tisch,²¹⁵ Lebensmittel, die im realen Leben nur selten bzw. nur an Festtagen die tägliche, einseitige Ernährung ergänzten. Der Krapfen als fette Speise des Hexensabbats lässt die Zubereitungsart erahnen. Es wurde die kalorienreichste, ergiebigste Kochart gewählt. In den Speisen finden sich auch regionale Besonderheiten wieder. Fisch ergibt sich durch die Nähe zur Donau, Wild wurde in den umliegenden Wäldern gejagt. So real die Beschreibungen der aufgetischten Speisen wirken, die dargebotenen Lebensmittel entpuppten sich bei näherer Untersuchung der Protokolle als Illusion, aus Krapfen wurden *schuchfleckhen*²¹⁶ aus Fisch *nattern*²¹⁷, zumindest Justina Waxin dürfte es dennoch gemundet haben, wie sie weiter meint, hätte es [...] *ihr wol geschmeckht*.²¹⁸

Regionalbedingt spielte auch Wein bzw. der Umgang mit diesem eine nicht unwesentliche Rolle in den Hainburger Hexenzusammenkünften. Es wurde Wein getrunken, der sich interessanterweise nicht als Illusion herausstellte. Das Getränk steht in traditionellen Weinfässern bereit, gezapft wird von den Teilnehmern selbst. Getrunken wurde mit Malfasier ein teurer, aus einer seltenen Traubensort hergestellter Wein. Woher dieser stammte, bleibt allerdings unklar, nicht unwahrscheinlich ist aber, dass er gestohlen wurde. In diesem Zusammenhang sei kurz die Möglichkeit der Weinkellerfahrt erwähnt, die bei den Zauberer-Jackl-Prozessen vorkommen.²¹⁹ Auch in Hainburg, obwohl dies vielleicht durch die Bedeutung des Weins für die Region anzunehmen wäre, stellte dies keine Option dar. In Zusammenhang mit Weinfahrten und Weindiebstahl ist die in den Hainburger Protokollen erwähnte Zerstörung eines Weingartens zu nennen, dessen Besitzer niemand Geringerer als Carl Freiherr von Teuffel war.²²⁰ Dieser Angriff auf privates Eigentum könnte als Angriff und Auflehnung gegen die Obrigkeit verstanden werden, besonders unter Rücksicht darauf, dass die Weinreben auch für Carl von Teuffel eine gewisse Existenzbasis darstellten.

²¹⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 26 und Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 56.

²¹⁶ Hainburger Hexenprozess 1624. Geständnis von Justina Waxin, 7 November 1624, pag. 61.

²¹⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 61.

²¹⁸ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 61.

²¹⁹ SCHEUTZ, Räuber, S. 286.

²²⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 63.

Wie bereits erwähnt, stellten die Hexenzusammenkünfte ein Abbild der dörflichen Festkultur dar, beinhalteten aber nicht immer Anspielungen auf kirchliche Zeremonien bzw. die Umkehrung dieser.²²¹ Für Hainburg gilt dies nicht im Detail. Hier stellte die Hochzeit ein Spezifikum des Sabbats dar, der sowohl Dorffest, als auch mit der Eheschließung eine kirchliche Zeremonie repräsentierte und in der Gesellschaft hohen Stellenwert einnahm. Beide Aspekte, sowohl das Festliche als auch das Zeremonielle, nehmen hier gleichwertige Bedeutung ein. Verheiratet wurden partizipierende Frauen, ihre Hochzeitspartner wurden in den Protokollen beispielsweise mit *einem schonen khnecht*²²² beschrieben. Die Funktion des Bräutigams nahmen Dämonen ein. Die Bedeutung der Hochzeit während des Sabbats steht in Verbindung mit den Riten des Teufelspakts, immerhin pflegte der Teufel in den meisten Fällen, den Frauen sein Eheversprechen zu geben.

Die Literatur erwähnt häufig Geschlechtsverkehr mit dem Teufel während der Zusammenkünfte. Für Hainburg kann dies nicht bestätigt werden, Unzuchtshandlungen wurden hier während der Zusammenkünfte nicht vorgenommen, Teufelsbuhlschaft und andere Elemente vom Sabbat getrennt.

6.1.4 Kannibalismus

Kannibalismus, im Speziellen das Verzehren von Säuglingen und Kleinkindern, spielte in Hexenverhören immer wieder eine gewichtige Rolle. Die Forschungsliteratur weiß von zahlreichen Beschreibungen zu berichten. Auch das Landgericht Hainburg war an der Problematik durchaus interessiert, allerdings fehlen ausführlichere Berichte.

Zunächst muss erklärt werden, welcher Symbolismus hinter diesem Delikt stand. Mehrere Erklärungsmodelle bieten sich hier an. Unter anderem wurde versucht, dieses Phänomen aus psychoanalytischer Sicht zu interpretieren. Religion spielte als Faktor in kannibalistischen Vorstellungen eine nicht unwesentliche Rolle, wird das Verzehren von Kindern, besonders an Hexensabbaten, als Parodie auf das christliche Abendmahl, die Eucharistie, gesehen.²²³ Noch stärker werden allerdings entwicklungs- bzw. sexualpsychologische Aspekte betont. Vor allem werden hier orale Aggressionen gesehen, von besonderer Bedeutung sind Phantasien des zahnenden Säuglings, der während der Nahrungsaufnahme seine Mutter beißt. Die

²²¹ DILLINGER, Magie, S. 71.

²²² Hainburger Hexenprozess 1624, Aussagen von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen, 21. Juli 1624, pag. 13.

²²³ ROPER, Kinder, S. 212.

Mahlzeiten erhielten hier eine Umkehrung. Nun diente dem Baby nicht mehr der mütterliche Körper als Nahrungsquelle, sondern der Babykörper der Frau. Es werden somit jene negativen Emotionen, die mit Mutterschaft verbunden waren, verarbeitet. So erinnerte der oft viergeteilte Kinderkörper an die Strafpraxis des Vierteilens, es scheint fast so, als ob Kinder in kannibalistischen Phantasien gestraft würden.²²⁴

In Hainburg ist von dieser stark psychologisierten Symbolik nichts zu bemerken. Folgt man obgenannten Thesen, wäre davon auszugehen, dass Angeklagte in Hexenprozessen eher die eigenen Kinder töteten, was hier allerdings nicht der Fall ist. Den Hainburger Aussagen folgend standen die getöteten Kinder nur bedingt im Naheverhältnis zu den Angeklagten, wie die Beispiele zeigen. Dem Töten und Verzehren von Kindern im Vergleich zu anderen Delikten wurde keine derart grosse Rolle beigemessen, auch wenn im Endurteil von *viel kinder umbgebracht, ausgraben, an unterschiedlichen zusammenkunfften geprattten, gessen*²²⁵ die Rede ist. In den Verhören selbst wird zumeist nur der Tötungsakt angesprochen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Zahl der erwähnten Kinder bei vier lag, hinzu kamen jene Kinder, die im Geständnis Barbara Pichelmeirins während einer Zusammenkunft am Spieß gebraten wurden. Deren Zahl wurde allerdings nicht näher definiert.²²⁶ Es stellt sich die Frage, wie Kannibalismus in anderen Fällen gewichtet wurde, die Forschungsliteratur erweckt den Anschein, der Verzehr von Kindern nehme eine durchaus ernstzunehmende Rolle ein.

Das Töten von Kindern (nicht unbedingt der Verzehr) erfüllte in Hexenprozessen eine gewisse Funktion, wenn es um die Herstellung von magischen Utensilien ging, stellten Kinderknochen und Ähnliches einen der Hauptinhaltsstoffe von Flug- bzw. Hexensalben dar.

In weiterer Folge muss danach gefragt werden, nach welchen Gesichtspunkten die Kinder von Hexen ausgewählt wurden bzw. ob überhaupt eine gewisse Auswahl nachgewiesen werden kann. Wie bereits erwähnt, kann im Hainburger Fall zumindest bei einem Kind ein gewisses Nahverhältnis zu den Angeklagten nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei um den Sohn von Justina Waxins Stieftochter. Eines der von Barbara Pichelmeirin getöteten Kinder gehörte zu einem Fleischer aus Höflein, allerdings ist nicht überliefert, in welchem Verhältnis sie zu dem Kind stand.

²²⁴ ROPER, Kinder, S. 216–223.

²²⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Endurteil über die drei sich in Haft befindlichen Malefizpersonen Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 69.

²²⁶ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 63.

Abschließend zu diesem kurzen Exkurs sei noch hinzugefügt, dass kannibalistische Vorstellungen in Geständnissen dem Reich der Phantasie zuzurechnen sind. Die erwähnten Kinder im Hainburger Fall fanden den Tod, vielleicht sogar durch Zutun der Angeklagten, verzehrt wurden sie aber bestimmt nicht.

6.1.5 Hexenflug

Die nachtfahrende Frau zählt zu den ältesten Bildern der Mythologie und fand ihren Platz besonders in den Volksmärchen und -sagen. Ein Beispiel sind die „saligen Frauen“ aus der Vorarlberger Sagenwelt, welchen allerdings positive Eigenschaften zugeschrieben wurden. Sie galten als gütige Wesen, der Kontakt mit ihnen wurde als glücksbringend empfunden.²²⁷ Das negative Bild der nachtfahrenden Frau als Hexe auf den Hexenberg zur Teilnahme an einem Sabbat ist allerdings dominierend.

Flugvorstellungen wurden in Europa von Seiten der Kirche bekämpft. Als Beispiel sei der Canon Episcopi genannt. Dies kann unter anderem mit der zeitgenössischen Interpretation, der Glaube an den Hexenflug bedeute den Abfall vom rechten Glauben, gedeutet werden.²²⁸

In Hexenprozessen bzw. in der klassischen Hexenlehre war die Vorstellung des Hexenfluges bereits unerlässlich, mussten die Hexen doch zu den Plätzen der Zusammenkünfte gelangen, die sich meist auf Berggipfeln befanden. Für Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Waxin stellten *steckhen*²²⁹ das Fluggerät dar, womit die Bedeutung des Terminus „hagazussa“, dem Zaunweib, erklärt werden kann. Häufig dienten Zaunlatten, als oberwähnte Stecken. Ihre Flugfähigkeit erhielten die Frauen durch so genannte Hexen- oder Flugsalben, mit welchen sie die Fluggeräte und sich selbst einreiben mussten. Die chemische Zusammensetzung umfasste hauptsächlich narkotisch wirkende Pflanzen und Kräuter wie Mohn, Wolfsmilch etc. Hinzu kamen die zermahlenen Knochen und das Fett gekochter Kinder, wodurch dem Thema Kannibalismus in Hexenprozessen große Bedeutung zukam.²³⁰

Die Hainburger Akten entsprechen diesen Darstellungen nur bedingt. Die Frauen erhielten hier ihre Hexensalbe nicht unbedingt an ihrem ersten Hexensabbat, sondern wie Justina Waxin von ihrem ihr zur Seite gestellten Geist, unabhängig von einer

²²⁷ TSCHAIKNER, Vorarlberg, S. 25.

²²⁸ BEHRINGER, Hexen, S. 20.

²²⁹ Vgl. z.B. Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 26

²³⁰ BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch, Bd. III, Spalte 1827-1884.

Hexenzusammenkunft.²³¹ Barbara Pichelmeirin vermeint, die Hexensalbe nicht erhalten zu haben, denn ihr Geist hätte das Fluggerät eingerieben.²³² Auch Regina Khirchstetterin erhielt von ihrem bösen Geist Salbe und Stecken, allerdings dürfte sie ihre Salbe nie für den eigentlichen Zweck verwendet haben. Sie sagte aus, den Stecken unter ihrem Bett versteckt und die Salbe zwar verbraucht zu haben, gibt aber nicht an, was sie damit getan hätte.²³³ Weiter finden sich in den Hainburger Aussagen Hinweise auf zur Ausfahrt bereitgestellte Fuhrwagen mit Pferden, vor allem, wenn die Ausfahrt zu entlegeneren Plätzen geführt hatte, wie beispielsweise etwa ins ungarische Gebiet.²³⁴ Diese Transportmöglichkeit wird in der Forschungsliteratur vollkommen außer Acht gelassen, was mit der geographischen Ausdehnung des Falles zusammenhing. Es erschien wohl realitätsnäher, die Anfahrtswege zu entfernt gelegenen Orten mit einem adäquaten Mittel zu bewältigen. Weiter muss dabei bedacht werden, dass Fuhrwagen wesentlich mehr Frauen transportieren konnten, als Holzstöcke.

Bei der Beschäftigung mit Hexenprozessen wir schnell deutlich, dass die angeklagten Frauen mit den Hexen der Märchenbücher so gar nichts gemein haben, besonders wenn die Frage nach den Fluggerätschaften aufkommt, benutzen diese nie Besen, wie beispielsweise die Gebrüder Grimm Generationen von Kindern erklärte. Dem Besen werden zwar magische Fähigkeiten zugeschrieben bzw. als Utensil für magische Handlungen gebraucht, als Fluggerät diente er allerdings nicht.

²³¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 54.

²³² Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 63.

²³³ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65.

²³⁴ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 66.

6.2 Aussagen zu Zauberei und deren Interpretation

Die Forschungsliteratur betont immer wieder, dass das Interesse an Geständnissen zu magischen Praktiken seit Beginn des Zeitalters der Hexenverfolgungen immer weiter in den Hintergrund gedrängt wurde. Es wurde immer wichtiger, plausible Aussagen zu Elementen der Hexenlehre in Bezug auf Teufelspakt, Hexensabbat etc. zu bekommen. Dies hing unter anderem, um weiter oben getätigte Ausführungen in Erinnerung zu rufen, mit der philosophischen Entwicklung zusammen, die seit Thomas von Aquin davon ausging, dass ohne Mithilfe von Dämonen bzw. des Teufels Zauberei ihre Wirkung nicht entfalten könnte.

In Hainburg ist diese Entwicklung weg vom Interesse an Zauberei nicht nachvollziehbar, hier stand das Interesse an beiden Aspekten im Gleichgewicht. Von besonderer Bedeutung schien Wetterzauber zu sein, insbesondere Hagel- und Frostzauber, was in Zusammenhang mit der ökonomischen Basis der Region, dem Weinbau, stand. Krankheitszauber kommt, um hier eine Gewichtung zu wagen, knapp dahinter an zweiter Stelle.

In weiterer Folge finden sich schließlich Ernte- und Viehzauber, diesen wird allerdings, im Gegensatz zu den beiden anderen Zauberarten, keine übermäßig große Bedeutung beigemessen, was auch auf die wirtschaftliche Situation zurückzuführen ist. Land- und Viehwirtschaft wurde nicht in dem intensiven Ausmaß wie etwa die Winzerei betrieben. Auch hier gilt zu bedenken, dass eine Vielzahl der Aussagen unter Folter zustande kamen.

Um magische Praktiken erlernen zu können, brauchte es einen Lehrmeister, dessen Aufgabe in Hainburg zumeist eine ältere Frau, zumeist die „Verführerin“ selbst, übernahm. Dieser kam in gewisser Weise auch die Mutterrolle zu. In einigen Fällen konnte es sich tatsächlich um die eigene Mutter handeln, wie im Falle Marusch Pichelmeirins, die Mutter Justina Waxin agierte als „Verführerin“. Es wäre nicht überraschend, sollte Marusch Pichelmeirin magische Praktiken nicht auch von ihr erlernt haben. Leider schweigen Justina Waxins Verhörprotokolle dahingehend. Auch ist eine im Zuge dieses Prozesses stattgefundene Verfolgung von Marusch Pichelmeirin nicht überliefert.

Da in einigen Gegenden Hexenkünste als vererbar galten, konnten magische Fähigkeiten oft nur über diesen Weg erworben werden. Es war daher von Nöten, dass Hebammen darauf achteten, den Säugling daran zu hindern, Magisches „mit der Muttermilch aufzunehmen“.

Dies geschah mit Segnung des Kindes und einem Kreuz im Kinderkäppchen. Kinder über sieben Jahren konnten Zauberei nicht mehr erlernen.²³⁵ Letztere Feststellung kann für Hainburg nicht nachvollzogen werden. Auch die Hexenforschung kann diese These nicht bestätigen. Die Betroffenen sind während ihrer „Lehrzeit“ den Kinderschuhen längst entwachsen. In Hainburg existieren in weiterer Folge keine Hinweise dahingehend, dass die Mütter der Angeklagten aufgrund eines Zaubereiverdachts der Prozess gemacht wurde. Die Frauen, die hier als Lehrmeisterinnen auftraten, dürften bereits älter gewesen sein, standen aber nicht in näherem Verwandtschaftsverhältnis zu Justina Waxin, und Barbara Pichelmeirin. Familiäre Bindungen wurden vom Gericht somit nicht als zwingend notwendig erachtet, um magisches Wissen zu erwerben. Es genügte hier die Lehrzeit bei einer zauberkundigen Person.

6.2.1 Wetterzauber

Wetterzauber kam in Hainburg schon aus ökonomischen Gründen große Bedeutung zu. Die wirtschaftliche Basis bildete für die Region Petronell/Hainburg schon im 17. Jahrhundert der Weinbau. In Anbetracht der Tatsache, dass das Jahr 1624 in die Periode der so genannten „Kleinen Eiszeit“ fiel, wird klarer, warum gerade Wetterzauber für die Hainburger eine so wichtige Rolle spielte. Ökonomien, deren Basis der Weinbau darstellte, waren von Klimaveränderungen besonders betroffen, da Weinreben empfindlich auf übermäßig starken Regen oder Hagel, aber auch Hitze, reagieren. In Zusammenhang damit wird auch die durch den Dreissigjährigen Krieg verursachte Preiskrise gesehen.

Im Allgemeinen wird die Intensität der frühneuzeitlichen Hexneverfolgungen mit dem gleichzeitigen Auftreten der „Kleinen Eiszeit“ erklärt. Dieser Terminus wurde erstmals 1939 definiert und beschreibt eigentlich mehrere verschiedene Phasen von einschneidenden Temperatur- und Wetterveränderungen. Grundsätzlich handelte es sich um die Periode 1300 bis 1860, als Kernphase wird die Zeit 1570–1630, die so genannte „Grindelwald Fluctuation“, definiert.²³⁶ Die Hainburger Fälle fielen somit also genau in die ausgehende Periode dieser Kernperiode.

Zu Beginn sollen die erforderlichen Rituale zum „Wettermachen“ im Hainburger Fall angesprochen werden. Ganz spezifisch für diesen Prozess ist die Betonung der Gemeinschaft

²³⁵ BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch, Band III, Spalte 1893.

²³⁶ BEHRINGER, Climatic Change; S. 336.

in Bezug auf Wetterzauber. Die Frauen traten in der Gruppe auf: *Bekhendt, vor 8 wochen haben sie ein zusamenkhunfft gehalten, die Kirchstetterin, Pichelmayrin, Hozlin, Crabatin von Schadendorff, die Spillerin von Prugg, Schoritzin (N(ota) B(ene): Melzlin ist auch eine, aber nit darbey geweßen); aufs Haßlaur Heidlein zusamb gefahren, hab der beß die Haimburgerische weiber auch hinauß gebracht, nemblich die Voglerin und Neumayrin, ihre gespillin mitgebracht, hinunter auf ungarisch Altenburg außer Wißelpurg auff der haidt; darzu auch ungerische weiber khommen; todtenpein prendt, den aschen mit wasser geriert, habß ein Ungerin, die Kirchstetterin und die von Göttlsprunn, durch ein ander geriert; sey ein näbl ihn Ungern worden, daß daß viech solt umbstehen; nacher wider heimb; seindt am tag 2 stundt auß gewessen; meldt, mit cardabenedicta khraudt, soldt man in wasser siden, in ain ander wasser sezen, mit einem heßlen steblein riern, gibts ein nebl, wirdt der waidt wider geholffen.*²³⁷ Die Betonung auf dem Zusammensein mit anderen Hexen besaß eine ähnliche Funktion wie die Hexenzusammenkünfte, die Gerichte konnten die Namen weiterer Partizipanten erfoltern. Auch könnte dies damit zusammenhängen, dass Wetterzauber darauf abzielte, die dörfliche Gemeinschaft nachhaltig zu schädigen, indem die ökonomische Basis angegriffen wurde. Um einem nächsten Kapitel vorzugreifen, so fällt auf, dass in den Hainburger Fällen Krankheitszauber stets allein ausgeführt wurde, da dabei eine Einzelperson geschädigt wurde.

Justina Waxin beschrieb, wie Nebel aus magischer Hand zustande kam: *todtenpein prendt* dürfte mit Seifenproduktion zusammenhängen, die entstandene Asche wurde mit Wasser verrührt. Zweck dieses Zaubers war der Tod des Viehs: *sey ein näbl ihn Ungern worden, daß daß viech solt umbstehen.*²³⁸ Knochen erfüllte in dieser Mixtur, die vermutlich der Konsistenz einer Salbe oder Creme ähnelte, ihre Funktion als Trägersubstanz. Weiter wird ein anderes Verfahren beschrieben, *cardabenedicten kraut*, also Benediktinerkraut, sollte in Wasser gesottet werden, dann in ein anderes, mit Wasser gefülltes Gefäß gegossen und mit einem *heßlen*, hölzernem, Stäbchen, vielleicht jenem des Haselstrauchs, verrührt werden. Das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ kennt zu Benediktinerkraut folgende Informationen: Benediktinerkraut, auch Nelkenwurz genannt, galt aufgrund seines starken Geruchs als antidämonisch und konnte daher einen Bestandteil der Hexensalbe darstellen. Man mischte es in Viehfutter, um Krankheiten zu vermeiden, als „Neidstock“ wurde es beim

²³⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig) 14. September 1624, pag. 32–33.

²³⁸ *umbstehen*, laut Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Band 23, Spalte 1182–1196, für „umkommen, zu Grunde gehn, verderben“.

ersten Austreiben im Jahr auf die Weide gestreut.²³⁹ Diesen Zweck dürfte Benediktinerkraut hier auch erfüllt haben. Die Konsistenz der angerührten Mittelchen ähnelte Salben, die mit verschiedensten Trägersubstanzen gemischt waren, wie beispielsweise Knochen oder Haare.²⁴⁰ Die Mixtur musste, um ihre Wirkung entfalten zu können, je nachdem, um welchen Zauber es sich handelte, ins Feld oder Gewässer gegossen werden, in Hainburg ist dies der *Zeisßelbichell*²⁴¹ oder auch *Zeiselbauchel*²⁴². Als Zielvorgabe galt es, Ernte und Vieh zu schädigen. Gerade in die Handlung des Ausgießens wird Symbolisches interpretiert, genauso, wie die verschiedenen Flüssigkeiten aus dem Gefäß flossen, sollte Reif oder Frost vom Himmel fließen.²⁴³

Schnee stellte für die Hainburger Angeklagten einen weiteren wichtigen Inhaltsstoff dar, besonders, wenn es um das Herbeizaubern von Frost ging. Die Erklärung dafür ist schnell gefunden, es brauchte eine kalte, gefrorene Trägersubstanz, um kaltes Wetter zu erzeugen.

Die Schilderungen der verschiedenen Praktiken wurden recht einfach gehalten. Ähnliches findet man auch in Zusammenhang mit dem Krankheitszauber. Sowohl Utensilien als auch Handlungen gestalteten sich nicht allzu aufwendig oder kompliziert bzw. als schwer zu beschaffen, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Gerade für Wetterzauber konnten alle nötigen Zutaten in näherer Umgebung gefunden werden.

Wie bereits einige Male erwähnt, lässt sich in der derzeitigen Hexenforschung ein Trend dahingehend nachweisen, Hexenverfolgungen in Zusammenhang mit dem Klima zu sehen. Besonders Weinbauregionen, wie es das Gebiet Hainburg/Petronell ist, scheinen davon besonders betroffen zu sein. Wein galt und gilt als besonders anfällig für plötzliche Wetterumschwünge, Ernteerträge konnten allein aufgrund von Einzelereignissen vermindert werden. Besonders schädlich waren Spätfröste im Frühjahr bzw. Frühfröste im Herbst für die

²³⁹ BÄCHTOLD-STÄUBLI, Handwörterbuch, Band VI, Spalte 1004–1005.

²⁴⁰ SCHEUTZ, Räuber, S. 286.

²⁴¹ Vgl. z.B. Hainburger Hexenprozess 1624, Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Examens auf Anordnung von Hans Christoph Unverzagt durch den Pfleger der Herrschaft, 9. August 1624, pag. 15. Die Verhöre weisen unterschiedlichste Termine auf. Leider konnte bis dato nicht gesichert nachvollzogen werden, was genauer umschrieben wurde. Vermutlich handelt es sich um einen Flurnamen, der beispielsweise einen in der Gegend bekannten Bach benannte. Mit großer Sicherheit dürfte auch den Gerichtsherren diese Bezeichnung geläufig gewesen sein, wurde hier nicht nachgefragt bzw. fehlten genauere Ortsbeschreibungen.

²⁴² Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 63. Diese Schreibung lässt vermuten, dass es sich hier um ein Gewässer bzw. Bach handelte. Leider war eine genauere Ortsangabe als jene im Verhör von Anna Mellzerin nicht mehr zu recherchieren.

²⁴³ DILLINGER, Hexen und Magie, S. 23.

Trauben, allerdings konnten besonders Schäden, die durch Frühfröste entstanden waren, durch schöne Sommer- und Herbstphasen ausgeglichen werden. Trockenheit in der Frühphase des Beerenwachstums schädigte die Trauben allerdings nachhaltig. Ernteschäden wirkten sich in der Frühen Neuzeit fatal auf die Preise aus. Der Hauptgrund dafür wird in der kaum existenten Vorratswirtschaft gesehen. Hier stellt sich auch die Frage, welche Weinsorten im ostösterreichischen Raum verbreitet waren. Muskateller dürfte schon recht lange angebaut worden sein, hinzu kamen im 16. Jahrhundert minderwertigere Traubensorten. Im 18. Jahrhundert finden sich für den Raum bereits unter anderem Roter und Grüner Zierfandler, Muskateller, Burgunder, Mehl- und Silberweiße als Weinsorten. Heute werden in der Gegend zu einem großen Teil Rotweine angebaut.²⁴⁴

Es stellt sich die Frage, ob sich die Hainburger Aussagen zu Wetterzauber mit diesen Angaben in Einklang bringen lassen. Leider sind in den Verhören nur selten genauere Datumsangaben überliefert, was eine Übereinstimmung recht schwierig macht. Justina Waxin gibt an, im Frühjahr 1619 Getreide und Wein verdorben zu haben. Für den 23. April 1621 gesteht sie weiter das Herbeizaubern von Frost, der vermutlich ebenfalls den Weinbestand schädigte.²⁴⁵ Es zeigt sich, dass die Angeklagten in ihren Aussagen die zeitliche Plausibilität beachteten. Um den entstandenen Schaden glaubhaft zu machen, musste Spätfrost im Frühjahr gezaubert werden. Den Angaben folgend, dürften auch die darauffolgenden Sommer nicht allzu gut gewesen sein. Leider sind, wie bereits erwähnt, zu anderem Wetterzauber keine genauen Daten den Verhören zu entnehmen, ähnliche Ergebnisse wären aber vermutlich zu erwarten.

Es wäre interessant, die in den Verhören genannten Angaben, auch wenn es sich großteils nur um Jahreszahlen handelte, mit zeitgenössischen Wetterdaten zu vergleichen. Detaillierte Analysen können aber leider nicht stattfinden, da die jeweiligen Studien zum Klima des ostösterreichischen Raumes sich nicht bzw. nur stark am Rande mit dem 16. und 17. Jahrhundert beschäftigen, Christian Rohrs Arbeit umfasste das Mittelalter und den Beginn der Frühen Neuzeit, Elisabeth Strömmers Analyse beginnt mit dem Jahr 1700. Beide berühren den zeitlich für diese Arbeit relevanten Rahmen kaum.

²⁴⁴ STRÖMMER, Klima-Geschichte, S. 59–71.

²⁴⁵ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 56 und Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag. 21.

6.2.2 Ernte- und Viehzauber

Ernte- und Viehzauber haben mit Wetterzauber auf den ersten Blick nur wenig gemein, doch beeinflusste dieser in gleichem Maße die ökonomische Basis einer Region positiv oder negativ. Ernte konnte mittels Magie vor Unwetter oder Ungeziefer, das Vieh vor magischen Angriffen oder Krankheiten geschützt werden.

Besonderes Augenmerk wurde im Allgemeinen auf Milchzauber gelegt. In Hainburg spielte dieser allerdings keine Rolle. Dies hing mit den ökonomischen Rahmenbedingungen der Region zusammen. Viehwirtschaft, und damit die Milch- und Fleischwirtschaft, waren hier im 17. Jahrhundert nicht so verbreitet bzw. bildeten keine wirtschaftliche Grundlage, wie es der Weinbau tat. Vermutlich besaß aber jeder Haushalt eine bzw. einige Kühe, um den Eigenbedarf an Produkten zu decken. Hauptsächlich ging es im Hainburger Fall darum, Tiere mittels Viehzauber zu töten. Auch wenn Ernteschäden das Ziel von Wetterzauber darstellten, so existierte in zeitgenössischen Vorstellungen der Glaube an separaten Erntezauber, allerdings unter differenten Zielvorgaben, wie sich in Hainburg zeigte. Hier diente das Herbeizaubern von Frost und Nebel dem Schädigen von Weinreben, Erntezauber im Speziellen der direkten Zerstörung von Anbauflächen über das Herbeihexen von Mäusen, Würmern und anderem Ungeziefer.

Das Vieh wurde in Hainburg interessanterweise über die Rituale des Wetterzaubers geschädigt, also über Nebel, Frost etc. Dies ist ein Spezifikum der Hainburger Fälle, das damit zusammenhängt, dass hier mit denselben Praktiken Viehzauber betrieben wurde, mit welchen beispielsweise Nebel herbeigezaubert wurde.

Auch fällt auf, wie wenig detailliert und aussagekräftig die Aussagen gehalten wurden. Man erfährt kaum etwas über Rituale, Utensilien etc. Viel mehr erscheinen die Hainburger Verhöre als reine Aufzählung der verschiedenen Delikte. Auch im Fall des Ernte- und Viehzaubers scheint das Gericht lediglich Interesse an einer quantitativen Erfassung der Taten gehabt zu haben.

6.2.3 Krankheitszauber

Krankheitszauber ist neben dem Wetterzauber jene Praktik, die sich in den Hainburger Verhörprotokollen am häufigsten fand. Dieser stand generell in Hexenprozessen immer in Zusammenhang mit sozialen Konflikten, die sich im familiären und/oder dörflichen Umfeld

abspielten. Im vorliegenden Fall ergeben sich Personenkonstellationen, die in einem vorangegangenen Kapitel bereits näher beschrieben wurden, und Konflikte, die zu einem großen Teil in Beschuldigungen, Krankheitszauber angewandt zu haben, endeten. Schon der Terminus „Krankheitszauber“ impliziert dessen Bedeutung, er konnte als Erklärungsmuster für plötzlich auftretende, schwere und lange Krankheiten, im schlimmsten Falle sogar mit Todesfolge, dienen. Dies galt besonders, wenn gegen den Erkrankten kurz zuvor Drohungen ausgesprochen wurden. Konkrete Drohungen finden sich in den Hainburger Verhörprotokollen allerdings kaum, viel mehr handelte es sich um allgemeine Beschuldigungen und Ehrenbeleidigungen. Somit diente Krankheitszauber hier eher der Austragung von Injurienkonflikten. So berichtete Justina Waxin beispielsweise von Auseinandersetzungen mit einem gewissen *Wirstl zu Höfflein*, der sie zuvor eine *zauberische hurn* genannt hatte.²⁴⁶ Krankheitszauber konnte aber auch als Rache für Gewaltanwendung dienen. Barbara Pichelmeirin sagte etwa aus, der lokale Schneider aus Göttlesbrunn hätte sie geschlagen.²⁴⁷ Einzig Regina Khirchstetterin konnte von keinerlei Kranheitszauber berichten, vermutlich hatte sie keine genügend ausführliche „Lehrzeit“ erhalten, um den Hainburger Richtern plausible Angaben machen zu können.

Hauptsächlich zielte Krankheitszauber auf den Bewegungsapparat ab. Das Opfer bzw. einzelne Gliedmaßen sollten gelähmt werden.²⁴⁸ Doch warum gerade die physische Beweglichkeit schädigen? Erwerbstätigkeit bezog sich größtenteils auf körperlich schwere Arbeit. War die physische Unversehrtheit nicht mehr gegeben, konnten die wirtschaftliche Basis nicht gesichert werden und materielle Probleme auftreten. Auch waren unerklärliche Krankheitszustände des äußeren Erscheinungsbildes eher sicht- und wahrnehmbar für das Umfeld. Dennoch tauchen im Hainburger Fall Geständnisse auf, über Zauber Wahnsinn verursacht zu haben, wie es etwa Justina Waxin mit ihrem Mann getan hatte. Die Gründe für seine Verhexung lagen wohl in Eheproblemen jeglicher Art. Letztendlich starb ihr Mann, nach Ansicht des Gerichts an den Folgen des verübten Zaubers. Ähnlich erging es auch Michael Theißer, der angeblich einige von Justina Waxins Gänsen und ihre Kuh getötet haben sollte. Brisant genug, vermeinte sie in ihrer Urgicht, den Höfleiner Dorfrichter Waldin Röessler verzaubert und letztendlich umgebracht zu haben, nachdem dieser ihren Konflikt mit Michael Theißer nicht zu ihrer Zufriedenheit gelöst hatte. Der Sohn ihres Schwagers Michel

²⁴⁶ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 34.

²⁴⁷ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 64.

²⁴⁸ SCHEUTZ, Räuber, S. 286.

Pilgramb musste aufgrund eines Irrtums auch als Opfer beklagt werden, allerdings konnte er von einer zauberkundigen Kroatin unter Zuhilfenahme von Benediktinerkraut vom Zauber befreit und gerettet werden.²⁴⁹ Dies zeigt, dass Menschen, die durch unglückliche Umstände zu angeblichen Opfern von Hexerei wurden, zumindest bei den Hainburger Angeklagten nicht ihrem Schicksal überlassen wurden, was auch damit zusammenhängen könnte, dem Gericht keinen Anhaltspunkt dafür zu bieten, noch strengere Urteile zu fällen.

Es stellt sich die Frage, wie die Praktiken aussahen, um Menschen zu verhexen und welche Utensilien gebraucht wurden. Diese Frage ist anhand des Hainburger Falles nicht eindeutig zu beantworten, überraschenderweise gaben die Angeklagten keine Informationen dazu. Die Aussagen wurden wenig detailliert gehalten, es erscheint so, als ob die Frauen eigentlich nur wenig bzw. nichts über derartige Praktiken wüssten. Man hatte zwar davon gehört, wie dies zu bewerkstelligen sei, das detaillierte Wissen dazu schien aber spärlich zu sein. Zauberkundige oder „weise“ Frauen, wie Opfer von Hexenprozessen besonders in den Gender Studies gesehen werden, waren Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin nicht. Das Gericht war an detaillierteren Ausführungen allerdings nicht interessiert. Dies steht mit dem tatsächlich entstandenen Schaden in Zusammenhang, der, aufgrund äußerlicher Merkmale bzw. dem Tod der Opfer, als gegeben erachtet wurde. Für die Obrigkeit stellte das Geständnis und die Nennung der Opfer genügend Plausibilität dar. Einzig zum Zauber gegen obgenannten *Wirstl zu Höfflein* tätigte Justina Waxin nähere Angaben. Eine Frau namens Rosenhammerin lehrte sie, Blut einer schwarzen Katze mit Quecksilber zu mischen. Die Wirkungsweise von Quecksilber wurde bereits oben erläutert. Es stellt sich allerdings die Frage, warum in diesem Zusammenhang nähere Informationen erteilt wurden. Ein Grund hierfür könnte Quecksilber als außergewöhnliches Utensil sein.

Die Krankheitsbilder der vermeintlichen Zaubereiopfer stellten reale Zustände dar, zumeist wären diese nach heutigem medizinischem Wissensstand wissenschaftlich erklärbar. Ein gutes Beispiel ist Justina Waxins Ehemann, der durch Krankheitszauber seiner Frau *ain todten pfaster am fueß bekkommen und gestorben*²⁵⁰, wie sie in ihrer Urgicht angab. Folgendes erläutert sie schließlich in ihrem Geständnis zur Erkrankung ihres Gatten: *Bekhendt, ihrem einem man, dem Zwieckhelstorffer, welcher irem vermeinen nach nit folgen*

²⁴⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 34–35.

²⁵⁰ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 35.

*wollen, hab sy ainen gus fur die rosstalthur gegossen, das er ihm kopff unrichtig und fäxisch worden; darvon über die Thonau geloffen, nacher wider zue ihr komen; ½ jar verblieben, 9 tag an ainer plattern kranck gelegen und gestorben.*²⁵¹ Diesem Zitat folgend, könnte eine Blatternerkrankung durchaus realistisch sein, beschriebene Symptome könnten allerdings auch auf Diabetes mellitus schließen lassen. Auch heute noch leiden Patienten ohne Therapie lege artis an Polyneuropathien, die motorische Fähigkeiten einschränken, und schlecht heilenden Fußwunden. Im schlimmsten Falle führt dies zum Eintritt des Todes.

Bei der Fülle an Aussagen zu verschiedensten Zaubereiarten, Teufelspankt, Teufelsbuhlschaft etc. muss danach gefragt werden, wie weit man dabei von Glaubwürdigkeit bzw. dem Entsprechen von Realität ausgehen kann und welche Erklärungsmodelle von der Forschung geliefert werden können. Es sei, zusammenfassend bemerkt, dass auch die Aussagen zu Krankheitszauber hinsichtlich Utensilien, Praktiken etc. nur wenig detailliert gestaltet wurden. Ähnliches war auch in Bezug auf Wetterzauber festzustellen.

6.3 Frage der zeitlichen Verortung

Die Frage nach den Datumsangaben in Hinblick auf Hexenzusammenkünfte etc. erwies sich als etwas schwieriger zu beantworten, da häufig nur Jahreszahlen genannt wurden. Genauere Angaben wurden gemacht, wenn diese in Zusammenhang mit wichtigen Tagen des Kirchenjahres standen. Konkret wurden St. Georgi und St. Ulrich in den Verhören erwähnt. Bei näherer Recherche stellte sich heraus, dass diese Tage auch aus agrarischer Sicht von Bedeutung waren, handelte es sich bei St. Georgi, dem 23. April, und St. Ulrich, am 4. Juli, doch um sogenannte Lostage des Bauernkalenders. Diese zeigen dem Bauern an, wann gewisse Tätigkeiten, wie beispielsweise Aussaat etc. erfolgen sollten bzw. auf kritische Wetterphasen Rücksicht genommen werden musste. Allerdings sind die „Bauernregeln“ nicht für alle Gebiete in gleicher Weise anzuwenden, je nach regionalen Voraussetzungen divergieren diese oft stark. Folgende Regeln konnten unter anderem für St. Georgi gefunden werden: „Regnet's vorm Georgi Tag, währt noch lang des Segens Plag!“, „St. Andreas macht das Eis, St. Georg bricht das Eis!“²⁵², „Auf St. Gürgen soll man die Kuh von der Weide

²⁵¹ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 60.

²⁵² Beide Regeln vgl. <http://www.kirchenweb.at/bauernkalender/wetterkalender/immerwaehrender.htm> (Download vom 22.12.2007).

schürgen!“ oder auch „Ist Georgi warm und schön, wird man rauhes Wetter seh’n!“²⁵³. Zu St. Ulrich findet sich folgendes: „A Fauler bringt’s Heu guat ein, wenn St. Ulrich Sonnenschein!“²⁵⁴, aber auch „Regen am St. Ulrichstag macht die Birnen stichigmad!“²⁵⁵.

Es erscheint nicht überraschend, dass oberwähnte Tage wohl von den Hainburger Frauen als günstig erachtet wurden, um sich in bestimmten Praktiken zu üben. Nicht immer standen diese aber in Zusammenhang mit Wetterzauber, an St. Ulrich des Jahres 1624 fuhr Justina Waxin zu einer Hexenzusammenkunft mit anderen Frauen unter einem Nussbaum aus.²⁵⁶

Doch nicht nur auf Tage des Bauernkalenders wurde Bezug genommen, zum Teil fanden sich noch etwas schwieriger zu recherchierende Daten, wie beispielsweise die *quadember* oder, wie sie heute benannt werden, Quatember. Abgeleitet vom Lateinischen „*quattuor tempora*“, handelte es sich um vier Tage im Kirchenjahr, die als Fast- und Bußtage eingehalten werden. Dabei handelt es sich um den Mittwoch, Freitag und Samstag der Woche nach dem ersten Fastensonntag, nach Pfingsten, nach dem dritten Septembersonntag und dem dritten Adventsonntag. Die Entstehungszeit dieser Buß- und Fastentage wird mit dem dritten Jahrhundert in Rom unter Bezug auf den Propheten Sacharja datiert.²⁵⁷ Justina Waxin gab in ihrer Urgicht vom 22. August 1624 an, vor einem Quatember an einem Hexentanz teilgenommen zu haben.²⁵⁸ Bei Angleichung der Daten dürfte es sich um einen Tag der Woche nach Pfingsten gehandelt haben.

Bei näherer Betrachtung der Jahresangaben ergeben sich Verdichtungen magischen Treibens in den Aussagen des Hainburger Falles. Man kann also keineswegs von konstant rekonstruierbaren Deliktbiographien sprechen, manchmal lag ein Jahrzehnt zwischen den Teilnahmen an Hexenzusammenkünften. Sowohl für Justina Waxin als auch Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin lassen sich diese Verdichtungen für den Zeitraum 1618/1619 bis 1622/1623 feststellen. Hier müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Der Beginn dieser Phase mit 1618/1619, also knapp nach dem ersten Hainburger Hexenprozess, ist durchaus interessant. Von den 1624 angeklagten Frauen dürfte 1618

²⁵³ Beide Regeln vgl. <http://www.kirchenweb.at/bauernkalender/wetterkalender/immerwaehrender.htm> (Download vom 22.12.2007).

²⁵⁴ Vgl. <http://www.kirchenweb.at/bauernkalender/wetterkalender/immerwaehrender.htm> (Download vom 22.12.2007).

²⁵⁵ Vgl. <http://www.4mi.at/lostage/juli.html> (Download vom 22.12.2007).

²⁵⁶ Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 59

²⁵⁷ Vgl. <http://www.kathweb.de/port/artikel/1000.php> (Download vom 27. 12. 2007).

²⁵⁸ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, pag. 23.

niemand verwickelt gewesen sein, allerdings ist die Liste der damals beauftragten Richter im vorangegangenen Fall ähnlich, einige der Herren wie etwa Paul Pockh, Leopold Gstettner etc. waren somit mit der Führung eines Hexenprozesses durchaus vertraut. Justina Waxin gab ihrerseits an, ab 1619 Teilnehmerin einer anderen Hexengesellschaft gewesen zu sein, da die meisten Mitglieder ihrer vorgehenden Gruppe tot seien.²⁵⁹ Über diesen neuen Reigen dürfte Justina die Bekanntschaft von Barbara Pichelmeirin und Regina Krichstetterin gemacht haben.

Das Ende dieser Phase lag, wie bereits erwähnt, um 1622/1623, was wohl mit der zeitlichen Nähe zum Prozess 1624 zu erklären ist. Auch für den Sommer 1624, also unmittelbar vor Beginn, lassen sich, den Verhören folgend, Delikte nachweisen. Justina Waxin hätte noch kurz zuvor an Hexentänzen, dem Töten eines Kindes und der Zerstörung eines Weingartens teilgenommen.

Natürlich musste auch von Seiten des Gerichts das Hauptaugenmerk auf erst kürzer zurückliegende Ereignisse schon aus Gründen der Plausibilität gelegt werden. Es darf in Bezug auf den Hainburger Fall auch nicht vergessen werden, dass einzig Justina Waxin vor 1600 ihre „magische Karriere“ aufnahm, dennoch fand sich die Mehrzahl der von ihr gestandenen Delikte ebenfalls im Zeitraum 1600-1623/24, was wohl auch in Zusammenhang mit Nachvollziehbarkeit stand.

Somit spielten Datumsangaben eine nicht unwesentliche Rolle in den Verhören, um Behörden von der Glaubwürdigkeit der eigenen Geschichte zu überzeugen.

6.4 Glaubwürdigkeit der Aussagen

Es stellt sich die Frage, inwieweit den Hainburger Aussagen Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann. Auch die Forschung beschäftigt sich mit dieser Problematik immer wieder. Es muss in diesem Zusammenhang gesehen werden, dass die in den Verhören geschilderten Ereignisse, besonders was Hexenflug, Teufelspakt etc. anging, für Zeitgenossen bzw. Befürworter der klassischen Hexenehre Realitätsgehalt besaßen. Natürlich fand die Ideologie auch seine Gegner, einer der bekanntesten ist Friedrich von Spee. Charakteristisch für die Diskussion der zeitgenössischen Verfolgungsgegner war schon damals die Frage nach der Realität des Delikts der Zauberei.

²⁵⁹ Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 31.

Immer wieder wird die Vermutung laut, Angeklagte von Hexenprozessen seien tatsächlich Anhänger eines heidnischen Kultes. Im 20. Jahrhundert erfolgten schließlich immer wieder Rückgriffe auf diese These, das wohl berühmteste Beispiel stellte das so genannte „H-Sonderkommando“ während der Zeit des Nationalsozialismus dar, dessen Aufgabe darin bestand, Hexenprozesse in Hinblick darauf aufzuarbeiten, um hinter die Geheimnisse und Praktiken des vermuteten Kultes zu kommen.²⁶⁰

Von anderer Seite wird die Meinung vertreten, dass es sich bei Hexenprozessen tatsächlich um den Kampf gegen ein real existierendes „religiöses Dissidententum“ handelte.²⁶¹ All diese Vermutungen beziehen sich allerdings auf die Frage nach der Realität der Elemente des Teufelskultes.

Bei der Frage nach der Anwendung von Magie im eigentlichen Sinn, sprich Krankenzauber etc., muss die Bedeutung im alltäglichen Leben gesehen werden. Zauberei stellte für den frühneuzeitlichen Menschen eine wichtiges Erklärungsmodell für Unerklärliches dar, funktionierte aber auch als Möglichkeit, Hab und Gut zu schützen. Allerdings kann nur eine Minderheit der als Täter beschuldigten UnholdInnen als Professionisten gesehen werden.²⁶² Wie bereits zu Beginn dieser Arbeit festgehalten, gingen Verfolgungen zumeist von der Bevölkerung aus, Gerichte ergriffen kaum Eigeninitiative.

Gerade die Frage nach der Realität von Flugvorstellungen wird in der Forschung immer wieder neu diskutiert. Als einer der Hauptpunkte wird die Möglichkeit des Drogenrausches erwähnt. Die Ausübung von Magie setzte zumeist das Hantieren mit toxisch wirkenden Pflanzen voraus, womit Wahnvorstellungen erklärt werden. Flugphantasien konnten aus psychologischer Sicht auch während peinlicher Verhöre entstehen, Wahnvorstellungen erfolgten durch einen gewissen Entfremdungsprozess um die physische und psychische Belastung der Folter abzumildern. Die Gefolterten lösten sich auf mentaler Ebene von ihrem Körper, um mit der Situation besser umgehen zu können.²⁶³

Auch in Hainburg stellt dieser Aspekt eine der Hauptproblematiken in den Verhören dar. Zur Beantwortung der Frage nach der Glaubwürdigkeit muss beachtet werden, wie vor allem Urgichten entstanden. Die Befragung der Angeklagten erfolgte nach einem bestimmten

²⁶⁰ DILLINGER, Magie, S. 114–115.

²⁶¹ DILLINGER, Magie, S. 115.

²⁶² DILLINGER, Magie, S. 117.

²⁶³ ROPER, Hexenwahn, S. 153.

Fragenkatalog, der gewisse Punkte umfassen musste, wie z. B. die Frage nach dem Umgang mit dem Teufel, die Frage oder wer bei Hexenzusammenkünften anwesend war. Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, wie weit die Verhörenden bei der Beantwortung der Fragen die Verhörten beeinflussten und ihnen ihre Geschichten vorgaben. In den vorliegenden Fällen kann ein „gestalterisches“ Wirken der Behörde nicht eindeutig nachgewiesen, aber auch nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die Aussagen der Frauen sind bei näherer Untersuchung nicht so detailreich, wie vielleicht angenommen werden könnte. Sie beschreiben keine komplizierten satanischen Rituale oder Ähnliches, es wird der Eindruck erweckt, als ob die Frauen Dinge beschrieben, die sie von anderen Hexenprozessen gehört hatten und somit auf spärliches Wissen der Hexenlehre zurückgreifen konnten. Die Geschehnisse um den Hainburger Hexenprozess 1617/18 zogen in diesem Zusammenhang nicht spurlos an den 1624 angeklagten Frauen vorüber.

An diesem Fall ist die Stichhaltigkeit der Zeitangaben interessant. Manchmal finden sich detailliert Ort, Datum und Jahr, wann ein Hexensabbat stattgefunden oder man sich zum Wetterzauber zusammengefunden hatte. Die Datumsangaben erfolgten ausschließlich über die Angaben wichtiger Tage im Kirchenjahr oder des bäuerlichen Kalenders, die für die Bevölkerung von Bedeutung waren. Dies erscheint nicht überraschend, da eine Vielzahl magischer Handlungen nur an bestimmten Tagen ausgeführt werden durften bzw. ihre Wirkung entfalten konnten.

Inwieweit die Frauen allerdings tatsächlich bei Zusammenkünften anwesend waren, ist fraglich. Es ist natürlich verlockend, wenn man die Frage nach der Realität der Treffen stellt, der Vermutung nachzugeben, es handle sich um tatsächlich stattgefundene satanisch-rituelle Hexensabbate. Die Existenz von Treffen im Allgemeinen sollten für den Hainburger Fall nicht kategorisch abgestritten werden, vor allem, wenn es um die beschriebenen Zusammenkünfte in der näheren Umgebung ging. Anders sieht es bei Ortsangaben aus, die weiter entfernt lagen. Gerade was Aussagen zu Treffen in Ungarn betrifft, könnte man geneigt sein, diese als Fiktion zu kategorisieren, ohne dabei zu bedenken, dass die Grenze zum ungarischen, und somit auch osmanischen Gebiet, von der Region Petronell/Hainburg nicht allzuweit entfernt lag.

Auch ist es möglich, dass sich die Frauen tatsächlich an magischen Praktiken versucht haben. Ob der gewünschte Erfolg eintrat, bleibt aber mehr als fraglich. Gerade in Anbetracht des modernen, aufstrebenden Hexen- und Wicca-wesens kann der Versuch für nicht unmöglich

erachtet werden. Auch die Aussagen zu Zauberutensilien und Zutaten konnten durchaus der Realität entsprechen. Gerade Menschen der Frühen Neuzeit waren an den Umgang und Gebrauch von Heilpflanzen etc. durchaus gewöhnt und stellten einen Teil des Alltags bzw. alltäglicher Handlungen dar. Die angeklagten Frauen, so weit ihr Alter überliefert ist, befanden sich bereits in fortgeschrittenem Alter, die Frauen hatten im Laufe ihres Lebens Wissen über Naturheilkunde und Pflanzen angehäuft. Daher sollte nicht sofort von Phantasien der angeklagten Frauen ausgehen werden. Natürlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Behörde bzw. Schreiber in die Verhörprotokolle nachträglich strukturierend eingriffen, um den Aussagen eine gewisse Ordnung zu geben. Es stellt sich allerdings die Frage, in welchem Ausmaß dies geschehen ist. Gerade in diesem behandelten Fall, bei dem ausnahmslos die Reinschriften des Gerichtsprotokollbuchs erhalten sind, muss von diesem Eingriff ausgegangen werden.

Aufgrund der spärlichen Details wird der Eindruck erweckt, die Frauen besäßen keinerlei näheres Wissen zu Heilkunde. Dies könnte aber durchaus mit einem gewissen Desinteresse des Gerichts zusammenhängen, das seine Aufmerksamkeit primär dem tatsächlich entstandenen Schaden und nicht den dafür notwendigen Ritualen widmete. Dieser Annahme widerspricht allerdings, dass die Behörde anscheinend nähere Angaben zu Wetterzauber verlangte, wobei keine Erklärung dafür gefunden werden konnte.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Aussagen von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin zu Teufelspakt und Hexenflug. Es ist davon auszugehen, dass die Beschreibungen auf Fiktion beruhten, die Frauen vielleicht Gehörtes aus vorangegangenen Prozessen in ihr Erzähltes einbauten. Gerade dazu sind die Beschreibungen oft nur wenig detailliert, besonders, was die Beschreibungen des Teufels angeht. Die Aussagen entsprechen zwar dem zeitgenössischen Bild des Teufelspaktes, was aber darauf zurückgeführt werden kann, dass die Obrigkeit dies vielleicht auch hineininterpretierte bzw. gezielt in diese Richtung fragte und versuchte, den Inhalt der Verhöre dahingehend zu lenken.

Ein weiterer Punkt in Zusammenhang mit Glaubwürdigkeit ist das Problem der Zeitangaben. Die Genauigkeit, mit welcher die Hainburger Angeklagten die Daten zu verschiedenen Zusammenkünften etc. angaben, erscheint im ersten Moment überraschend, aber durchaus schlüssig. Es ist zu beobachten, dass Ereignisse, die in zeitlichem Naheverhältnis zum Prozess

standen, mit detaillierteren Zeitangaben versehen wurden als jene Ereignisse, die bereits Jahre zurück lagen.

In Zusammenhang mit Realitätsthesen wird immer wieder die Frage nach der Wertung von Besagungen bzw. Selbstbeziehungen gestellt, wobei gerade Letzteres durch Erwachsene auf geistige Unzulänglichkeiten zurückgeführt wird. Auch versuchten Verdächtige mit Hilfe von Selbsbeziehungen, ihre Lage zu verbessern.²⁶⁴ Für den Hainburger Hexenprozess stellte dies kein Thema dar. Die Frauen gerieten hauptsächlich über Besagungen in Haft. Dies muss auch in Zusammenhang mit Befragungen zum Hexensabbat gesehen werden, Denunziationen erfolgten unter Folter. Nach welchen „Kriterien“ die Gefolterten die Namen der besagten Komplizinnen auswählten, bleibt wohl ein Rätsel. Es ist allerdings auffällig, dass zu Beginn der Verhöre bereits Verstorbene genannt wurden. Erst im Laufe der Folter fielen Namen noch lebender Personen. Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Kirchstetterin besagten hauptsächlich Menschen, die zum Großteil nicht in engerem Naheverhältnis zu ihnen standen. Gemeinsame Aktivitäten außerhalb von Hexenzusammenkünften lassen sich nicht nachweisen.

Die Frage nach Realität bzw. Glaubwürdigkeit der in Hexenprozessen getätigten Aussagen kann also nicht immer eindeutig beantwortet werden, da die jeweiligen Aspekte differenziert und getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Auch können für den Hainburger Fall kaum eindeutige Aussagen getätigter werden, was unter anderem damit zusammenhängt, dass die überlieferten Aktenstücke hauptsächlich den Urgichten zuzuordnen sind. Auch die Forschung kann hinsichtlich der Realitätsfrage von Hexenprozessaussagen keine eindeutige Antwort geben.

²⁶⁴ DILLINGER, Magie, S. 118–119.

7. Schlussbemerkung

Gerade in den letzten zwanzig Jahren erlebte die Hexenforschung einen großen Aufschwung. Unzählige Publikationen erschienen zu den verschiedensten Aspekten dieses Themas, darunter zahlreiche Regionalstudien. Die unterschiedlichsten Theorien und Erklärungsmuster wurden entwickelt, um das Phänomen Hexenverfolgungen in seiner Komplexität zu erfassen. Diese Arbeit soll ein Teil davon sein. Aufgabe war es, die hier vorliegenden Fälle in die gegenwärtige Forschungslandschaft einzubetten und seine Besonderheiten herauszuarbeiten.

Mit insgesamt fünf nachgewiesenen Anklagen, drei vollzogenen Todesurteilen, einem Opfer der unmenschlichen Haftbedingungen und einer Freilassung reihen sich die beiden Hainburger Hexenprozesse 1624 in eine größere Verfolgungsverdichtung des nördöstlichen Niederösterreich, an der Grenze zu Ungarn und der heutigen Slowakei gelegen, ein. Mehrere Hexenprozesse ereigneten sich in zeitlicher Nähe: In Hainburg fand 1617/18 ein Prozess in noch größerer Dimension statt, weiter in Bruck/Leitha 1603, 1615, 1623, 1626, 1628 und 1639.²⁶⁵ Somit stellte die Region Hainburg/Bruck a. d. Leitha gemeinsam mit Wiener Neustadt eines der Verfolgungszentren Niederösterreichs dar. Die Fälle standen allerdings, soweit die überlieferten Akten Auskunft dazu geben, in keinem direkten Zusammenhang.

Die zu Verfügung stehenden Akten sind fragmentarisch überliefert. Hauptsächlich handelt es sich dabei um die Urgichten und Geständnisse der drei Angeklagten Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, wobei Justina Waxins Verhörprotokolle eine der Hauptquellen für diese Arbeit darstellte. Zu Beginn fanden sich allerdings Schrifstücke, beginnend mit der Anzeige des Richters von Schönabrunn, die den Geschehnissen rund um die drei Frauen nicht mehr zugeordnet werden können. Bei näherer Untersuchung bestätigte sich der Verdacht, dass es sich tatsächlich um zwei Prozesse handelte, die nicht in Zusammenhang miteinander standen. Leider präsentierte sich die Aktenlage zum ersten Prozess schlecht, wodurch dieser nur spärlich in die Analyse einbezogen werden konnte.

Als großes Glück erwies sich die Überlieferung des Urteils für den zweiten Hainburger Prozess 1624 in Reinschrift, da somit der Einfluss Kramer'scher Lehren nachvollzogen werden konnte. Neben dem spätestens seit der „Carolina“ strafrechtlich relevanten Schadenzauber wurden die angeklagten Frauen wegen Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft,

²⁶⁵ RASER, Niederösterreich, S. 41.

Hexensabbaten und Hexenflug verurteilt. Dies ist überraschend, wird die Übernahme der frühneuzeitlichen Hexenlehre erst mit Einführung der Ferdinandea 1656 für Österreich unter der Enns datiert.

Dennoch lässt sich das Hexenbild des Hainburger Gerichts nicht mehr eindeutig rekonstruieren, was durch die sehr allgemein gehaltenen Aussagen bedingt wird. Diese erwecken den Eindruck, nichts bzw. nur wenig über Hexerei zu wissen. Das Gericht schien am tatsächlich entstandenen Schaden interessiert zu sein, nicht aber an den magischen Ritualen.

Die Aussagen zu den Elementen des Teufelskults sind dagegen detailreich. Allerdings lässt sich keine klare Linie nachzeichnen. Die Aussagen wirken musterhaft, was die Übernahme Kramerscher Vorstellungen betrifft, nahezu alle gängigen Hexenbilder fanden Eingang in die Verhörprotokolle.

Die Kommunikation zwischen dem Landgericht Hainburg und den einzelnen Dorfrichtern verlief reibungslos. Innerhalb einer Woche wurden die Frauen an das Landgericht überstellt, nachdem sie von einer anderen Person besagt bzw. angezeigt wurden. Besonders interessant erscheint in diesem Zusammenhang die vom Gericht erstellte Denunziationsliste, sie ist ein weiteres Indiz für die generelle Verfolgungsbereitschaft der Behörde und einer möglichen Fortsetzung dieser Verfolgungsverdichtung. Dennoch divergierten offensichtlich die Vorstellungen von Obrigkeit und Gericht die Bestrafung betreffend. Hans Christoph Freiherr von Unverzagt als Gerichtsherr änderte das Urteil in eine aus zeitgenössischer Sicht mildere Strafe ab. Auch der Richter des ersten Prozesses beachtete die Forderungen der frühneuzeitlichen Hexenlehre nicht und ließ eine der Angeklagten auf Bürgschaft frei. Somit tritt, was die Rezeption dieser Ideologie betrifft, ein inhomogenes Bild auf. In Hainburg erfolgt eine nicht vollständige Übernahme dieser Lehren.

Die geographische Ausdehnung ist eines der markantesten Merkmale. Die angeklagten bzw. besagten Frauen stammten zwar aus der recht weitläufigen Gegend, allerdings aus unterschiedlichen Gemeinden. Wie eine Charakteristik der drei Hauptangeklagten zeigte, war Heiratsmigration in der Region verbreitet, wodurch die weitläufigen Bekanntschaften erklärt werden können.

Die Auswahl der Schauplätze für Hexenzusammenkünfte erscheint dagegen überraschend. Die Frauen trafen sich nicht nur in der näheren Umgebung, sondern drangen bis in

osmanisches Gebiet vor. Dort kamen sie eigenen Angaben zufolge mit osmanischem Militär in Kontakt. Hier wurde der politischen Situation Tribut gezollt. Immerhin belagerten die Osmanen das der Heimatregion benachbarte Gebiet lange Zeit. Etwas klarer wird dies, wenn der Geburtsort Justina Waxins bedacht wird, Jois lag zum damaligen Zeitpunkt auf ungarischem bzw. osmanischem Gebiet.

Es wäre allerdings falsch, in die Geschehnisse um den Hainburger Hexenprozess 1624 Nationalitätenkonflikte zu interpretieren. Die Gegend wurde sowohl von kroatisch als auch deutsch sprechender Bevölkerung besiedelt. Im ersten Prozess überwogen kroatisch klingende Familiennamen, im zweiten Teil deutschsprachige. Eine Mischung ist nur im Falle einiger Hexenzusammenkünfte nachweisbar, da immer wieder von zauberkundigen Kroatinnen die Rede ist.

Der Einfluss des Dreißigjährigen Kriegs ist hier nur bedingt nachweisbar. Die angeklagten Frauen gaben an, in Armut zu leben, was ein Resultat der kriegsbedingten Wirtschaftskrise zu werten ist. Die ökonomische Basis bildete der Weinbau, für den Beginn des 17. Jahrhunderts lässt sich allgemein für Mitteleuropa ein Verfall der Weinpreise feststellen.

Obwohl der hier vorliegende Fall durchaus einige Besonderheiten aufweist, ist er dennoch als „typischer“ Hexenprozess in die derzeitige Forschungslandschaft einzuordnen. Für Österreich überraschend früh wurde hier zum Teil den Inhalt der frühneuzeitlichen Hexenlehre übernommen und somit einer Entwicklung vorgegriffen, deren Blüte erst mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und somit nach dem Dreißigjährigen Krieg, datiert wird. Wie diese Prozesse im Vergleich zu anderen niederösterreichischen Fällen zu werten sind, kann allerdings nicht beantwortet werden, da detaillierte Studien zu Hexenverfolgungen im heutigen Niederösterreich bislang ausblieben.

Verzeichnis der edierten Aktenstücke

1. Gerichtsprotokollbuch der Festung und Schloß Hainburg des Jahres 1624, geführt vom Pfleger der Herrschaften Petronell und Hainburg, Michael Oberhammer.

Hainburg, 1624 Januar 1

2. Überstellung von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 August 1

3. Anzeige von Mätl Ibanconitsch, Richter von Schönabrunn, über die Vorfälle, die sich zwischen seiner Frau, Apolonia Schalitschin, Agnes Fäbianitschin und anderen Frauen zugetragen haben sollen.

ohne Ort, 1624 Juli 21

4. Aussagen von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen.

ohne Ort, vermutlich 1624 Juli 21

5. Überstellung von Justina Waxin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 August 15

6. Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Examens auf Anordnung von Hans Christoph Unverzagt durch den Pfleger der Herrschaft.

Bruck/Leitha, 1624 August 9

7. Urgicht von Agnes Fäbianitschin.

Hainburg, 1624 August 22

8. Urgicht von Apolonia Schalitschin.

Hainburg, 1624 August 22

9. Urgicht von Justina Waxin.

Hainburg, 1624 August 22

10. Einsetzung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph von Unverzagt und Bericht zum Tod von Apolonia Schalitschin in der Haft (unvollständig).

Hainburg, 1624 September 13

11. Urgicht von Justina Waxin (unvollständig).

Hainburg, 1624 September 14

12. Überstellung von Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 September 21

13. Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fäbianitschin.

Hainburg, 1624 Oktober 1 und 2

14. Entlassung von Agnes Fäbianitschin aus der Haft.

Hainburg, 1624 Oktober 28

15. Einsetzung eines weiteren unparteiischen Gerichts, Wahl von Paul Pockh zum unparteiischen Richter, Beschuß zu weiteren Verhören und Verhör von Justina Waxin.

Hainburg, 1624 Oktober 6

16. Urteil für Justina Waxin.

Hainburg, 1624 November 7

17. Urgicht von Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 6

18. Geständnis von und Urteil für Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 7

19. Geständnis von Regina Khirchstetterin unter Konfrontation mit den Aussagen von Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin und Urteil.

Hainburg, 1624 November 7

20. Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 26

21. Liste jener Amtsträger, die der Urteilsvollstreckung beiwohnen, und Urteilsvollstreckung.

Hainburg, 1624 November 29

22. Geständnis von Justina Waxin.

Hainburg, 1624 November 7

23. Geständnis von Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 7

24. Geständnis von Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 7

25. Endurteil für die drei sich in Haft befindlichen Malefizpersonen Justina Waxin,
Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 7

Editionsrichtlinien

Die Reihenfolge der überlieferten Texte wurde in jener Form beibehalten, wie diese im Gerichtsprotokollbuch des Jahres 1624 zu finden ist. Dies erschien sinnvoll, da mit dieser Anordnung die Chronologie des Prozessverlaufs besser ersichtlich wurde. Jener Teil des Jahres 1625 wurde nicht in die Edition integriert.

Als Basisrichtlinien für die Edition dienten die Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte des Arbeitskreises „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“²⁶⁶: Diese wurden den Umständen entsprechend adaptiert.

Das *Kopfregest* besteht aus zwei Teilen in kurz gehaltenem Fließtext, der Art (Urteil, Urgicht, etc.) und Inhalt des Schriftstückes darstellt.

Darunter folgen linksbündig Ort und Datum des Schriftstückes. Waren Ort bzw. Datum nicht mehr eindeutig zu recherchieren, wurde dies mit „ohne Ort“ bzw. „ohne Datum“ gekennzeichnet. Das Kopfregest wurde kursiv gehalten, weiter erfolgte eine durchlaufende Nummerierung der Schriftstücke, fett gedruckt und kursiv ersichtlich. Sowohl in den Kopfregisten als auch in dieser Arbeit wurde die Feminisierung der Familiennamen, wie es zeitgenössisch üblich war, beibehalten. Die Seitennummerierung wurde aus dem Protokollbuch übernommen.

Die Transkribierung erfolgte wortgetreu, die Interpunktionsregeln wurden nach modernen Richtlinien gesetzt, um bessere Lesbarkeit zu erzielen. Dies gilt auch für die Worttrennung, auch hier edierte ich nach modernen Kriterien.

Die Wahl der Interpunktionsregeln beeinflusste die Groß- und Kleinschreibung. Wörter nach einem Satzpunkt werden in der Edition nicht quellengetreu groß geschrieben. Grundsätzlich edierte ich unabhängig vom Schriftgebrauch in Kleinschreibung. Folgende Kategorien bildeten die Ausnahme: Bezeichnungen Gottes und des Teufels, Personennamen und Ortsbezeichnungen, Monatsnamen, Wochentage, Begriffe, die Ordenszugehörigkeiten bezeichnen, und Heiligtage. Auch Berufsbezeichnungen, die im Quellentext im Sinne von Namen geführt werden, werden in der Edition groß geschrieben.

²⁶⁶ Online erreichbar unter <http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> (Download vom 20. Juli 2007).

Die Edition des Quellentextes erfolgte grundsätzlich buchstabentreu, die Ausnahme bilden „i“, „j“, „u“ und „v“, welche lautgetreu wiedergegeben wurden. Die Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen „y“ bzw. „iy“ verblieben quellengetreu, „s“ und „ß“ bzw. „ss“ und „sß“-Schreibung blieb ebenfalls quellentreu erhalten. Zahlen wurden nach dem Quellentext lautend wiedergegeben.

Abkürzungen wurden stillschweigend aufgelöst, sofern diese mit Kürzungsstrichen im Quellentext versehen wurden, wie beispielsweise: „m“ mit Kürzungsstrich stillschweigend zu „mm“ etc. Auch Kürzungen für „-en“, „-er“ und das Präfix „er“ wurden stillschweigend aufgelöst. Im Quellentext deutlich als Kürzungen gekennzeichnete Worte wurden mit in runden Klammern stehendem Kursivtext aufgelöst.

Nicht mehr lesbare Stellen werden mit eckigen Klammern gekennzeichnet. Gestrichene bzw. nachgetragene Passagen im Quellentext wurden in der Edition mittels Fußnoten gekennzeichnet. Auch für das 17. Jahrhundert ungewöhnliche Schreibweisen wurden mittels „,[sic]“ kenntlich gemacht.

Edition

1.

Gerichtsprotokollbuch der Festung und Schloß Hainburg des Jahres 1624, geführt vom Pfleger der Herrschaften Petronell und Hainburg, Michael Oberhammer.

Hainburg, 1624 Januar 1

[6]

Prothocoll buech der khay(*serlichen*) vestung und schlos Hainburg allerley entstandtenen strittikhainen undt händln, so durch der herrschafft Petronell undt Hainburg pflegern verglichen undt abgehandelt worden, Michael Oberhammer, anfangent denn ersten January anno 1624ten.

2.

Überstellung von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 August 1

[7]

Heut dato dem ersten Augusty a(*nn*)o 1624 jahr seind vonn Schöegenbrunn Appolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitsch vonn dem richter altordten namenß Mätl Ibanconitsch und seines weibs Catarina der zauberey bezichtigt und vonn der herrschafft Rorraue alß gehörige undertonen eingezogen, hernacher inn das ka(*yserliche*) landtgericht Hainburg überandtwordt worden etc..

3.

Anzeige von Mätl Ibanconitsch, Richter von Schönabrunn, über jene Vorfälle, die sich zwischen seiner Frau, Apolonia Schalitschin, Agnes Fäbianitschin und anderen Frauen zugetragen haben sollen.

ohne Ort, 1624 Juli 21

Clag unnd petition deß Richter zu Schöegenbrun

Item dem 21. July anno 1624 erscheindt der Richter von Schöegenbrunn und beklagt sich, wie das er umb traidt mit seinen wagen auf ain ackher gefahren und wie er mit ainer fuhr haimb khumen, sey sein weib in dem fuhrhauß aller zerschlagen und gar khranckh gelögen und das ihr solliches deß Michels Fäbianisch weib und deß Hannßl Schoritz muetter²⁶⁷ gethonn. Auch ihr, der Richterin, dye ader auß dem leib gezogen.

[8]

Vermelt fahr mit unnß, haben sie darnach genummen, biß zum khlein khirchel auf dem pergg bey Deitschen Aldenburg geworffen; da sie nit hat wollen bewilligen, haben sy, die weiber, die Richterin wider geschlagen und vermeldt, du huer,²⁶⁸ wen du der obrikheidt nichts darvon sagen wilt, so sollt du wider gesundt werden; wo nit, so muest du sterben; da nun der Richter mit ainer andern fuhr traith haimb khumbt, hat er sein weib ligendt und schreyendt gefunden; die hat die zwey obbemelte weiber mit namen genendt, das dise sy haben wollen verzaubern; darüber der Richter umb sein nachbarn gangen und deß Fabianitsch weib an ein kheten gelög; weill er sy an der khötten ligendt, hat sy umb ein mößer geschickt, sich damit zu erstöchen, hat auch alleß gelaugnet, das sy der Richterin nichts gethan hete. Die Richterin sie angeröth, du hast mir mein hertz genomen; hat darüber ain andere zu ihr gesagt, so sy aber nit zu erindern waisß. Es ist ein plutz khruug auf dem poden, der ist umb khert, den nimt und drinckh waßßer oder wein darauß, so wirt dein hertz wider khumen.

²⁶⁷ Unsichere Lesung.

²⁶⁸ Folgt bei, getilgt.

[9]

Welliches die Richterin gethan, und ist alßpalt pößßer worden; under disenn so ist ein anders weib khumen, die hat die Richterin mit ainer offen schisßl fürß maull geschlagen. Dariber die Richterin solliches alleß vergösßen und sagt die Richterin, das sie daruf leben und sterben will, das sy gezaigt hat sein und sy also gebeiniget haben begert, der halben das die obrigkeit die justita [sic] solte gebrauchen.

4.

Aussagen von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen.

ohne Ort, vermutlich 1624 Juli 21

Clag und außag²⁶⁹ der Richterin vonn Schöegenbrun auf obbemelte weiber

Erstlichen ist Richter auf ains sein ackher umb ein traith gefahren, wie er dan mit der ersten fuhr haimb khumbt, so hat ihme sein weib ein fruestuckh geben, und der Richter umb ein andre fuhr trait gefahrn und die Richterin sey damalß frisch und gebundt geböst etc. Alßdan hebt die Richterin ihr bätt auf zu potten, da khumbt die Mumin und bitt die Richterin umb ein millich, dan sy hab schniter. So sagt die Richterin zu der Mumin, ich khan dir khein millich göben.

[10]

Dann ich selbsten arbeider auf dem felt hab; alßbalt, wie die Mumin von der Richterin wöckh get, in einer vierdel stundt lanng khumbt der Richterin ein frosst ann und ist ihr nit anderst geböst, alß wan ein maur auf ihr läg und wolt sie ertruckhen. In demsselben khumbt der Richter mit einer andern fuhr thraidt haimb; so schreit die Richterin auf ihren mann, er solle ihr ein stöckhen göben und schaut ihren mahn an und sagt, eß sey ein²⁷⁰ weib, alß die Mumin gewösßen. Die druckht sie also hefftickhlich und der Richter zu seinen weib gesogt, du narin, sich ich doch niemandt;

²⁶⁹ -ag über der Zeile nachgetragen.

²⁷⁰ Folgt be, getilgt.

so sagt die Richterin, gib mir ein stockhen, damit ich mich erweren khan, sy pringen mich sunst uhmb; so khumbt die Schoritzin mit ainer zangen und begert ihr die attern auß dem leib zu zihen. Underdosßen, alß sie anzogen, so hat sy salvanorem [sic] mit einem fuhs auf sie gestossen und wie sie sich gestosßen hat, felt sie hinderwertz hinwöckh und hat frit gehabt. Inderdösßen ist der Richter mit der tritten fuhr traith kumeben [sic].

[11]

Sagt der Richterin zu ihren mahn, jetzt ist wider die Mumin bey mir geböst und bitt mich, ich sollß nit veraden [sic] oder vermelten, die Richterin werdt wider gesundt, wie sie zuvor geböst ist. So ist der Richter da und sickht nach einen geschwornen, alß Paullpingrelitsch, damit das er hören solt das Richters weib ausßagen; so sagt der Richter wie erß dem geschwornen erzölt hat, mein Gfatter, waß mueß ich thunn; so sagt der geschworne, wanß mein muetter oder mein schböster wär, so soll manß einziechen; alß dan sagt Richter, daß lass ich nit bleiben, sondern willß der oberikheit anzaigen; und der Richter sickht sein diener dreymal nach der Mumin und begerdt sie gefencklich einzulögen. Wie nun die Mumin in das Richters hauß khumbt, sagt der Richter, wie hast du nur mein weib zuegericht, ich weiß nit, wirts mit löbenn darvon khumen oder nit, da vergiest sie sich, sagt waß wolt ich ihr gethann habenn. Ich bin ein gantzen tag in felt gebössen und nur ainmal haimb khumen. Sagt der Richter, mach mein weib geßundt oder ich hengckh dich in die khöden.

[12]

Sagt die Mumin, ich habs nit kranckh gemacht, willß auch nit gsundt machen, so sie wordt miteinander wexlen. So nimbt der Richter sy und henckhts in die khötten. So hebt die Mumin an zu weinen und zu rauffen ihnn iren haar; lauffendt der Mumin kinder zu ihr, sagt die Mumin zu ihren kindern, sie sollen ihr ein mösßer pringen, sy woll ir selbst ein laitt dhun; so nimbt der Richter ein rueden und dreibt die khinder von ihr, so sagt der Richter zu dem khintern gueden worden, sie sollen haimb gehen, er will sie schon wider²⁷¹ haimb gehen lasßen. Weillen der Richter mit dem khindern rött, khumen andere weiber zu der Richterin und seindt und seindt alleverbunden,

²⁷¹ Folgt laßßen, getilgt.

under dem geßicht und weilen nichts sehen khinen alß die augen, alß die augen; so nemen sie die Richterin und schwingen sich auf dem großßen perg bey bey Teitschen Altenwurger khirchen; wie sy sich auf den perge gebracht haben haben, legen sie eß niter und bringen ein multervoll gebrattnes alß pradtne khindter,

[13]

kleine halbe hendt, naßen und ohren und sagen zusammen, wir seindt heindt waidt geraist, wir wollen esßen; sagt ainer darunder, wir miesßen noch von dem weib ein hertz haben, da khumbt eine mit einemb pradtspiß. Ist ein ain andere da und teuchs zuruckh und sagt, es ist schon zu spadt; ist aber aine da und greifft die Richterin an die prusst. Reist ihr ein stuckh von hertzen und wierffts ann die maur, das eß an ein nagel henckhen. Ist bliben, aßdan [sic] gangen sie zum esßen und bleiben zwo iberig, so sagen die zwo zu den andren, sie sollen nur forth gehen, sie wolden balt nacher khumen; aldan bey der malzeit haben sie die Richterin wollen verheiraden und haben gesagt, wen sie sich nur verbilligen thuett, zum andermall wollten sie ein andre malzeidt zue richten und haben gesagt, wir haben einen schonen khnecht. Er get in lauder rotten seiden khlaidt herumb und dein man ist gar alt; sagt die Richterin, ich hab schon ein mohn, ich beger khein andern man, ehe das ich ein andren man will nehmen.

[14]

Laß ich mein khopff, so sagen zwo heimlich mit ain ander, wir wollen dem weib ihr hertz widerumb göben, aber wir miesßens zerhackhen und wollenß ihr das hertz auf ein plutz krueg unden auf den poden legenn und darvon drinckhen²⁷² lasßenn. So pekhumbts ihr hertz wider. Alß dan, alß dan khumbt eillendts ein posst, thueth ein pfeiffer, seindt sie alle darvon biß auff zwo, dießelben zwo geben der Richterin das gelaidt wider in ihr hauß haimb. Widerumb dießelben zwo göben der Richterin ein lehr, sie sollte alle tag khnoflach bey dragen. Eß ist khein bösßes ding alß der khnoflach, wer ihm bey ihm tregt, kan niemandts zu ihm khumen.

Auff diese aussagen will die Richterin darauf leeben unnd sterben, das er soliches geschen ist etc.

²⁷² Folgt laeckhen, getilgt.

5.

Überstellung von Justina Waxin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 August 15

[15]

Heut dätto, dem 15. Augusty 1624 jarr ist Justina Waxin vonn Höffelein in das kay(serliche) landtgricht Hainburg, ein capidliche undertanin durch deroßelben richtern über andtwordt worden auf bezichtigung und clag, wie hernach volgt.

6.

Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Examens auf Anordnung von Hans Christph von Unverzagt durch den Pfleger der Herrschaft.

Bruck/Leitha, 1624 August 9

Giedige unnd beinliche aussagen Anna Mellzerin von Prugg wider Justina Waxin, widib zu Hoffelein, bey Prugg an der Leydta, ein capitliche undertanin auf Wien.

Den 9. Augusty 1624 jarr sagt Anna Mölzerin zu Prug vor einemb ersamen ratt und ersözden unparteischen examen widter Justina Waxin, daß sie ein zusammenkhunfft zwischen Prugg und Höffelein pey 2 thorn bey dem Zeisßelbichelln in felt und bemelte Waxin mit ihr mit einander gösßen und gedrunckhen und lustig gebössen; haben khiefladen für khrapfen und nadern, khrodte für füsch und fleisch gösßen; daß disßen also seindt solliche ausßagen zum ander mall mit der totur [sic] bekhrefftiget worden. Will auch daruff leben, sterben, dariber peichten, das hochwirtige sacrament zu empfahen. Deß zu merer gezeignuß des hievor geschribnen und uberschickhten aussagen herr statt richter von Prugg hierunder gezogene handtschrifft ut supra.

Gutolff Lotth²⁷³

²⁷³ Unsichere Lesung.

kay(*serlicher*) statt richter

[16]

Auff solliche hievor ubersickhte aussagen unnd clag hat der wollgeborne herr Hannß Christoff Unverzagt, freyherr e(*hrsamer*) dur(*laucht*) sein pflöger bedter herrschafft Pettronel und Hainburg, Michel Oberhamer, ein unpardeisches examen ersözen lassen, beysein der hernach peschribenen herren:

Von Prugg Paull Pockh, erwölltter unpardeischer richter, dan Reinhardt Lanstainer, bedte deß innern ratß alda.

Von Hainburg Frantz Stenger und Cainrath Fritz, bedte deß inern ratt alta.

Von Rorrau Petter Porrer und Mathes Hornig, bette²⁷⁴ geschworne alta.

Von Aldenwürg Andreeaß Puechhamer und Thomen Khlownpöckh, bedte²⁷⁵ gerichts geschworne.

Von Höffellein Michel Pillgramb und Mathes Hoffkhircher, bede²⁷⁶ gerichts geschworne alta.

Und von Petronel Thomaß Verzötnitsch, richter, und Casper Bännigel, gerichts geschworne alda.

²⁷⁴ Folgt deß, getilgt.

²⁷⁵ Folgt deß, getilgt.

²⁷⁶ Korrigiert aus bes.

Urgicht von Agnes Fäbianitschin.*Hainburg, 1624 August 22*

[17]

Heindt däto, dem 22. Augusty 1624, wirdt Agnes Fabianitschin für das hievor ernendte unpardeisches examen fürgestölt giedig und peinlich befragt worden etc. ireß alders bey²⁷⁷ jarn.

1. Bekhendts gietig und beinlich, zu morg(en)s frue sey sy zu der Richterin umb ein millich gangen zu khauffen; ihr aber die Richterin kheine²⁷⁸ göben, mit vermelten, sie hab arbeiter auf dem felt, mueß solliche selbsten haben.
2. Sagts, ire khindter habs umb khein mösßer²⁷⁹ geschickht, sondern ihr suhn sey zu ihr gangen. So hab sie zu ihm gesagt, eß wer khein wundter, wen sy ihr selbst ein laith dhet, umb solliche unbilikheidt.
3. Müt dem Richter habs einmall gereindt umb der ursachen, das der Richter ihren suhn geschlagen und ihren mohn in rockh gehenckht. Seither khein getanckhen mer daruf gehabt.

Weider auf dißmall nit mer bekhent gitig und peinlichen. Bevilcht sich hiermit Gott und der owrigkheidt.

²⁷⁷ Altersangabe fehlt.

²⁷⁸ Folgt kheine, getilgt.

²⁷⁹ Folgt habs umb khein nicht, getilgt.

*Urgicht von Apolonia Schalitschin.**Hainburg, 1624 August 22**[18]*

Dem dito wirt gleichs vaßl, Apelonia Saritzin, ireß alder bey²⁸⁰ jaren für ein unbardeisch examen fürgestölt, gietig und beinlich gefragt worden.

1. Sagts giedlig, das sie der bezichtigung unschultig sey.
2. Bekhendts peinlich, sie will alleß besten, waß die Richterin über sy sagt, daß sie nur vonn dem schmertzen khämb.
3. Peinlich, ir lebelang habe sie mit der gleichen sachen nicht fürgehat alß ein mall, has [sic] ihre eigne khinder auß khreider gebat, das sie zu der gebündt khumen. Seindt sunsten wiße sie auf der welt nirgents anderst. Man sollte ihr dainen wie man will; bevilcht sich hiemit Gott und der obrigkeit.

Noto: Erkhandtnuß, weilen die hiervor bemelten weiber nichts bekhenen wollen und die Richterin daruf leben und sterben will, sollen dießelb wider von dem landtsgerichtsherrn²⁸¹ Oberwaltern in die verwahrung²⁸² genumen werden und hinfier mit antern [...] uberschickhen.

²⁸⁰ Altersangabe fehlt.

²⁸¹ herrn über der Zeile nachgetragen.

²⁸² Folgt verhaftung, getilgt.

Urgicht von Justina Waxin.*Hainburg, 1624 August 22*

[19]

Den dito wierdt auch Justina Waxin, wittib von Hefflein, für ein löbliches unpardeisch examen viergesteldt, ihres alters bey N. jaren.

1. In der giett vormittag:

Bekhendt sie, daß sie ihn 3 jahren nit bey der communion gewest sey.

2. Peinliches vormittag:

Bekhendtß, das mit der Anna Mölzerin unnd Spillerin zwischen Höfflein unnd Prug bey dem Zeißlpigl füsch, fleisch und prädl gesßen hab.

3. Wider in der giett vormittag:

Sagt sie, das ein schwarzer man auf ein schwarzen roß in ihr hauß khomben sey, mit deme sie geritten under einen nußpaumb, darbey ein alte krabattin von Schorndorff mit namen Ogenitzin, ein wittib, da haben sie mit einander under den paumb gösßen und gedrunckhen, aber die Waxin habe nichts under dem essen kint alß füsch. Bekhendt auch, das in dem Teufflischen dreffen inn die 22 jar verhafft und verbunden sey.

[20]

4. Bekhents, das dem Bösen Geist ein finger in der linckhen handt alß den daumb verhaissen; dariber habe ehr ihr ein zaichen inn den finger bissen, nacher alßbaldt mit ihr unzucht getrieben, wie offt waiß sie kein zall.
5. Sey der Bösße Geist auf dem felt gögen Pruckh, so sie allein auf einer halben joch und das zaichen in finger geben.

6. Bekhendts, ihr Bößer Geist haist mit nammen Hanßl, der sey erst am Sundag zum abendt, denn 18. Augusty, in die gefengnuß zu ihr khummen und mit ihr unzucht getrieben.

Wider peinlich vormittag:

7. Bekhtendts, sie sey mit der alden crabatin von Schamdorff unnd mit ihren Bößen Geist 4 mal in der Dirgey zue Weissenburg gewest, aldortten gessen unnd drunckhen.
8. Sagts, der Böse Geist lest nit reden, sondern fliegt vor ihr herumb ihn gestaldt einer gresten fliegen undt gibt ihr ein, sie soll nichts bekennen oder sagen.

[21]

9. Bekhendts, daß in dem 1619. jahr seins ihn dem Leydaperg gewest zwischen Ostern unnd Pfingsten, haben das traidt verderbt, genummen ein neues höffen, so nie gebraucht, reverrender darein hoffirt und schne darein gethan und ihn die Leida geworffen, das habe wein und draith verderbt.

Wider giettige aussag vormittag:

10. In den 1621. jahr umb Georgy haben sie ein reiff gemacht, darbey auch die alte krabattin von Schorndorff; haben ein aldeß höffen genomen unnd ert darein gethon, so sey ein giediger reiff gefallen.
11. Im 1621. jar, zwischen Ostern unnd Pfingsten, haben sie ein prandt in das draith gemacht; ein aldes höffen genommen unnd aschen darein, wein darunder gossen unnd voll hoch auf unnd starckh sieden lassen, nacher vor tags in dem taub inß traidt gossen; darbey ein haurin von Pruekh geweßen, mit namen Barbara, aber vor zwey jaren aldorten weckh gezogen, wo sie an jezo ist ihr unwissent, solle auch mit gewest seyn die Hauckhbergerin von Göttlßprun.

[22]

Die Stainerin von Milledorff, so auch vor diesem zu Pruckh, in der alden stadt gewont, so wollen auch Hanß Perger von Gödtßprun ist auch ein mal mit ihr, bemeldter Perger, zu Joisß auf dem perg, der haist die Schönen, gewest; da haben sie ein gasterey mit

einander gemacht, haben auch ein sackhpfeiffen von Mannerstorff bey ihnen gehabt, aber seyn nammen sey ihr nit bewust.

12. Habs dem vieh safferan unnd hopfing khreider eingeben, so sey es gesundt bliben.
13. Die zauberey habe sie zu Joisß gelernet, aber von deme sie es erfahren, seint alle gestorben.

Nachmittag giettige aussag:

14. Bekhents, daß heunt nacht, alß den 21tag Aug(ust) drey weiber von Hainburg zue ihr in die gefengnuß khumben, sie getröst, sie wollen ihr auß helffen; wellich zwo sie gar wol khendt, aber die dritte nit; eine ist die Voglerin, die ander die Neumairin; bekhendt auch, das die bemelte zwo vor einem jahr mit ihr auf der Frauenberg gewest, mit ein danz gehalten.

[23]

Zum ander wider, vor drey quadember unnder Hainburg mit einander ein tantz gehalten, zum dritten vor ein quadember sey die Voglerin nur allein mit ihr gewest in dem Deeltl bey dem gericht, auf einer mal zeit und tantz.

Noto: Erkhandtnuß, weilen sie nit mehr bekhennen wil und noch khein fundament verhanden, solle sie widerumb in gefenckhnuß gelegt werden, biß auf ein andere zeit unnd examen unnd sie, Waxin, solle sich wieder bedenckhen, welches sie auch versprochen, sich zu bedenckhen.

10.

Einsetzung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph von Unverzagt und Bericht zum Tod von Apolonia Schalitschin in der Haft (unvollständig).

Hainburg, 1624 September 13

Heindt dato denn 13. Seb(tembris) 1624 ist widerumben aus begern herrn Hanßen Cristoffen Unverzagten, frey herrn etc., ein unpardeisch examen ersezt worden durckh [sic] hernach benente herren:

Marcheg: Hannß Dorsch unnd Joachim Troier, bede des innern radts.

Haimb(*urg*): Frantz Stanger unnd Conradt Fritz, ihnnern raths.

Rorau: Petter Parrer und Leopoldt Gstettner, bede geschworne alda im marckht.

[24]

Teutschaltnb(*urg*): Andre Puchhofer unnd Thomas Kloibenböckh, bede gerichtsgeschworne alda.

Hefflein: Michael Pilgram unnd Mathes Hoffkircher, geschworne in dorf.

Petronell: Merth Boyses und Grögor Loitsch, bede geschworne im marckht.

Vor beschribne herrn haben ihre stimben jeder besonder auf ain unparteyschen richter geben unnd die mehrer geschlossen auf herrn Fratzen Stenger, deß innern raths zu Hainburg.

Anfangs bringt der landsgerichtsherr alß der herrschaft pfleger Michael Oberhamer, fir, es sey die verhaffte Apolonia Sälitschin vor 2 tag in der gefengnus gestorben; was mit ihr zu thuen, drüber ain umfrag ergangen unnd geschlossen, das man ihr gespilten Angnes vor allen dingen de novo examiniren soll. Zuvor aber soll man die Richterin nochmahlen befragen und ihr aussag thuen lassen.

Sovil aber die im arrest verstorbene Apolonia Sälitschin anreicht, weil die selb nit allerdings in ihrer vorigen aussag bestendig und zweiflich, alß hatt ain unpartheyisch geting geschlossen, das sie wie hievor in der gleichen fällen auch [...].²⁸³

²⁸³ Dieser Abschnitt endet hier.

11.

Urgicht von Justina Waxin (unvollständig).

Hainburg, 1624 September 14

[25]

5. Sagt, eß sey ungefehr 31 jahr, hab ein weib zu Joyß, die Schelnpgerin genant, zu ihr gemelt, mein mensch, das du so grosse armueth leidts, volg mir, wil dir wol helffen; sy geandtwordt, ja, mein maimb, du siehst, das mihr armen witib der haubtman alleß nimbt, nichtß alß arme khinder hab und also ihren willen drein geben ihr zu volgen.
6. Sagt alß baldt, hab sy einen jungen gesellen in schwarzen kleidern wie ein schreiber gebracht in ihr Waxin selbst hauß, sprechent, mein Justl, volge mihr, wil dir gnueg geben, drauf sy geandtwort, ja herr, und vermeinth, er werde ihr gar vil geben, hat er ihr alß baldt 20 fl. ungerisch gelt geben, darumb sy traidt khaufft. Hernach ihr mit der handt ubers gesicht, über sich gefahren, sy mit ainer khlienden kollen angestrichen und gemeldt, du geherst deim herrn nit mehr zu. Den h(eiligen) chrisamb hinder sich auß gespihen, sy dretten miessen ins Teüffls namben unnd ihr ain schwarze salben in²⁸⁴ die handt geben, solts behalden undt darmit die fueß und hendt schmiren, khönnte sy ausfahren, welche sy in ain scherben gethan und zu Joyß nach verlohren.

[26]

Hab sie daß selb mal gesagt, sie verzeihe sich Gott alleß himlischer her unnd aller creaturen, waß lebt und schwebt im himl und auf erden, und wil dihr, Hanßl, allein diennen; der sy anderst gedaufft Samiel, seindt drier alle 3 miteinander außgeritten; er hab ein schwarz rosß gehabt, sy zu sich gesezt, daß ander weib hab ein steckhen gehabt, hinden außgleich wie ein schwaiff, sey mit gefahren unnd geflohen ins feldt, wo daß traidth, hab daß weib ein wetter auf wein unnd traidth gemacht, mit dem steckhen in der erdt gerierth, sey ihn waldt gangen, khein schaden gethan.

7. Sagt, die selbe nacht, nachdem sy 2 stundt aufgeweßen, zugleich wider heimb ihn ihr hauß, alda der Böeß kroissen, krapffen, visch und allerley sachen gebracht, sey guet

²⁸⁴ in *über der Zeile nachgetragen.*

gewesen; die alt und der Hänßl haben guetten wein, den malfasier gebracht, kein salz und brott gehabt, damalen sie hochzeit mit einander gehalten, sonst niemants darbey, undt schon gegen der nacht gangen, kinder aber noch khlein gewesen und alberaith geschlaffen, hab bey $\frac{1}{2}$ stundt gewerth

[27]

und weil die Schelepergerin daheimb gewessen, daß trinckhen geholtt; interim hab der Hänßl sy ihnß fürhauß gefierth, nider taucht aufm pauch, hinderwerths r(erendo) mit ihr zu thuen gehabt, so lang alß ainer ain ay mag essen, sey kaltter nattur wie ein eiß schiel beschaffen, wie aineß khleinen rößls gar gastig, hab mit ihrem man see(lig), wenn sy eeheliche werckh gepflogen besser gefallen; wie ehr wider aufgestanden, sey alleß aufm disch unnd daß weib schon da gewessen, haben sy mit einander gessen, er ihr ainß bracht, gesagt, Samiel, ich bring dirß, sy gemelt gar auß Hanßl, hernach sey ihr geist mit dem weib wegckh, daß roß ihn ihrer preß gestanden, sy nacher über 4 wochen umb mittags zeit wider khommen, anderer gestalt geweßen; die handt und fieß pretzen gehabt. Rauch biß auf die finger, hab mehr mit ihr in ihrem keller so lang biß man 2 ayr ist, rev(erendo) zu thuen gehabt hinder werts, gemelt solt ein guete wirtin sein, wol ihr helfen, hab aber gelogen und ihr nichts mehr geben; d0rüber wider weckh geritten auf einem prauenen ross, unter welcher zeit die ander ihr gespillet ihr guetten trost geben, sie werde gnueg haben.

[28]

Hab sy aber verfürth, hernacher über $\frac{3}{4}$ jahr sy geheirath, ihr Geist sie zu friden gelassen in die 2 jar; seythero hab er fast alle jahr 1 mal mit ir zu thuen gehabt hinderwerths, vermeldendt, gebier ihm ndt firwerths, hab ein abscheülich schnoflichte redt.

9. Als sy nun $\frac{3}{4}$ jar in dißer kunst zu Joiß²⁸⁵ zu gebracht unnd auf Hefflein geheyrath, sey sie 2 jar zu Hefflein vom Geist nit angefochten worden; alß dan er widter mit ein sauß im windt umb mittags zeit, da ihr haußwirth zu ackher geweßen, in gartten, alda sy holz gelegt, drei vor zu ihr allein kommen, ihr ihn einem plechenen pixel schwarzlete salben gebracht und gefragt, wie sie hauß; die geandtwort, wol, drauf ehr gemelt, solte

²⁸⁵ zu Joiß über der Zeile nachgetragen.

guet haußen, undt wider ihm strauß forth, hab sy nacher mit fridt gelassen biß sy vor 22 jahrn wider ein wittib worden; under welcher zeit die aldt Rosenbammerin zu Höfflein zu ihr khommen, mein fraue, wir wellen auß ins feldt unnd wetter machen, sy sich verwaigert, waß die fricht wöllen verderben, Rosenbammerin geantwortt, wöllens nur prowirn in dem roth bey 15 weiber: alß ungefer²⁸⁶ die aldt Meeth Khirchstetterin unnd ihr schwester,

[29]

die Tumbß hierein, von Höfflein die Sebaldin, von Pachfürth die Grensingerin, von Rorau Berrweinin alda, ittem die Altfraupergerin alda von Höfflein, ain crabatin von Schorndorff, welche außer der Crabatin so noch lebentig alle tott, undt sonst noch frembte, haben alle steckhen gehabt, sein in der alden Kirchstetterin hauß zusamen khommen; haben sy solche steckhen geschmiert, aufgesessen unnd gesagt, ich fahr auß in aller Teuffl namb oben auß und nirgends ahn, seint ihm hoff aufgesessen, zu der Leita gefahren, in Nähwinckhl, die Kirchstetterin sey die obrist geweßen. 1 toden khopff unnd schnee mit ihr gehabt, sollchen ihn ein höffen sambt dem schnee gethan, mit dem steckhen umbgerierth; wer ain feier drauß worden, solches mit einander ihnß wasser geworffen. Sey an eim mondag beschehen, am erchtag ein gefrier khommen, hab die wein unnd paumb erfrert, dem traide nichts geschadt; selbigmaß im Zeißlpihel under aynem nußpaum gessen unnd trunckhen, die alde Kirchstetterin mit einem finger an zapfler stockh khlopt, wenignueg rauß gerunen, in ainem huett hergetragen, die ald Frauepergerin erdene pecherl gehabt, drauß sy getrunckhen; hab der beß feundt in ain praunen rockh, alß der Kirchstetterin geist essen zu²⁸⁷ getragen, krapffen, schluechfleckh geweßen,

[30]

praun predtl wie spönferl so nit gesalzen seint geweßen unnd sohnst auch khein essen gesalzen, visch unnd alles genueg, allein khein prodt in der weinpeeblin umb fruestuckh zeit, da die männer nit daheimb geweßen, allß dan seyn sy auf ein steckhen, darvon alleß ligen und stehen lassen, allein die Rosenhamerin sey hinden gebliben und aufgehebt, geschehe alleß in ainer stundt.

²⁸⁶ Folgt vor, getilgt.

²⁸⁷ Über der Zeile zu nachgetragen.

Eben selbig jahr wie daß traidt gebliedth, hatt sie mit obgedachten weiber ainen nebl gemacht, welcher daß traidt verderbt, hab die alt Thumbs hieren ainen aschen genumben und wein drein gethan; sollcheß auf dem Pachfurdter feldt außgossen, ein nebl worden, daß traidt verbrendt, daß es khleine kerndl bliben diß jahr; seindt bemelte weiber 4 mal neben den Poiserischen weibern sonderlich die alt Trienerin²⁸⁸ aldort auf der haidt N(ota) B(ene) aldt Schäringerin auf der Schön zusamen khommen, seyn ihr gar vil geweßen, nit alle kent; sy sey zu schlecht und armb geweßen, hab miessen außkerrn die schueh, den fürnembsten abwischen under den disch, sey ein pleederey geweßen ihr man zu Wien; hett der böeß ihnen

[31]

auf der Schöen 2 khobel wägen gestelt, die ander drin gesessen, sy aber hinden ihn dem schrägl ihren steckhen mitgehabt, sey in jeden wagen 4 ross, die ain schwarz, die ander prau, die eisen lautter feurer, die spilleith türckhisch, mit einander auf Türggey zu Weissenpurg gefahren; vor der stadt abgestigen, seyn die türkhen mit ihren zelten schon herauß geweßen; sy hab den obristen der Türggen, wie auch ihren hiesigen obristen, der katter von Summerein am Leittaberg, so sicher henckht, die schueh miessen drichen²⁸⁹, haben ihr beyn under den disch geworffen, zu essen teitschen hundt fhriß; mit fiesen ihnß gesicht gestossen, daß bluedt herab gekummen; seyen hungarisch reutter mitgeritten; bey 8 wer sye haimb khomben, gsagt zum man, sey ihr ein steckhen ins gesicht gesprungen, nur ½ tag auß bliben, jede aufm steckhen wider haimb.

Sein nacher ein nach der ander gestorben, weiter nit zusamb khomben, und erst vor 5 jahren zue einer neue geselschafft gestanden; am Zeißlpichel seindts zusamb khomben, die Fettl Kirchstetterin von Höfflein, Hanßl Pichelmayrin von Höfflein, Holzlein oder Kaunbergerin von Gottlßprun, ain crabattin Wockhonitschin von Schedendorff, Spillerin von Prugg, haben aldort ein reiff gemacht, welcher in Zeißlbichel schaden gethan, haben eis in hefen gesotten und ihns wasser gethan, sey die gfrier darvon worden.

²⁸⁸ Unsichere Lesung.

²⁸⁹ Unsichere Lesung.

[32]

Selbig jahr sindt sie herunden auf dem haidl bei Männerstorff zusamb khomben, der katter alß fendrich von Summerin, die oben gemelte Kirchstetterin, Pichelmayerin, Holzlin von Gottleßprunn, crabadin von Schödendorff, Spillerin von Pruckh, und die 2 weiber, so man zu Wimerstorff gericht hatt; seindt zum andern mal in die Türggey gefahren, mit den 2 wagen, welche drin bliben und sie auf den steckhen wider herauß gefahren; ihren steckhen hab sie daheim ihm garten bey einer rosenstauden außerhalbß zaunß sambt der salben begraben; der beß hat ihr nebst ihn der gfengnuß gesagt, habe den steckhen und salben wider weggenommen; solt thuen wie sie wolt, geb ihrn nidt wider miest ihn wieder prauen.

Bekhendt, vor 8 wochen haben sie ein zusambenkunfft gehalten, die Kirchstetterin, Pichelmayrin, Hozlin, Crabatin von Schadendorff, die Spillerin von Prugg, Schoritzin (N(ota) B(ene) Melzlin ist auch eine, aber nit darbey geweßen); aufs Haßlaur Heidlein zusamb gefahren, hab der beß die Haimburgerische weiber auch hinauß gebracht, nemblich die Voglerin und Neumayrin, ihre gespillin mitgebracht, hinunter auf ungarisch Altenburg außer Wißelpurg auff der haidt; darzu auch ungerische weiber khommen; todtenpein prendt, den aschen mit wasser geriert, habß ein Ungerin,

[33]

die Kirchstetterin und die von Göttlsprunn, durch ein ander geriert; sey ein näbl ihn Ungern worden, daß daß viech solt umbstehen; nacher wider heimb; seindt am tag 2 stundt auß gewessen; meldt, mit cardabenedicta khraudt, soldt man in wasser siden, in ain ander wasser sezen, mit einem heßlen steblein riern, gibts ein nebl, wirdt der waidt wider geholffen; sagt, sie hab ihr gspillin gebetten, die ir zugesagt, solten in 20 jahren khein viech heroben verderben; sagt, die crabatin von Schadendorff unnd sy seyen an St. Ulrichßtag in Picheln auf ainen nußpaumb auf ain schwarzen rößl gefahren, so ain schwarzer man gebracht, haben nuß gessen und flugen deider heimb.

Bekhent, heidt ihn der nacht sein nachbenente weiber, Voglerin, Neümairin, Kirchstetterin unnd Pichlmairin, unnd findet sich in augenschein zu ihr ihn die gefengnuß khommen, sy getroßtlt, solts nit verratten, warumben sies über sie sagen derffe, nemblich die zwey weiber zu Hefflein unnd die two zu Hainburg sey ihr Geister geweßen.

Bekhent, sey alle jar communicirt, außer a(nn)o 1620, 1621, 1622 nit und erst a(nn)o 1623 wider gespeist worden; melt, der Böß Feindt hab die heilige Hostia an sie begert, sie seys nit wurdig, so

[34]

offt sy ihn der zeit gespeist worden, hab sie die h(*eilige*) hostia dem Bößen Feindt geben vor der kirchen, ders den andern auch geben unnd zur zauberey darmit gebraucht und sy es dem viech eingeben.

Bekhent, vor 20 jarn hab die Roßenhammerin sy gelernth, sollte ein pluedt von ainer schwarzen kazen nembn, mit queckhsilber vermischen, ins Satans nam auß giessen, miesten diejenigen, so sies thue, absochen

1. unnd sterben, welches sy zum erstenmahl dem Wirstl zu Höfflein gethan, auß ursachen er sy ein zauberische hurn gescholten, der gestorben.
2. Zum andern mal dem Michel Theißer, welcher ihr die genß erschlagen unnd ein kue gestochen, so todt gelegen, habß für die haußthür gossen, das er krumbt 6 jahr unnd gestorben.
3. Zum dritten dem Waldin Röessler, welchers dem Theüsser geschafft, ist damallen dorffrichter geweßen; habß ihm in hoff für die thür gossen, daß er abgesucht und vor 8 jaren gestorben.
4. Zum vierten, hab sy mit ihrem schwagern Michel Pilgramb ein zorn gehabt, habs ihm hindern fir die hert gossen vor 4 jahrn, hab ihm nit geschadet, habs ihm zum sochen vermeint, ists sein söndtl beschehen, das biebl vorher geloffen, welches 4 wochen so stär gelegen wie ein holz.

[35]

Die crabattin hab melissen krautt auß ihrem garten genommen, gesotten und den knaben darmit gewaschen, habs geholffen, da man cardabenedicten krauth nimbt, suets und badt drauß, auch raucht sich damit, so hilffts.

5. Zum fünfftten, hab sy ihren mann, den Zwieckhlstorfer, umb weilen er khein guet thuen wellen, ain guß gossen für die rosstal thür, sey er im kopf löppisch worden

unnd darvon geloffen, über die Thonnau, nacher $\frac{1}{2}$ jar wider zu ihr ins hauß khommen, 9 tag gelegen, ain todten pflaster am fueß bekhommen und gestorben.

Bekhent, jezt vorm erndt, hab sy, Kürchstetterin, fendtrichen, der Teufl firth sy und den schwarzen fahn, ir tochter Maritsch Pichelmarin, so haubt männin, Hölzlin von Gottleßprun, die 3 gefangene zu Prugg, Schmitin, Schoritzin, Waeckherin oder Spillerin, Melzerin, etlich crabattin, so sy nit kent, unnd die Crabattin von Schadendorff, die Voglerin unnd Neumayrin zu Haimburg, unnd noch vielmehr, das ihr bey 100 geweßen von vil ohrten, die sy nit khenen thuen; nepst Hofflein beim herrn richter zuesamb khomben; haben ain 10 emerig väßl

[36]

wein in piheln außgelesen, an die stockh geschlagen, das es rauß gerunnen; hab jede ihren Geist mitgehabt, getrunckhen unnd nit all einen trunckh, nur die maister bekhommen; die Pichelmarin hab auf einer pfeiffen aufgemacht, daß ist eines manß schamb gewest; erdene pehel gehabt, so der beß bracht; hab sy der Mathl Hosin vorm jahr auß und jezt ihm erndt, ein 6 wochen khint in der nacht umgebracht, habenß ir irer tochter, der Kirchstetterin, Pichelmayrin²⁹⁰ und der Crabattin geister außgraben, gebratten wie ein spenfarkl und zugleich gessen.

Bekhendt, vor ungefehr 8 jahrn sey sie zu ihrer tochter Marusch, deß Mathes Schmidt weib, khomben; der man aufm rathauß geweßen, sy angefangen, mein tochter, volg mihr, weiln du ihn groser armuet bist und so vil schuldig, wöllen mit dem Teufel ausfahren, wirth dir gelt oder traidth geben; fragt die dochter, wer er sey, vermeldt die Waxin, der schwarzen Casparl sey er, daß du pachen kanst, hatt mihr auch gelt geben; die sich alß balt drein ergeben, hab sy ihres Geistes brueder Thomerl, hab ein kleidt angehabt wie ein pfarer, gerueffen, sey

[37]

²⁹⁰ Folgt geister, getilgt.

der ihrig und derselb mit einander khommen; sy gemelt, seh hin, hab dir den Teufel unnd sein muetter, sy Gott abgesaget, im zu dienen versprochen, der ihr riß²⁹¹ mit dem finger nagl under der zungen geben und mit einander hinauf in ein gweib gangen, bey einer ½ stundt außbliben; der ihr alß balt 100 reichstaller gebracht, hab ein schaz graben, N(ota) B(ene) hab er²⁹² auch andern ackhern daß traidt genommen, auf ihre gesehet, hab ihr auch unterschiedlich zu 20, 30 fl. geben; die tochter gegen ihren man gesagt, sy gewinß mit pachen; offt sein die zween geister auf zwey praua rossen darvon geritten, sein hinten ihm hoff gestanden, sey morgenß zwischen 7 unnd 8 beschehen, niemants alß ein kleins biebel daheimb in der kuhel auf dem hert gesessen; sy heimgangen, ist vor 15 wochen zauberischer weiß zu ihr khommen mit den Geistern, sey sonston uberal, wo die ander ihre gespilien mit gewessen.

Bekhent, vorm jahr seyn obbemelte ire gespilien, ihr tochter, wie auch die zwo zu Hamburg,

[38]

daß ihrer bey 30 auf dem frauengerg geweßen, gessen, trunckhen und gedanzt; aine der andern mit dem steckhen ain tanz aufgemacht, haben über 3 speißl mitgehabt, so der beß Beß bracht, krapfen auß schuefleckhen, visch aus nadern, sy hab visch gessen, ihr wol geschmeckht.

Bekhent, sy hab vor 8 oder 9 jahrn ihrer stieffdochter Ursula Preinreichin, jetzt Haberlandin, darmallen sy ein kint bey 10²⁹³ wochen alt gehabt, die muetter über der wiegen dem kinth zu trinckhen geben, daßselb nit gesegnet, ihr ein schlaff gemacht, ein habern undergesähet, schlaff inß Teuffls namen, das kint ist unßer; seyen ihr acht geweßen, namenß Khirchstetterin, Pichelmairin, crabatin, die drey zu Prugg unnd ihr dochter alda und die Helzlin; hab sy, Waxin, daß kint an der prust ertrunkht, alß das die muetter vermaint, sy habß selbst gethan, welches sy selbst wider außgraben; hernach herauß in die erde äeckher in Khirchtahl vergraben,

[39]

²⁹¹ Folgt und, getilgt.

²⁹² Folgt ihr, getilgt.

²⁹³ Folgt Jahren, getilgt.

sein kalte windt und weder drauß worden.

Bekhendt, der Beß laß kheine zauberin zeher rinnen, sey ein rechte anzaig unnd hab der Beß Feindt in der gefengkhnuß zu ihr gesagt, sy werde nit mehr weinen khinnen, sy seye es nit mehr wirtigg, daß ain wasser von ihnen solte gehen und sey der Böß noch ein weg bei ihr jezt herumb geflohen und syzt über deß herrn pfleger in der maur im loch unnd prumb wie ein grosse fliegen.

Will auf dieser aussag leben und sterben und da sy es laugnen oder unrecht gethan werde haben, sol man sy nit auf dem scheiderhauffen, sonder an ainem khliedenspiß verbrennen, legt ir gleichsamb solches urtl selbst auf, über welches der freyman sy wider aufgebunden und in die gefengkhnuß gefürth worden.

Nota bekhandtnuß:

Vorbemelte verhaffte Waxin solle in der custodi verbleiben, biß die ander person, auf welche sy bekhent, gegen derselben khönnen confrontirt werden. Actum schloß Haimburg, den 14. Septembris anno 1624.

12.

Überstellung von Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in das Landgericht Hainburg.

Hainburg, 1624 September 21

[40]

Den 21. Sebtemb(ris) 1624 seind 2 weiber als die Barbara Pihlmeirin, herrn von Heiligen Creuz underthanen, und Regina Kirchstetterin, herrn Cristin unterthan, von Höfflein durch ihre herrn richter in das khey(serliche) landgericht Hainburg überantwort worden.

Disse hernach benente herren sind den 1. und andern october bey dem unbardeischen recht gesessen.

13.

Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fäbianitschin.

Hainburg, 1624 Oktober 1 und 2

[41]

Heindt den 1. unnd andern October 1624 ist aus befech ihrer g(naden) herrn herrn Hans Cristoffen Unverzagt freiherrn durch deroselben pfleger Michael Oberhamern ein unparteisch examen auff dem schlos Heinburg ersezt worden.

Den dato ist Barbara Pichelmeirin, alters bey 70 jaren, fur ein ersames unparteisch geding furgestelt worden, weiln Justina Waxin auff sie bekandt, guetig und peinlich examinirt.

Vormittag guttig bekhend die Waxin auff sie mitt einer solches aussagt, sundern thue ihr unrecht vor Gott und vor der welt; sagt, weiln die reitter zue Höffelein gelegen seind, haben sie sich mitt einander der wein halber entzweigt, der ursachen willen, dieweil die Pihelmeyrin ihre wein zue gelt gemacht, vor ankunfft des kriegsvolcks und der Waxin wein die reitter ausgedrunckhen, sonsten wists kein ander ursach als diese; will auch auff treyherzige guttige ermahnung weitter nichts bekennen, schleist ein unpardeisch geding, weil sie sich nicht zum zil geben, weil sollte ihr die Waxin zue rött fürgestelt werden, sollte sich weitter darauff bedenckhen und nitt ihren Bössen Feind volgen.

Nach mittag auch widerumb in der gutte, wie die Waxin der Pihelmeyrin furgestelt, sprechent die Waxin, was lang laugnen wil und sagt ihrs ins gesicht, alles, das das sie auff sie bekhendt, aber die Pihelmeyrin solches alles gelaugnet und wideräth. Lezlichen die Waxin, sprechend, du willst laugnen und mich liegen straffen, hastu nit dem wil halben dreier zue Höffelein an seiner hochzeit die manschafft genommen, daß er dar über sterben mussen, hast auch dem Müllner ploß ruh, dieweil er die manschafft verlassen, geholffen, hast auch in deinem keller etliche reitter; einer aigne reitter gehabt, ihnen haben zue fressen geben, dieselben zue deine hendl gehaltten, offtmalen gelockt: puß puß meine hendl! Hast auch ein manscham in deinen henden gehabt,

darauff gepiffen wie auff einer schlierin wie wir ihn das gey gefaren sindt und die malzeitten in Pihel, Pernreissern und Zeisselpihel gehaltnen.

[42]

Auff solches bekent die Pihelmeirin, das dem Milner und Thorner zue Bruckh geholffen, hab mitt solchen haben sie aus ihrem pöttern darin sie gelegen, ein stro genomen und ein pflug eissen und solch mitt waren gemacht und die gemelt personen i(n) n(amen) d(es) V(aters) G(ottes) und H(eiligen) Geist darauff salv h(onore) den harn abgeschlagen mussen; mitt dem mitl ist ihm geholffen worden; vermeint nit das unrecht sey wan man ihr ein adern von der andern rieß.

Peinlich nachmittag examinirt worden.

1. Bekhends sie ihres altters bei 70 jaren.
2. Ihr Bösser Geist heist Lienharth, das zeichen hab er ihr in daß rechte wang mitt rus geben, so durch den freyman probiert worden.
3. Die zauberey habs ungefehr vor 16 jaren von der schwein haltterin von Sarasdorff; sey zue ihr ihn irem weingartt khomen, sprechent, mein pihel, geh mitt mir auff Enzedorff auff ein gasterey. Habe sie ihr ein rockhen geben, den der Bösse Fremd selbsten geschmirt, daruff gesessen und mitt gefaren; her nach beim picheln gässen und trunckhen, bratne kinder, welche die haltterin von Sarasdorff an spiß gesteckt, gebraten und sie össen helffen.
4. Bekhends, der Bösse Feindt sey ihn gestalt eines schreiber zu ihr kumen, da hab sie Gott verlaugnet, und alle creaturn in himel und auff erden, und ihr dem heiligen chrisamb weggenomen und sie anders getaufft, Furia genandt; daruber mitt ihr zue thun gehabt, daruber mitt ihr zue thun gehabt, weiß nit, wie offt und heind nacht in der gefengnus; ist kaltter nattur vor werth, solches mitt ihr gebraucht, habens zum ersten mall ein wäder zue Enzerstorff in der Fischa gemacht, hab ihnen der Bösse Feindt ein schneballn geben, dem sie in sein namen in das wasser geworffen, darauf ein nebl und hernach ein wetter die weinbör von den stöckhen geschlagen; darbei geböst die Khirchstetterin die halterin von Sarasdorff die erl Pinderin

[43]

zue Enzersdorff die alt N. Pinnerin zue Fischa.

5. Bekhend, vor zwei jaren zu Enzersdorff ein reiff gemacht, beisein der vorgemelten weibern daß getreidt verderbt.
6. Bekhends, das sie hab in der zeit zwey khinder helffen verzährn. Eins dem fleischhackher zue Höffelein gehörig, daß ander ein armen man zue Enzersdorff; so alle beite die haltterin gebratten, bey sein ihrer vorgemelten gespillet.
7. Bekhends, daß sie die heilig hostia dreymal aus dem mundt, da sie bey der cumenion gebest, gewist genomen und ihn ein der gestall einkhlemt. Will aber nit bekhenen, aus was ursach sie solches gethan.

Gleichfals ist Regina Khirchstetterin von Höffelein fur vorgemelts unparteisch gericht furgestelt worden, weiln die Waxin auch auff sie bekhandt, gietig und peinlich examinirt.

Auch giettig vor mittag sagt die Waxin, wiert aus neit auff sie bekenen, sey ihr niemals holt gewest; khan auf der welt nichts anders sagen, dan sie wiß, das ihr²⁹⁴ hertz von solchen sachen rein ist; wil daruber das heilige sacrament empfangen, auch daruff leben und sterben, daß sie anderst nichts wiste als daß die kinder angesprochen hette; will auch weiter nichts nit bekhenen, derendwogen schliest ein unbardeisch geding ihr auch die Waxin unutter daß gesicht zuestellen.

Auch nach mittag in der giet wirdt die Waxin der Regina Khirchstetterin furgestelt, sprechent, die Waxin: Mein Khirchstetten, was laugnest lang; hab ich auch gelaugnet, aber nicht geholffen; und sagt ihr alle puncten, wass auff sie bekendt hatt; die Kirchstetterin aber solches auch wiederräth, spricht, du thust mir unrecht, besteht kein wort; schliest ein unparteisch geding solche hexen an die datur zue khomen lassen.

Peinlich nachmittag

1. Bekentt sie ihres altters bey 60 jarn.
2. Ihr Bösser Geist heist Paull, ist ihn gestalt eines soldaten

²⁹⁴ Folgt jach, getilgt.

zue ihr komen und ihr daß zeichen in dem rechten fuhs bei der undern glitmaß geben, so durch den freiman probirt worden.

3. Bekhends, das in dem Zeisselpihel, Pernreissern und Pihel mitt ihnen gössen und trunckhen, aber weis nit, was fur speissen zu dem malzeitten; hab sie an die zapfflerstockh mitt einem wein zapffen geklopfft, sey wein heraus gerunen.
4. Bekents, in der Tirgey seys auch mitt gewest mitt ihren andern gespilled als die Pihelmeyrin; haben ein halben kobelwagen, darinnen 4 präune roß, auch bey 15 reitter mitt ungerisch kleist, ihre geister sind führleit und sie gefurt.
5. Die zauberey habs anderst nitt gelernt, allein die Waxin und die Pihelmeyrin habens gleich also vor 3 jahrn auf gefast und mitt gefurth, die bemelten weiber habens zum fal bracht.

Sunsten habs von niemandt nichts gelernt, allein die heiden ein hab ihr das ausprechen gesagt, sonst weiter weis sie nichts mehr, sollte mit ihr thun, was man will, will sich aber weiter bedenckhen, wan ihr was mehrs einfält, hinfuro bedenckhen, will auch weiter nichts bekennen, mit vermelden, sie weiß nit mehr, aber weiter bedenckhen, ferner ihr etwas einfält hinfuro sagen.

Ercanuß: Weilen die anderen vor bemelt hexen auf angethone plag nit mehr bekennen und sich reveriert weider zue bedenckhen und ihns künfftige aussagen, daruff ein unparteisch geding beschlossen, solche hexen solt der landsgerichts herr wieterumb in guetter verwahrung nemen lassen bis auff ein weiters examen. Die Anges Fabianitschin sind über vilfellige thortur nichts bekendt und ausgesagt, sol auff gute bedunckhen des landgerichts herrn gegen gnugsame burgschafft auff widerstellung ausgelassen werden. Geschehn im schlos Heimburg, den 2. October 1624.

14.

Entlassung von Agnes Fäbianitschin aus der Haft.

Hainburg, 1624 Oktober 28

[45]

Heind dato, den 28. October, ist auff verbiligung ir g(naden) herrn Unverzagt die Fabianitschnitz von Schörgenbrun auff burgschafft ausgelassen worden; nachfolgender gestalt Paul Pinzolitsch, geschworner zue Schörgenbrun, dan Michel Pintzolitsch alda geloben und versprechen, bete mitt mundt und hand, an beter herschafft Petronel und Haimburg pfleger Michael Oberhamern, daß sie, Anges Fabianitschin, als des Michel Fabianitsch weib, so offt es die not erfordert oder begert werden möcht, ihn daß kheyserlich landgericht Heimburg selbsten persönlich stöllen wollen zue solchen veroblichen, sie bete obbemelte zwen birgen im fall sie solche nicht stellen wurden, sie selbsten an stat ihr dasjenige verantworten und austehen wollen und sollen, was die not erfordert und den landsgericht herren gefelligen und unpraeiudicierlich sein wirdt. Actum schlos Heinburg ut supera.

15.

Einsetzung eines weiteren unparteiischen Gerichts, Wahl von Paul Pock zum unparteiischen Richter, Beschuß zu weiteren Verhören und Verhör von Justina Waxin.

Hainburg, 1624 Oktober 6

Heint dato den 6. October ist ein unpardeisch geding wider mitt nachfolgenden herren²⁹⁵ ersezt worden.

Prugg an der Leytta herr Paul Pockh und herr Leopoldt Teuscher

Heimburg herr Leopoldt Egl und David Pärtl

²⁹⁵ Korrigiert aus wordten.

Rorau Petter Pahrer und Leopholdt Gstettner

Teutsch Altenburg Andre Puchhofer und Thoma Khleibenbockh

Höfflein Michel Pilgramb und Andres Oberhauser

Petronell Caspar Gängl und Bläsi Nobaschowitz

Unpartheyscher richter

Ist ainhellig erkhiest worden herrn Paul Pockh, des innern raths von Prugg an der Leita, welcher das unpartheiisch geding ersezt und die assessores ermant mitt vorher gangener umbfrag, was zu thun sey, schluß, man sol die 3 verhaftten malefiz personen nachmalen guttig befragen, ob sie ihrer giet(igen) und peinlichen aussagen bestendig, als dan geschehe, was recht ist.

[46]

Justina Waxin ist vor mittag furgenomen und über ihre aussagen verner befragt worden, ob sie sich weiter besinen niemands unrecht thue.

1. Vor mittag guttig bekents, ohn gefehr vor 5 jharn hab der Michel Rösler zue Höfflein ihr ein schwein erschlagen und gessen, welches sy ihnen wortten und ihm gethan, das ers sterben mussen.
2. Bekhent, sy thue den zweyen weibern von Heinburg, Vaglerin und Neumairin, wie auch der dritten, sy nit khenn, vor Gott und der welt unrecht; es hab zwar der Feind gemelt, wolte die haimburgische weiber auch bringen, sey aber nit beschehen.

Hierueber ist umbfrag ergangen, was weiter mitt der Waxin sentens, man sol ihr den freiman an die seitten stellen und auff obstehende puncten peinlich examinirn; sintemalen sie ihrer vorigen aussagen allerdings bestendig und nur die 2 Heimburger an jetzt entschuldigt als den ihrern verdienst nach ein endurtl schöpffen auff morgen vor mittag.

Nach mittag hatt sie in gutt wieder bestanden ihr vorige bekandnis wegen der zweyer weibs personen zue Haimburg, wie oben in 2 puncten steht.

16.

Urteil über Justina Waxin.

Hainburg, 1624 November 7

Den 7. N(ovembris) 1624 ist sy gegen der Pichelmeirin und Khirchstetterin confrontirt worden, welche ainhellig nach langen examen so wol gieth als peinlich uber eingestumbt. Bitt um gnediges uhrtl, nach umbfrag ist erkendt, das ihr ein urthl zue schöpffen sey.

Uhrtl Justina Waxin: Man sol ihr ein priester 3 tag vor irem tod zuestellen, dem sie ihre sünd kan beichten, als dan dem freyman uberantworten lassen, der ihr nach verlessung ihres verbrechens mitt gliender zangen 3 zwickh geben und alsdan an der gewendlichen richtstatt lebendig zu aschen verprennen und ihns wasser werffen sol.

17.

Urgicht von Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 6

[47]

Den 6. Novembris anno 1624 nach mittag ist die Barbara

1. Pichelmeirin, ihres alters 70 jar, des Hansen Pichelmerys zue Höfflein ehweib, catholischer religion, uber vorig am 1. und 2. October gethane guet und peinliche aussag weitter examinirt worden.
2. Ihr Geist heist Cäsperl.
3. Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jarn geben; sie hab ihm den klein finger verheissen, dagegen beg(er)dt, sol ihr etwas bringen.

Sie habs gelernth vor 16 jarn von der Halterin von Sarasdorf im weingartten; habs sie angeredt, sol mitt ihr auff ein gasterey ut infra bey der malzeit sei gewessen.

Bekhenth, in Veitshoffen und Pernreisern seins beisam gewessen, hab ihnen der Bösse Feindt essen und trinckhen gebracht, haben nebl und wetter gemacht; darbei gewessen die Hezlin von Göttlesprun, eine zue Art²⁹⁶ ein pinderin Anna.

Bekhent peinlich, sie hab 6 mansglieder, hab sie auff der heidt ledigen vischer gesellen genomen diessen somer; sie hetten zuvor zue Höffelein gedient, der eine hieß Bläsi zue Zörndorff, die andern theils zue Vielßp(erg), habs an vischen genomen, gedört, zue pulver gemacht, ausgestreit ihn die gärtten, daraus wurmb und meiß²⁹⁷ worden, der Teuffel hab darzue geholffen.

Bekhent, sie hab die allerheiligste hostia 3 mal den bössen feind vor der kirchthur geben.

18.

Geständnis von und Urteil für Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 7

Den 7. N(ovembris) 1624 ist der Pichelmeyrin ihr vorige aussagen fürgehalten und ferner gutig mitt betrohung der tartur [sic] befragt worden; sagt, die Bläsy eheisten²⁹⁸ sei auch bey ihnen ihn Pernreisern gewessn, deß gleichen die Prechtlin zue Zaimeckh, die Dänckhlin zue Höfflein; diese Drinklin sey mitt zue Männerstorff gewesen, da sy die wein gedrunckhen.

[48]

Bekhend, vor 6 jaren hab der alt Nickl Becker ein putten khleiben aus der mul zue Pachfurth; der Bös drey rovorento [sic] gehornth ain schmaltz khoch draus gemacht, so sy gessen und war gutt gewessen, es hette auch der eckher birn²⁹⁹ da abgeschittet daselbst.

²⁹⁶ Mit Art könnte die Ortschaft Orth/Donau gemeint sein.

²⁹⁷ Korrigiert aus gries.

²⁹⁸ Unsichere Lesung.

²⁹⁹ folgt da, getilgt.

Bekent, die mansglieder haben sie zu pulver gemacht, in die gärtten geworffen, wurmb und meuß draus gemacht.

Bekent, zue Anzersdorff beym thiergarten sei es weis³⁰⁰ voller vögl angeflohen, kott von hasen zuegetragen und dargeworffen, est krapfen, die vögel hetten khappen angehabt, wern zue Bern gewest, hets nit bekent; damalen hettens ein wetter gemacht, so dem Carl Teuffel den weingartt zerschlagen. Damalen hab die Genglin auff ein pflug eisen gepfiffen, haben darbey die Khirchstetterin, die Theinlin, item sey die Wäxin mit zue Höflein gewessen.

Bekhent, vor zwey jaren hab ein schneider von Göttelsprun sy geschlagen, sey wol gewessen bey der fleischbanckh; drauff hab sie ein aschen genomen, der böß drein geseicht, hab sies ihm zue Hofflein beym Räschchen gessen, der hab $\frac{1}{2}$ jar geseicht und gestorben.

Item einem Bindergesellen, so beim Waltn Binder gearbeit. Erhardt hab ihrem man binden sollen, so ers nit than, haben sie ihms vor habens der jarn gessen, habs hernach abgesagt, auffs ander³⁰¹ lesen, gestorben. Bekhent, zu Höflein der Nickl Fleischhackerin ain khind umgebracht, heyr im auß werts, dabey sie auch gewest.

Urthl über Barbara Puhlmeirin

Sollen ihr zwen zwickh gegeben werden und wie die Waxin lebendig verbrent werden.

³⁰⁰ Folgt heirubs, getilgt.

³⁰¹ Folgt jar, getilgt.

Geständnis von Regina Khirchstetterin unter Konfrontation mit den Aussagen von Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin und Urteil.

Hainburg, 1624 November 7

[49]

Den 7. Novemb(ris) 1624 vor mittag die Regina Kirchstetterin furgenomen auff der Waxin und Puhelmeyrin gethane bekhandnussen guetig examinirt worden.

Die Puhelmeirin sagt der Regina ins gesicht, sy sei mitt ihr in Pernreisern gewest³⁰² und gedrunckhen und hett Regina die wein auffen zapfflerstockh gelassen und khugl gemacht, die das kraut gefressen.

Die Waxin sagt ihr auch, das sie mitt in der Turggey gewest; auch in Zeisselpichel aufen zapfflerstockh bey 4 emer rauß gelassen, item hets in Pachfurter feld den nebl gemacht, item den reiff bei Sumerein machen helffen und hetten sie die Pichelmeirin und die Khirchstetterin den reiff gesotten. Darbey auch der man, so sich gehenckt gewessen. Sagt, sy heist Regina Khirchstetterin, wittib von Höffelein, hatt drey beheyrte kinder.

Alters 60 jar, ihr Geist heist Paul, ist vor 5 jaren inn hoff zu ir kommen, sey klein und schwarz gewest; hat geschnoffelt und begert, sie solte sein sein, sie sich drein verwilligt, daruber er ihr das zeichen im rechten fueß geben. Hab mitt ihr ihm stall zuethun gehabt, seih hinden hol wie ein mader, hab ihr die tauff abgewahsen und Credl genent; sei kalter nattur, so offt er khumen, mussen gehorsamb leisten.

Bekhend, sy sey mitt der Puchelmeirin und Wäxin abermal ausgefahren und gangen, wie sie khunen.

Bekhend, sie hab aus roskott, so die schwarze keffer drin sein, khugl zuesam gewuzelt, in die krautgärtten geworffen, wern wurmb draus worden vor 2 jarn.

³⁰²Folgt eingefügt gessen.

Bekhend, er hab ihr ein steckhen und salben geben, der steckhen sey undern peth, die halben habs verbraucht.

Bekhent, sy hab 3 mal die h(*eilige*) Hostia den Bössen geben vor der khirchthur.

Bekhent, ihr Geist sey 2 mal bei ihr in der gfengnus gewest und sie getröst, sol sich wol gehaben.

gewest, wie die Wäxin der Haberländer kindt umbgebracht.

[50]

Bekhent, zu Rorau bey der Leita haben sie und beede weiber, Waxin und Puhelmeirin, den reiff gemacht, sie hab mitt ain steckhen das wasser und eiß umgerurt in eim scherben.

Bekhent, sie sey darbei gewest, wie sy das traith und alles zue Wiselburg verderbt vorm jar.

Bekhent, sy sey auch mitgefaren, ainmal in die Turgey, ausserhalb der Leytta auffgesessen; zwen wägen, in jedwedern 4 ross, in den ainen schimlete und in ander praua gewessen; sy hab mehrers nit khent als beede weiber, die Puhelmeyrin und Waxin.

Bekhent im überigen, sy sey alzeit nur ein auswurff gewessen und ihnen dienen müssen, die ander haben gessen und getrunckhen. Wil auff dieser aussag leben und sterben, bitt die hoch obrigkeit umb gnediges urthl.

Nach umbfrag ist erkhendt, man sol nochmalen sie ernstlich befragen, ob sy dieser aussag bestendig, als dan geschehe weiter, was recht ist; druber ist sie fur gefodert und befragt worden.

Welche über nochmalen beschehene ablessung ainfier allemal gemelt, dem sei also was sie bekhend und nit anderst und bitt umb gnediges urthl.

Urthl über Regina Khirchstetterin

Soll von ehe endhaubt und alsdan zue aschen verbrendt und in die Thonau geworffen werden.

Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 26

Den 26. Novembris anno 1624 hatt her Dechet und die bede patres sampt zweien fratribus in causa die dren auff dem schlos zue Hainburg verhafft zauberin und unhultin so mitwochs hernach gerichtet hetten werden sollen, betreffent ainen zwispalt behalten, also das der herr pfleger herrn Franzen Stenger und Daviden Gärtl,

[51]

bede des innern raths zue Hainburg, dan Johanen Jordan, statschreiber alda, so wol Michaeln Pilgram, richtern, und Methessen Hoffkirch, geschwornen von Höfflein, zu sich in eil beruffen und die unhulden auff vorig gethan, guet und peinlich bekandnussen nochmals besprechen lassen, die ain als andern weg alles und jedes auff was und wen sie ausgesagt genzlich verblieben und nur umb begnadung geschepfften urthls gebetten.

Auff welches jeder gespiel auffgezaignet und sie zue allen uberflus drauf befragt worden, auch ebenmessig constanter verblieben.

Waxin gespieln im leben

1. Die Wackhonischen, crabatin von Schadendorff
2. Die verhaffte Regina Kirchstetterin
3. Die auch gefangene Barbara Pihelmeyrin
4. Die Höltzlin der Haimbergerin von Göttlesprun
5. Die Spillerin von Prugg an der Leyta
6. Die Voglerin von Hainburg
7. Die Neymayrin von Hainburg
8. Ihr dochter Marusch zue Prugg

N(ota) B(ene): Voren halben jar bey der kirhen am Frauenberg und absonderlich Haselau haidl bey ihr gewessen die 2 von Heinburg.

Andere unholdin Barbara Pihelmeirin ihre gespieln

1. Die auch verhafftin Waxin von Höffelein
2. Desgleichen die gefangene Kirchstetterin von Höfflein
3. Die Prechtlin zue Zaimeckh
4. Die haltterin von Saresdorff
5. Die Pinderin zue Enzersdorff
6. Eine zue Arbesthal, des Höfflingers weib
7. Die alt Pumerin zue Vischa
8. Die Melzerin zue Prugg bei der Leita
9. Die Helzlin
10. Ain pinderin Ana von Art
11. Die Dänckhlin zue Höfflein

N(ota) B(ene): Ihr Puhelmairin Bösser Geist hab ain mal gemelt, wol die alerheiligste hostia under ihr thurschwellen begraben, sy wais aber nit, obs beschehen.

Hansen Khetl

[52]

Dritte zauberin Regina Khirchstetterin ihre lebendige gespieln

1. Die verhaffte Waxin
2. Die gefangene Puchelmairin
3. und viel ander mehr, so sy nit khendt

N(ota) B(ene): Nach gethaner beständlichen bekhandnus seind die herrn Franciscaner sampt dem herrn pfleger und obbenenten herrn nach mittag auff die stuben zue diessen weibsbildern und sunderin kommen, sy zuer beicht und buss vermahnt, hat unter andern die Wäxin ungezwungen noch angelernt vermeldt; Sy donir freiwillig von der schuldt, so ein ersambe gemein ihr zuethun schuldig zuer kirchen gepeyr alda auff Höfflein 30 gulden reynisch mitt demuttigen bitten, man wol dieser geschenckhnus in gedenckh bleiben, Barbara und die Pichelmeyrin 27 taller, so der Leitgeb zue Scharndorff ihr schuldig, Regina Kirchstetterin auch 10 fl., so ein unterthan der ganzen gmein zue Höfflein schuldig.

Druber haben die herrn patres bis auff den 29. (*Novembris*) ihr ambt gegen disen sunderin gepflogen.

21.

Liste jener Amtsträger, die der Urteilsvollstreckung beiwohnen. und Urteilsvollstreckung.

Hainburg, 1624 November 29

Hierauff hat aus befech ihre d(urch)l(aucht) herrn herrn Hans Cristoffen Unvorzagt, freyherrn als landgerichts herrn desen pfleger nachbent unparteisch geding 29. (*Novembris*) 1624 auffs schloß geschrieben, die der execution geschepfften urthls beywonen.

Prugg an der Leyta: herr Hans Teutschman und Hans Wiebner, des innern raths.

Haimburg: Herr Frantz Stenger und Davidt Bärtl, bede des innern raths

Rohrau: herr Peter Parer, richter, und Mattes Horing alda.

T(eutsch) Altenburg: Andere Puchhoffer und Thoma Khleibenbockh

Hofflein: Michael Pilgramb und Mattes Hofkhircher alda.

[53]

Petronell: Caspar Gengl und Gregor Leitsch

Unparteisch ehrkiester bluetrichter: obbenanter herr Hans Teutschman

Unparteischer gerichts schreiber: Johan Jordan, stattschreiber zue Haimburg

Nach beschehener gebraichiger umbfrag seind die malefiz personen ihnen ihr guet und peinliche aussagen offentlich unttter freiem himel furgelessen. Die es alles mitt ja bestettet, alsdan das urthl publicirt unnd durch den herrn pfleger die begnadung zum schwerdt und feyr eröffnet. Nachmalen an der bewilgten gewendlichen richtstatt das urthl an ihnen exequirt und sie alle drey vom leben zum todt hingericht und verprent worden. Gott wol den armen sellen genedig sein und sich andere dergleichen dran spigeln lassen.

22.

Geständnis von Justina Waxin.

Hainburg, 1624 November 7

Justina Wäxin, verhafften unholdt und zauberin auf dem gschloß zu Haimburg, gethanne guet und peinliche aussag und bekhandnußen:

Erstlichen behkendt sy, heis Justina Wäxin, weyland des Thoma Wäxn, gewessen paurs zue Höfflein seel(ig), hinterlassne witib, ihres alters bey 64 jaren.

Bekhendt, vor ungefehr 31 jahren hab sy die zauberey zue Jois gelerrnth von ainem weib, die Schellenpergerin genant, welche lengst verstorben; und damaln, als sy auch ein wittib gewest, zue ihr komen und begerth, weil sie also arm, solts derselben volgen; wolte ihr wol helffen, welche ihren willen drein geben.

[54]

Drueber sy alsbalt ihren Bössen Geist, welcher Heinsl heisse, in gestalt eines jungen gesellen in schwarzen kleidern auff einem schwarzen roß geritten, welches ehr unttter

ihr prässchnupffen³⁰³ gestelt, gebracht, der sy angeredt, solte ihm volgen und dienen, woll ihr gnug geben, Wäxin sich drein verwiligt.

Bekhent, ihr Geist hab ihr das zeichen geben in die linckhe handt, so durch den freiman probirt worden, hergegen sie ihm den taumben in besagter linckher handt verheißen.

Bekhent, damalen hab er ihr auch den heiligen crisam ab gewischt³⁰⁴, sy anderst getaufft und Samuel genent.

Bekhendt, sie hab drauff ihm allein zue dienen zue gesagt, und sich Gott alles himlischen heer und aller creaturen, was lebt und sterbt im himel und auff erden verzeihen.

Bekhendt, ihr Böser Geist hab derselben alsbaldt ain schwarze salben geben, damitt sy ihr zauberey dreiben können, welche sy nach zue Joiß verloren.

Bekhendt, damaln hab er ihr auch 20 fl. ungerisch gelt geben, umb welches sie hernach drait erkaufft.

Bekhendt, ihr Bösser Geist habs alsbaldt zue sich auff das schwartz ross gesezt und ihr lermeisterin aber auff derselben steckhen und zuegleich hinauff ins veldt, wo das trait gewest, gefaren; aldortten ihr gespillet eines wetter auff wein und traith gemacht, so aber in waldt gangen und khein schaden gethan.

[55]

Bekhendt, ohngefehr 2 stundt hernach seyens wieder heym gefaren in der Wäxin hauß; hab ihr Bösser Geist sy im furhauß nider taucht und salvo honore hinterwerts mitt derselben unzucht getrieben, sey kalter nattur wie ein eiß schill und eines kleinen rösls gleich beschaffen.

Bekhendt, damaln sei die Schelnpergerin, so lang als ein ay mag gessen werden, daheim gewest und trinckhen geholt, alsdan sein zwo neben ihrem Geist, welcher krossen krapffen und dergleichen sachen gebracht, zu tisch gesessen, hochzeit

³⁰³ Unsichere Lesung.

³⁰⁴ ab über der Zeile nachgetragen.

gehalten; ihr Wäxin kinder aber noch klein geweßten und albereit geschlaffen. Es hab auch der alt und der Hanßl gutten wein wie malvasier gebracht, allein salz und brot haben sie nit gehabt. Untter welcher malzeit hab ihr Geist derselben ains gebracht, sprechende Samiel, bring dirs, auff welches er sambt der alten wider hinwegg.

Bekhendt, 4 wochen hernacher unter mittagszeit sey ihr Böser Geist wiederumb kommen; sein vorig gestalt verändert, hend und fuß präzen gehabt, auch rauch bis auff die finger geweßen und ihm keller zum andern mal r(*everendo*) unzucht mit ihr getrieben, so lang als man zwey ayr möcht essen; verblieben alsdan auf ainem prauen roß, wider hinweg geritten und vermeldt, sie solt ain guette wirdin sein. Wolte ihr helffen, er hats aber betrogen und besser nichts mehr geben. Auch hernach, da sie schon widerumb geheiret gehabt, in die zwey jar zue frieden gelassen.

Bekhendt, nach den zweyen jaren, da sie schon zue Höfflein gehaust und mit ruh verblieben, wäre ihr Bösser Geist umb mittagszeit; damaln ihr man seel(*ig*) zu ackher gewesen und sy ihm gartten holtz gelegt; in ainem windsaus

[56]

zue ihr komen, ihr in einem plechenen puxl abermalm schwarzlete salben gebn und gefragt, wie sy haissen thue, die gar wol geantwortt, über welches er wieder im sauß fort und sich weiter nit angemeldt.

Bekhendt, als vor ungefähr 22 jaren sey sie wieder ein witibin worden, hab sie sich neben einer ihr gespielin zue Höfflein, die sie darzue beredet, sampt noch ander ihrer geselschaffts weibern, die sie benent, deren bei 15 gewest, auf ihr steckhen mitt ihren teuflischen wortten gesezt; nach der Leita in Nöhwinckhel gefaren, zauberischer weiß an einem Montag ein solche gefrier gemacht, des erhtags hernach die wein und paum erfroren, dem draith aber nichts geschattet.

Bekhendt, dazuemalen haben sie ihm Zeisenpuhel unttter einen nußpaumb geßen und gedrunckhen, ainer under ihnen von Hofflein mitt dem finger an einem zapflerstockh geschlagen, sei wein gnug heraus gerunen, welchen ein andere im hut herzue getragen und sy aus erdenen pehern gedrunckhen. Sei beschehen in der weinberr blue umb fruestuckh zeit; da ihre männer nit anheimbs gewessen, die speissen seien gewest alles genug ausser prot, welche der Bösse Feindt in ainen prauen rockh zuegetragen, nemlich krapffen, welches schufleckh, prätl wie späfarl, die aber wie auch

anders essen nichts gesolzen gewessen. Druber sy auff ihren steckhen wider darvon, alles stehen und nur aine aus ihnen, so aufgehebt, hinten bleiben lassen und sei dieses alles lichten tags beschehen in ainer stundt.

[57]

Bekhendt, bemelts jar, als das traith gebluth, hab sy neben ihrer gespiln sich zauberischer weis ins Pachfurter felt begeben, ainen nebl ausgemacht und ausgossen, also das das khörtnl klein blieben und schaden gethan.

Bekhendt, vor 10 oder 12 jaren sey sambt ihrn gespilin ausser Joiß auf der schei zauberischer weiß zuesam khomen, ihrer so wies gewessen, das sie es nit khent, ihnen der Bösse Feind zwern khobelwagen gesteldt; ihn ainen 4 schwarze, im andern 4 präune roß, die huffeisen aber lauter feir, und die pfeiffer turgisch gewessen. Hetten die andern sich in die wägen, sy aber hinten auff die lanckhwieth der schrägen gesezt; damalen, wie ihr man zue Wien gewest, zugleich miteinander neben der Thonau ihn Turggey nacher Weissenburg gefahren; vor der stat abgestigen; wären die Türggen alberaith mitt ihren zelt herauß gewesen, mit und neben ihnen wiren bei ihrer 8 auff husairisch.

Bekhendt, zue ross geritten, sich zuegleich nidergesetzt, gessen und getrunckhen; damalen hett sie, Waxin, der Turggen oberisten wie auch ihrer teutscher geselschafft obristen, dem kater von Sömerein am Leittaberg, der sich erhenckht. Salve venia die schuch mussen wischen und ihr bein untern tisch geworffen, fris, du teutscher hundt, siy auch mitt reverentia die fussen ins gsicht getreten, das blut herab gerunen. Nachmalen sich jede wider auff ihren steckhen gesezt und heim gefaren. Nur bin $\frac{1}{2}$ tag aussen blieben, als aber ihr man gefrag, was ihr ihm gsicht beschehen, sy gemeldt, das holz wer ihr drein gesprungen.

[58]

Bekhendt, vor 5 jaren sey sie zauberischer weiß mit ainer neien geselschafft am Zeiselbuchel zuesam kommen, die Regina Khirchstetterin neben andern auch gewesen. Aldort ainen reiff gemacht, welcher schaden gethan. Darbey bede verhafften zauberin Puhelmeirin und die Regina Kirchstetterin auch gewessen.

Bekhend, selbig jahr sey sie neben ihr gespielen auff den Haydl bei Manersdorff zuesamkommen auff ihren steckhen und zum andern mal in zweyen wägen nacher Weissenburg in die Turggey gefaren unnd auff den steckhen wieder heimb.

Bekhendt, ihren steckhen und Teuffels salben hab sy ihn ihren gartten ausserhalb des zauns bei einer rossen stauden eingegraben. Es hab aber ihr Bösser Geist gegen der selben in der gefengnus gemelt, er habs weggust, ihn weitter brauchen sollte, thun, wy sie woltte.

Bekhendt, vor etlich jaren haben sie neben ihren angezeigten zauberischen geselschafft zu Hofflein einen nebl gemacht und die wäit vergifft, dardurch das vieh nieder gefallen.

Bekhendt, heirigen somer seien sie zauberischer waiß auffs Haslauer Haidl zuesam; alsdan weitter nach ungerischen Altenburg ausser Wiselburg auff die hait gefaren, darzue die ungerischen zauberin auch kommen. Ainen nebl in Ungern gemacht, dardurch das vieh solte umbstehen nit lenger als zwo stund aussen geblieben. Meldet benebens, sie hab ihr gespielin gebetten, die ihrs zuegesagt, wolten inner 20 jahrn khein vieh heroben verderben.

[59]

Bekhendt, heyr an S(ankt) Ulrichstag sei sie und ihr gespielen, ainer auff ainen schwarzen rosl, welches ihr ain schwarzer man zum haus gebracht, in die Puhel auff ainem nusbaum gefaren; aldortten nuß gessen und fluchs wieder heimb.

Bekhend, es waren etliche ihrer gespielin nächtlicher weil in der gefengnus zue ihr kommen; die personen aber vorm kotter verblieben, sy jämerlich getrostelt, warumb sy dieselben verrathen thue, wie dan der augenschein morgens an ihrem gesicht befunden worden.

Bekhend, so lang sye in³⁰⁵ diesser geselschafft sey, sihe vast alle jar, ausser funfehalb jar nit und erst 1623, darnach sy khranckh gewessen, communiciert worden, hab sy ausser vorm jar jedesmals auff begern ihres Bössen Geists die allerheiligst hostia demselben vor der khirchthur geben.

³⁰⁵ in *über der Zeile nachgetragen*.

Bekhent, sy hab mitt ihren zauberischen außgussen zum ersten mal den N. Wierstl zue Höfflein, welcher sy r(*everendo*) ain zauberin gescholten, gethon, das er absichen und sterben mussen.

Bekhent, auch sy hab dem Michl Theüsen alda, so ihre gens erschlagen und ain khue gestorben, die todt gelegen, fur die hausthur gegossen, das er 6 jar lang erkhrimpt und gestorben.

Bekhent, in simili den Waltin Rösler, welchers den Theisen geschafft und damalen dorfrichter gewessen, habs ihm hoff fur die thur gegossen, das er ebenmeßig absichen und vor 8 jaren gestorben.

Bekhend, vor ungefehr 5 jahren hab der Michel Rössler zue Höfflein ihr r(*everendo*) ein schwein erschlagen und gessen, welches sie ihnen worden und ihme gethan, das ers sterben mussen.

[60]

Bekhent, sie hab mitt ihrem schwagern Micheln Pilgram zue Höfflein einen zorn gehabt; demselben vor 4 jarn fur die huerth einen gues gegossen, aber sein söhntl ehenter druber khomen, das er 4 wochen so star gelegen wie ein holz, biß sie und ihrer geselschafft aine ihm wider geholffen.

Bekhendt, ihrem einem man, dem Zwieckhelstorffer, welcher irem vermeinen nach nit folgen wollen, hab sy ainen gus fur die rosstalthur gegossen, das er ihm kopff unrichtig und fäisch worden; darvon über die Thonau geloffen, nacher wider zue ihr komen; $\frac{1}{2}$ jar verblieben, 9 tag an ainer plattern kranckh gelegen und gestorben.

Bekhendt, heir vorm erndt seie sie und von vielen ortten ihrer zauberischen geselschafft, dy sie nit alle kent, also das vermeinen nach ihrer bei 100 gewessen. Negst bei Höfflein ihn Bernreisen zuesam komen in Puheln, auß den weinstöckhen ain 10 emerig väsl wein gezaubert. Jede iren Geist mit gehabt, welchen sy getrunckhen und nit alle ainen trunckh bekomen. Damalen hab die auch verhaffte Puchelmeirin aufgepfiffen r(*everendo*) auff ainer mans schamb, die pecher hab der Böse Feind

gebracht und sein erden gewessen; darzue bede verhafftin zauberin Khirchstetterin und Puhelmayrin auch³⁰⁶ geholffen.

Bekhendt, sie hab der³⁰⁷ Mätl Hasin ain zwey jähriges kindt und jetzt im erndt ein 6 wochen khindt in der nacht umbgebracht und nach dem solhen begraben worden. Habs der Böse Feindt wiederumben ausgraben, wie ain

[61]

späñfärل gepraden und sy sambt ihren nahmhafften geseelschafft gessen.

Bekhent, vor ungever 8 jarn hab sie ihre ehleibliche tochter Marusch verfurt. Ihr Bössen Geist, Thomerl genandt, so ain klaidt wie ain pfharer angehabt und ihres aignen Bössen Geists bruder seye zuegebracht.

Bekhent, vorm jar sey sie sambt ihrer geselschafft, also das ihrer bei 30 zauberischer weis auf dem Frauenberg gewessen, gessen und getrunckhen; ainer der andern mit den steckhen ain tanz aufgemacht, die speisen, so der Bös gebracht, weren über drei nicht, als nemlich krapffen, welches schuchfleckh und visch, so nattern gewessen; fur ihr person hatt sie nichts als visch gessen und ihr wol geschmeckt.

Bekhent, vor 8 oder 9 jarn hab sy ihrer stifttochter Ursula Haberlandin gemacht, als sy ain khindt bei 10 wochen ald gehabt; solches nit gesegnet und über die wiegen demselben zue trinckhen geben. Als die mutter entschlaffen, hab sy ihr das khind an der prust erdruckht, welches sy hernach selbst wider ausgegraben und zauberey darmitt gebraucht. Bei west der verhafften Puhlmeyrin und Khirchstetterin, so vielen ihr tochter Marusch und ander mehr zauberin.

Bekhent, ihr Geist hab in der gefengnus gegen ihr gemeld, sie werde nit weinen khunen, seis nicht wurdig, das die zäher von ihr gehen.

Bekhendt, ihr Bösser Geist sei beim examen noch bei ihr und umb sie in der maur gesessen.

³⁰⁶ Folgt geschlossen, getilgt.

³⁰⁷ Korrigiert aus die.

Beschleust also ihr guett und peinliche aussag und bekhandnussen, thuet sich also hieruber Gott und der hohen obrigkeit bevelhen und bitt umb ain gnediges urthl. Actum im schloß Haimburg, den 7. Novembris anno 1624.

Geständnis von Barbara Pichelmeirin.

Hainburg, 1624 November 7

Barbara Puchelmeirin, verhafften unholt und zauberin auff dem gschlos Haimburg, gethonne guet und peinliche aussag und bekandtnussen:

Erstlichen bekent sie, heist Barbara Puchelmeyrin, des Hannssen Pihelmeiers zue Höfflein ehweib, ihr alters 70 jar.

Bekhendt, vor ungefehr 6 jarn sei die Schweinhaltterin von Sarastorff im weingartten zue ihr kommen und begerth, sye solte mitt ihr nach Enzerßdorff auff ein gasterey gehen. Da sie sich nun verwiligt, sei der Feindt in gestalt aines schreiber zue ihr kommen, welcher Cäspel heist. Der ihr mitt der prätzen ein zeichen ins rechte wang geben, so durch den freyman probiert worden. Hab sy begert, er soltte ihr auch was mitt bringen, ihme den kleinen finger verheissen, zue dienen versprochen, sich Gott verlaugneten so wol aller creaturen im himel und auff erden, verzichen, auff welches er ihr den heiligen crisam abgewischt, anderst getaufft und Furia genendt; mit ime naturaliter et sodomitice zue thun gehabt, sei khalter nattur, waiß nitt, wie offt.

Bekhent, es habe damals die r(everendo) Schweinhaltterin ihr den steckhen geben, welchen ihr Bösser Geist selbst geschmirt; drauff sy gesessen, mitt ihnen gefaren, hernach beym Puheln gessen und gedrunckhen, nembliche gebratne kinder, welche die Halterin an spieß gesteckt und gepraten.

Bekhents, zue Enzersdorff sei beym thiergartten ein nuß paumb voller vögl angeflogen, sy und andere ihre gespieln hasen kot hinzu getragen und gemelt, est

krapfen. Die vögel kappen und kleidung angehabt, einer nach dem andern herunter geflogen, wehrn lautter zauberin und die verhaffte Khirchstetterin, auch sy hettens nicht kenen kunen.

Bekhent, hettens ein wetter gemacht, so den herrn Carl Teuffeln freyherrn sein weingartten zerschlagen; darbei unterschiedlich nambhafften gemachte unholdn wie auch die verhaffte Khirchstetterin gewessen, aldorten eine auf dem pflugeissen gepiffen.

Bekhendt, sie und ihre zauberische mitgespiln haben vor zwey jarn zue Enzersdorff einen reiff gemacht und das getraith verderbt.

Bekhend, vor ungefehr 5 jaren seien sie zauberischer weis an Zeiselbauchel ihrer viel zuesam kumen und drunter auch die Waxin und verhaffte Khirchstetterin gewessen; aldorten reif und gefrier gemacht³⁰⁸, so ihm Zeisselbichel schaden gethan.

Bekhent, ihn Veitshoffern und Pernreissern seye sie neben ihrer gespielin zauberischer waiß gefahren, der bös feindt ihnen essen und trinckhen gebracht. Aldortten sy nebl und wetter gemacht.

[64]

Bekhendt, sie hab auff der heit dießen somer sechß vischergesellen, der aine, Blasi zue Zirndorff, die wuste *r(everendo)* ihr mänliche glieder am vischen abgestrafft, zu pulver gemacht, hab ihn der Böße Feind geholffen. Solches in die gärtten ausgestrait, wern krautwurm und meuß drauß worden.

Bekhendt, vor 2 jaren hab ein schneider, Leonhard genant, von Göttelsprun, welcher thrunckhen gewessen, sy al dorten beim fleischpänckhen geschlagen, auf welches sy ihm zue Höfflein beim reschen ainen guß gossen, das er $\frac{1}{2}$ jahr abgesicht und gestorben.

Bekhendt auch, sy hab ainen pindergeseln, so zue Höfflein beym Waltin Pinter vor 4 jarn gearbeit, ain gus gossen, weiln er ihrm man hett arbeitten soln, aber nicht gethan, das er abgesicht und auffs ander lesen gestorben.

³⁰⁸ Korrigiert aus gewessen.

Bekhent, es haben sy und ihr geselschafft, heir im auswerts Nicl fleischhackerin zue Höflein ein khindt umbbracht, lezlichen bekhent sy auch, das sie die allerheiligste hostia in der comunion drei mal aus dem maul genomen und vor der khirchthur ihrem Bössen Geist geben.

Beschleist darmitt ihr guett und peinliche bekantnussen, befilt sich daruber Gott und der mehren³⁰⁹ obrigkeit und bitt umb ain gnediges urthl. Actum das schlos Hainburg, den 7. Novembris anno 1624.

24.

Geständnis von Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 7

[65]

Regina Khirchstetterin, ihn gschlos zue Haimburg verhafften zauber und unholdin, gethone guet und peinliche aussag und bekhandnussen:

Erstlichen bekhendt sie, heist Regina Khirchstetterin, wittib von Höfflein, ihres alters bei 60 jarn.

Bekhendt sy, ihr Bösser Geist heist Paul, sei vor 5 jarn im hof zur ihr komen; kleiner schwarzer gestalt, schnofelte red gehabt und begert, sy solte sein seyn; di sich endlich drein verwiligt; druber er ihr ain zeichen in rechten fues geben, welches der freiman probiert hat. Sy sich ime ergeben, er daruber sy anderst getaufft und Credl genent; ihr auch die heilige tauff abgewaschen, sy in demselben stall niedergeworffen, mitt ihr r(everendo) unzucht gepflogen, sei kalter nattur; sehe am ruckhen hol wie ein mulderz und so offt er seithero komen, hab sie ihm mussen gehorsamb leisten.

Bekhent, sy sei die zeit herumb mit und neben der Wäxin undt Puchelmeirin sambt anderen gespieln über alt zauberischer weiß ausgefahren, wie sy könen.

³⁰⁹ Folgt bekandnussen, getilgt.

Bekhendt, vor zwey jarn hab sie aus dem roskot drin schwarze kheffer krauth wurb gemacht und ihn die gärtten geworffen.

Bekhendt, ihr Bösser Geist hab ihr ain steckhen und Teuffels salben geben, den steckhen habs daheim untern peth gelassen und die salben verbraucht.

Bekhendt, sy sei darbei gewesen, wie die Waxin der Haberlendin kind umb³¹⁰ gebracht.

Bekhendt, sie sei auch mitt gewessen zauberischer weiß, wy sie nebst Rorau bei der Leita den reiff gemacht und hab sie selbt mit ihrem steckhen ihr Teuffels kunst in ainem scherben umbgerirt.

[66]

Bekhendt, sy sei auch mit gewessen vorm jar, wie sye das traidt und anders zue Wisselburg verderbt.

Bekhendt, sy sei auch neben der Wäxin und Puhelmeirin sampt viel andern gespieln, die sy nit khendt, ainmal mit in die Turggei gefahren; weren ausserhalb der Leitta am ungerischen auf zwen aldort berait geweste wägen auffgesessen, in welchem jedwedern 4 rosß, an dem ainen schimblete unnd andern präune gewessen. Ihre Geister hettens gefurth.

Bekhent, sy sei gemeiniglich bei ihrer zauberischen geselschaft am auswurff gewessen; die andern hetten gessen und gedrunckhen unndt sy ihr dienerin sein mussen.

Bekhendt, ihr Geist sey zweimal in der gefenckhnuß zue ihr kommen, sy getröst, sollte sich wol gehabten.

Bekhendt, in Pernreisern sei sy auch mitt gewessen. Aldortten gessen und gedrunckhen, wie sy dan daselbst auh an zapfflerstockh geklopfft und der wein heraus gerunen, nit weniger in Zaislpuhel gethan, auch ihm Pachfurter veldt den nebl gemacht. Item den räiff bey Sommerein am Leitaperg sie dan helffen.

³¹⁰ umb *über der Zeile nachgetragen*.

Bekhent, sy hab die zeit, so lang sy mitt der zauberey behafft, 3 mal die allerheiligst hostiaman comuniciert worden, mitt ihrem finger aus dem maul genomen unnd hernach vor der khirchen thur ihrem Bössen Geist gegeben.

[67]

Beschleist darmit ihr giet und peinliche bekandnussen, wil darauff leben und sterben, befilcht sich daruber Gott und der obrigkeit, bittet allein umb ain gnediges urthl .Actum aufm schlos Haymburg, den 7. Novemb(ris) anno 1624.

25.

Endurteil für die drei sich in Haft befindlichen Malefizpersonen Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin.

Hainburg, 1624 November 7

Enndt uhrtl

Uber drey im gschlos zue Haimburg verhaffte malefiz personen, zauberin unndt unholdin namens Justina Waxin, Barbara Puchelmeirin unnd Regina Khirchstetterin von Höfflein, sub dato 7. Novembris anno 1624.

Auff des wolgeborenen herrn herrn Hannsen Christoff Unverzagten freiherrn auff Petronel, Riegelsbrun und Ebenfurt, bestand inhaber des khayserlichen schlos und desselben zuegehörigen landgerichts Haimburg kay(*serliche*) maistatt rath beschehen anordnung und nachbarliches ersuchen, ist ihn bemmelten schlos Hainburg auff vorher einkomen inditia ein gezogen inquisition unterschiedlich giet und peinlich examen und bestendige bekandnussen durch zu end benend unparteische richter und assesores uber die aldort verhafften drei malefiz personen, zauberin und unholden, nemlich Justina Waxin, alders bei 64 jaren, Barbara Bihelmeirin, in die 70 jahr, und Regina Kirchstetterin, bey 60 jahren alt, alle drei von Höfflein und bemelter herrschaft landgerichts unterworffen,

nachvolgends endurthl ergangen und einfällig zue rechter zeit und weil gerichtsbrauch nach geschlossen und befunden worden.

Das obwoln ein jeder christenmensch in dem heiligen sacrament der tauff keiner andern creatur als allein der allerhechsten dreifaltigkeit *G(ott), V(ater), S(ohn)* und Heilig(en) Geist eingeleibt, dem Teuffel und allen seinen anhang widersagt, allein in den gebotten Gottes seeligmachenden cristlichen glauben und gesezen zue wandeln, auch seinen nechsten wie sich selbst zue lieben, die heiligen sacramenta nicht misbrauchen gelobt, zuegesagt und kein andern helffern, mittlern oder selig machern, als unssern ainzigen erlösser Jesum Christum zuesuchen, anzubetten, zue loben, ehren und zu preissen. Sowoln die gottliche gerechtigkeit, auch heilsame staduten und sazungen in obacht zue haben schuldig.

Demnach aber allen zuewider haben sich die obbemelte drei malefiz personen, unholdt und zauberin inhalldt ihrer guet und peinlichen bekandnussen beder leichtfertig, treu und ehrenvergessener weiß hindtan gesezt. Ihre sellen ehr, leib und blueth unterstanden, die Waxin vor ain und dreisig jaren, Puhlmeirin bei 16 und die Khirchstetterin vor ungefehr 5 jahrn sich Gott alles himlischen herr, was da lebt und schwebt im himel und auf erden, auch das bitter leiden und sterben Christi nit allein verziehen sonder ihr leib und seel dem Teuffel übergeben. Jede besonder durch ihren Bössen Geist den heiligen crisamb lassen abwaschen, anderst tauffen lassen, nenen ihnen zu gehorsamben unnaturlich und sotomitische unzucht mitt derselben gepflogen, abscheulich

zauberische kunst erlehrnt, angenomen, hin und wider geflogen, geritten und gefahren, Teuffels salben und steckhen gebraucht, durch machung frost, nebl, reiff, gewurm und unzieffer wein, laub, graß, traith und vieh verderbt, viel khinder umbgebracht, ausgraben, an unterschiedlichen zusammenkunfft geprattten, gessen, mitt ihren Bössen Geistern getanzt, aine der andern zue zeitten aufgemacht, ingleichen wegen blossen zorn und neidt mith ihren ausgiessen und Teuffels kunsten viel alter leyt erkrhumpt, das sie absichen, sterben mussen. Theils auch ihrer freundschafft nit allein nicht verschont, sonder die Waxin gar ihr aigne tochter verfurth, dem Bossen Feind

teilhaftig gemacht und sonsten auch ehrliche leith umb ihre gesundheitten mitt wegzauberung der nattürlichen mansglieder gebracht und das noch zum mehresten zuebetrauen das allerheiligste hochwurdige sacrament des aldars misbraucht, nach empfahung der heiligen comunion ihren Bössen Geistern vor der khirchthur eingehendigt und ihrerselbst bekandnus nach übergeben.

Damitt nun aber dieses erschröckliche laster und zauberische thatten gestrafft, sich daran gespiegelt, ihn künftig die er Gottes, lieb des nechsten und göttliche gerechtigkeit besser in obwacht genomen, auch jeden menschen vor dergleichen unholdin umb so viel mehr sein leben gesichert, guette sitten und christliche tugenden erhalten werden möchten.

Demnach ist durch oben gedeit unparteisch zuesam beruffen gedieng und gericht ihnen allen dreien malefiz personen und zauberin einhelig zue urthl und recht erkheit worden, das drei tag vor ihrem endt ihnen geistliche personen und priester, denen sy ihr vielfaltig begangene sundt und mussethaten beichten, sich etwa mitt Gott versönen und ihr

[70]

endliche dispositam schliessen möchten, zuegestellt alßdan, demselben unter freien himel in gewendlicher schranen ihr delicta öffentlich verlossen, damitt der umbstandt wissen khan, was sie verwirckht und verbrochen, nachmaln durch den gerichts diener dem freiman über antwort worden. Der erstlichen die Justina Wäxin auf ainen darzue bereitten wagen khluenden feier und zangen an unterschiedlichen ortten vier zwickh, wie auch gleicher gestalt der Barbara Puchelmeirin zween zwickh geben. Drieber an die dazue gehörige richtstatt fuhren, alda etwas verhörren lassen, anselbigen orth die Regina Khirchstetterin mit dem feuer vom leben zum todt hinrichten, zue aschen verbrennen, auch lezlichen denselben in das fliessend Thonauwasser schutten und vertilgen sollen, damit ihrer auff dieser welt nichts mehr gedacht noch ichtes von ihn ersehen noch erkandt mag. Werdt ihnen allen dreien zue wolverdienter straff, andern aber zum abscheulichen exemplum deren wierdt hoffentlich denen khay(*serlichen*) malefiz rechten und landsgericht herain gnugen beschehen, jedoch stehet der hohen obrigkeit und wolgesagt eingangs benambten landgerichts herrn ohn unsser maß furhschreiben die begnadung im alwegs, bevvor zu uhrkhundt und mehrer bekreffitung seindt nit allein aines ganzen lóblichen unparteiischen gedings und

gerichts assesorn auff und zuenamen, sondern auf des herrn unparteisch erkhiesten
richters aigene fertigung hierunder gestelt worden.

Paul Pockh

Anhang I



Abb. 4: Alfred GRUND, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Wien 1913.

Anhang II

Name	Alter	Wohnort	Angezeigt / denunziert von	Wann	Beziehung zueinander	Urteil	Opfer	Beziehung zum Opfer	Schaden an Opfer	Sonstiges
Appolonia Schalitschin	keine Angabe	Schönabrunn	Anzeige Mätl Ibancowitsch (Dorfrichter Schönabrunn)	01.August 1624		11. September 1624: Tod in Haft	Catarina Ibancowitschin		körperliche Gewalt; Entführung; Versuch, sie mit Teufel zu verheiraten	Hanß Schoritz (Sohn) letzter Hexensabbat ca. Juli 1624 mit Justina Waxin und Anna Mellzerin
Agnes Fäbianitschin	keine Angabe	Schönabrunn	Anzeige Mätl Ibancowitsch (Dorfrichter Schönabrunn)	01. August 1624		28. Oktober 1624: Freilassung auf Bürgschaft	Catarina Ibancowitschin	Konflikt mit Ehemann Mätl Ibancowitsch	körperliche Gewalt; Entführung; Versuch, sie mit Teufel zu verheiraten	Michel Fäbianich (Ehemann) wird in den Verhören Mumin genannt
Justina Waxin	64 Jahre	Höflein (geb. in Jois)	Denunziation durch Anna Mellzerin	09. August 1624		7. November 1624: 4 Zwickle mit glühender Zange; lebend verbrennen und Asche in Donau (Abänderung des Urteils: Enthauptung u. Verbrennung des Leichnams)	Wirstl zu Höflein Michael Theißer Waldin Rößler Michel Pilgramb Zwieckhlstorfer Marusch Pichelmairin Ursula Preinreindin/Haberlandin Mätl Hasin	Waldin Rößler: stirbt 1616, nachdem J. Waxin ihm Krankheit angehext hatte; Michel Pilgramb: schadet angehegte Krankheit nicht; Zwieckhlstorfer: Ehemann; Marusch Pichelmairin: Tochter; Ursula Preinreindin/Haberlandin: Stieftochter	Waldin Rößler: stirbt 1616, nachdem J. Waxin ihm Krankheit angehext hatte; Michel Pilgramb: schadet angehegte Krankheit nicht; Zwieckhlstorfer: Ehemann; Marusch Pichelmairin: Tochter; Ursula Preinreindin/Haberlandin: Stieftochter	Witwe Schwager Michel Pilgramb sitzt zu Gericht Zauberei zu Jois gelernt spricht von 2 Frauen, die in Wimmersdorf hingerichtet wurden
Spillerin	keine Angabe	Bruck/Leitha	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					vor 2 Jahren weggezogen
Hauerin namens Barbara	keine Angabe	Bruck/Leitha	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					
Hauckhbergerin	keine Angabe	Göttlesbrunn	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					
Stainerin v. Milledorf	keine Angabe	Millendorf	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					
Hanß Perger	keine Angabe	Göttlesbrunn	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					
Voglerin	keine Angabe	Hainburg	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					21./22. August 1624: kommt zu J. Waxin nachts ins Gefängnis
Neumairin	keine Angabe	Hainburg	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					21./22. August 1624: kommt zu J. Waxin nachts ins Gefängnis
Name unbek. (weibl.)	keine Angabe	Hainburg	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					21./22. August 1624: kommt zu J. Waxin nachts ins Gefängnis
Schelnpergerin	keine Angabe	Jois	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624			Justina Waxin		hatte J. Waxin verführt	
Regina Khrchstetterin	60 Jahre	Höflein	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat	7. November 1624: Enthauptung und verbrennen; Asche in Donau				seit 1619: mit J. Waxin bei Sabbatzusammenkünften sagt aus, sie wäre in Gruppenhierarchie ganz unten gestanden 21. September 1624: soll J. Waxin nachts in Gefängnis besucht haben
Barbara Pichelmairin	70 Jahre	Höflein	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat	7. November 1624: 2 Zwickle mit glühender Zange und lebendig verbrennen (Abänderung des Urteils: Enthauptung u. Verbrennung des Leichnams)	Schneider von Göttlesbrunn; Bindergeselle; Nickl Fleischhackherin	Schneider von Göttlesbrunn; Bindergeselle; Nickl Fleischhackherin	Schneider und Bindergesellen hatte B. Pichelmeirin Krankheiten angehext und beide darauf hin verstorben; der Fleischhackherin hatte sie das Kind ermordet	seit 1619: mit J. Waxin bei Sabbatzusammenkünften verheiratet mit Hans Pichelmaier; katholisch; 21. September 1624: soll J. Waxin nachts in Gefängnis besucht haben
Hölzlin (od. Kaumbergerin)	keine Angabe	Göttlesbrunn	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					seit 1619: mit J. Waxin bei Sabbatzusammenkünften
Schweinhalterin v. Sarasdorf	keine Angabe	Sarasdorf	Denunziation durch Barbara Pichelmairin	1./2. Oktober 1624			Barbara Pichelmeirin		hatte B. Pichelmeirin verführt und angelernt	
Ertl Pinderin	keine Angabe	Enzersdorf	Denunziation durch Barbara Pichelmairin	1./2. Oktober 1624	mit B. Pichelmeirin bei Hexensabbat					
N. Pinnerin	keine Angabe	Fischamend	Denunziation durch Barbara Pichelmairin	1./2. Oktober 1624	mit B. Pichelmeirin bei Hexensabbat					
Prechtlin	keine Angabe	keine Angabe	Denunziation durch Barbara Pichelmairin	7. November 1624	mit B. Pichelmeirin bei Hexensabbat					
Dänckhlin	keine Angabe	Höflein	Denunziation durch Barbara Pichelmairin	7. November 1624	mit B. Pichelmeirin bei Hexensabbat					
Krabattin v. Schorndorf (Wockhonitschin)	keine Angabe	Scharndorf	Denunziation durch Justina Waxin	22. August 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat					Witwe
Marusch Pichelmairin	keine Angabe	Höflein	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624	mit J. Waxin bei Hexensabbat; Tochter von Justina!					Mathes Schmidt (Ehemann)
alte Rosenbammerin	keine Angabe	Höflein	Denunziation durch Justina Waxin	14. September 1624			Justina Waxin		lehrt J. Waxin einige magische Praktiken; verführt sie zu erster Sabbatzusammenkunft	

Bibliographie

Gedruckte Quellen:

Hartwig ABRAHAM, Inge THINES, Hexenkraut und Zaubertrank. Unsere Heilpflanzen in Sagen, Aberglauben und Legenden, Greifenberg 1995.

Ingrid AHRENDT-SCHULTE, Zauberinnen, Teufelshuren, böse Weiber: Hexenverfolgung, Magie und weibliche Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. in: Hanna BEHREND, Hrsg., Über Hexen und andere auszumerzende Frauen, Berlin 2003, S. 49-70.

Thomas AIGNER, Hrsg., Aspekte der Religiosität in der Frühen Neuzeit, St. Pölten 2003.

Hans BÄCHTOLD-STÄUBLI, Eduard HOFFMANN-KRAYER, Hrsg., Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. 10 Bde., Berlin, Leipzig 1927-1942.

Hanna BEHREND, Hexen und andere Verfolgte. in: DIES., Hrsg., Über Hexen und andere auszumerzende Frauen, Berlin 2003, S. 11-48.

Wolfgang BEHRINGER, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, München 1998.

Wolfgang BEHRINGER, Climatic Change and Witch-Hunting: The Impact of the Little Ice Age on Mentalities. in: Christian PFISTER, Rudolf BRÁZDIL, Rüdiger GLASER, Hrsg., Climatic Variability in Sixteenth-Century Europe and its Social Dimension, Dordrecht, Boston, London 1999, S. 335-351.

Wolfgang BEHRINGER, Günter JEROUSCHEK, Wolfgang TSCHACHER, Hrsg., Heinrich Kramer (Institoris). Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum, München 2000.

Wolfgang BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 2000.

Wolfgang BEHRINGER, Geschichte der Hexenforschung. in: Sönke LORENZ, Hrsg., Wider alle Hexerei und Zauberei. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004, S. 485-668.

Wolfgang BEHRINGER, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung, München 2007.

Maria Ludmilla BERGHAMMER, Der Greinburger Hexenprozess 1694/95, Dipl.-Arb. Wien 1987.

Fritz BYLOFF, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern, Berlin 1934.

Codex Austriacus (Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati, das ist eigentlicher Begriffund Inhalt aller [...] ausgegangenen und publicierten [...] Generalien, Patenten, Ordnungen [...]), 5 Bde, Wien, 1704-1777, Bd. 2, S 250.

Natalie Zemon DAVIS, Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, Berlin 1986.

Rainer DECKER, Die Hexen und ihre Henker, Freiburg/Breisgau, Wien u.a. 1994.

Rainer DECKER, Hexen. Magie, Mythen, Wahrheit, Darmstadt 2004.

Rainer DECKER, Hexenjagd in Deutschland, Darmstadt 2006.

Johannes DILLINGER, „Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich, Trier 1999.

Johannes DILLINGER, Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Frankfurt/Main 2007.

Helmuth FEIGL, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich, St. Pölten u.a. 1989.

Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, St. Pölten² 1998.

Carlo GINZBURG, Nächtliche Zusammenkünfte. Die lange Geschichte des Hexensabbat. In: Freibeuter 25 (1985), S. 20-36.

Rüdiger GLASER, Klimgeschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt. 2001.

Bruno GLOGER, Walter ZÖLLNER, Teufelsglaube und Hexenwahn, Wien 1999.

Richard M. GOLDEN, Hrsg., Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition, 4 Bde., Santa Barbara 2006.

Jacob GRIMM, Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., Leipzig 1864-1960 (online abrufbar unter: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB>).

Josef GRUBMÜLLER, Geschichte der Marktgemeinde Petronell (Carnuntum), Petronell 1965.

Ernst Carl HELLBLING, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien 1996.

Jürgen JENSEN, Kirchliche Rituale als Mittel gegen Dämonenwirken und Zauberei. Ein Beitrag zu einem Komplex von Schutz- und Abwehrritualen in der Katholischen Kirche des 17. und 18. Jahrhunderts in Italien unter besonderer Berücksichtigung systematisch-ethnologischer Gesichtspunkte, Münster 2007.

Erich KIELMANSEGG, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räthe dieser Behörde von 1501 bis 1896, Wien 1897, S. 433.

Gábor KLANICZAY, Heilige, Hexen, Vampire. Vom Nutzen des Übernatürlichen, Berlin 1991.

Wolfgang KRÄMER, Kurtrierische Hexenprozesse im 16. und 17. Jahrhundert, vornehmlich an der unteren Mosel, München 1959.

Erich LANDSTEINER, The Crisis of Wine Production in Late Sixteenth-Century Central Europe: Climatic Causes and Economic Consequences. in: Christian PFISTER, Rudolf BRÁZDIL, Rüdiger GLASER, Hrsg., Climatic Variability in Sixteenth-Century Europe and its Social Dimension, Dordrecht, Boston, London 1999, S. 323-334.

Christina LARNER, Witchcraft and Religion: The Politics of Popular Belief, Oxford 1984.

Ingrid MATSCHINEGG, Österreicher als Universitätsbesucher in Italien (1500-1630). Regionale und soziale Herkunft – Karrieren – Prosopographie., Univ.-Diss. Graz 1999.

Jörg MAUZ, Ulrich Molitoris, Wien 1992.

Franz MÜLLNER, Bad Deutsch-Altenburg. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart, Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg 1973.

Alois NIEDERSTÄTTER, Hrsg., Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs, Sigmaringendorf 1991.

Claudia PAGANINI, Simone PAGANINI, Teufelsbund und Hexentanz. Hexenwahn und Hexenjagd in Österreich. Hexenprozesse in Nord-, Ost- und Südtirol, Innsbruck 2006.

Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER, Hrsg, Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), Wien 2004.

Christian PFISTER, Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800, München 1994.

Christian PFISTER, Bevölkerungsgeschichte der Frühen Neuzeit im deutschsprachigen Raum. Forschungsdiskussionen und Ergebnisse. in: Nada BOŠKOVSKA-LEIMGRUBER, Hrsg., Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungsergebnisse, Paderborn, München u.a. 1997, S. 71-90.

Christian PFISTER, Wetternachhersage. 500 Jahre Klimavariationen und Naturkatastrophen (1496-1995), Bern, Wien 1999.

Hansjörg RABANSER, Hexenwahn. Schicksale und Hintergründe. Die Tiroler Hexenprozesse, Innsbruck, Wien 2006.

Dorothea RASER, Zauberei und Hexenprozesse in Niederösterreich, Dipl.-Arb. Wien 1987.

Christian ROHR, Extreme Naturereignisse im Ostalpenraum. Naturerfahrung im Spätmittelalter und am Beginn der Neuzeit, Köln, Wien u.a. 2007.

Lyndal ROPER, Oedipus and the Devil: Witchcraft, sexuality and religion in early modern Europe, Routledge 1994.

Lyndal ROPER, Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt/Main 1995.

Lyndal ROPER, Kinder ausgraben, Kinder essen: Zur psychischen Dynamik von Hexenprozessen in der Frühen Neuzeit, In: Nada Boskovska Leimgruber, Hrsg., Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft, Paderborn, München u.a. 1997, S. 201-228.

Lyndal ROPER, Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung, München 2007.

Martin SCHEUTZ, Johann STURM, u.a., Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649-1660 im oberösterreichischen Alpenvorland, Linz² 2008.

Friedrich Christian SCHROEDER, Hrsg., Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs 1532, Stuttgart 2000.

Johann SIEBMACHER, Grosses und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen, Band IV, vierte Abt., Niederösterreichischer Adel, III. Teil: Tovar-Z, Nürnberg 1918, S. 444-445.

Jakob SPRENGER, Heinrich Institoris, Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum., dt. Übersetzung von J.W.R. SCHMIDT. 3 Teile, Berlin 1906, Nachdruck München 1985, I. Teil, qu. 6, S. 99.

Elisabeth STRÖMMER, Klima-Geschichte. Methoden der Rekonstruktion und historische Perspektive; Ostösterreich 1700 bis 1830, Wien 2003.

Topographie von Niederösterreich, Eintrag „Bruck an der Leitha“, Band 2, Wien 1885, S. 217-222.

Topographie von Niederösterreich, Eintrag „Hainburg“, Band 4, Wien 1896, S. 48.55.

Topographie von Niederösterreich, Eintrag „Höflein“, Band 4, Wien 1896, S. 302-303.

Manfred TSCHAIKNER, „Damit das Böse ausgerottet werde“. Hexenverfolgungen in Vorarlberg im 16. und 17. Jahrhundert, Bregenz 1992.

Manfred TSCHAIKNER, Magie und Hexerei im südlichen Vorarlberg zu Beginn der Neuzeit, Konstanz 1997.

Astrid TROLL, Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Stadt Bruck an der Leitha (von 1618 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts), Univ.-Diss. Wien, Wien 1964.

Helfried VALENTINITSCH, Hexen und Zauberer in der Steiermark, Graz 2004.

Helfried VALENTINITSCH, Hrsg., Hexen und Zauberer – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz, Wien 1987.

Rainer WALZ, Dörfliche Hexereiverdächtigung und Obrigkeit. in: Günter JEROUSCHEK, Inge MARBOLEK, Hedwig RÖCKELEIN, Hrsg., Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 80-98.

Helmut WEBER, Gunther FRANZ, Friedrich Spee (1591-1635). Leben und Werk und sein Andenken in Trier, Trier 1996.

Heinrich WEIGL, Historisches Ortsnamensbuch von Niederösterreich, 8 Bde, Wien 1964-1981.

Sybille WENTKER, Die Greinburger Prozesse 1694-1695, Staatsprüfungarb. am IFÖG, Wien 1995.

Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter 2 Bde., Wien 2003.

Ungedruckte Quellen:

Hainburger Hexenprozess 1624, Akten in Besitz der Rechtsaltertümersammlung Pöggstall, derzeit in Verwahrung des Niederösterreichischen Landesarchivs.

Hainburger Hexenprozess 1624, Gerichtsprotokollbuch der Festung und Schloß Hainburg des Jahres 1624, geführt vom Pfleger der Herrschaften Petronell und Hainburg, Michael Oberhammer, 1. Januar 1624, pag. 6.

Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin in das Landgericht Hainburg, 1. August 1624, pag. 7.

Hainburger Hexenprozess 1624, Anzeige von Mäl Ibanconitsch, Richter von Schönabrunn, über jene Vorfälle, die sich zwischen seiner Frau, Apolonia Schalitschin, Agnes Fäbianitschin und anderen Frauen zugetragen haben sollen, 21. Juli 1624, pag. 7-9.

Hainburger Hexenprozess 1624, Aussagen von Catarina Ibanconitschin, Apolonia Schalitschin und Agnes Fäbianitschin zu den Ereignissen, vermutl. 21. Juli 1624, pag. 9-15.

Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Justina Waxin in das Landgericht Hainburg, 15. August 1624, pag. 15.

Hainburger Hexenprozess 1624, Gütige und peinliche Aussage von Anna Mellzerin unter Konfrontation mit Justina Waxin und Zusammenstellung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph von Unverzagt durch den Pfleger der Herrschaft, 9. August 1624, pag. 15-16.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Agnes Fäbianitschin, 22. August 1624, pag. 17.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Apolonia Schalitschin, 22. August 1624, pag. 18.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin, 22. August 1624, 19–23.

Hainburger Hexenprozess 1624, Einsetzung eines unparteiischen Gerichts auf Anordnung von Hans Christoph Unverzagt und Bericht zum Tod von Apolonia Schalitschin in der Haft (unvollständig), 13. September 1624, pag. 23–24.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Justina Waxin (unvollständig), 14. September 1624, pag. 25–39.

Hainburger Hexenprozess 1624, Überstellung von Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin in das Landgericht Hainburg, 21. September 1624, pag. 40.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgichten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin unter gegenseitiger Konfrontation und Verfügung über die Haftentlassung von Agnes Fäbianitschin, 1. und 2. Oktober 1624, pag. 41–44.

Hainburger Hexenprozess 1624, Entlassung von Agnes Fäbianitschin aus der Haft, 28. Oktober 1624, pag. 45.

Hainburger Hexenprozess 1624, Einsetzung eines weiteren unparteiischen Gerichts, Beschuß zu weiteren Verhören der drei sich in Haft befindlichen Frauen und Verhör von Justina Waxin, 6. Oktober 1624, pag. 45–46.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urteil für Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 46.

Hainburger Hexenprozess 1624, Urgicht von Barbara Pichelmeirin, 6. November 1624, pag. 47.

Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von und Urteil für Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 47–48.

Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin unter Konfrontation mit den Aussagen von Justina Waxin und Barbara Pichelmeirin und Urteil, 7. November 1624, pag. 49–50.

Hainburger Hexenprozess 1624, Denunziationslisten von Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, 26. November 1624, pag. 50–52.

Hainburger Hexenprozess 1624, Liste jener Amtsträger, die der Urteilsvollstreckung beiwohnen, und Urteilsvollstreckung, 29. November 1624, pag. 52–53.

Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Justina Waxin, 7. November 1624, pag. 53–62.

Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Barbara Pichelmeirin, 7. November 1624, pag. 62–64.

Hainburger Hexenprozess 1624, Geständnis von Regina Khirchstetterin, 7. November 1624, pag. 65–67.

Hainburger Hexenprozess 1624, Endurteil für die drei sich in Haft befindlichen Malefizpersonen Justina Waxin, Barbara Pichelmeirin und Regina Khirchstetterin, pag. 67–70.

Internetquellen:

<http://germazope.uni-trier.de/Projects/DWB> (erstmaliger Download im Februar 2007)

<http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> (Download vom 20. Juli 2007).

<http://www.prellenkirchen.gv.at/system/web/zusatzseite.aspx?menuonr=218447471&detailonr=218447467> (Download vom 19.12.2007).

<http://www.kirchenweb.at/bauernkalender/wetterkalender/immerwaehrender.htm> (Download vom 22.12.2007).

<http://www.4mi.at/lostage/juli.html> (Download vom 22.12.2007).

<http://www.kathweb.de/port/artikel/1000.php> (Download vom 27. 12. 2007).

<http://www.seilnacht.com/Lexikon/80Queck.htm> (Download vom 24. 12. 2007).

http://www.chemievorlesung.uni-kiel.de/1992_umweltbelastung/metal2.htm (Download vom 24. 12.2007).

<http://www.uni-tuebingen.de/ifgl/akih/akih.htm> (Download vom 07. 02. 2008).

Bildnachweise:

Abb. 1: Peter BINSFELD, Von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen, München 1591 (aus: Johannes DILLINGER, Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Frankfurt/Main 2007, S. 22).

Abb. 2: Francesco GUAZZO, Compendium maleficarum, Mailand 1626 (aus: Lyndal ROPER, Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung, München 2007, S. 163).

Abb. 3: Francesco GUAZZO, Compendium Maleficarum, Mailand 1626 (aus: Johannes DILLINGER, Hexen und Magie. Eine historische Einführung, Frankfurt/Main 2007, S. 72).

Abb. 4: Alfred GRUND, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, Wien 1913.

Abstract (Deutsch)

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit der Analyse von 25 Aktenstücken zu den beiden Hainburger Hexenprozessen, die zwischen Juli und November 1624 geführt wurden. Die Grundlage bildete eine von mir angefertigte Edition der im Zuge der Prozessführung produzierten Schriftstücke. Diese findet sich im Anhang der Arbeit.

Hauptaufgabe war es, die Fälle in die gängige Forschungslandschaft zu Hexenverfolgungen einzubetten. Von Interesse sind dabei jene Aspekte, die als Elemente der frühneuzeitlichen Hexenlehre gelten. Themenbereiche wie Teufelspakt, Hexensabbat, Teufelsbuhlschaft, aber auch Wetter- und Krankheitszauber kommen dabei zur Sprache. Weiter beschäftigte ich mich mit der Frage nach der Prozessführung, dem Einfluss frühneuzeitlicher Hexenlehren und der Glaubwürdigkeit bzw. dem Realitätsgehalt der in den Hainburger Prozessen getätigten Aussagen, auch in Bezug auf die Erzeugung von Plausibilität für das Gericht. Besonders die Frage nach den Einflüssen Kramer'scher Ideologien vermittelte ein recht heterogenes Bild, entschieden die Hainburger Richter doch sehr unterschiedlich.

In weiterer Folge kommt die Frage nach den verschiedenen, hexenprozesstypischen Personenbeziehungen zur Sprache. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Funktion von Magie als Lösungsmodell für soziale Konflikte. Der Aspekt der Beziehungskonstellationen steht auch in Zusammenhang mit der Thematik des Krankheitszaubers als Erklärungsmuster für Krankheiten und Gemütszustände.

Weiteres Ziel im Zuge der Einordnung in die aktuelle Forschung ist die Herausarbeitung von Besonderheiten der vorliegenden Fälle, die den Prozessen eine eigene Konnotation verleihen, dennoch aber nicht verhindern können, die Hainburger Hexenprozesse 1624 als typische Prozesse einzuordnen.

Abstract (English)

This master thesis deals with an analysis of 25 documents produced during two witch trials held in Hainburg/Donau between July and November 1624. The basis of the thesis is an edition of the above mentioned documents, which can be found in Appendix I.

My main aim was to integrate my research results into the contemporary discourse concerning witch trials and witch hunts in Austrian Territories. For this purpose, the following aspects of Early Modern Age witch beliefs drew my attention: Devil's Pact, Witch Sabbath, Sexual relationships with the Devil and/or demons, spells to bewitch other people physically and/or mentally and "weather making". Further I was working on topics like conduct of a case and influence of Heinrich Kramer's ideologies in respect to Early Modern Age witch theories. Another point of interest was the aspect of the credibility of defendants' statements. This aspect should be regarded in connection with the plausibility of these statements for judges and court. The influence of Kramer's ideology created a rather heterogenous image, because Hainburg's judges reacted very differently to the defendants' statements.

In further consequence this thesis deals with the question of special relationships between delinquents and victims (i. e. witches and their victims), which is connected to the aspect of magic as a solution model for social conflicts. These relationships are also brought in connection with spells to bewitch other people as an explanation of physical and mental illnesses.

Furthermore, this thesis tries to point out the specific characteristics of the two witch trials, which, although making each trial unique, could still not prevent them of being classified as "typical".

Ines Lang

Hintzerstraße 9/21

1030 Wien

Österreich

Lebenslauf

Ich wurde als Tochter von Dr. Gerhard Lang, geb. am 11. September 1961 in Wien, Arzt für Allgemeinmedizin, und Brigitte Lang, geb. Buse, geb. am 8. März 1953 in Klagenfurt, Leiterin eines Kindertagesheimes der Stadt Wien, am 21. Oktober 1983 in Wien geboren. Nach dem Kindergarten und Absolvierung der Volkschule (1220, Langobardenstr. 56) besuchte ich die Unterstufe des Sigmund Freud Gymnasiums in Wien II (1020, Wohlmuthstr. 3). Ab dem Schuljahr 1998/99 absolvierte ich das Bundesoberstufenrealgymnasium Wien III (1030, Landstr. Hauptstr. 70) mit dem Schwerpunkt Bildnerische Erziehung und maturierte im Juni 2002 mit ausgezeichnetem Erfolg.

Im Studienjahr 2002/03 inskribierte ich zunächst als Studentin der Rechtswissenschaften, wechselte allerdings im WS 2003/04 in das Diplomstudium Geschichte mit den Schwerpunkten Osteuropäische Geschichte (Wahlfachmodul), Frauen- und Geschlechtergeschichte (Wahlfachmodul) und Österreichische Geschichte der Frühen Neuzeit. Den ersten Abschnitt schloss ich im September 2005 mit ausgezeichnetem Erfolg ab.

Im Zuge des Forschungsseminars an der Universität Wien im WS 2005/06 wurde eine Seminararbeit zum Thema Marienfeste und Pfingstfeierlichkeiten am Wiener Hof publiziert (Die Marienfeste und Pfingstfeiern am Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert. In: Irmgard Pangerl, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer, Hrsg., Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652-1800). Eine Annäherung, Innsbruck 2007, S. 463-492).

Wien, im April 2008